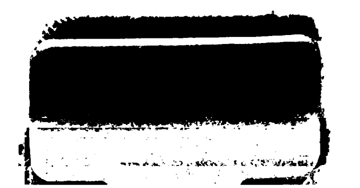
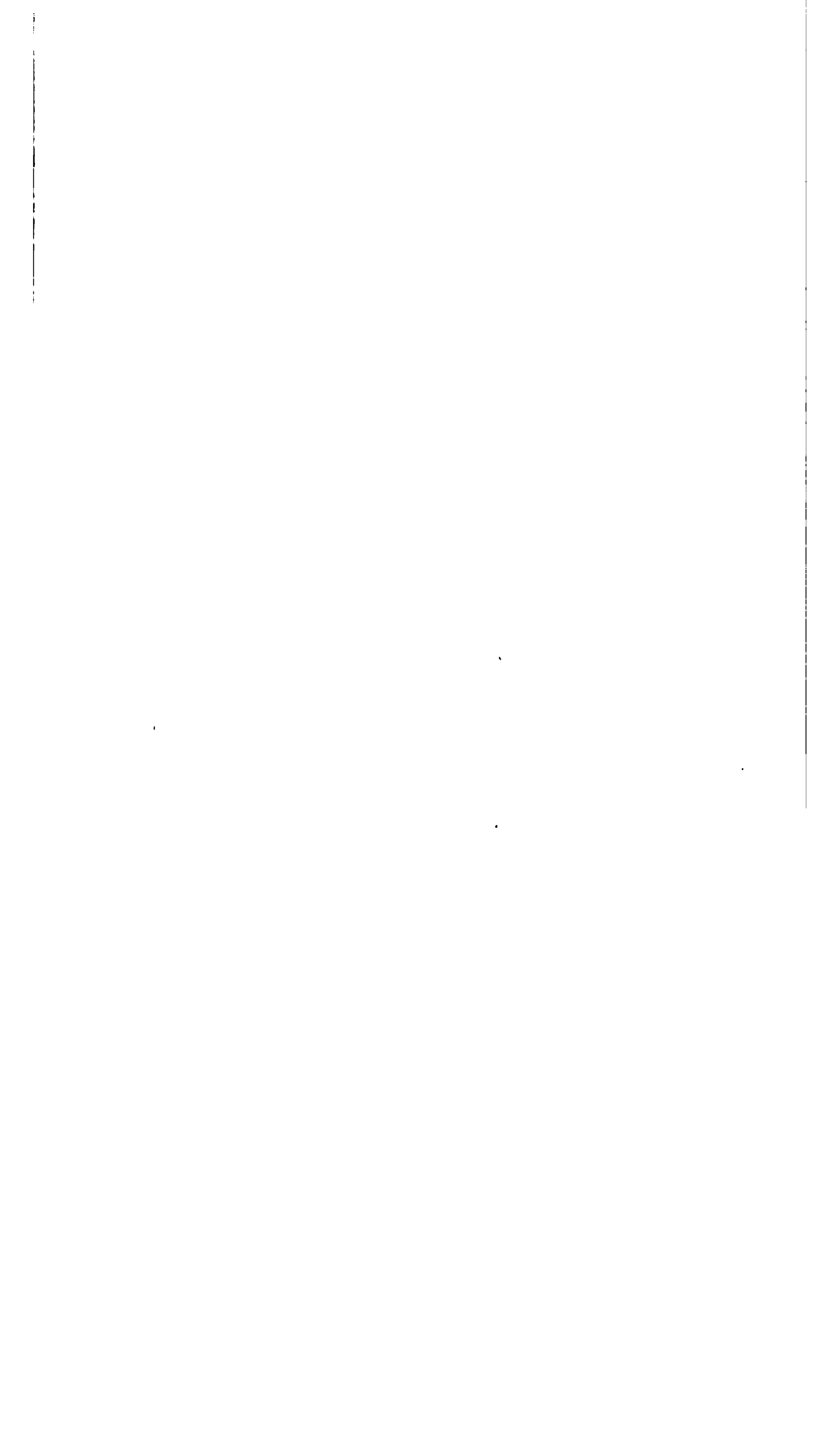


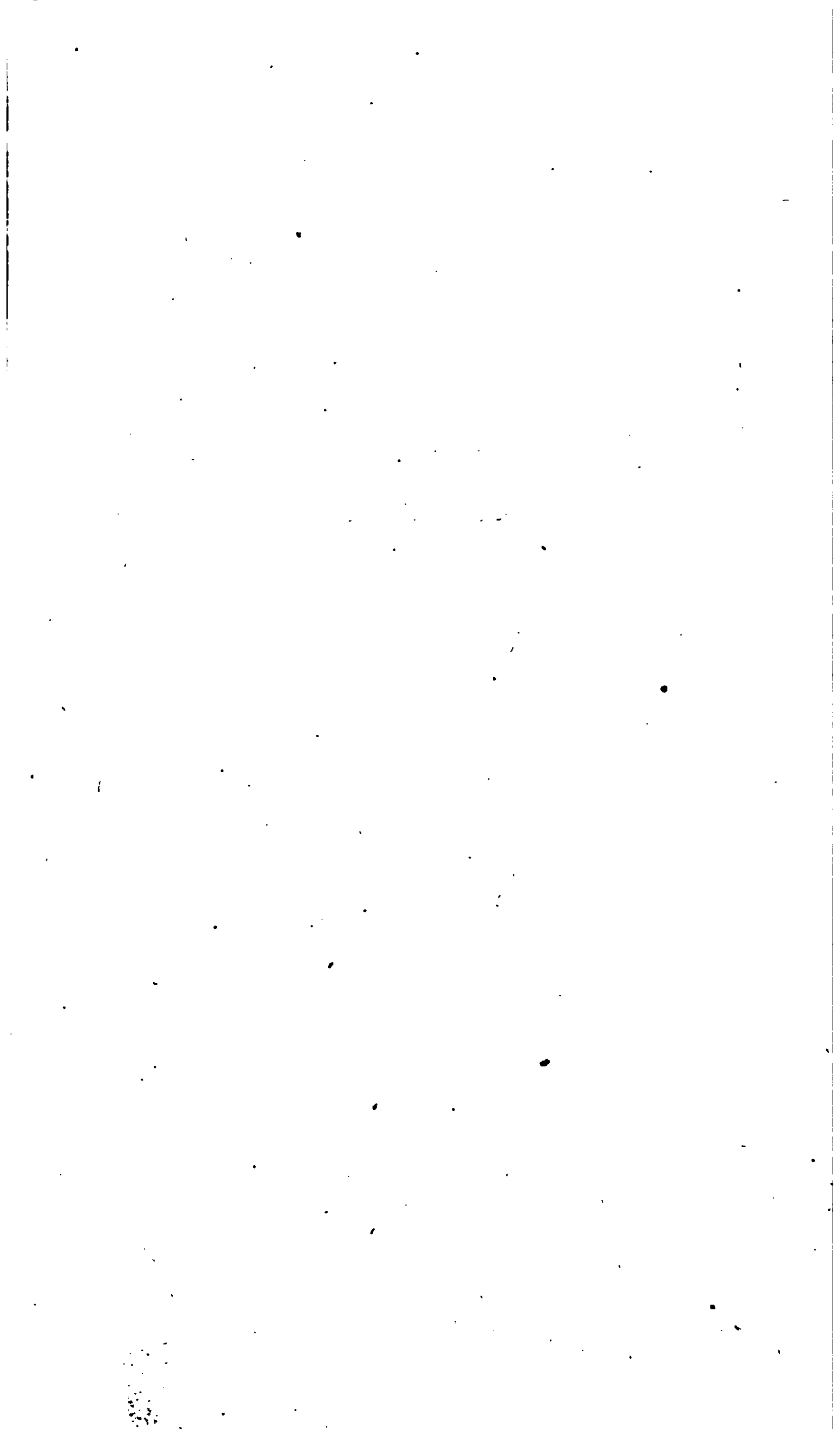












HANOVER (KINGDOM) LAWS.

Sammlung
der Hannöverschen
Landesverordnungen
und
Ausschreiben
des Jahrs 1814.

Herausgegeben

von

Dr. Theodor Hagemann,

Ober-Appellationsrath in Celle.

II. Stück,

enthaltend die Verordnungen vom 1. April bis 1. September.

Hannover,
bei den Brüdern Hahn.
1814.

DOCUMENTS

Chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen und Ausschreiben.

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, u. Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
April 1.	General-Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Obrigkeiten im Lande.	Liquidation der Kosten des dänischen Durchmarsches.	230	369
= = 2.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneb. Hildesheim, Hoya, Diepholz.	Einsendung der Einquartierungs-Verzeichnisse.	231	370
= = 2.	Regierung zu Bentheim.	Bentheim.	Vereinigung des Gerichts Ulsen mit Neuenhaus.	232	371
= = 2.	Districts-Commission.	Hildesheim.	Repartition der Kriegerfuhren.	233	372
= = 4.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter, Station. u. Spedition.	Bestimmungen über Gegenstände des Postdienstes.	234	372
= = 4.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Beamte.	Absonderungen der Acten der Französischen General-Domainen-Direction.	235	380
= = 4.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Magistrate und Aemter unter welchen Städte und Flecken stehen.	Ablegung der Stadt- und Fleckens-Rechnungen.	236	382

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
April 5.	Hannöv. Regier. Comm.	Landestheile der westphäl. Herrschaft.	Abänderung der Zahlungstermine der Personalsteuer.	237	382
= = 5.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Naturallieferungen.	238	383
= = 5.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter und Spedit.	Postverkehr mit Hessen.	239	385
= = 6.	Prinz Regent.	Hildesheim.	Anordnung der höchsten Appellations-Instanz und des Hypothekenwesens.	240	390
= = 6.	Prinz Regent.	Desgl.	Aufhebung der Eintragung der Grundabgaben in die Hypothekenbücher.	241	392
= = 9.	Prinz Regent.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Generalpardon für die ausgetretenen Landwehrpflichtigen.	242	393
= = 9.	Brem- u. Verdensche Reg. Commission.	Brem., Verden, Hadeln.	Verbot, Landwehrpflichtige auf Seereisen zu engagiren.	243	394
= = 12.	Prinz Regent.	Grafschaft Hohnstein.	Anordnung der Steuern.	244	395
= = 14.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Organisation des Justizwesens und der Aemter-Verfassung.	245	398
= = 15.	Dieselbe.	Desgl.	Aufhebung des Juden-Leibzolls.	246	404
= = 16.	Dieselbe.	Desgl.	Debit und Gebrauch der Spielkarten.	247	404
= = 16.	General-Commando.	Command. d. Landwehrbataillons.	Verfolgung und Ersatz der Deserteurs.	248	405
= = 18.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Landes-Obrigkeiten.	Quartiere, welche den Militairpersonen zu geben sind.	249	406
= = 18.	Brem- u. Verdensche Reg. C.	Brem., Verden, Hadeln.	Reclamationen der Landwehrpflichtigen.	250	407
= = 20.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter.	Abholung der Briefe und Remuneration für die Briefträger.	251	409
= = 22.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter und Spedit.	Verhältnisse der Hannöverschen und Taxischen Posten.	252	41[illegible]

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Mai 2.	Brem. u. Verdensche Reg. Commission.	Brem., Verden, Habeln.	Wiedererstattung des vorgestreckten Brodt- und Saatkorns.	268	435
= = 2.	Dieselbe.	Desgl.	Gegenstände, welche die Franzosen im Jahr 1813 requirirt haben.	269	437
= = 2.	Hannöversche Reg. Comm.	Hildesheim.	Auswechselung der Verbrecher.	270	438
= = 2.	General-Commando.	Sämmtliche Platz-Com.	Verlegung der Truppen auf die Dörfer.	271	439
= = 4.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Zahlung der Zinsen von den vor der Invasion gemachten Landesschulden.	272	440
= = 5.	Brem. u. Verdensche Reg. Commission.	Brem., Verden, Habeln.	Gestattung der Ausfuhr von Korn und Lebensmitteln.	273	441
= = 5.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Ertheilung und Ausfertigung der Reisepässe.	274	441
= = 6	Hannöversche Reg. Comm.	Hoya und Diepholz.	Vollziehung der Steuerverordnung vom 29sten Dec. 1813.	275	444
= = 9.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Beschädigung der Chausseen und Landstraßen durch herumlaufendes Vieh.	276	445
= = 10.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Urlaub der Soldaten und Landwehrmänner.	277	446
= = 11.	Hannöversche Reg. Comm.	Calenberg, Gött., Grubenh., Lüneburg, Hildesh., Hoya, Diepholz.	Einsendung der Zugvieh- und Fuhr-Verzeichnisse.	278	448
= = 11.	Brem. u. Verdensche Reg. Commission.	Bremen, Verden.	Hypothekenwesen.	279	449
= = 12.	Prinz Regent.	Sämmtliche Lande.	Patent wegen einer Anleihe in Form einer Lotterie.	280	450
= = 12.	Hannöversche Reg. Comm.	Cal., Gött., Grub., Lüneb., Hoya, Diepholz, Hohnstein.	Vergütung des wegen der Viehpest getödteten Viehes.	281	454

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Mai 14.	Brem. u. Verdensche Reg. Commission.	Brem., Verden, Hadeln.	Tausch der Nummern der Landwehrpflichtigen u. deren Versetzung in die Reserve.	282	456
: : 14.	Dieselbe.	Desgl.	Verhütung einer ferneren Ausbreitung der Viehpest.	283	457
: : 16.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten im Lande.	Bescheinigungen der Militairpersonen über empfangene Portionen und Rationen.	284	458
: : 16.	Brem. u. Verdensche Reg. Commission.	Brem., Verden, Hadeln.	Ertheilung der Reisepässe, Entfernung der Vagabonden, Anhaltung und Bestrafung des Raub- und Diebs-Gesindels.	285	459
: : 19.	Gen. Kriegs-Commissariat.		Bestimmung der Etappen-Orte und Fuhr-Stationen bei dem Durchmarsche der Preußen.	286	467
: : 20.	Prinz Regent.	Gesammte Lande.	Verfahren in peinlichen Sachen.	287	468
: : 20.	Prinz Regent.	Desgl.	Declaration der Stempelsteuer-Verordnung.	288	473
: : 20.	Brem. u. Verdensche Reg. Commission.	Brem., Verden, Hadeln.	Auslieferung des mit dem Eisgange verlohren gegangenen Eigenthums, gegen ein Bergelohn.	289	476
: : 21.	Hannöversche Reg. Comm.	Obrigkeiten im Fürstenthume Lüneburg.	Verfügung wegen der im Hollsteinschen ausgebrochenen Hornviehseuche.	290	477
: : 21.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter, Stat. und Spedition.	Verfügungen über mehrere Gegenstände des Postdienstes.	291	478
: : 22.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Cal., Gött., Grub., Lüneb., Hildesheim, Hoya, Diepholz.	Kriegerfuhrwesen.	292	490

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Mai 23.	Cabinets-Ministerium.	Landestheile, worin das westphäl. Steuersyst. einstweilen beibehalt. ist.	Einfuhr des Braunschweigischen Eisens.	293	492
" " 24.	Districts-Commission.	Hildesheim.	Liquidation über die verpflegten Truppen.	294	493
" " 25.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Aemter und Zölle, welche an die Haupt-Cammer-Casse ablief.	Sortenzettel bei Geldlieferungen und Verpackung der Gelder.	295	494
" " 25.	Districts-Commission.	Hildesheim.	Repartition der Kriegerfuhren.	296	496
" " 26.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Aemter im Lande.	Anwendung der Stempelsteuer in Domanial-Angelegenheiten.	297	497
" " 26.	Hannöv. Consistorium.	Sämmtliche Gen. u. Special-Superintendent. u. geistl. Minister. in Städten, Stiftern u. Klöstern.	Consens der Chefs zu den Verheirathungen der Landwehrpflichtigen.	298	498
" " 26.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Einziehung der Relutionsgelder wegen der Naturallieferungen.	299	499
" " 28.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Pardon für die Deserteurs der Landwehr.	300	500
" " 28	Districts-Commission.	Hildesheim.	Glücks- und andere betrügerische Spiele.	301	501
" " 31.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Aemt. worin sich Landzölle befinden, exclus. Hildesheim u. Osnabrück.	Controle bei den Landzöllen.	302	502
31.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Summa appellabilis bei der Justizcanzlei.	303	504

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Mai 31.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Obrigkeiten im Lande.	Liquidation der Kosten wegen des Durchmarsches der Schweden.	304	505
= = 31.	General-Commando.	Sämmtliche Platz-Commandanten.	Instruction ihrer Amtsführung.	305	506
Juni 1.	Prinz Regent.	Lauenburg.	Provisorisch zu erhebende Contribution.	306	514
= = 3.	Hannöversche Reg. Comm.	Calenberg u. s. w.	Stempelpapier in Steuer-contraventions-Sachen.	307	517
= = 3.	Brem- u. Verdensche Reg. Commission.	Bremen und Verden.	Kosten der Verpflegung der französischen Truppen im Jahr 1810 u. 1811.	308	518
= = 6.	Dieselbe.	Desgl.	Arbeiter an dem Vestungsbau zu Stade.	309	519
= = 6.	Dieselbe.	Desgl.	Rückständige Forderungen der Gefangenwärter.	310	521
= = 7.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Obrigkeitliche Bescheinigungen über die vom Militair empfangenen Rationen und Portionen.	311	522
= = 7.	Hannöversche Reg. Comm.	Hildesheim.	Behandlung und Aufbewahrung der Schießgewehre.	312	524
= = 8.	Dieselbe.		Linienzug mit Pferden für die Aller- Weser- und Leineschiffer.	313	526
= = 9.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Lande.	Reclamationen wegen Forderung an die französische Regierung.	314	527
= = 10.	Dasselbe.	Bremen und Verden.	Besteurung der Contributionsfreien Ländereien.	315	529
= = 10.	Brem- u. Verdensche Reg. Commission.	Desgl.	Abtrag der Kriegssteuern von den Domainen.	316	530
= = 11.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Erläuterung der Steuer-Verordnung vom 29sten Januar 1814.	317	530
= = 11.	Dieselbe.	Desgl.	Von Gesellen, Knechten, Dienstboten u. s. f. zu entrichtende Gewerbssteuer.	318	534

Datum der Verordnung, Ausschreiben 2c. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Juni 13.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Aemter im Lande.	Herrschaftliche Feuersprizzen.	319	535
" " 13.	Dasselbe.	Sämmtliche Aemter und Amtsvoigtrien, Gerichtsschulzen-Aemter in Hannover u. Götting., excl. der Brem- und Verdenschen Aemter.	Erstattung der monatlichen Inquisiten-Berichte.	320	536
" " 14.	Cabinets-Ministerium.	Ortschaften der sogen. 32. franz. Militair-Division.	Lieferungen in die von den Franzosen besetzt gewesenen Vestungen.	321	536
" " 14	Cammer-Collegium.		Einreichung der Expectanzbriefe auf Conventualinnen-Stellen im Kloster Heiligenrode.	322	537
" " 14.	Brem- u. Verdensche Reg. Commission.	Bremen und Verden.	Den Predigern 2c. verwilligte Remission der Kriegssteuerrückstände.	323	538
" " 14.	Dieselbe.	Desgl.	Fortdauer gutsherrlicher Abgaben.	324	539
" " 15.	Districts-Commission.	Hildesheim.	Beobachtung der Gesetze gegen Vagabonden und Bettler.	325	540
" " 15.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Stempelung der Zeitungen und Journale.	326	541
" " 16.	Dieselbe.	Desgl.	In die feindlichen Staatscassen eingezahlten Deposita.	327	542
" " 17.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Aemter, exclus. Osnab. u. Hildesh.	Benutzung der Zinskorn-Vorräthe.	328	542
" " 18.	Cabinets-Ministerium.	Obrigkeiten in der sogen. 32 Mil. Div.	Liquidation der Lieferungen in die Festungen.	329	544

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Juni 24.	Hannöversche Reg. Comm.	Calenberg u. s. w. excl. Hildesheim.	Verfahrungsart bei Feldbesichtigungen.	340	565
" " 24.	Brem. u. Verdensche Reg. Commission.	Bremen und Verden.	Verbot gegen das muthwillige Schießen bei Hochzeiten.	341	569
" " 24.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Obrigkeiten auf d. Milit. Routen von Hamb. nach Osnab. u. v. Hamb. nach Minden.	Verpflegung der französischen Truppen auf deren Rückmarsche.	342	569
" " 24.	Hannöversche Reg. Comm.	Hildesheim.	Betreibung der Gewerbe auf Patente.	343	570
" " 25.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten im Lande.	Landwehrpflichtige, welche aus den Feldbataillonen entlassen werden.	344	572
" " 25.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Verfahren bei der Schafschur.	345	573
" " 25.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Cal., Gött., Grub., Lüneb., Hoya, Diepholz, Hohnstein.	Lieferungen an Rocken und Hafer.	346	576
" " 25.	Dasselbe.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Liquidation der Forderungen an die Krone Schweden.	347	576
" " 27.	Districts-Commission.	Hildesheim.	Verbot des Hausirens mit Waaren.	348	577
" " 28.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Pferdelieferungen auf Befehl französischer Autoritäten.	349	577
" " 28.	Regierung zu Ratzeburg.	Lauenburg.	Vergütung des durch die Viehseuche entstandenen Verlusts.	350	578
" " 29.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Cal., Gött., Grub., Lüneb., Hildesheim, Hoya u. Diepholz.	Kriegerfuhren, in wie weit sie Militairpersonen zu leisten sind.	351	580

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und deren Bestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Jun. 30.	Prinz Regent.	Sämmtliche Lande.	Geldsummen, welche von Vormündern und Curatoren an die feindlichen Staatscassen abgeliefert sind.	352	585
= = 30.	Hannöversche Reg. Comm.	Ressort derselben.	Gesuche und Vorstellungen auf ungestempeltem Papier.	353	587
Juli 1.	Bremen = und Verdensche Regierungs-Commission.	Bremen, Verden, Land Hadeln.	Verbot ungestempelter Spielkarten.	354	587
= = 4.	General-Post-Directorium.	Alle Postämter und Speditionen.	Portofreiheit der Unterstützungsgelder.	355	589
= = 5.	Bremen = und Verdensche Regierungs-Commission.	Bremen.	Legitimation und Visitation der Elbschiffer.	356	590
= = 6.	Dieselbe.	Bremen und Verden.	Angabe der französischer Seits ruinirten Gebäude.	357	593
= = 7.	General-Commando.		Officier = Wittwen = und Waisen = Casse.	358	594
= = 7.	Steuer-Direction.	Hildesheim.	Personalsteuer = Befreiung der Abwesenden.	359	602
= = 8.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Calenberg ꝛc.	Verbot des Hausir = Handels.	360	602
= = 8.	Regierung zu Bentheim.	Bentheim.	Deserteurs der Preussischen Truppen.	361	603
= = 8.	Dieselbe.	Desgl.	Geldsummen, welche in feindliche Staats = Cassen gezahlt sind.	362	604
= = 9.	Bremen = und Verdensche Regierungs-Commission.	Hadeln.	Unbefugte Ausübung der Schneider = Profession.	363	605
= = 12.	Districts-Commission.	Hildesheim.	Verfellung der Getränke.	364	606
= = 13.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Unterthanen	Fälschliche Verbreitung der Nachrichten über Ländervertauschungen.	365	607

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Juli 13.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Landesunterthanen welche in französische Strafanstalten abgeführt sind.	366	608
" " 13.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Calenberg rc.	Verzeichniß des wegen der Viehpest getödteten Viehes.	367	609
" " 13.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postbediente.	Sachen, welche mit der Post nach Frankreich versendet werden sollen.	368	610
" " 15.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Calenberg rc.	Anzeigen über die Branntweins-Blasen-Helme.	369	611
" " 15.	Hildeshsche Districts-Commission.	Hildesheim.	Beitrag der Inquilinen zur Einquartierung.	370	612
" " 16.	Justiz-Canzlei zu Stade.	Deren Ressort.	Commissoria de exequendo.	371	614
" " 16.	Regierung zu Ratzeburg.	Herzogth. Lauenburg.	Einführung der Schutzblattern.	372	615
" " 17.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter, Speditionen und Stationen.	Verschiedene Gegenstände des Postdienstes.	373	616
" " 17.	Steuer-Direction.	Hildesheim.	Erläuterung der Personal-Steuer-Verordnung.	374	621
" " 18.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Bremen und Verden.	Hausiren mit fremden Waaren.	375	622
" " 20.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Lande.	Werth der Goldmünzen.	376	623
" " 20.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Domainen-Recepturen.	Verlustberechnungen, wegen der herabgesetzten Goldmünzen.	377	624
" " 20.	Hannöv. Regier.-Comm. General-	Landestheile, wo das westphälische Steuersystem beibehalten ist.	Erhebung und Beitreibung der directen Steuern.	378	626
" " 21.	General-Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Fuhr-Commissariate.	Verzeichnisse geleisteter Kriegerfuhren.	379	633

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Jun. 22.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Aemter und Zollbediente, excl. Osnabrück u. Hildesheim.	Wiederherstellung rechtmäßiger Zollfreiheiten.	380	634
" " 22.	Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.	Bremen und Verden.	Obrigkeitliche Bemühungen in Privatschuldklagen und Concursen.	381	634
" " 22.	Osnabrücksche Regierungs-Commission.	Osnabrück.	Verbotene Sperrung der Heerstraßen.	382	637
" " 22.	Dieselbe.	Desgl.	Unzeitiges Einsammeln der Wacholderbeeren.	383	638
" " 22.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postbehörden.	Constatirung der in den Postcassen befindlichen herabgesetzten Goldmünzen.	384	639
" " 23.	Magistrat zu Hildesheim.	Hildesheim.	Beschädigung und Zerstörung öffentlicher Anlagen.	385	640
" " 23.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Stadt Celle.	Concurrenz der Inquilinen zur Einquartierungs-Last.	386	642
" " 25.	Cabinets-Ministerium.		Commission zur Vertheil. d. Beitr. aus d. allgemeinen Hauscollecte.	387	647
" " 25.	Dasselbe.		Liquidation der Forderungen an das französische Gouvernement.	388	648
" " 27.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Landestheile, in welchen die Grundsteuer beibehalten ist.	Remissions-Bewilligung an der Grundsteuer.	389	650
" " 27.	Hildesheimsche Districts-Commission.	Hildesheim.	Verbot des Mahlens auf auswärtigen Mühlen.	390	651
" " 28.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Lande.	Erhaltung der Chausseen und Sommer-Wege.	391	652

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1814.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Juli 28.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter, Speditionen und Stationen.	Vergütung der requirirten Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Pferde.	392	660
" " 29.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Stadt und Oberamt Münden.	Fixirung der Consumtions- und Eingangs-Steuern.	393	663
" " 29.	Cammer-Collegium.		Diebereien an Floßholze.	394	663
Aug. 1.	Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.	Bremen, Verden, Hadeln.	Aufbringung der Unterhaltungskosten für Dürftige und Wahnsinnige.	395	665
" " 1.	Steuer-Direction.	Hildesheim.	Erläuterung der Personalsteuer-Ordnung.	396	667
" " 2.	Cabinets-Ministerium.	Vasallen des Churfürstlichen Lehnhofes.	Erneuerung der Lehne.	397	667
" " 2.	General-Kriegs-Commissariat.	Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Celle, Hoya, Diepholz.	Contracte Behuf der Truppen-Verpflegung.	398	669
" " 2.	Regierung zu Bentheim.	Bentheim.	Ueber den Marsch der Landwehr verbreitete Gerüchte.	399	670
" " 4.	Cabinets-Ministerium.	Hildesheim.	Abstellung körperl. Züchtigungen in den Straf-erkenntnissen.	400	671
" " 7.	General-Kriegs-Commissariat.	Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Hoya, Diepholz, Hohenstein.	Liquidation der von den Communen geleisteten Lieferungen.	401	671
" " 8.	Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.		Magazinvorräthe u. Hospital-Effecten zu Harburg.	402	672

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1814.	Behörde von der sie erlassen.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Aug. 8.	Hannöversche Reg. Comm.		Liquidations-Commission in Paris.	403	673
" " 12.	Prinz Regent.	Sämmtliche Landstände.	Convocation der Stände nach Hannover.	404	674
" " 12.	Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.	Bremervörde.	Pardon für die Deserteurs v. Bremervörder-Landwehr-Bataillon.	405	680
" " 13.	Osnabr. Reg. Commission.	Osnabrück.	Während der Usurpation veränderte oder neu angelegte Mühlen.	406	680
" " 15.	Hannöversche Regier. Com.	Landestheile, welche unter französischer Herrschaft gestanden.	Erkenntnisse in Steuer-Processen.	407	682
" " 16.	Bremen- und Verd. Regier. Commission.	Bremen, Verden und Hadeln.	Nachlosung der Landwehrmänner.	408	683
" " 16.	Dieselbe.	Desgl.	Beobachtung der Chaussee-Ordnung.	409	684
" " 16.	Dieselbe.	Desgl.	Termin zur Eröffnung der Jagd.	410	684
" " 16.	Hildeshsche. Distr. Comm.	Hildesheim.	Entrichtung des Mondgeldes von Häuslingen.	411	685
" " 17.	Prinz Regent.	Sämmtliche Lande.	Eröffnung der Niederjagd.	412	686
" " 18.	Osnabrücksche Regierungs-Commission.	Osnabrück.	Termin zur Eröffnung d. niedern Jagd.	413	687
" " 18.	Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.	Bremen, Verden, Land Hadeln.	Verhütung der Desertion bei der Landwehr.	414	688
" " 20.	Hannöversche Regier. Com.	Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Hoya, Diepholz, Hohnstein.	Aufhebung der Truppen-Verpflegung durch Lieferanten.	415	689
" " 20.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Desgl.	Verpflegung der Truppen d. die Quartier-Wirthe.	416	690

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1814.	Behörde, von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Aug. 21.	General-Commando.	Sämmtliche, Platz-Commandanten.	Ertheilung der Marschrouten u. Requisitionen.	417	700
" " 22.	Hannöversche Reg. Comm.	Calenberg rc.	Untersuchung in Steuer-Contraventionen.	418	701
" " 23.	Prinz Regent.	Sämmtliche Lande, mit Ausnahme des Fürstenthums Hildesheim.	Bürgerliche transitorische Gesetzgebung.	419	703
" " 23.	Hildesheimsche. Distr. Comm.	Hildesheim.	Verbot des Hausirens mit ausländischen Waaren.	420	751
" " 25.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter und Speditionen.	Einrichtung einer Feldpostspedition und wegen der Portofreiheit.	421	751
" " 27.	Prinz Regent.	Sämmtliche Lande, mit Ausnahme des Fürstenthums Hildesheim.	Retentionsrecht der Procuratoren und Advocaten an den Manual-Acten.	422	757
" " 27.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter und Speditionen.	Erleichterung der Correspondenz d. im Auslande stehenden Truppen.	423	759
" " 27.	General-Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Liquidation der an die alliirten Truppen verabreichten Prästationen.	424	761
" " 31.	Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.	Bremen und Verden.	Aufbringung der Legationsgelder.	425	76[illegible]
" " 31.	General-Kriegs-Commissariat.	Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, Hoya, Diepholz, Hohnstein.	Verpflegung der Hannöverschen Truppen.	426	76[illegible]

(No. 230.) Ausschreiben, betreffend die Liquidation der wegen des Durchmarsches der Dänischen Truppen veranlaßten Kosten, vom 1. April 1814.

Durch eine Verfügung des Königl. Cabinets-Ministerii ist uns der Auftrag geworden, auch über sämmtliche durch die Königlich Dänischen Truppen den hiesigen Landen veranlaßte Kosten, Liquidationen anfertigen und einsenden zu lassen.

Sämmtliche Obrigkeiten, in deren Amts- oder Gerichtsbezirk Einquartierung oder Durchmärsche Königlich Dänischer Truppen Statt gefunden haben oder gegenwärtig noch Statt finden, werden demnach aufgefordert, die Liquidationen über die hiedurch veranlaßten Kosten sofort nach Eingang dieses in Arbeit zu nehmen, selbige täglich zum Abschluß bereit zu halten und nach erfolgtem gänzlichen Abmarsch der erwähnten Truppen aus ihrem obrigkeitlichen Bezirk unverzüglich an uns einzusenden.

Es sind übrigens bei Aufstellung dieser Liquidationen ganz dieselben Vorschriften zu beobachten, welche in Ansehung der Liquidationen für die übrigen alliirten Truppen durch unser Ausschreiben vom 15ten Februar d. J. ertheilt sind.

Hannover, den 1sten April 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

(No. 231.) Ausschreiben, die Einrichtung der Ein quartierungs-Verzeichnisse betreffend, vom 2. April 1814.

Da die Einquartierungs-Verzeichnisse von allen Obrigkeite nicht mit gleicher Regelmäßigkeit eingeliefert werden, hiedurc aber mannigfaltige Nachtheile entstehen: so finden Wir Un veranlaßt, deren pünktliche und unausgesetzte Einsendung vo neuem hiemit in Erinnerung zu bringen und zugleich die Obrig keiten, welche damit im Rückstande geblieben sind, anzuweisen sämmtliche rückständige Verzeichnisse fordersamst annoch nachzu liefern.

Damit aber den Obrigkeiten hiebei alle, nur irgend thun liche Erleichterung zu Theil werde und die Einquartierungs Verzeichnisse zugleich eine, ihrem Zwecke möglichst entspre chende Einrichtung erhalten, so wird hiemit Folgendes be stimmt:

1) die Verzeichnisse brauchen nicht, wie bisher, mit jede Woche eingesandt zu werden, sondern es sind solche nur a Schlusse eines jeden Monats, und zwar mit der ersten Po des folgenden Monats, einzuschicken.

2) Es ist nicht nöthig, von jeder einzelnen Ortschaft, d vorhanden gewesene Einquartierung aufzuführen, sondern ist hinreichend, wenn bemerkt wird, wie viel von jedem Reg mente an jedem Tage des Monats in dem ganzen Amte od Gerichte an Mannschaft und Pferden einquartiert gewesen sin

3) Bei den Officieren sind die Grade zu bemerken, u zwar nach folgenden Stufen:

Generale, Obersten, Obrist-Lieutenants, Capitai und Subaltern-Officiere. — Die Doctoren, Commissa und andere Administrations-Beamte der Armeen können den Officieren genannt werden, mit denen sie rangiren.

4) Es sind in dem Verzeichnisse zuerst die cantonniren und dann die durchmarschirten Truppen besonders aufzuführ

Es ist dabei hinreichend, wenn der Tag der Ankunft u der Tag des Abmarsches genau angegeben wird. Dieses m aber auch unablässig geschehen, und bedarf es alsdann kein

besondern Bemerkung über die Einquartierung an den einzelnen Zwischen-Tagen, indem sich diese nach dem Obigen von selbst ergiebt. Nur müssen alle eintretende Veränderungen, wenn z. B. ein Theil der Truppen abmarschirt, in der Tabelle unter Bezeichnung des Dati aufgeführt werden.

5) Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Totalzahl der am letzten Tage des Monats gebliebenen Einquartierung summarisch zu wiederholen. Endlich sind

6) diese Verzeichnisse künftig unmittelbar an das General-Kriegs-Commissariat hieselbst einzusenden.

Hannover, den 2. April 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 232.) Verordnung, daß das vormalige Gericht Ulsen einstweilen mit dem Friedensgerichte Neuenhaus vereinigt wird, vom 2ten April 1814.

Demnach die seit der feindlichen Occupation dieser Grafschaft Statt gehabte Vereinigung des vormaligen Gerichts Ulsen mit dem Friedensgerichte zu Bentheim wegen der großen Entfernung dieses Ortes den dortigen Eingesessenen höchst beschwerlich und nachtheilig ist: so wird sothane Einrichtung hiermit aufgehoben, und gedachtes Gericht Ulsen mit dem Friedensgerichte zu Neuenhaus einstweilen, bis auf anderweite höchste Verfügung vereinigt, welches einem Jeden, den es angehet, hierdurch bekannt gemacht wird.

Bentheim, den 2ten April 1814.

Königl. Großbrittannischer Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Regierungs-Rath.

v. Pestel.

Dünker.

(No. 233.) Bekanntmachung, die Repartition de Kriegerfuhren betreffend, vom 2ten Apri 1814. (M. s. auch Publicandum vom 25ste Mai 1814.)

In Gemäßheit einer Verfügung der Hochlöblichen Regierungs Commission zu Hannover vom 31sten v. M. wird hiedurch zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die unterm 1sten Ma 1812 für das ehemalige Okerdepartement gegebene Vorspann Ordnung vom 1sten k. M. an, im hiesigen Fürstenthum über all als Norm für die Repartition der Kriegerfuhren und de damit verbundenen Entschädigungen, der Einwohner einer je den Gemeinde unter einander, angewendet werden soll, un haben sich daher alle und jede Canton-Beamte und Gemeinde welche nicht zum vormaligen Okerdepartement gehörten, un für welche die gedachte Vorspann-Ordnung nicht verbindli gewesen ist, hiernach zu achten.

Hildesheim, den 2. April 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Bötticher.

(No. 234.) Circular, enthaltend Vorschriften über di Einrichtung verschiedener Gegenstände de Postdienstes, vom 4. April 1814.

§. 1.

Stellung dauerhafter und im guten Stande be findlicher Post- und Nebenwagen.

Es ist bemerkt worden, daß von den Posthaltern sehr häufi unbrauchbare und schadhafte Post- und Nebenwagen gestell sind, durch welche die Sicherheit der darauf verladenen Post güter, wie die Erfahrung mehrere Male bewiesen, auffallen gefährdet wird. In dem Laufe des verflossenen Monats i

ser Fall auf dem Course von Osnabrück nach Bremen ein- treten, indem durch das Stoßen auf dem Steinwege, der adhafte Boden eines Nebenwagens ausgewichen, und ein ß mit 1500 Rthlr. auf diese Weise verloren gegangen ist.

Durch diesen Vorfall veranlaßt, und auf ausdrückliche weisung des Königlichen Cabinets-Ministerii, giebt das eneral-Post-Directorium hierdurch wiederholt sämmtlichen osthaltern auf, zum Transport der Postgüter jedesmal nur rke, dauerhafte, und solche Post- und Nebenwagen zu ge- auchen, auf welche, ohnerachtet der Erschütterung des Fah- ns, die den Posten anvertrauten Sachen gut und sicher ver- ckt werden können. Denselben wird dabei zugleich ohnver- lten, daß sie für jeden, durch die Nichtbeachtung dieser, die icherheit der Postgüter bezweckenden Vorschrift etwa entste- nden Schaden und Verlust bei eintretendem Falle verant- ortlich gemacht, und zum vollen Ersatze angehalten werden llen.

Die Postämter haben den Schirrmeistern es zur besondern flicht zu machen, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau achten, und diejenigen Stationen namhaft zu machen, wel- selbiger nicht gehörig Folge leisten.

§. 2.

Uniform der Postillons.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß bei mehreren Statio- n die Postillons ihren Dienst noch in den, von der feindlichen walt vorgeschriebenen Uniformen, oder in sonstiger bürger- er Kleidung verrichten. Das General-Post-Directorium wartet, daß die Posthalter, ohne noch einen weitern Befehl zuwarten, sich beeifern werden, ihren Postillons die von der tmäßigen Landesherrschaft vorgeschriebene Montur anzu- affen, und daß sie pflichtmäßig darauf halten werden, daß der Postdienst in der Dienstkleidung von den stillons verrichtet werde, diese auch jederzeit mit dem Post- me versehen sind, indem sie nur dann die Vorrechte geltend chen können, welche den Königl. Posten beigelegt sind.

Sämmtliche Posthalter haben ihren Postillons aufzuge-

ben, bei jedem postmäßigen Transporte, kurz vor ihrer Ankunft bei dem nächstgelegenen Relais, sich des Posthorns zu bedienen, und durch dieses Zeichen, die Station von der, ihr obliegenden Weiterbeförderung zeitig zu benachrichtigen. Auf die Wiedereinführung dieses alten, sehr zweckmäßigen Postgebrauchs, welchem eine wechselseitige Gefälligkeit zum Grunde liegt, ist mit Strenge zu achten.

§. 3.

Drucksachen, welche vom General-Post-Directorio geliefert werden.

Um die Postämter und Speditionen über die Art und Weise zu belehren, wie sie in der Folge die zum Postdienst erforderlichen Drucksachen zu beziehen haben, findet das General-Post-Directorium sich veranlaßt, folgende Bestimmungen zu ihrer Kenntniß zu bringen:

1) Von Seiten des General-Post-Directorii werden den Postämtern und Speditionen an Post-Drucksachen geliefert werden:

1) Brief-Charten;
2) Fuhr-Charten;
3) Manuale zur reitenden Post;
4) idem zur fahrenden Post;
5) Stundenzettel zur reitenden Post, für größere Course
6) idem idem für kleinere Course;
7) Stundenzettel für Botenposten;
8) idem zur fahrenden Post, für größere Course
9) idem idem für kleinere Course;
10) Frachtzettel;
11) Beilagen zu den Frachtzetteln;
12) Personen-Scheine;
13) Scheine über angekommene zu distribuirende Gelde

Da die Lohnfuhrscheine den Gegenstand einer besonde Berechnung ausmachen, so gehören dieselben nicht hieher, o gleich auch diese vom General-Post-Directorio ferner geliefe werden sollen.

Jede der oben angegebenen Sorten von Drucksachen, l

kommt die Nummer, unter welcher sie hier aufgeführt steht, und ist selbige, zur Vermeidung jedes Irrthums, stets anzugeben, wenn um Uebersendung eines neuen Vorraths nachgesucht wird.

2) Alle ferneren, oben nicht verzeichneten, zum Postdienst erforderlichen Drucksachen, müssen von den Postmeistern und Postspediteurs auf eigne Kosten angeschafft werden.

3) Die Versendung der zu liefernden Drucksachen, geschieht beim General-Post-Directorio vierteljährlich, an alle Postämter im Lande, welche hinwiederum den ihnen untergeordneten Speditionen den nöthigen Bedarf zuzusenden haben. Die Postämter haben zu diesem Ende dem General-Post-Directorio, vier Wochen vor Ablauf eines jeden Quartals, die von einer jeden Sorte für das nächste Quartal erforderliche Quantität anzuzeigen. Diese Anzeige ist dergestalt einzurichten, daß daraus sowohl der eigene Bedarf des Postamts, als auch der einer jeden Spedition ersichtlich ist.

§. 4.

Abzustattender Bericht über die Beschaffenheit der Post-Straßen.

Da es erforderlich ist, die gegenwärtige Beschaffenheit der ..n den reitenden, fahrenden und Extra-Posten passirten We.. ..zu kennen, so haben sämmtliche Postämter und Sepeditio.. ..n dem General-Post-Directorio binnen 14 Tagen einen ..taillirten Bericht über den Zustand der Post-Straßen, und ..ar bis zum nächstgelegenen Post-Büreau, einzusenden. ..as General-Post-Directorium beabsichtigt, die sich ergeben.. ..n Notizen zu benutzen, um bei der höchsten Behörde auf die ..forderlichen Reparaturen der Wege anzutragen, und sind da.. ..r die Postbediente selbst dabei interessirt, diejenigen Gegen.. ..n möglichst genau zu bezeichnen, in Ansehung welcher eine ..ompte und dauerhafte Besserung als wünschenswerth und ..thwendig sich darstellt.

§. 5.
Einzusendende Verzeichnisse über den Abgang und die Ankunft der reitenden, fahrenden und Boten-Posten.

Dieselben haben binnen eben dieser Zeit dem General-Post-Directorio ein Verzeichniß aller bei ihnen abgehenden und ankommenden inländischen und ausländischen reitenden, fahrenden und Boten-Posten zu übersenden. Dasselbe muß mit der größten Genauigkeit aufgestellt werden, und nicht allein die Tage und Stunden der Ankunft und des Abganges, sondern auch die Angabe des ersten und letzten Post-Büreau's eines jeden Courses enthalten. Sollten in der Folge bei einem oder andern Büreau die durchgehenden Posten sich vervielfältigen oder vermindern, ohne daß dieserhalb von dem General-Post-Directorio eine Benachrichtigung erfolgt wäre; so gewärtigt dasselbe jedesmal hiervon unverzüglich eine Anzeige, mit Angabe der Zahl und Adressen der Depeschen-Packete. Ein gleicher Bericht wird gewärtigt, wenn auch estafettenmäßig mehrere Posttage hintereinander solche Transporte statt finden, und daher zu vermuthen ist, daß unter dieser Beförderungsweise die Anlegung eines Courses beabsichtigt werde.

§. 6.
Einrichtung der Charten.

Aus den beim Postamte Hannover eingehenden Charten ist bemerkt, daß mehrere Postämter und Speditionen in ihren abgehenden Charten das Porto, Franco und weitere Franco aufrechnen und sodann ihre Abrechnung über Auslage und Franco unmittelbar unter die Haupt-Summe des Franko setzen. Da jedoch sehr häufig der Fall eintritt, daß das Büreau, wohin die Charte lautet, die einzelnen Franco- und Porto-Sätze abzuändern hat, so zieht dieses sodann auch jedesmal die Abänderung der Haupt-Summen nach sich, wodurch die Arbeiten unnöthiger Weise vervielfältigt, und die Charten ausserdem undeutlich werden.

Sämmtliche Postämter und Speditionen werden daher hierdurch angewiesen, in ihren abgehenden Brief- und Fuhr-

Charten den Total-Betrag des Porto, Franco und weiter Franco niemals anzusetzen, und ihre Abrechnung über Auslage und Franco jedesmal auf der linken Seite der Charte zu formiren.

§. 7.

Scheine über herrschaftliche Gelder.

Zur Vermeidung eines jeden möglichen Mißverstandes wird hierdurch besonders bemerklich gemacht, daß für alle über Herrschaftliche Gelder auszustellende Post-Scheine, die den Post-Officianten zugebilligte Abgabe von 4 Pf. nicht verlangt werden darf, sondern daß solche in diesem Falle unentgeldlich ertheilt werden müssen.

§. 8.

Special-Taxen der Postämter und Speditionen.

Damit das General-Post-Directorium beurtheilen kann, in wie fern die neu eingeführte Post-Taxe von den verschiedenen Büreau's richtig angewandt wird, so haben die Postämter für sich selbst und eine jede der ihnen untergeordneten Speditionen eine Local-Taxe zu entwerfen und dem General-Post-Directorio abschriftlich mitzutheilen. Dieselbe muß sowohl für Briefe als Gelder und Päckereien anwendbar seyn, und die Taxe und Entfernung zu allen übrigen Büreau's, sowohl bei den reitenden als fahrenden Posten enthalten. Es versteht sich, daß die Speditionen ihren vorgesetzten Postämtern hiezu die erforderlichen Notizen zu liefern haben, und denenselben überhaupt bei diesem Geschäft auf alle mögliche Art und Weise behülflich seyn müssen.

Die jetzt bestehenden Speditionen sind folgende:

Achim, Alfeld, Ankum, Andreasberg, Artlenburg, Bahrenburg, Basbeck, Bassum, Beberkesa, Beinum, Bergedorf, Bergen, Beverstedt, Bienenbüttel, Bleckede, Bodenteich, Bodenwerder, Bohmte, Bockenem, Büchen, Burg, Burgdorf, Burtehude, Bramsche, Bremervörde, Bruchhausen, Brüggen, Campen, Dalenburg, Dassel, Diepholz, Diepenau, Dissen, Dorum, Dransfeld, Ebstorf,

Elbingerode, Elze, Eschede, Fürstenau, Gamsen, Gartow, Geestendorf, Gifhorn, Gleidingen, Glandorf, Göhrde, Gr. Oesingen, Hademstorf, Hagen, Hagenburg, Hamfelde, Hardegsen, Harsefeld, Hechthausen, Herzberg, Himmelpforten, Hohenhameln, Hoheneggelsen, Hoopte, Horneburg, Hoya, Lafferde, Lamspringe, Lauenburg, Leese, Lehe, Lemförde, Loxstedt, Lüchow, Markoldendorf, Mellendorf, Melle, Moringen, Mölln, Neuenwalde, Neuhaus, Neustadt, Nettlingen, Nörten, Ohof, Osterholz, Otterndorf, Ottersberg, Pattensen bei Hannover, Pattensen bei Lüneburg, Quackenbrück, Rehburg, Rethem, Rotenburg, Salzgitter, Scharzfels, Schillerslage, Schladen, Schnackenburg, Soltau, Springe, Stotel, Suhlingen, Syke, Tostedt, Thiedenwiese, Uslar, Visselhövede, Welle, Winsen, Wittingen, Wunstorf, Zeven.

Zu Anfertigung dieser Local-Taxen wird den Postämtern eine Frist von 6 Wochen bewilligt, und muß deren Einsendung daher vor dem 20sten Mai bewirkt werden.

§. 9.
Ablieferung der Ueberschußgelder.

Da verschiedene Speditionen die Ueberschußgelder vom ersten Quartal 1814 directe an die General-Post-Casse einsenden: so wird hiermit zur Nachricht und Direction bekannt gemacht, daß die Ueberschußgelder aus einem früheren Zeitraume als das erste Quartal 1814, zwar auch von den Speditionen unmittelbar an die General-Post-Casse, dahingegen diejenigen vom ersten Quartale 1814, und auch künftig, von den Speditionen an die Postämter, wohin sie einrechnen, und durch letztere an die General-Post-Casse abgeliefert werden müssen.

Die summarischen Cassen-Extracte sind auch von den Speditionen, und zwar in Ansehung des ersten Quartals 1814, sogleich an das General-Post-Directorium directe einzuschicken, und ist dabei zu bemerken, wann der daraus sich etwa ergebende Ueberschuß an das Postamt abgeliefert worden sey.

§. 10.

Einsendung der Rechnungen vom 4ten Quartal 1813.

Da, ungeachtet der durch das Circular Nr. 1. erlassenen Aufforderung, nachstehend bemerkte Postämter und Speditionen noch mit Einsendung ihrer Rechnung vom 4ten Quartal 1813 im Rückstande sind, so wird denselben bei nachdrücklicher Ahndung hierdurch aufgegeben, dieselben binnen acht Tagen dem General-Post-Directorio zuzusenden, oder die Ursachen anzuzeigen, welche deren Absendung verhindern.

Diese Postämter und Speditionen sind:

Achim, Auckum, Andreasberg, Artlenburg, Bahrenburg, Barnstorff, Basbeck, Bassum, Beinum, Bergedorff, Beverstedt, Bleckede, Bramsche, Bremen, Bremervörde, Brüggen, Burg, Burgdorf, Buxtehude, Campen, Celle, Dahlenburg, Diepenau, Diepholz, Dissen, Ebstorf, Einbeck, Elbingerode, Fürstenau, Gartow, Geestendorf, Glandorf, Gleidingen, Göhrde, Göttingen, Hagen, Harsefeld, Hechthausen, Himmelpforten, Hoheneggelsen, Hohenzebten, Hoopte, Horneburg, Leese, Lorstedt, Lüneburg, Melle, Mellendorf, Moringen, Nettlingen, Neuhauß, Neuenwalde, Osterode, Otterndorf, Pattensen bei Hannover, Pattensen Amts Winsen, Quackenbrück, Ratzeburg, Rehburg, Rethem, Rothenburg, Schillerslage, Schnackenburg, Soltau, Stade, Stotel, Suhlingen, Syke, Thiedenwiese, Visselhövede, Welle, Winsen an der Luhe, Zeven.

Hannover, den 4ten April 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 235.) Cammer-Ausschreiben, betreffend die Absonderung der die Hannöverischen Aemter angehenden Special-Acten, welche in dem Büreau der französischen General-Domainen-Direction angetroffen sind, vom 4ten April 1814.

Es haben sich in dem Büreau der vormaligen französischen General-Domainen-Direction zu Cassel mehrere Hannöversche Aemter betreffende Special-Acten vorgefunden, die zum Theil auf das Rechnungswesen Bezug haben und zur Begründung der Abrechnung mit den Kaiserlichen Receveurs dienen können.

Diese Acten lassen Wir Euch zu weiterem diensamen Gebrauche hieneben gehen, und erwarten über deren Empfang Bericht zu den General-Acten.

Was übrigens die Rechnungsführung und etwanige Abrechnungen betrifft und besonderer Entscheidung von Unserer Seite bedarf, habt Ihr durch separate Berichte weiter vorzutragen.

Da auch durch das Dotationswesen mehrere Aemter zusammengezogen und deren Revenüen mit einander oft berechnet worden, so tritt der Fall ein, daß die Acten separirt oder extrahirt den betreffenden Aemtern mitgetheilt werden müssen; die Menge der Arbeiten, welche gegenwärtig die Subalternen des Cammer-Collegii zu sehr beschäftigen, läßt diese Arbeit nicht zu, und sehen Wir Uns in dieser Rücksicht veranlaßt, Euch besonders zur Pflicht zu machen, die angeschlossenen Acten genau durchzugehen, und dasjenige, was davon andern Aemtern gehören möchte, denselben zuzustellen, oder aber, dafern der Gegenstand mehrere Aemter zusammengenommen betrifft, vermittelst anzufertigender beglaubter Extracte jenen mitzutheilen und Euch darüber von den betreffenden Aemtern Bescheinigungen zu erbitten, diese aber in beglaubten Abschriften zu den Cammer-Acten zu bringen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes, da darunter das allerhöchste landesherrliche Interesse versirt, erfordert übrigens

die schnellste Ausrichtung dieser Aufgabe, und mögen Wir Euch diese nicht dringend genug empfehlen; gleichwie Ihr denn diejenigen Aemter, denen Ihr nach dem vorstehenden Papiere mitzutheilen habt, durch Mittheilung beglaubter Abschrift dieses Rescripts von dem Euch ertheilten Auftrage Kenntniß geben und sie dadurch in den Stand setzen werdet, auch ihrer Seits das herrschaftliche Interesse genugsam zu berathen.

Hannover, den 4ten April 1814.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgisches Cammer-Collegium.

(No. 236.) Ausschreiben, die Ablegung der Stadt- und Fleckensrechnungen betreffend, vom 4. April 1814.

Da Wir zu vermuthen Ursache haben, daß die mehrsten vor der feindlichen Occupation geführten, bei dem vormaligen Regierungs-Collegio aber noch nicht abgelegten, Stadt- und Fleckens-Rechnungen, noch nicht abgenommen sind, und daher darüber eine Gewißheit zu erhalten nöthig finden, welche Stadt- und Fleckens-Rechnungen, und welche Jahrgänge derselben, den feindlichen Behörden eingeliefert, und von diesen abgenommen und zurückgeliefert sind oder nicht; so werden die sämmtlichen Magistrate der nicht Amtsässigen Städte und die Königlichen Aemter in Ansehung der Amtsässigen Städte und Flecken hiedurch angewiesen, oberwähnte Uns abgehende Nachrichten, Uns forderfamst zugehen zu lassen, und die Einsendung der, mittelst Ausschreibens vom 16ten December v. J. eingeforderten, von den vormaligen Commüne-Mairen geführten Stadt- und Fleckens-Rechnungen zu beschleunigen.

Hannover, den 4ten April 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 237.) Verordnung, die Abänderung der Zahlungs-Termine der Personensteuer in den sechs ersten Monaten des laufenden Jahrs betreffend, vom 5. April 1814.

Da die Anfertigung der Steuer-Rollen und Etats, welche der Einforderung und wirklichen Erhebung der, in Gemäßheit der Verordnung vom 29sten Dec. vor. J. in den, der angemaaßten westphälischen Herrschaft unterworfen gewesenen Landestheilen provisorisch beibehaltenen Personensteuer nothwendig vorhergehen müssen, nicht allenthalben so zeitig hat vollendet werden können, daß mit dieser Erhebung schon in den ersten Monaten dieses Jahres der Anfang gemacht werden mögen, dem mehrmals erklärten höchsten Willen Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Regenten, es aber gemäß ist, daß den Unterthanen bei Entrichtung der öffentlichen Steuern und Abgaben alle mit den Umständen irgend vereinbarliche Erleichterung angedeihe, so finden Wir in dieser zwiefachen Hinsicht Uns veranlaßt, wegen der in den sechs ersten Monaten dieses Jahres betagten Zahlungs-Termine dieser classificirten Personensteuer folgende abänderliche Einrichtung eintreten zu lassen:

Es sollen nämlich die in den Monaten Januar und Februar d. J. fällig gewordenen Beiträge zu dieser Steuer, und zwar zugleich im Laufe des gegenwärtigen Monats April, —

die Beiträge für die Monate März und April im Anfange des Monats Mai, —

und die Beiträge für die Monate Mai und Junius im Anfange des Monats Junius — zugleich entrichtet werden.

Dahingegen behält es, wegen Bezahlung und Ablieferung der in den sechs folgenden Monaten d. J. fällig werdenden Beiträge, bei dem im §. 34. der Verordnung festgesetzten Termine, wornach die Steuer zu Anfang eines jeden Monats an die Ortserheber ohne Mangel zu berichtigen ist, sein ungeändertes Verbleiben.

Gleichwie nun durch diese Einrichtung für die möglichst thunliche Erleichterung der Contribuenten aller Classen gesorgt

ist, so hegen wir auch zu den getreuen Landes-Unterthanen das gesicherte Vertrauen, daß dieselben, in Erwägung der fortwährenden großen Staatsbedürfnisse, sich beeifern werden, mit Anstrengung aller ihrer Kräfte ihrer Steuerpflicht ein schuldiges Genüge zu thun, und sich dadurch selbst die Unannehmlichkeiten und Kosten zu ersparen, die im entgegengesetzten Falle die Anmahnung und Beitreibung dieser Steuer zur unausbleiblichen Folge haben muß.

Hannover, den 5ten April 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Nieper. Rehberg. Jochmus. Meyer.

(No. 238.) Natural-Lieferungs-Patent, vom 5ten April 1814.

Demnach die unterm 22sten Januar d. J. ausgeschriebene Natural-Lieferung durch die in den verflossenen Monaten statt gefundenen starken Durchmärsche bereits erschöpft ist; die Verhältnisse aber, welche selbige herbeigeführt haben, noch fortdauern: so sehen wir uns, wiewohl ungern, in die Nothwendigkeit gesetzt, zur Sicherung der Truppenverpflegung die Grundbesitzer dieses Fürstenthums zu einer anderweiten Lieferung an Rocken, Hafer, Heu und Stroh hiedurch aufzufordern, wobei es zwar überhaupt bei demjenigen, was in dem Naturallieferungs-Patent vom 22sten Jan. d. J. verfügt worden, sein Bewenden behält, rücksichtlich der seitdem eingetretenen Veränderungen in den Compositionen der Rationen und der sonstigen Umstände erforderlich ist, das Rocken- und Hafer-Quantum mit einem Drittheil des Betrags der letzten Lieferung zu vermehren.

Wir verordnen daher, daß nach den in dem Patent vom 22sten Januar d. J. enthaltenen Bestimmungen und unter eben gedachter Modification eine neue Lieferung an Rocken,

Hafer, Heu und Stroh ausgeschrieben werden soll; Und wie wir zu den patriotischen Gesinnungen der getreuen Unterthanen Seiner Majestät, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, das feste Vertrauen hegen, daß sie willig zu demjenigen beitragen, was zur Beförderung des gemeinsamen großen Interesses der hohen verbündeten Mächte gereichen kann, und die Sicherung der wiederhergestellten glücklichen Verhältnisse des Vaterlandes, dem sie durch ihre Besitzungen näher angehören, erheischt: so zweifeln wir auch nicht, daß sie sich von selbst bestreben, den nähern Aufforderungen zu dieser neuen Lieferung, die durch die ihnen vorgesetzten Ortsobrigkeiten an sie ergehen werden, aufs genaueste nachzukommen. Um aber jeder Stokkung in der Verpflegung der Truppen vorzubeugen, wird hiedurch ausdrücklich festgesetzt, daß die Communen die erste Hälfte des auf sie vertheilten Beitrags binnen den nächsten acht Tagen nach der Bekanntmachung dieses, die andere Hälfte binnen den nächsten darauf folgenden 14 Tagen in die annoch näher zu bezeichnenden Magazine abliefern sollen. Es wird jedoch denjenigen Communen, welche zu der im Anfange des Monats November vorigen Jahrs verfügten Natural-Lieferung beigetragen haben, gestattet, den Betrag solcher Lieferung von der zweiten Hälfte der gegenwärtigen Lieferung dergestalt in Abzug zu bringen, daß sie die darüber in Händen habenden, mit dem Visa der Commüne-Beamten versehenen Ablieferungs-Scheine, nachdem selbige zuvörderst von der provisorischen Regierungs-Commission für gültig anerkannt und legalisirt worden, statt der Naturalien an die Magazin-Verwalter abliefern können, wes Endes diese Bescheinigungen vor Ablauf des ersten Termins bei uns zu produciren sind.

So wie wir die Haupt-Etappen-Orte, wegen des auf selbigen ruhenden großen Drucks, von dieser Lieferung ausschließen, so behalten wir uns auch vor, in sonstigen besondern Fällen Remissionen zu ertheilen.

Uebrigens schließt diese neue Naturallieferung die Ablieferung der Rückstände aus der Lieferung vom 22sten Januar d. J. nicht aus, vielmehr machen wir es den Ortsobrigkeiten zur strengsten Pflicht, die Saumseligen zur Einlieferung in Natura,

Natura, oder zur Bezahlung der Reluitions-Gelder anzuhalten und sich aller ihnen zu Gebote stehenden Zwangsmittel dazu zu bedienen, indem wir es nicht zugeben können, daß sich selbige, auf Kosten ihrer übrigen bereitwilligen Mitbürger, ihrer Verpflichtung entziehen.

Osnabrück, den 5ten April 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Ostmann von der Leye. Struckmann.

(No. 239.) Circular, enthaltend eine Instruction über den Verkehr mit Hessen, vom 5. April 1814.

Nachdem die Verhältnisse zwischen den Königl. und Churhessischen Posten, durch einen Vergleich festgestellt worden sind: so wird sämmtlichen Postämtern und Speditionen zur Nachachtung bei ihren Porto-Hebungen für die nach und durch Hessen gehende oder daher kommende Correspondenz, imgleichen über die Berechnungs-Weise mit den Churhessischen Posten Nachstehendes hiemit vorgeschrieben:

1) Für einen einfachen Brief bis 1 Loth wiegend und bei schwerern nach der gewöhnlichen Progression, soll bei dem Post-Comtoir zu gehoben und berechnet werden:

Von und nach Cassel . . . . . Ggr.
- - - Marburg, Hersfeld, Schmalkalden, so wie nach und von allen hessischen Aemtern jenseits Cassel . .
- - - Wanfried (über Münden) . .
- - - Witzenhausen (über Münden)
- - - Hofgeismar, Carlshafen und Beverungen (über Cassel oder Uslar)

Von und nach Pyrmont und . . . Sgr.
" " " Hörter (über Hameln) . . "
" " " Rinteln und Oldendorf (über Hameln) . . "
" " " Rodenberg und Renndorf (über Hannover) . . "
Nach Frankfurt . . . . . "
Von daher $1\frac{1}{2}$ ggl. weniger, welche Hessischer Seits als Auslage angerechnet werden, also "

2) Die Postämter

Münden,	Hannover,
Göttingen,	Celle,
Nordheim,	Lüneburg,
Osterode,	Bremen,
Einbeck,	Lübeck und
Hildesheim,	Hamburg (demnächst)

werden bei dem der reitenden Post mit Ober-Postamte zu Cassel Karten wechseln, aus welchen
abgehend, alles Franko, so weit die beiderseitigen Posten reichen, Frankfurt eingeschlossen, und
ankommend, alles Porto in gleicher Maaße, jedoch mit der Einschränkung bei Briefen von Frankfurt, wie solche §. 1. ausgedrückt ist,
zur diesseitigen Berechnung kommt, indem beide Administrationen übereingekommen sind, bei den Briefposten einen gegenseitigen Portobezug, ohne Abrechnung über inländisches Porto, jedoch mit einer Ausnahme, worüber die Postämter Lüneburg und Lübeck besondere Instruction erhalten werden, eintreten zu lassen, nach welcher jeder Theil bezieht, was er erhebt.

Die Karten dieser Postämter auf Cassel können demnach ganz kurz mit bloßer Angabe der Auslage und des Weiter-Franco, jedoch, wie sich von selbst versteht unter namentlicher Eintragung der recommandirten Briefe, aufgestellt werden. Im Manuale aber sind alle Briefe Stückweise und mit Angabe woher sie Franco, einzutragen, indem ein reinlicher Auszu

aus diesen Manualen, statt der sonst üblichen Post-Aus-Karten, der Einnahme als Beleg dienen soll.

Die Karten von Cassel werden wohl in eben der Art wie die diffeitigen aufgestellt seyn: es ist also nothwendig, daß auf denselben, gleich bei Eröffnung des Briefbeutels oder Briefpackets, die Stückzahl der Local-Porto-Briefe unter Angabe woher aufgeführt und das zu erhebende Porto ausgeworfen werde. Um mehrerer Richtigkeit willen ist jede solche Berechnung in der Karte vom Rechnungsführer, und ausser demselben noch von einem andern Officianten des Postamts beglaubigend zu unterschreiben.

Ein gleiches Verfahren haben zu beobachten, die Post-Comtoirs

Münden, wegen Witzenhausen und Wanfried, bei der Botenpost,

Hameln, wegen Pyrmont, Hörter, Oldendorf und Rinteln, bei den Briefpacketen mit der fahrenden Post,

Hannover, wegen Rodenberg und Nenndorf, bei der Botenpost,

Nordheim und Uslar, wegen Beverungen, bei der Botenpost.

Alle, zum Kartenwechsel mit hessischen Postämtern vorstehend nicht authorisirte Post-Büreaux haben ihre Correspondenz dahin, auf dasjenige derselben direct oder indirect zu leiten, welches, dem Laufe der Posten nach, ihnen am nächsten liegt, und müssen das gehobene Franco in der Weiter-Franco-Columne dorthin vergüten.

3) Bei der Hannoverisch-Braunschweigschen Casseler fahrenden Post haben die Postämter

Münden,
Göttingen,
Nordheim,
Einbeck und
Hannover

Karten mit dem Ober-Postamte Cassel zu wechseln und, mittelst Manuals, wovon demnächst ein Auszug der Rechnung als Beleg beizufügen, die Post-Aus-Berechnung dergestalt anzulegen, daß alles Porto und Franco hin und zurück, so wie das Personengeld bis Cassel, und herwärts von Münden ab, zur disseitigen Einnahme gezogen werde. (Bei den Mündener Local-Sachen erleidet diese allgemeine Bestimmung eine Ausnahme, worüber das dasige Postamt besondere Instruction erhält.)

Für die, als immediate Postämter qualifizirten Büreaux erfolgt hiebei 1 Exemplar der Churhessischen neuen Post-Taxe, wonach sich dieselben bei Hebung von Franco jenseits Cassel zu richten haben. Die Speditionen können, in vorkommenden Fällen, bei den ihnen vorgesetzten Postämtern sich Raths erholen.

4) Bei den Versendungen über Hameln nach Pyrmont und Rinteln ist das Franco bis nach beiden Orten für disseitige Rechnung zu erheben.

Das Postamt Hameln erhält wegen der in Hameln fortwährend durchgehenden hessischen fahrenden Post zwischen Cassel und Minden besondere Anweisung.

5) Während der Badezeit wird eine fahrende Post zwischen Hannover und Nenndorf circuliren. Die Sachen dahin sind im Frankirungs-Falle bis Hannover, und auf Erfordern ganz Franco zu nehmen, mit Vergütung des Weiter-Franco für die Distanz von drei Meilen zwischen Hannover und Nenndorf.

6) Den disseitigen Postämtern auf der Route von Cassel nach Braunschweig dient zur Nachricht, daß ein directer Packetwechsel zwischen den Postbehörden beider Oerter conventionsmäßig und dem gemäß nicht zu behindern ist.

7) Alle Verfügungen gegenwärtigen Circulars treten vom 15. d. M. April an in Ausübung, und obgleich die Bestimmungen des getroffenen Vergleichs auch für die Monate Februar und März und die ersten 14 Tage des

Aprils rückwirkend gültig seyn sollen, so haben gleichwohl sämmtliche mit den hessischen Posten in diesen Monaten in directem Verkehr gestandene Postämter, die bisher beobachtete Expeditions- und Berechnungsweise bis zum 31sten März noch fortzusetzen, sodann aber berichtlich hieher anzuzeigen, wie von ihnen während jenes Zeitraums expedirt und berechnet worden, und Abschriften ihrer Abrechnungen mit den hessischen Postämtern einzusenden, indem das General-Post-Directorium, um das Rechnungswesen der einzelnen Postämter vor etwaniger Verwirrung zu sichern, die desfallsige Ausgleichung mit der Churhessischen Ober-Behörde übernehmen will.

Diejenigen Postämter jedoch, welche nach dem Schlusse der Verlag-Rechnungen an eins oder das andere der hessischen Postämter herauszuzahlen haben sollten, werden bis auf weitere Verfügung diesen Saldo an sich behalten.

Das General-Post-Directorium besorgt nicht, daß die Postämter und Speditionen, nach sorgfältiger Durchlesung gegenwärtigen Circulars, noch Zweifel über irgend einen Gegenstand des Verhältnisses zu den Churhessischen Posten hegen werden; sollte jedoch dieses, wider Erwarten, bei den einen oder den andern der Fall seyn, so wird erwartet, daß von denselben sofort eine Anfrage hieher eingeschickt und durch selbige der, den Absichten des General-Post-Directorii vielleicht nicht entsprechenden eigenen Auslegung des zweifelhaften Puncts zeitig vorgebeugt werde.

Hannover, den 5ten April 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 240.) Verordnung, wegen vorläufiger Anordnung der höchsten Appellations-Instanz und des Hypotheken-Wesens für das Fürstenthum Hildesheim, vom 6. April 1814.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Bei der, in Unserem Fürstenthum Hildesheim vorläufig noch beibehaltenen fremden Rechts- und Gerichts-Verfassung, finden Wir nöthig, wegen einer obersten Appellations-Behörde und des Hypotheken-Wesens folgende Verfügungen zu treffen:

§. 1.

Unser Ober-Appellations-Gericht, an welches Unsere Verordnung vom 7ten Januar d. J. §. 2. Nr. 5. die Cassations-Gesuche aus dem Fürstenthum Hildesheim bereits verwiesen hat, soll sogleich für den ganzen Umfang desselben, wie solcher gegenwärtig dem Districts-Tribunale zu Hildesheim untergeben ist, d. i. mit Inbegriff der Theile, welche von der Westphälischen Herrschaft den Districten Hannover, Braunschweig, Einbeck und Goslar beigelegt waren, die höchste Appellations-Instanz in Civil- und Corrections-Sachen seyn; mithin, in so fern, an die Stelle der aufgelöseten Appellations-Höfe zu Celle und Cassel, und der verschiedenen Criminal-Höfe, treten.

§. 2.

Die Befugniß zu appelliren, namentlich auch die Appellations-Summe, die Nothfrist zur Einwendung dieses Rechtsmittels, und die Form der Einwendung, durch Insinuation der Parteien unter einander, bleiben ferner nach den Westphälischen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 3.

Dagegen soll das Verfahren vor Unserem Ober-Appellations-Gerichte überhaupt der Form Unserer Rechte gemäß eingerichtet werden. Und da Wir die in einzelnen Fällen erforderlichen, nicht sämmtlich vorauszusehen-

den Modificationen, dem Ermessen und der Bestimmung Unsers gedachten höchsten Gerichtes zuvertrauensvoll überlassen dürfen: so wollen Wir deshalb nur noch dieß ausdrücklich verordnen:

1) Die Appellanten sollen ihre Appellation, bei Strafe der Desertion, binnen Monatsfrist — welche bei den Sachen, worin die Einlegung des Rechtsmittels bereits geschehen, vom achten Tage nach dem Dato dieser Verordnung, bei den neuen Sachen aber, vom Tage der Einlegung an zu rechnen ist, — mittelst Einreichung eines schriftlichen Libells rechtfertigen, oder, unter Bescheinigung triftiger Gründe, eine Erstreckung dieser Frist nachsuchen. Zugleich sollen sie, wenn die Sache in erster Instanz nach der Westphälischen Proceßordnung instruirt ist, die in ihren Händen befindlichen Actenstücke beibringen.

2) Hierauf soll dem Appellaten, in dem gedachten Falle, gleichmäßige Einreichung seiner Actenstücke, und, nach Befinden, Verhandlung der Vernehmlassung, aufgegeben werden.

3) Wider die Erkenntnisse Unsers Ober-Appellations-Gerichtes in den Hildesheimschen Sachen finden nur die in der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zugelassenen Rechtsmittel Statt.

§. 4.

Der Hypotheken-Conservation zu Hildesheim werden vorläufig auch diejenigen Hildesheimischen Landestheile überwiesen, welche einstweilen zu den Districten Hannover, Braunschweig, Einbeck und Goslar gehörten. Bevor aber, auf Grundstücke solcher Bezirke, zu Hildesheim neue Eintragungen geschehen dürfen, müssen daselbst nach beglaubten, von dem, welcher die Eintragung verlangt, beizubringenden Auszügen der vorhin competenten Hypotheken-Register, die sämmtlichen früheren Beschwerungen eingeschrieben, oder, daß dergleichen nicht vorhanden sind, ebenmäßig bescheinigt seyn. Die

Einschreibung der gedachten älteren Hypotheken soll unentgeldlich geschehen.

Ganz dasselbe soll Statt finden, so oft ein Gläubiger die Execution in ein in den gedachten Landestheilen belegenes Grundstück nachsucht. Er hat zuvor dem Hypotheken-Bewahrer zu Hildesheim einen beglaubten Auszug des einschlagenden Hypothekenbuches vorzulegen, welcher unentgeldlich, zugleich mit dem verhängten Arreste eingetragen, und so die Execution verfolgt werden soll.

Hannover, den 6ten April 1814.

Kraft Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 241.) Verordnung, die Aufhebung der Eintragung der Grund-Abgaben in die Hypotheken-Bücher betreffend, vom 6. April 1814.

Georg, Prinz-Regent rc. Die bisherigen Verhältnisse haben Uns zwar noch zur Zeit nicht gestatten wollen, die durch die Gesetze des vormaligen sogenannten Königreichs Westphalen in Unserm Fürstenthum Hildesheim eingeführte Verfassung, nach einer allenthalben zweckmäßigen Organisation in gedachter Landes-Provinz abzuändern; da Wir indessen nöthig zu seyn erachtet, wegen der nach den Westphälischen Gesetzen erforderlichen Eintragung der Grundabgaben in die Hypotheken-Bücher sofort zum Besten Unserer Unterthanen eine Verfügung zu erlassen; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, hierdurch zu verordnen und festzusetzen:

1) daß die Eintragung aller Grundabgaben jeder Art, zur Sicherstellung der Gutsherrlichen Gerechtsame, in die Hypotheken-Bücher, vom Tage der Publication dieser

Verordnung angerechnet, in Unserem Fürstenthum Hildesheim nicht weiter für erforderlich zu achten sey;

2) vielmehr die Gutsherrlichen Rechte und Gerechtsame auch in Absicht solcher nicht eingetragenen Grundabgaben die nämliche Kraft und Wirkung haben und behalten sollen, deren sich selbige vor der Einführung der Westphälischen Verfassung in dem Fürstenthum Hildesheim zu erfreuen gehabt.

Hannover, den 6ten April 1814.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(Nro. 242.) General-Pardon für die ausgetretenen Landwehrpflichtigen, vom 9. April 1814.

Georg, Prinz-Regent, rc. Wir finden Uns bewogen, sämmtlichen Obrigkeiten hiemit aufzugeben, das Vermögen oder den zu hoffenden Erbtheil aller derjenigen landwehrpflichtigen hiesigen Landesunterthanen, welche, um der Landwehr sich zu entziehen, ausgetreten sind, sofort mit Arrest zu belegen.

Sollten diese Ausgetretenen innerhalb der nächsten Vier Wochen, nach Bekanntmachung dieses, freiwillig zurückkehren, bei ihrer Obrigkeit sich melden, und in die Landwehr eintreten; so wollen Wir denselben einen völligen Pardon landesherrlich hiemit bewilligen, und soll sodann der, auf ihr Vermögen gelegte Arrest unverzüglich wieder aufgehoben, gegen diejenigen aber, welche von dieser ihnen dargebotenen Gnade keinen Gebrauch machen, mit der in dem §. 9. der Verordnung vom 27. November v. J. angedroheten Confiscation ihres, in den hiesigen Landen habenden Vermögens oder noch zu hoffenden Erbtheils ohne Aufenthalt verfahren werden. Die aus diesen Confiscationen erfolgenden Strafgelder sollen zu der Unterstützung

der Invaliden und der Wittwen und Waisen der im Felde Gebliebenen verwandt werden.

Uebrigens haben die Obrigkeiten auf die nicht zurückgekehrten Ausgetretenen sorgfältigst achten, und selbige, sobald sie sich in den hiesigen Landen betreten lassen, sofort arretiren zu lassen, und an das betreffende Landwehrbataillon abzuliefern.

Wir befehlen und gebieten nun allen Obrigkeiten, diese Bestimmungen in allen Communen ihres Gerichtsbezirks und besonders den Eltern, Vormündern und Verwandten der Ausgetretenen zur Kenntniß zu bringen und auf deren Vollziehung pflichtmäßig zu wachen.

Hannover, den 9ten April 1814.

Aus Königlich Churfürstl. Cabinets-Ministerio.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Adolphus Frederick.

(No. 243.) Publicandum, das Verbot Landwehrpflichtige zu Seereisen zu engagiren, oder sie mit zur See zu nehmen betr., vom 9. April 1814. (M. s. auch Publicandum vom 1. Mai und 18. August 1814.

Allen Schiffs-Eigenthümern in der Brem- und Verdenschen Provinz und im Lande Hadeln, wird unter specieller Auctorisation des Königl. Cabinets-Ministerii bei persönlicher Verantwortlichkeit und bei Vermeidung einer nahmhaften Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. hiemit untersagt, einen Landwehrpflichtigen, ohne schriftliche und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit, zu irgend einer Seereise zu engagiren, oder es sey unter welchem Vorwande es wolle, mit zur See zu nehmen. Die vorbehaltene obrigkeitliche Erlaubniß ist nur denjenigen Landwehrpflich-

tigen zu ertheilen, in Ansehung derer hinreichende Sicherheit gestellt werden kann, daß selbige dem Landwehrdienste, sobald sie dazu aufgerufen werden, unweigerlich genügen sollen und wollen, und in Ansehung derer Landwehrpflichtigen, deren Nummer zum wirklichen Dienst muthmaaßlich bald aufgerufen werden kann, oder welche eine weitere Seereise vorhaben, darf die obrigkeitliche Erlaubniß nicht ohne specielle Genehmigung und Autorisation der hiesigen Regierungs-Commission ertheilt werden.

Stade, den 9ten April 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 244.) Verordnung über die provisorisch anzuordnenden Steuern in der Grafschaft Hohnstein, vom 12. April 1814.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Demnach Wir nöthig gefunden, in denen Landestheilen, welche der angemaaßten westphälischen Herrschaft unterworfen gewesen, provisorische Anordnungen wegen des Steuerwesens zu treffen, bei einer dieserhalb in Ansehung Unserer Grafschaft Hohnstein angestellten Untersuchung sich aber ergeben hat, daß das System der directen und indirecten Steuern, welches in den übrigen Landestheilen bis zu weiterer Verfügung beibehalten worden, den örtlichen Umständen und sonstigen Verhältnissen dieser an den Gränzen Unserer Lande belegenen Provinz in seinem ganzen Umfange nicht angemessen, gleichwohl auch nicht thunlich sey, die vormals daselbst bestandene Steuerverfassung, da diese mit den gegenwärtigen Zeit- und Landes-Umständen, wo alle dessen Einwohner mit Anstrengung aller ihrer Kräfte zu den annoch vorwaltenden großen Staatsbedürfnissen beizutragen verpflichtet sind, nicht vereinbarlich ist, schon jetzt in aller Maaße wieder-

um in Kraft treten zu lassen; so finden Wir Uns bewogen, wegen der in Unserer Grafschaft Hohnstein für das laufende Jahr provisorisch zu erhebenden Steuern Folgendes anzuordnen, und setzen demnach fest:

Erstlich. Die in dieser Grafschaft nach gleichen Principien, wie in allen übrigen vormals westphälischen Provinzen veranlagte Grundsteuer soll, bis zu anderweiter Verfügung, von Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Gärten, Teichen, Forsten und Torfmooren, ingleichen von den Viehweiden, letztere jedoch nach Verhältniß und der Kopfzahl des Viehes, so darauf getrieben wird, entrichtet werden.

Hievon findet keine weitere Ausnahme Statt, als daß diejenigen Beiträge, welche die Geistlichkeit bisher von den ihr, statt Gehalts, beigelegten Official-Wohnungen und sonstigen Official-Pertinenzien entrichtet hat, ingleichen die des Pfarrwitwenthums, hinwegfallen und nicht weiter bezahlt werden sollen.

Denjenigen Grundeigenthümern, welche gegen die Aufnahme und Abschätzung ihrer Grundstücke gegründete Reclamationen einzulegen haben, wird deren gründliche Untersuchung, wenn sie sich in erster Instanz an die Steuer-Direction, — und in zweiter und letzter Instanz an die der Steuer-Direction vorgesetzte Regierungs-Commission wenden, hiemit zugesichert, dagegen aber auch bestimmt und festgesetzt, daß die Reclamanten, wenn vermittelst der anzustellenden Untersuchung die Beschwerde ungegründet befunden werden sollte, alle auf dieselbe verwandte Kosten zu tragen und zu erstatten haben.

Wegen der Remissionen, auf welche die Steuerpflichtigen in gewissen sie betroffenen Unglücksfällen Anspruch haben, oder deren sie sonst bedürfen möchten, verbleibt es bei den dieserhalb unterm 4ten Januar und 15ten März d. J. erlassenen Reglements.

Wegen Anfertigung und Publication der Erhebungs-Rollen, Anmeldung der etwanigen Besitz-Veränderungen, Bestellung der Ortserheber, Anmahnung und executivischen Beitreibung rückständiger Beiträge, so wie wegen aller übrigen bei dieser Besteurungsart eingeführten Normen und Grundsätze,

behält es bei den bisherigen bekannten Vorschriften sein ungeändertes Bewenden.

Zweitens. Statt aller indirecten Steuern, soll die durch die Verordnung vom 8ten December 1733 in der Grafschaft Hohnstein eingeführte und durch die declaratorische Verordnung vom 2ten Junius 1794 in verschiedenen Puncten ergänzte und näher bestimmte Tranksteuer, gleichfalls bis zu anderweiter Verordnung, jedoch in der Maaße, wiederum erhoben werden, daß einerseits die vorhin von dieser Abgabe befreiet gewesenen Einwohner mit herbeizuziehen, und andrerseits die Normal-Ansätze dieser Steuer auf das Doppelte zu erhöhen seyn. Alle übrige diese besondere Consumtionssteuer angehende, in vorgedachten Verordnungen enthaltene Bestimmungen und Vorschriften, treten bei dieser solchergestalt wieder hergestellten Landesanlage in ihre vorige Kraft und Verbindlichkeit.

Drittens. Die durch die Verordnung vom 31sten December v. J. in Unsern deutschen Landen provisorisch beibehaltene Stempelsteuer soll auch nach allen in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bestimmungen, mithin auch die Erhebungs- und Berechnungsart derselben, und das bei Stempel-Contraventionen zu befolgende gerichtliche Verfahren, für das Hohnsteinsche, bis zu etwaniger deren Abänderung, geltend seyn, wie denn von Directions wegen dafür gesorgt werden soll, daß fortwährend ein hinlänglicher Vorrath von gestempelten Papier und Spielkarten bei den dasigen Distributeurs vorhanden sey.

Viertens. Da über den nothwendigen Communicationen zwischen der Direction und Unserm Hoheits-Commissario die Zeit so weit verstrichen ist, daß mit Erhebung der Steuern allererst im gegenwärtigen Monate der Anfang gemacht werden kann, so sollen die Beiträge zur Grundsteuer in den sechs ersten Monaten des Jahrs 1814 zur Erleichterung der Contribuenten in drei zweimonatliche Raten vertheilt, und die erste Rate im gegenwärtigen Monat April, die zweite im Mai, und die dritte im Junius d. J. als betagt angenommen und abgeführt werden. Wegen der von den Accisanten in leidlichen Terminen nachzuzahlenden Tranksteuer der ersten drei Monate dieses Jahres ist von Unserm das Steuerwesen im Hohnsteinschen mit-

besorgenden Hoheits-Commissario das Nähere zu bestimmen, und hat derselbe auf das richtige Einkommen dieser Steuer pflichtmäßig zu wachen.

Wir hegen schließlich zu Unsern getreuen Unterthanen in der Grafschaft Hohnstein das zuversichtliche Vertrauen, daß dieselben Unsere Fürsorge, womit Wir ihnen die Ableistung ihrer Steuerpflicht, so viel es die noch fortwährenden großen Bedürfnisse gestatten, möglichst zu erleichtern Bedacht genommen, dankbar anerkennen, und sichs ihrerseits angelegen seyn lassen werden, dieser ihrer Pflicht mit Anstrengung aller ihrer Kräfte ein Genüge zu thun, damit es der Anwendung zweckmäßiger, mit Unannehmlichkeiten und Kosten für sie verbundenen Zwangs-Maaßregeln überall nicht bedürfen möge.

Hannover, den 12. April 1814.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 245.) Publicandum, wegen vorläufiger Organisation des Justizwesens und der Aemter-Verfassung in dem Fürstenthum Osnabrück, vom 14. April 1814.

Demnach in Gefolg eines bei der unterzeichneten Behörde eingegangenen Rescripts des Königl. Großbrittannischen Churbraunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerii zu Hannover d. d. 28sten Februar 1814 für nöthig erachtet worden, bei der Organisation des Justizwesens im hiesigen Fürstenthume, provisorisch und bis zur allerhöchsten Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, einige den jetzigen Verhältnissen angemessene Modificationen in der vorigen Verfassung eintreten zu lassen, um dadurch eines Theils den Gang der Rechtspflege in der höhern Instanz zu befördern, andern

Theils der Verwaltung derselben bei den hiesigen Aemtern, soviel für jetzt thunlich, eine mit der Verfassung in den Aemtern der alten Churlande mehr übereinstimmende Einrichtung zu geben; ferner auch die Auflösung des vormaligen Officialat-Gerichts einige provisorische Anordnungen nothwendig macht, um die Rechtspflege in catholischen geistlichen Sachen zu sichern und allen Stockungen vorzubeugen: so werden hiedurch, in Gemäßheit des uns ertheilten höheren Auftrages, folgende getroffene nähere Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Aufhebung des bisher bestandenen Civil-Gerichts und der Friedensgerichte.

Die Justiz-Canzlei, so wie die sämmtlichen Untergerichte im Fürstenthume Osnabrück, sollen am 2ten des kommenden Monats Mai wieder hergestellet werden, und höret dagegen die Wirksamkeit sowohl des Civil-Gerichts, als der bisher beibehaltenen Friedensgerichte mit diesem Tage völlig auf.

§. 2.

Wirkungskreis der Justiz-Canzlei.

Es soll jedoch die vormalige Land- und Justiz-Canzlei künftighin ein bloßes Justiz-Collegium und Obergericht unter dem Namen: der Königlich-Großbritannischen Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Justiz-Canzlei des Fürstenthums Osnabrück, bilden, und folglich einer Seits in erster Instanz mit den übrigen Gerichten nicht mehr concurriren, sondern bloß für die Exemten die erste Instanz begründen, übrigens aber lediglich die zweite Instanz und die entscheidende und leitende Criminal-Behörde ausmachen; anderer Seits aber auch die Competenz derselben bloß auf Justizsachen beschränkt werden.

Diesemnach sind fernerhin alle vorhin vor die vormalige Land- und Justiz-Canzlei gezogene Regiminal-Gegenstände, namentlich

1) alle Landes-Policei-Sachen, wohin vorzüglich die Bewilligung von Kirchspiels-Collecten, die Wegbauten und Flußräumungen, Canäle, Indüstrie und Prämien behuf Beförderung derselben, Medicinalwesen, Hebammen-Anstalt und Oeconomie des Zuchthauses gehören;
2) die Direction des Steuerwesens, und was damit in Verbindung steht;
3) die Aufsicht über die öffentlichen Cassen;
4) die Beeidigung und Vorstellung der Landesbediente, mit Ausnahme derer, die unmittelbar zu dem Gerichte selbst gehören;
5) Verfügungen in Landes-Gränz-Streitigkeiten, in so fern sie nicht dem Collegio oder dessen Mitgliedern besonders committirt werden;
6) Markentheilungs-Angelegenheiten, in sofern nicht solche streitige Fragen dabei in Erwägung kommen, die sich ihrer Natur nach zu Processen im gemeinen Wege Rechtens qualificiren;
7) Beschwerden über Beamte, die nicht Justizsachen betreffen;
8) Landtags- und Landraths-Angelegenheiten;
9) Jagdsachen, mit Ausnahme der Jagdfrevel, als welche von der Competenz der Justiz-Behörden sind;
10) Lehnssachen, in sofern keine Contentiosa dabei in Frage kommen;

nicht mehr zu dem Wirkungskreise der Justiz-Canzlei zu rechnen; sondern allein von der Regiminal-Behörde, und in Gefolg höhern Auftrages interimistisch von der unterschriebenen Regierungs-Commission zu respiciren.

§. 3.

Aufhebung des vormaligen Officialat-Gerichts.

Dagegen wird nunmehr das vormalige Officialat-Gericht völlig aufgehoben und hat die gedachte Justiz-Canzlei alle bei demselben ehedem angebrachte Sachen, in sofern sie sich zu ihrer

ter Competenz qualificiren und keine anderweite Verfügung getroffen ist, zu übernehmen.

§. 4.

Einrichtung der Aemter.

In Ansehung der unter dem Namen der Gogerichte vorhin bestandenen Untergerichte hat es zwar vorerst bei der vorhin bestandenen Zahl sein Bewenden; es sollen aber provisorisch:

1) neben den Landdrosten, die Rentmeister, Gografen oder Richter und Amtschreiber künftig alle Official-Sachen, mit Ausnahme der den Rentmeistern ausschließlich obliegenden Rechnungssachen, gemeinschaftlich behandeln, solches jedoch von den jedesmal Anwesenden besorgt werden und in allen nur einigermaaßen eiligen Sachen schriftliche Communicationen nicht statt finden;

2) die eben bezeichneten Untergerichte künftig ausschließlich die erste Instanz in allen bürgerlichen Streitigkeiten, mit Ausnahme der der Justiz-Canzlei ausdrücklich vorbehaltenen und durch ein forum privilegiatum vor dieselbe gehörenden Sachen bilden, auch von denselben die Untersuchungen in Criminal-Sachen, unter der Leitung der Justiz-Canzlei, geführet werden;

3) da das bisherige Amt Iburg zur Erleichterung der Geschäftsführung in zwei Aemter, nämlich in das Amt Iburg und das Amt Osnabrück getheilet worden: so wird nunmehr den Beamten zu Iburg der vormalige Iburger Gogerichtsdistrict, und den Beamten zu Osnabrück der vormalige Obergografen-District, mit Beseitigung der in der vorigen Verfassung gegründeten Vorrechte des Obergogerichts vor andern Gogerichten, ausschließlich überwiesen, und sind mithin diese beiden Aemter als für sich bestehend anzusehen.

§. 5.

Wirkungskreis der interimistischen ausserordentlichen Commission in katholischen geistlichen Sachen.

Die, vermöge Publicandi der Königlich-Churfürstlichen Organisations-Commission vom 2ten December 1802. dem Officialat-Gericht provisorisch übertragene katholische geistliche Civil-Gerichtsbarkeit über dahin den Rechten nach gehörige Personen und Sachen, soll, nach nunmehr erfolgter Aufhebung gedachten Gerichts, provisorisch und bis dieserhalb eine definitive Einrichtung getroffen worden, von der einstweilen bestätigten interimistischen Commission in katholischen geistlichen Kirchen- und Schulsachen ausgeübt werden, und behält es bei den Bestimmungen: daß vorerst und bis auf weitere Verfügung den Partheien von den Erkenntnissen der gedachten Commission in dergleichen Sachen, das Rechtsmittel der Supplication oder der sogenannten Nullitäts-Querel, unter von den Partheien allenfalls zu erbittender Verschickung der Acten, hiernächst aber die Berufung an Seine Königliche Majestät, Allerhöchstwelche darüber durch katholische, von der Regiminal-Behörde zu ernennende Commissarien erkennen lassen werden, sonst aber kein weiteres Rechtsmittel verstattet seyn solle, sein Bewenden.

§. 6.

Gerichtsbarkeit der Stadt Osnabrück.

Da nun auch die Gerichtsbarkeit der Stadt Osnabrück, unter Vorbehalt der in der städtischen Einrichtung zu treffenden Veränderungen, mit dem 2ten Mai wieder hergestellt werden soll, über die Einsetzung des Magistrats-Collegii, von welchem dieselbe vormals ausgeübt worden, aber die näheren Bestimmungen noch zur Zeit nicht getroffen werden können, bis dahin jedoch die Justizpflege nicht ruhen darf und folglich für deren einstweilige Verwaltung gesorgt werden muß: so ist dem Richter Doctor Stüve, dem Stadt-Syndicus Doctor Kemper und dem Richter Doctor Ehmbsen, das Commisso-

rium ertheilet, um von dem 2ten Mai an gerechnet, vi specialis commissionis die Justiz in der Stadt Osnabrück und deren Bezirk vorerst und bis zu fernerer Verfügung gemeinschaftlich und collegialisch unter Zuziehung des bisherigen Actuarii Graff in der Maaßen zu verwalten, wie dieselbe vorhin von dem Magistrat oder dessen Commissarien ausgeübt worden, wobei es jedoch bei unserer interimistischen Verfügung rücksichtlich des Consistorii der Stadt und der administrativen Behörde, vorerst sein Bewenden behält.

Wegen der übrigen Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in diesem Fürstenthume soll nach eingetretener Geschäftsführung der Justiz-Canzlei das Weitere verfügt werden.

§. 7.

Allgemeine Verfügung.

Wie nun übrigens die im 102ten Stücke der vorigjährigen hiesigen Anzeigen publicirte Königliche Verordnung wegen Herstellung des Justizwesens in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, vom 2ten December vorigen Jahrs, in sofern solche allgemeine Vorschriften und nähere Bestimmungen wegen der nunmehr aufhörenden Einschreibungen auf den bisherigen Hypotheken-Büreaux und des fremden Notariat-Instituts enthält, imgleichen die im 15ten Stücke der hiesigen Anzeigen gleichfalls bereits publicirte Königliche Verordnung vom 7ten Januar 1814. auch auf das hiesige Fürstenthum Anwendung finden und von nun an Kraft haben sollen: so werden selbige hiedurch in Erinnerung gebracht und haben sich die Behörden und Personen, denen es angeht, darnach zu richten.

Osnabrück, den 14ten April 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 246.) Die Aufhebung des Juden-Leibzolls im Fürstenthume Osnabrück betreffend, vom 15. April 1814.

Es hat das Königl. Cabinets-Ministerium zu Hannover, mittelst Rescripts vom 9ten April 1814, zu verfügen geruhet, daß der vormals in dem hiesigen Fürstenthume bestandene Juden-Leibzoll hinkünftig nicht weiter erhoben werden soll.

Es haben demnach sämmtliche Behörden darauf zu achten, daß dieser Verfügung allenthalben gehörig nachgelebet werde.

Osnabrück, den 15ten April 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr von Stralenheim. Fl. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

(No. 247.) Bekanntmachung, den Debit und Gebrauch der Spielkarten betreffend, vom 16. April 1814.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Debit und Gebrauch der bisherigen mit einem fremden Stempel versehenen oder ungestempelten Spielkarten vom 1sten Mai d. J. angerechnet, im Umfange des hiesigen Fürstenthums gänzlich aufhört, und sind von jenem Tage an neue, mit dem Hannöverschen Stempel versehene, Spielkarten bei den Stempel-Distributeurs zu bekommen.

Die bisherigen Debitanten und Spielkarten-Verkäufer sind nun gehalten, ihre Vorräthe an Spielkarten sofort an die Stempel-Distributoren abzuliefern. Diese senden die Karten mit Bemerkung der Eigenthümer an die General-Distribution ein, welche dafür sorgen wird, daß die binnen 14 Tagen eingesandten Spiele neuer Karten auf Verlangen der Eigenthü-

mer mit dem gehörigen Stempel versehen und nach der dafür geleisteten Zahlung den Eigenthümern zurückgeben werden.

Diejenigen, welche binnen 14 Tagen a dato dieser Verfügung nicht nachgekommen und

1) fremde Karten jeder Art gestempelt oder ungestempelt einführen; oder
2) sich zum Spielen fremder Karten bedienen, endlich
3) Handel mit Spielkarten treiben, selbst wenn dieselben mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie unausbleiblich in die vom Gesetz Art. 33. bestimmte Strafe verfallen und verurtheilt werden.

Alle Königliche Beamte, namentlich die Ortsobrigkeiten, Steuer-Einnehmer und Policeidiener, haben auf die genaue Befolgung der Stempel-Verordnung zu achten und die Defraudanten zur Anzeige zu bringen.

Osnabrück, den 16ten April 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Fl. Ostmann v. d. Leye.
Struckmann.

(No. 248.) General-Ordre, die Verfolgung und den Ersatz der Deserteurs von der Landwehr betr., vom 16. April 1814.

Der Herzog von Cambridge hat mir befohlen, in Bezug auf Desertionsfälle, den Herren Commandeurs der Landwehr-Bataillone Folgendes bekannt zu machen:

1) Wegen Auslieferung der ausgetretenen Landwehrpflichtigen sind mit den benachbarten Preußischen, Hessischen und Oldenburgschen Staaten, bereits mehr oder weniger Vereinbarungen getroffen; mit dem Holsteinschen und Mecklen-

burgschen sind solche zwar in gewisser Hinsicht eingeleitet, jedoch noch nicht beschlossen. Indessen kann es kein Bedenken haben, daß die einzelnen Obrigkeiten, aus deren Gerichtsbezirken Landwehrpflichtige in das eine oder andere Gebiet übergetreten seyn sollten, selbige reclamiren.

2) In Betreff des Ersatzes der Deserteurs hat die provisorische Regierungs-Commission hieselbst erklärt, daß solche den einzelnen Aemtern nicht besonders auferlegt werden sollte, besonders wenn diese keinen Vorrath an disponibler Mannschaft haben.

3) Was den Ersatz für die an die Feld-Bataillons abgegebenen freiwilligen, oder commandirten Mannschaften, so wie für die bei der freiwilligen Cavallerie engagirten Leute, anbetrifft, so soll solcher aus dem ganzen Bataillons-District, und zwar aus denjenigen Aemtern geschehen, in welchen die größte Anzahl von Mannschaften sich befindet. Die provisorische Regierungs-Commission hat diesen Grundsatz schon vormals den gewesenen Landwehr-Commissarien specialiter communiciret, und es ist nothwendig, daß solches auch ferner in dergleichen Fällen beobachtet werde, indem widrigenfalls einzelne Aemter leicht prägravirt werden könnten.

Hannover, den 16ten April 1814.

F. v. d. Decken,
Chef des General-Staabes.

(No. 249.) Verordnung, die den Militairpersonen anzuweisenden Quartiere betreffend, vom 18ten April 1814.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß einzelne Militairpersonen, insbesondere solche, welche aus den Hospitälern kommen, anstatt zu ihren Corps zurückzukehren, im Lande sich umher treiben, und ohne Autorisation hie und da sich Quartier geben

lassen, so werden alle Obrigkeiten angewiesen, sofort eine Untersuchung anzustellen, ob sich in ihrem Gerichts-Bezirke dergleichen Personen gegenwärtig aufhalten, und im eintretenden Falle selbige zu arretiren und der nächsten Militair-Behörde zu überliefern.

Ferner haben die Obrigkeiten hinführo nur solchen Militairpersonen ein Quartier anzuweisen, welche ihre Berechtigung zu demselben durch Vorzeigung der Marsch-Route, oder durch eine Anweisung ihres Chefs oder des Commandanten gehörig bescheinigt haben; alle diejenigen aber, welche eine solche Legitimation nicht beibringen können, oder auch von der ihnen vorgeschriebenen Marsch-Route sich entfernt haben, ohne Unterschied, ob solche zu dem einheimischen Militair, oder zu einer der alliirten Armeen gehören, anzuhalten und der Militair-Behörde zu übergeben.

Hannover, den 18ten April 1814.

Aus dem Königlichen Cabinets-Ministerio.

Adolphus Frederick.

(No. 250.) Publicandum, die Reclamationen der Landwehrpflichtigen betreffend, vom 18ten April 1814.

In Folge der Befehle des Königl. Cabinets-Ministerii wird hiedurch bekannt gemacht,

1) daß von keinem Landwehrpflichtigen, der bei den Landwehr-Bataillons bereits incorporirt ist, und aus Gründen reclamiren will, welche bereits bei der Untersuchung durch die Commissarien existirt haben, eine Reclamation mehr angenommen werden wird.

2) Daß dagegen alle diejenigen den Landwehrbataillons bereits incorporirten Reclamanten, deren Reclamation auf neuen, erst nach der Untersuchung eingetretenen Gründen und

Thatsachen beruhen, sich an die Königliche Kriegs-Canzlei zu wenden haben, indem diese deren weitere Prüfung besorgen, und über die etwa zu verfügende Entlassung mit dem Königl. General-Commando communiciren wird.

3) Daß denjenigen Landwehrpflichtigen, welche noch nicht wirklich incorporirt sind, und wegen neu eingetretener Gründe, oder wegen ganz ausserordentlich dringender Umstände zu einer Reclamation veranlaßt werden, zwar gestattet seyn soll, zu reclamiren; jedoch bestimmen wir hiebei, daß zur Abkürzung der Sache, solche nicht mehr an Uns, sondern den betreffenden Orts-Obrigkeiten übergeben werden sollen, welche die Reclamationen aufs genaueste prüfen, alle diejenigen, welche entweder bereits mit einem Bescheide versehen sind, oder aus Gründen reclamiren, die schon bei der Untersuchung existirt haben, sofort zurückweisen, und nur diejenigen Reclamationen mit ihrem gutachtlichen Berichte uns einsenden werden, welche ausserordentlich dringende Fälle betreffen, oder durch wichtige, neu eingetretene Gründe veranlaßt sind.

Wir beauftragen die Obrigkeiten, dieser Verfügung die größtmöglichste Publicität zu geben, und erwarten, daß dieselben nur in sehr dringenden und durch völlig gesetzliche Gründe unterstützten Fällen die Reclamation eines Landwehrpflichtigen zur Entscheidung uns vorlegen werden.

Stade, den 18ten April 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken.

(No. 251.) Bekanntmachung, die Abholung der Briefe von den Post-Comtoiren, und Remuneration der Briefträger betreffend, vom 20. April 1814.

Da an mehreren Orten Zweifel über die, den Briefträgern für die Distribution der Briefe und Adressen zu verabreichende Remuneration entstanden sind, so wird, mit Vorwissen und Genehmigung des Königl. Cabinets-Ministerii, hiemit bekannt gemacht:

Daß es allen Privatpersonen frei steht, ihre Correspondenz, sie betreffe herrschaftliche oder Privat-Angelegenheiten, in den verschiedenen Post-Comtoiren abholen zu lassen, in welchem Falle die Briefträger keine Vergütung zu fordern befugt sind; daß hingegen, falls die Distribution der Briefe und Adressen, ohne Unterschied ihres etwaigen Inhalts, an die Privatpersonen, und auf deren Begehren durch die Briefträger besorgt wird, diesen die festgesetzte Retribution zu zahlen ist, und daß bei der verweigerten Berichtigung des billigen, für die Mühwaltung und anstatt des Gehalts ausgeworfenen Briefträgerlohns, die Briefe nicht ferner distribuirt werden, indem die verweigerte Zahlung des Briefträgerlohns als eine stillschweigende Erklärung angesehen werden soll, daß man die Briefe abholen zu lassen Willens sey.

Es wird bei eben dieser Gelegenheit zur Kenntniß gebracht, daß, um dem Publico die Ueberzeugung sowohl von der ordnungsmäßigen Beförderung der Briefe, als auch von der zur gehörigen Zeit erfolgten Distribution derselben durch die Briefträger zu verschaffen, an den Hauptorten des Landes, auf den Adressen der Briefe das Datum des Abganges, und auf der Rückseite des Couverts der Tag der Ankunft, mittelst eines angebrachten Stempels bezeichnet werden soll, welche Einrichtung bei dem Postamte Hannover schon

gegenwärtig eingeführt ist, und bei den andern Haupt-Post-Büreau's successive, und sobald die erforderlichen Stempel geliefert seyn werden, ebenfalls zur Ausführung kommen soll.

Hannover, den 20sten April 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 252.) Circular, die Verhältnisse zwischen den Churhannöverischen und Fürstl. Thurn- und Taxischen Postbehörden betreffend, vom 22. April 1814.

§. 1.

Nachdem durch einen, mit der Fürstl. Thurn- und Taxischen Postbehörde abgeschlossenen, vom ersten nächsten Monats an in Kraft tretenden, Vergleich, die Verhältnisse zwischen den Chur-Hannöverischen und Fürstlich Thurn- und Taxischen Posten festgesetzt worden sind; so werden sämmtlichen Postämtern und Speditionen nachfolgende Bestimmungen dieses Vertrags zur Kenntniß, und genauesten Nachachtung bekannt gemacht:

1) Die der Fürstlich Thurn und Taxischen Postbehörde in den hiesigen Landen, gegen Bestreitung der Unterhaltungs-Kosten, ehemals zur Benutzung überlassen gewesenen Post-Course sind derselben nicht fernerweitig wieder in der Maaße zugestanden, und werden deshalb für die Folge, so wie jetzt schon, die Kosten dieser Course vom General-Post-Directorio getragen werden. Den Fürstlich Thurn und Taxischen Posten ist jedoch auf denselben, so wie noch auf einigen andern, die Durchführung verschlossener Briefpaquete nach den im Vergleich namhaft gemachten Postämtern, gegen Erlegegung eines festgesetzten Transito-Porto's, gestattet worden. Diejenigen Postämter, bei welchen diese durchzuführenden Briefpaquete abgegeben oder in Empfang genommen werden, und welche

die Berechnung des dafür zu zahlenden Transito-Porto's aufzustellen haben, werden hierüber noch besondere Instructionen erhalten, weshalb es nicht nöthig ist, über diesen Punkt hier etwas weiteres zu bemerken.

2) Der zwischen den Hannöverschen und Fürstlich Thurn und Taxischen Posten früher bestandene Franko- und Porto-Bezug, zu Folge dessen von einem jeden Theile alles abgehende und ankommende Porto, ohne weitere Abrechnung als nur über die fremden Postämtern zu leistende Vergütung, bezogen wird, ist wieder hergestellt, jedoch mit einer Ausnahme, welche die in den Hanseestädten befindlichen Königl. Postämter betrifft, welche darüber besonders unterrichtet werden sollen. Beide contrahirende Theile sind dabei übereingekommen, die gegenseitige Correspondenz durch keine Art von Francozwang zu erschweren, auch sich dieselbe niemals durch das Intermedium fremder Postbehörden zu überliefern, wenn solches directe geschehen kann.

Die gegenseitigen Postämter, welche, dieser Bestimmung gemäß, die Verbindung zwischen den beiderseitigen Posten durch Chartenschlüsse unterhalten werden, sind:

Hannover } mit Eisenach, Frankfurt, Düsseldorf;
Göttingen }
Osnabrück mit Düsseldorf.

Alle übrigen Postämter und Speditionen haben daher ihre, für die Fürstlich Thurn und Taxischen Posten bestimmte Correspondenz auf dasjenige dieser drei Postämter direct oder indirect zu leiten, welches, dem Postenlauf nach, ihnen am nächsten liegt. Das dafür erhobene Franko ist denselben in der Weiter-Franko-Linie zu vergüten, und wird von ihnen Postaus berechnet. Es wird hierbei ausdrücklich die Vorschrift erneuert, bei allen durchgehenden Briefen jedesmal in der Charte den Bestimmungs-Ort zu bemerken, und dieselben nicht bloß unter der allgemeinen Benennung: weitergehende Briefe, einzuschreiben.

Da die gegenwärtigen Verhältnisse nicht verstattet haben, wegen der gegenseitig anzuwendenden Brieftaxe eine Vereinbarung

zu treffen, so können hierüber auch nur einseitig anwendbare Vorschriften ertheilt werden, welche jedoch sobald als möglich durch eine dauernde Bestimmung ersetzt werden sollen. Vorläufig und bis dahin aber soll die Erhebung des Franko und Porto, für die den Thurn und Taxischen Posten zu überliefernden, oder von denselben den hiesigen Posten zuzuführenden Briefe, von den diesseitigen Postämtern und Speditionen nach folgender Taxe geschehen:

I. Cours über Göttingen und Eisenach nach Frankfurt.

Für einen einfachen Brief, ein Loth wiegend, und bei schwereren nach der gewöhnlichen Gewichts-Progression soll, ausser der inländischen Taxe bis und von Göttingen, erhoben und berechnet werden:

Nach und von Eisenach, Gotha, Salzungen		1 ggr.
" " " Weimar, Jena, Meiningen, Hildburghausen, Rudolstadt, Arnstadt, Saalfeld, Coburg, Fulda		1 ggr. 6 Pf.
" " " Aschaffenburg, Würzburg, Schweinfurth		2 ggr.

Das Porto und Franko für die Correspondenz nach und von Frankfurt ist nach der im Circulare Nro. VII. *) festgesetzten Taxe von einem jeden Postbüreau zu erheben; doch ist dabei zu bemerken, daß die daher kommenden Porto-Briefe ebenfalls mit der vollen Taxe, gleich den dahin bestimmten Franco-Briefen, zu belegen sind, weil solche ohne alle Auslage-Anrechnung den diesseitigen Postämtern überliefert werden. Das Porto und Franko für die in der Nähe von Frankfurt belegenen Orte, woselbst sich Thurn und Taxische Posten befinden, ist, nach der Taxe für Frankfurt, zu erheben und zu berechnen.

Dem Postamte Göttingen wird wegen der, bei seiner Local-Correspondenz anzuwendenden Taxe, eine besondere Vorschrift ertheilt werden.

---

*) Vom 5ten April 1814.

II. Cours über Osnabrück nach Düsseldorf.

Ausser dem inländischen Porto von und bis Osnabrück soll für einen einfachen Brief von und nach Düsseldorf erhoben und berechnet werden — — 2 ggr.

Auch das Postamt Osnabrück wird wegen seiner Local-Correspondenz besondere Vorschriften erhalten.

Ueber den, bei den Paquetschlüssen für die Thurn- und Taxischen Posten zu beobachtenden Expeditions- und Berechnungs-Modum, soll übrigens den obengenannten drei Postämtern eine besondere Instruction ertheilt werden, nach welcher sie hierbei zu verfahren haben.

Alle in gegenwärtigem Circulare enthaltenen Bestimmungen treten vom 1sten Mai an in Ausübung.

Das General-Post-Directorium empfiehlt sämmtlichen Postbeamten, sich mit dem Inhalte dieses §. recht vertraut zu machen, und die darin enthaltenen Verfügungen aufs genaueste zu befolgen, da nur sodann der dabei beabsichtigte Zweck und der für das Publikum und die hiesigen Postanstalten daraus zu erwartende Nutzen erreicht werden kann.

§. 2.
Ablieferung der Contracts-Abzüge vom vierten Quartal 1813.

Die Postämter Celle, Hameln, Northeim, und die Post-Spedition Herzberg haben allein nur ihre Contracts-Abzugs-Gelder à ½ ProCent vom 4ten Quartal 1813 eingesandt. Alle übrigen Postämter und Speditionen, auf welche contractsmäßige Ausgaben angewiesen sind, werden daher hierdurch an die Erfüllung dieser Pflicht erinnert, und zugleich aufgefordert, ihre Contracts-Abzugs-Gelder von diesem Zeitraum mit umgehender Post an die Post-Unterstützungs-Casse hieselbst einzusenden.

Hannover, den 22sten April 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 153.) Declaration der Verordnung, die Versteuerung des Schlachtviehes betreffend, vom 22. April 1814.

Georg, Prinz Regent ꝛc. Demnach zur Anzeige gekommen, daß die in Unserer Verordnung vom 29sten Nov. v. J. enthaltene Bestimmung über die Declaration des zu versteuernden Schlachtviehes, welche also lautet:

„Der Steuerpflichtige hat das Gewicht anzuzeigen, und „wenn Streit mit den Steuerbedienten entstehet, so ent„scheidet die Waage. Wenn die Angabe des Steuer„pflichtigen irrig befunden wird, so bezahlt er dem Steu„erbedienten für das Wägen 3 mgr."

verschiedentlich dahin gedeutet werde, als involvire auch die absichtlich geschehene zu geringe Angabe des Gewichts keine weitere Bestrafung, sondern nur die Nachzahlung der verkürzten Steuer, neben Entrichtung der 3 Mgr. Wäge-Gebühren: so wird hiemit erkläret, daß diese Auslegung sowohl der Natur der Sache, als dem Sinne der gedachten Verordnung durchaus zuwider laufe, und daß jeder, welcher erweislich, oder nach sichern Indicien, ein zu geringes Gewicht des Schlachtviehes vorsätzlich, um dadurch den Vortheil eines niedrigern Steuersatzes zu erschleichen, angezeigt hat, als Defraudant mit Erlegung des Werthes des die Declaration übersteigenden Theils des Viehes, desgleichen des vierfachen Betrages des verkürzten Steuer, ausser der Nachzahlung des umgangenen einfachen Steuerbetrages und der Entrichtung des Wäge-Geldes ad 3 mgr., wo solches Statt hat, bestraft werden könne und müsse.

Insbesondere sind diejenigen, welche zum feilen Verkaufe schlachten, und denen daher eine ziemlich genaue Beurtheilung der Schwere des Viehes zuzutrauen ist, jedesmal einer vorsätzlichen falschen Declaration überführt anzunehmen, sobald sie

1) Kälber, welche 70 Pfund und darüber wiegen, als magere, oder zu 50 Pfund und darunter,

2) Ochsen, Kühe und Rinder,

a) welche 200 Pfund und darüber wiegen, zu 150 Pfund und darunter,

b) welche 400 Pfund und darüber wiegen, zu 300 Pfund und darunter,

3) Schweine,

a) welche 80 Pfund und darüber wiegen, zu 50 Pf. und darunter,

b) welche 150 Pfund und darüber wiegen, zu 100 Pfund und darunter angegeben haben.

Hannover, den 22ten April 1814.

Kraft Seiner Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 254.) Publicandum, die Hebung der supprimirten extraordinairen Kriegssteuern betr., vom 22. April 1814.

Die fortwährenden ausserordentlichen Lasten, welche als Folgen des Kriegs das Churfürstenthum Hannover, besonders aber auch die hiesigen Herzogthümer treffen, veranlassen so viele und so dringende Ausgaben, daß so wenig die ordentlichen Aufkünfte des Landes, als die bereits angeordneten ausserordentlichen Steuern, den Bedürfnissen des Augenblicks mehr abzuhelfen vermögen. Es müssen, wenn das ganze Land nicht einem unabsehbaren Elende Preis gegeben werden soll, Anstalten getroffen werden, schleunigst Geld herbeizuschaffen, um damit Vorräthe zur Verpflegung der Truppen anzukaufen. Eine neu auszuschreibende allgemeine Kriegssteuer — wenn gleich dieselbe unumgänglich nothwendig werden wird — erfüllt wegen der nothwendigen Vorarbeiten nicht den Zweck des Augenblicks; gewaltsamere Maaßregeln, welche schnellere Hül-

se den erschöpften Cassen gewähren könnten, haben billig Bedenken finden müssen.

Es bleibt daher für den Augenblick nur ein Mittel übrig, welches in der sofortigen Hebung der vom Königlichen Cabinets-Ministerio unter dem 13ten Decb. 1813. supprimirten ausserordentlichen Kriegssteuern des Jahrs 1813 gefunden werden muß; auf deren Hebung bereits viele Communen aus dem Grunde angetragen haben, weil das Mißverhältniß in der Bezahlung zwischen den einzelnen Contribuenten und ganzen Communen zu großer Eifersucht Anlaß gegeben, um deren Erhebung aber andere Communen gebeten haben, damit die Communal-Schulden dadurch abgetragen werden könnten.

Das Königliche Ministerium, dem das Verhältniß der Sache vorgestellt worden, hat die frühere gnädige Aeusserung bestimmt wiederholt, für den Staat durchaus keinen Anspruch auf die rückständigen Kriegssteuern machen zu wollen, sondern verfügt, daß die gedachten Kriegssteuer-Reste zwar sofort gehoben, aber definitiv zur Bezahlung der Communal-Schulden und hauptsächlich dazu verwandt werden sollen, denjenigen Ersatz zu verschaffen, welche Auslagen gemacht haben, um Ungemach von ihren Mitbürgern abzuwenden, für welche sie vom Feinde angehalten worden, Zahlung zu leisten. Da indessen die Communen vorläufig sich nicht entlegen können, die für den Augenblick nöthigen Kosten für die Unterhaltung und Verpflegung der alliirten Truppen aufzubringen, so sollen diese Reste vorläufig an die hiesige General-Casse eingesandt werden, welche dagegen, sobald die Commune-Schulden durch die unter dem 10ten Januar 1813. angeordneten Liquidations-Commissarien liquidirt seyn werden, die Verpflichtung übernimmt, bis zur concurrenten Summe die Commune-Creditoren aus den eingegangenen Summen sofort zu befriedigen, denen Communen aber, welche mehr einsenden müssen, als die zu bezahlenden Schulden betragen, das Zuvielbezahlte auf die künftigen Steuern anrechnen wird.

Diesen Bestimmungen des Königl. Cabinets-Ministerii zufolge, verordnet die provisorische Regierungs-Commission der Herzogthümer Bremen und Verden hiedurch Folgendes:

1) Es

1) Es sollen sofort nach Publication des Gegenwärtigen die Rückstände folgender ausserordentlicher Kriegssteuern eingefordert werden:

a) in den Communen der vormaligen Arrondissements Stade und Lüneburg, so weit sie zu den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln gehören, die unter der Benennung von „großer ausserordentlicher Kriegssteuer" und Pferdesteuer bekannten Auflagen.

b) in den Communen der vormaligen Arrondissements Bremerlehe, Bremen und Nienburg, so weit sie zu den Herzogthümern Bremen und Verden gehören, die unter dem Namen ausserordentlicher Kriegssteuer, Supplementair-Kriegssteuer und Pferdesteuer bekannten Steuern.

2) Die Rückstände sollen in 3 Terminen an die Einnehmer der directen Steuern abgeliefert werden, und zwar das erste Drittel spätestens bis zum 15ten Mai, das zweite Drittel spätestens ult. Mai, das letzte Drittel spätestens am 15ten Juni d. J., weil nur durch die schleunigste Geldzahlung das Land vor weiterem Unglücke geschützt und der Dienst gesichert werden kann.

3) Die Einnehmer der directen Steuern sind gehalten, die eingehenden Summen posttäglich an die hiesige General-Casse einzusenden. Sie erhalten die Remisen, welche ihnen bei Einführung der Kriegssteuern versprochen sind.

4) Den Einnehmern stehen dieselben Executions-Mittel zu Gebote, welche ihnen zu Beitreibung der andern Steuern gegeben sind. Die Obrigkeiten werden aufgefordert, die prompte Einzahlung der Rückstände möglichst zu befördern.

5) Die durch unser Publicandum vom 10ten Januar 1814 ernannten Commissarien zur Liquidation der Commune-Schulden, werden aufgefordert, die Schluß-Etats ihrer Liquidationen einzureichen, damit den Commune-Creditoren aus dem Fond der Kriegssteuer-Rückstände, so weit diese in jeder Commune hinreichen, Zahlung durch Assignation auf die hiesige General-Casse geleistet werden könne.

Je mehr die jetzige günstige Wendung der öffentlichen Angelegenheiten hoffen läßt, daß die Lasten der Unterthanen in der Folge werden erleichtert werden können, desto zuversichtlicher erwarten Wir, daß ein jeder sich beeifern werde, seine Rückstände prompt zu bezahlen, und durch diese Anstrengung, welche hoffentlich zu den letzten gehören wird, nach seinen Verhältnissen dazu beizutragen, daß die gegenwärtige dringende Verlegenheit des Staats vermindert werde.

Stade, den 22sten April 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 255.) Cammer-Ausschreiben, betreffend die Aufstellung der monatlichen Rechnungs- und Cassen-Etats, vom 22. April 1814.

Da nicht alle Amts-Rechnungsführer die, durch das Ausschreiben Königl. Cammer vom 12ten Febr. d. J. verordneten monatlichen Amts-Cassen-Etats zweckmäßig aufgestellt haben, und die Hauptursache hiervon wohl vorzüglich in der, von denselben gehegten irrigen Meinung liegt, daß die, aus dem Jahre 1813. und Vorjahren herrührenden Rückstände darin nicht mit zur Berechnung kommen dürften: so wird es in dieser Hinsicht und um allen ferneren Zweifeln vorzubeugen, welche beim Anfang des mit dem ersten Mai dieses Jahrs beginnenden neuen Amts-Register-Jahres, über die Berechnung der Rückstände entstehen könnten, nicht unnöthig seyn, das bei Aufstellung der Etats, vom 1sten Mai d. J. an, zu beobachtende Verfahren, durch nachfolgende allgemeine Bestimmungen festzusetzen:

1) Für jeden Monat muß ein besonderer Etat, und zwar nach Anleitung der gedruckten Formulare, welche, mit Ausnahme der unten sub Nro. 2. und 13. vorgeschriebenen

Abänderungen, dieselben bleiben, aufgestellt und innerhalb der dazu durch das oben erwähnte Ausschreiben bestimmten Frist eingesandt oder statt desselben angezeigt werden, daß in dem abgelaufenen Monate weder Rückstände zu berechnen noch currente Einkünfte fällig gewesen.

2) Alle Amts-Intraden, welche bis ult. April d. J. fällig geworden, und bis dahin nicht erhoben sind, und zwar ohne Ausnahme ob diese Rückstände aus dem Register-Jahre vom 1sten Mai 1813 bis dahin 1814 oder aus früherer Zeit herrühren, müssen in dem für den Monat Mai d. J. aufzustellenden Etat in einer Summe als Soll-Einnahme an Rückständen und zwar auf einer Linie, welche zwischen der 21. Register-Rubrik und der Summe der Einnahmen in den gedruckten Etats-Formularen einzuschalten ist, in der ersten und dritten Columne der Rubrik „Es hat aufkommen sollen" aufgeführt werden.

3) Das was im Laufe des Monats Mai davon aufgekommen, nicht erhoben, erlassen, oder am Ende desselben rückständig geblieben und etwa im nächsten Monate zu erwarten ist, muß auf derselben Linie, in die dazu bestimmten Columnen, eingetragen und mit den übrigen darin aufgeführten Beträgen summirt und dieses Verfahren in allen folgenden Etats so lange beobachtet werden, bis die ganze Summe dieser Rückstände getilgt ist.

4) Die currenten Registergefälle des Rechnungs-Jahres vom 1sten Mai 1814. bis dahin 1815. müssen dagegen in den Cassen-Etats unter denselben Register-Rubriken als Soll- und wirkliche Einnahme oder als erlassen oder rückständig geblieben nachgewiesen werden, unter welchen sie im Register selbst zur Einnahme kommen.

5) Die zweite Columne der Rubrik „Es hat aufkommen sollen" muß also jedesmal die Einnahme-Summen enthalten, welche in dem Monate, für welchen der Etat aufgestellt wird, nach den im Register bestimmten Fälligkeits-Terminen hätten bezahlt werden müssen, so daß, wenn alle in den zwölf Cassen-Etats eines Register-Jahres in dieser Columne aufgeführten Summen am Ende desselben zusammen gerechnet werden, die

Haupt-Summe derselben derjenigen gleich ist, welche im Register selbst, als Haupt-Summe aller Einnahmen zur Berechnung kömmt.

6) Die dritte Columne der Rubrik „Es hat aufkommen sollen" muß die Summen der Einnahme an Rückständen und currenten Gefällen nach den Register-Rubriken enthalten und die Hauptsumme derselben, also den ganzen Betrag aller in der ersten und zweiten Columne dieser Rubrik aufgeführten Summen, ausmachen.

7) Eben so wie die Rückstände und die currenten Gefälle in der Soll-Einnahme-Rubrik in den beiden ersten Columnen getrennt und in der dritten vereiniget werden; so müssen auch die Summen, welche im Laufe des Monats, für welchen der Etat aufgestellt wird, darauf erhoben worden, und zwar die Einnahmen von den Rückständen in der ersten und die von den currenten Gefällen in der zweiten Columne der Rubrik „Es ist aufgekommen" getrennt und der Betrag beider in der dritten Columne dieser Rubrik vereinigt erscheinen, und die Hauptsumme dieser Columne muß sodann auf der ersten Seite des Etats und zwar sub lit. a. recapitulirt werden.

8) Die bei Vergleichung der Summen der dritten Columne der Rubrik „Es ist aufgekommen" mit denen der dritten Columne der Rubrik „Es hat aufkommen sollen" sich ergebende Differenz, muß in die folgende „Mithin nicht aufgekommen" rubricirte Columne gesetzt werden.

9) Die hierauf folgende „Davon im Monat N. N. erlassen" rubricirte Columne muß alle die Summen nachweisen, welche im Register als erlassen, einnahmlich und ausgablich berechnet werden; die Hauptsumme derselben muß daher einmal auf der ersten Seite und zwar sub lit. b. recapitulirt und dann auch auf der letzten Seite des Etats unter derjenigen Rubrik in Ausgabe gebracht werden, unter welcher sie im Register selbst zur ausgablichen Berechnung kömmt.

10) Das was nach Abzug der in der vorbenannten Columne aufgeführten, von denen in der Columne „Mithin nicht aufgekommen" enthaltenen Summen übrig bleibt, gehört in die „Folglich Ende des Monats N. N. rückständig ge-

blieben" rubricirte Columne, und eben diese Summen müssen dann im Etat des nächsten Monats wieder als Soll-Einnahme an Rückständen, und zwar in des ersten Columne der Rubrik „Es hat aufkommen sollen" übertragen werden.

11) Auf der letzten Seite des Etats sind die im Laufe des Monats, für welchen der Etat angefertiget wird, vorgefallenen Ausgaben unter denselben Rubriken aufzuführen, unter welchen sie im Register selbst in Ausgabe berechnet werden, und die Haupt-Summe derselben ist auf der ersten Seite zu recapituliren.

12) Nachdem auf die vorbeschriebene Weise, die Einnahmen sowohl als die Ausgaben nachgewiesen, und die Resultate davon auf der ersten Seite des Etats recapitulirt worden, müssen die hier resp. sub lit. a. und b. vor der Linie aufgeführten Einnahme-Summen zusammengezogen, in die Linie gesetzt und durch Addition dieser und der aus dem Etat des vorhergehenden Monats übertragenen Summe des baaren Cassen-Vorraths, die Summe gebildet werden, von welcher die unter derselben recapitulirte Haupt-Summe der Ausgaben zu Ausmittelung des bleibenden Ueberschusses abzuziehen ist.

13) Die hiernächst nur noch übrig bleibende, zu Ausmittelung des am Ende des Monats in der Casse bleibenden baaren Vorraths nöthige Operation, sollte, nach Anweisung der gedruckten Etats-Formulare, durch Zusammenrechnung aller, nach den aus der Haupt-Cammer-Casse erhaltenen Quittungen und den Postscheinen vor der Linie aufzuführenden Summen und durch Abzug der Hauptsumme derselben von der Summe des Ueberschusses geschehen; da aber auf diese Weise die Summe des Cassenbestandes nicht selten dadurch eine Veränderung erleidet, daß die, nach den Postscheinen aufgeführten Summen bei der Nachzählung der Gelder unrichtig befunden werden, oder deshalb nicht über dieselben Summen quitirt werden kann, weil sie, den bestehenden Vorschriften zuwider, weder portofrei eingesandt sind, noch das Briefträgerlohn beigefügt ist; jede Unrichtigkeit und desfalls nöthige Abänderung der Summe des am Ende eines Monats verbleibenden Cassenbestandes aber um so mehr vermieden werden muß, da dieselbe

durch die Uebertragung des Cassenbestandes in dem Etat des nächsten Monats, auch auf diesen mit übergeht; so sind künftig diejenigen Summen, über welche die Quitungen bei Absendung des Etats noch nicht erfolgt sind, nur nachrichtlich in der Spalte zu notiren, welche zu Angabe der Ursachen, weshalb der Cassenbestand nicht abgeliefert worden, bestimmt ist, und also nur die nach den Quitungen der Haupt-Cammer-Casse baar abgelieferten Summen vom Ueberschuß abzuziehen und der Rest als Cassenbestand aufzuführen.

Durch diese umständlichen Vorschriften, welche, wenn sie von der Rechnungsführern gehörig erwogen werden, keine Zweifel bei Aufstellung der monatlichen Rechnungs- und Cassen-Etats übrig lassen können, wird hoffentlich den vielen Mängeln und Unrichtigkeiten abgeholfen werden, welche bisher in diesen Etats bemerket sind.

Hannover, den 22sten April 1814.

Königlich Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. v. d. Decken.

(No. 256.) Ausschreiben, die Reclamationen wegen der Personalsteuer betreffend, vom 23. April 1814.

Da die meisten der bisher eingekommenen Reclamationen über die Personalsteuer auf ungestempeltem Papier eingereicht sind, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu den eingekommenen Reclamationen zwar das fehlende Stempelpapier cassirt worden ist, künftig aber durchaus keine Reclamation berücksichtigt werden wird, welche nicht auf einem Stempelbogen zu 4 ßl. geschrieben worden. Den Reclamationen müssen ausserdem die Benachrichtigungszettel der Einnehmer oder ein Extract aus der Steuerrolle beigefügt werden, welcher den Stand oder das

Gewerbe, die Classe und die zu zahlende Steuer-Summe enthalten muß.

Nach dem 15ten Mai werden keine Reclamationen mehr angenommen oder berücksichtigt werden. Wer später wegen neu eingetretener Umstände, als Niederlegung des Gewerbes, Veränderung des Wohnorts oder des Standes, oder wegen erlittener Unglücksfälle zu reclamiren gegründete Ursache hat, muß sich an die Quartals-Verschlags-Commission seines Districts, oder in deren Ermangelung an die Orts-Obrigkeit wenden, welche, unter Anführung aller vorkommenden Umstände, wann die Beschwerde gegründet scheint, darüber hieher zu berichten hat.

Derjenige, welcher seinen Wohnort verändert und die hiesige Provinz gänzlich verläßt, oder sein Gewerbe, wofür er angesetzt worden, gänzlich niedergelegt, ist schuldig, wenigstens den Beitrag des Monats noch völlig zu entrichten, in welchem er die Provinz verläßt oder das Gewerbe niederlegt. Wer aus einem Hebungs-District hiesiger Herzogthümer in den andern zieht, ist schuldig, seinen Beitrag in dem Hebungs-Districte völlig zu bezahlen, wo er angesetzt worden. Der Einnehmer ist im Weigerungsfall autorisirt, einen Theil der Effecten des Wegziehenden gerichtlich mit Beschlag zu belegen und sich daraus bezahlt zu machen.

Wenn ein Contribuabler stirbt, und dadurch das ganze Gewerbe cessirt, weswegen er besteuert worden, so haben die Nachgebliebenen sich an die Quartals-Verschlags-Commission oder Obrigkeit zu wenden, welche dieselben zum Absatz in Vorschlag bringen werden. Setzen die Wittwe oder die Nachgebliebenen das Gewerbe fort, so müssen sie die Steuer des Verstorbenen völlig berichtigen.

Wer ein höher classificirtes Gewerbe aufgiebt, und ein niedrigeres anfängt, hat von dem Anfange des darauf folgenden Monats Anspruch auf verhältnißmäßige Verminderung seines Beitrags. Er hat sich zu solchem Ende in den ersten 8 Tagen des folgenden Monats an die betreffende Quartals-Verschlags-Commission oder Obrigkeit zu wenden, die das Verzeichniß dieser Veränderungen mit dem Ablauf dieser 8 Ta-

ge zu schliessen, und uns mit ihren Bemerkungen einzusenden hat. Auf diese Etats sind auch diejenigen zu setzen, welche noch nicht in der Rolle besteuert worden, weil sie entweder vergessen sind, oder ein höher classificirtes Gewerbe, oder überall erst ein neues Gewerbe angefangen haben.

Wer ein höheres Gewerbe aufgegeben, und dagegen ein niedrigeres angefangen, und sich nicht in den ersten 8 Tagen des folgenden Monats bei der Quartals-Verschlags-Commission oder Obrigkeit gemeldet hat, muß fortwährend für den Monat den vollen Steuer-Beitrag entrichten.

Wir fordern die Quartals-Verschlags-Commissarien und Obrigkeiten auf, dieser Verfügung die größtmögliche Publicität zu geben, und hoffen, daß dem Reclamations-Unwesen, welches bereits wieder einzureissen beginnt, dadurch um so mehr ein Ziel werde gesetzt werden, indem alle diejenigen, deren Reclamationen als völlig grundlos werden befunden werden, sich selbst werden die Kosten zuzuschreiben haben, die die Expedition hieselbst verursachen wird.

Stade, den 23sten April 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lücken. Haltermann.

(No. 257.) Ausschreiben, die Einsendung der Einquartierungs-Verzeichnisse betreffend, vom 24. April 1814.

Da wir mit der ersten Post im Monat Mai dem Königlichen Cabinets-Ministerio den General-Etat über das Einquartierungs- und Verpflegungs-Wesen des Monats April einsenden müssen, so werden alle Aemter und Gerichte hiemit nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß nach unserm Ausschreiben vom 9ten Februar d. J. das Verzeichniß von der in ihrem Districte in dem laufenden Monate gehabten Einquartierung

gleich nach dem Schlusse desselben aufzustellen, und mit der ersten Post im künftigen Monate unfehlbar anhero zu senden, auch damit von Monat zu Monat fortzufahren ist.

Stade, den 24sten April 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 258.) Bekanntmachung, die Stempelung der Logir-Bücher der Gastwirthe betreffend, vom 25. April 1814.

Den Obrigkeiten, insbesondere den Policei-Behörden, wird hiedurch aufgegeben, alle unter ihrer Aufsicht stehenden Gastwirthe, welchen die Führung von Fremden- oder Logir-Büchern zur Pflicht gemacht worden, an die Bestimmungen des Art. 6. der Stempel-Verordnung vom 31sten December v. J. zu erinnern, wonach jene Bücher mit einem Stempelbogen ad Einen Franken versehen seyn müssen. Diese Stempelbogen sind den Büchern vorzuheften, und von der Obrigkeit oder Policei-Behörde mit der nöthigen Bemerkung zu cassiren.

Hannover, den 25. April 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 259.) Bekanntmachung, die Einlieferung der zum Königl. Hofhaushalt gehörenden Sachen betreffend, vom 25. April 1814.

In der Erwartung, daß sämmtliche Besitzer herrschaftlicher, durch feindliche Occupation aus dem Königl. Hof-Haushalte in

die Hände hiesiger Einwohner gerathenen Sachen, der im 101. Stück der hannoverschen Anzeigen v. J. erlassenen Aufforderung, solche wieder abzuliefern, willig Folge leisten würden, hat man bisher Anstand genommen, deshalb strenge Maaßregeln zu verfügen. Da indeß von einigen hiesigen Einwohnern dieser Aufforderung nicht nachgelebt wird, ungeachtet man die gewisse Ueberzeugung hat, daß sich herrschaftliche Tisch-Uhren, sonstige Möbeln und Küchengeräthe in ihrem Gewahrsam befinden; so werden dieselben hiedurch gewarnt, die Anzeige dieser besitzenden Sachen nicht weiter aufzuschieben, sie mögen von ihnen käuflich erstanden, geliehen oder auf andere Weise in ihre Hände gekommen seyn, sondern innerhalb 14 Tagen diese Anzeige bei dem Königl. Ober-Hofmarschall-Amte ohnfehlbar einzubringen, um fernere unangenehme Untersuchungen zu vermeiden.

Hannover, den 25sten März 1814.

Aus dem Königl.-Churfürstlichen Ober-Hofmarschall-Amte.

(No. 260.) Ausschreiben, die Einlieferung der fremden ungebrauchten Spielkarten betr., vom 26. April 1814.

Es werden hierdurch die Besitzer der aus der usurpirten französischen Herrschaft herrührenden, noch nicht gebrauchten Spielkarten in den Herzogthümern Bremen und Verden aufgefordert, solche ohnfehlbar bis zum 6ten k. M. an die General-Administration zu Hannover einzuliefern, welche sich über einen billigen Preis mit den Eigenthümern einigen wird. Die bereits gebrauchten fremden Karten sind dagegen bis zu eben gedachtem Termine an die nächste Stempel-Distribution zur Vernichtung einzusenden. Jeder, bei welchem nach Ablauf dieses Termins annoch fremde Karten, sie seyen gebraucht oder nicht, vorgefunden werden, hat es sich selbst beizumessen,

wenn gegen ihn nach Maaßgabe der Stempelordnung vom 31sten Dec. vor. J. verfahren werden wird.

Stade, den 26sten April 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 261.) Bekanntmachung, die Befolgung der Stempelsteuer-Ordnung betreffend, vom 28. April 1814.

Ungeachtet der deutlichen, in der Verordnung vom 31sten December v. J. enthaltenen Vorschriften, erlauben sich dennoch häufig mehrere Personen, Vorstellungen, Zeugnisse ꝛc. auf ungestempeltem Papier bei der provisorischen Regierungs-Commission einzureichen.

Wir machen daher das Publicum nochmals auf die im Art. 28. gedachter Verordnung enthaltenen Vorschriften aufmerksam, und werden von nun an alle Vorstellungen, Gesuche, Atteste u. s. w., die nicht auf den erforderlichen Stempelbogen geschrieben sind, oder denen der cassirte Stempelbogen nicht beigelegt ist, nicht allein, ohne daß darauf verfügt wird, zurückgegeben, sondern es sollen auch die Einsender zur gebührenden Strafe gezogen werden.

Osnabrück, den 26sten April 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

G. W. A. Freiherr von Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 262.) Bekanntmachung, wegen der Personen, die sich der Landwehrpflicht zu entziehen suchen, vom 27. April 1814.

Wir finden uns veranlaßt, die Bürgermeister, Canton- und Gemeinde-Beamte nochmals darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Aufmerksamkeit auf alle Personen, welche sich der Landwehrpflicht zu entziehen suchen, verdoppeln müssen, und machen wir es ihnen zur Pflicht, keinen jungen Mann im gesetzlichen Alter der Landwehrpflichtigkeit, er sey Einländer oder Ausländer, in ihren Gemeinden zu dulden, wenn er sich nicht sofort legitimiren kann, daß er der Landwehrpflicht ein Gnüge geleistet hat.

Osnabrück, den 27sten April 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr von Stralenheim. Fl. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

(No. 263.) Verordnung, wegen des den Aller-, Leine- und Weser-Schiffern gestatteten Linienzugs mit Pferden, vom 28. April 1814. (M. s. a. Ausschreiben vom 8ten Junii 1814.)

Da die dermalen so sehr gehäuften Waaren-Niederlagen in Bremen, so wie die große Anzahl der dort befindlichen Schiffe, die von Bremen nach Celle, Hannover, Nienburg und Münden, in Ladung gelegt haben, zum Besten des einheimischen Handels, es durchaus nöthig machen, vorerst und bis auf anderweite Verfügung zu gestatten, daß die, die Leine, Aller und Weser befahrenden Schiffer sich auf der vorbemerkten ganzen Route von Bremen nach Celle, Hannover, Nienburg und Münden, in sofern solche durch das hiesige Land ge-

het, des Linienzuges mit Pferden, die aber von den hiesigen Unterthanen, wenn sich solche zu deren Vermiethung verstehen wollen, genommen werden müssen, gegen einen Schein des Zollamts Dreye, daß sie dort ein bestimmtes Triftgeld *), das lediglich zur Ausgleichung der durch diesen Linienzug mit Pferden den Ufer-Interessenten etwa verursachten Schäden und zur Verbesserung der Triften verwandt werden soll, bezahlt haben, zu bedienen, so wird solches hiemit zur Kenntniß gebracht.

D . . . . hat daher dahin zu sehen, daß dieser Linienzug auf gleiche Art und unter gleichen Vorsichtsmaaßregeln statt finde, die früherhin in Rücksicht der Militair- und Korn-Transporte vorgeschrieben sind, mithin ist den Schiffern auf den Strecken, wo bisher nur der Linienzug mit Menschen statt gefunden hat, auf Kosten der Schiffer ein Achtsmann mitzugeben, der an der einen Seite dafür Sorge zu tragen hat, daß den Schiffern kein unnöthiger Aufenthalt verursacht werde, an der andern Seite aber auch darauf zu achten hat, daß von den Schiffern, ihren Leuten und den Pferden an den Ufern und auf den Ländereien nicht unnöthiger Schaden angerichtet wird.

Die Eile, mit welcher dermalen der Waaren-Transport von Bremen betrieben werden muß, um einer sonst zu befürchtenden andern Richtung des Handels bei Zeiten zuvorzukommen, hat es nicht erlaubt, sofort wegen dieses Linienzuges mit Pferden ein eigenes Regulativ öffentlich bekannt zu machen. Es wird aber solches nachfolgen, sobald nur einige annoch dazu erforderliche nähere Nachrichten eingegangen seyn werden.

Hannover, den 28ten April 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

---

*) Durch ein an das Zollamt Dreye erlassenes Rescript vom 28. Apr. 1814, ist dasselbe vorerst auf einen Thaler Cass. Münze von jedem Pferde bestimmt.

(No. 264.) Bekanntmachung, die Auszahlung der Zinsen auf die Landes-Schuld-Capitalien betr., vom 29. April 1814.

Die Herstellung des während der feindlichen Occupation dieser Grafschaft so sehr gesunkenen Credits des Landes ist seit der Wiederbesitznahme desselben Namens der rechtmäßigen Landesherrschaft stets ein Gegenstand der besonderen Aufmerksamkeit Königlicher Regierung gewesen.

Die vielen ausserordentlichen Ausgaben, welche die Zeitumstände herbeiführen, und für deren Deckung zuerst zu sorgen gewesen, und ferner zu sorgen ist, erlauben es nicht, mit der Auszahlung der seit 3 Jahren rückständigen Landeszinsen auch nur den Anfang zu machen, wozu überdem die gewöhnlichen Landes-Einkünfte auf keinen Fall hinreichend sind.

Königliche Regierung hat es sich daher nur angelegen seyn lassen können, die öffentlichen Cassen in Stand zu setzen, vorerst die laufenden Zinsen der Landes-Capitalien, welche bis dem Jahre 1804 von der gesetzmäßigen Behörde negociiret worden, seit dem 1sten November v. J. bis 1sten Mai dieses Jahres, mithin von einem halben Jahre, wieder auszuzahlen.

Diesemnach werden alle Corporationen, und übrige Privatpersonen, die auswärtigen, wie die einheimischen, welche derartige vor 1804 negociirte, auf der Grafschaft Bentheim haftende Capitalien besitzen, hiemit aufgefordert, in den ersten 14 Tagen des Monats Mai ihre Obligationen dem Steuer-Empfänger ihres Bezirks in originali zur Visirung vorzulegen, und haben diejenigen, welche durch Cession, Erbschaft, Vermächtniß oder sonsten Eigenthümer solcher Obligationen geworden sind, durch Beibringung der Original-Urkunden, oder deren beglaubten Abschriften, sich gehörig zu legitimiren, indem sie es sonst sich selbst beizumessen haben, wenn ihnen die Obligationen nicht visiret zurückgegeben werden, und eine Zinszahlung darauf nicht erfolgt.

Für die Mühewaltung des Visirens der Obligationen, wovon die nöthigen Verzeichnisse von den Steuer-Empfängern

anzufertigen sind, und der Betrag der Zinsen zu berechnen ist, werden dem Empfänger für jede Obligation, es sey die Capitalsumme groß oder klein, Sechs Stüber Gebühren, welche der Eigenthümer zu bezahlen hat, hiermit verwilligt. Es werden jedoch hiervon ausgenommen diejenigen Obligationen, welche den geistlichen Corporationen und der Prediger-Wittwen-Casse gehören, so unentgeldlich zu visiren sind.

Die Steuer-Empfänger haben während der ersten 14 Tage des Monats Mai täglich des Vormittags von 9 Uhr bis Mittag zum Visiren der Obligationen Sitzungen zu halten. Sobald sämmtliche Verzeichnisse der visirten Obligationen bei Königlicher Regierung werden eingegangen seyn, werden die nöthigen Anweisungen zur Zinszahlung gegen gehörige, nach einem gedruckten Formulare von den Eigenthümern der Obligationen auszustellende Quitungen, für deren Aechtheit die Receptoren einzustehen haben, auf die verschiedenen Special-Empfänger abgegeben werden.

Die Mandatarien der auswärtigen Staatsgläubiger können deren Obligationen nach Belieben bei diesem oder jenem der hiesigen Empfänger angeben, und wie oben vorgeschrieben vorzeigen.

Es soll dieses gedruckt, und von den Kanzeln in allen Kirchen der Grafschaft abgelesen, so wie öffentlichen Orts angeschlagen werden.

Bentheim, den 29ten April 1814.

Königl. Großbrittannischer Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Regierungs-Rath.

v. Pestel.

Dunker.

(No. 265.) Publicandum, die Bestrafung derjenigen, welche Landwehrpflichtige, ohne Erlaubniß, mit zur See nehmen, vom 1. Mai 1814.

In unserm Publicando vom 9. April haben wir bereits allen Schiffs-Eigenthümern in den Herzogthümern Bremen und Verden, und dem Lande Hadeln bei einer nahmhaften Geldstrafe und persönlicher Verantwortlichkeit untersagt, einen Landwehrpflichtigen ohne schriftliche und ausdrückliche Erlaubniß der Obrigkeit oder der hiesigen Regierungs-Commission zu einer Seereise zu engagiren oder mit zur See zu nehmen.

Dieses Verbot wird hiedurch ausdrücklich auf die landwehrpflichtigen Unterthanen der Herzoglich Oldenburgschen Lande extendirt, und es soll demzufolge keinem derselben verstattet werden, an den hiesigen Küsten zu Schiffe zu gehen, wenn er nicht durch einen von dem General-Inspector der höhern Policei zu Oldenburg ausgestellten Paß bescheiniget, daß er mit dessen Genehmigung sein Vaterland verlassen habe. Diese Pässe müssen der Obrigkeit des Orts, wo das Schiff liegt, vorgezeigt, und von derselben visirt werden. Die herrschaftlichen Zollbedienten, so wie die Obrigkeiten in den an den Küsten belegenen Oertern haben sorgfältig darauf zu achten, und durch ihre Unterbediente darauf achten zu lassen, daß kein einländischer oder Oldenburgischer Landwehrpflichtiger, ohne die vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheine und Pässe zur See gehe, vielmehr jeden, der dasselbe versuchen mögte, sofort arretiren und gefänglich hieher senden zu lassen.

Die Schiffscapitains, Steuerleute und Schiffer, sowohl einheimische als fremde, welche mit ihren Schiffen in den Häfen der hiesigen Herzogthümer und des Landes Hadeln ein- und auslaufen, und dieser Anordnung zuwider einen Hannoverschen oder Oldenburgischen Landwehrpflichtigen als Matrosen bedingen, oder als Reisenden mitnehmen, welcher nicht die vorschriftsmäßigen Reisepässe und Erlaubnißscheine hat, verfallen in eine Geldstrafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände auf 100 bis 1000 Rthlr. bestimmt werden wird, und cessirt in dieser Hinsicht die in dem Publicando

lando vom 9ten April enthaltene Bestimmung, wonach die Geldstrafe nur 10 bis 50 Rthlr. betragen soll.

Die Obrigkeiten werden angewiesen, dieser Verfügung die größtmöglichste Publicität zu geben, und dieselben besonders in den Häfen und den an den Küsten belegenen Ortschaften anschlagen zu lassen. Schließlich wird hiebei bemerkt, daß in dem Herzogthum Oldenburg eine völlig ähnliche Verfügung erlassen worden ist.

Stade, den 1sten Mai 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 266.) Bekanntmachung, die einstweilige Verminderung des Accisebetrags von Brandtewein, vom 1. Mai 1814.

Obgleich dem Gesuch verschiedener Lieferanten hieselbst um Befreiung des vom Lande in die hiesige Stadt hinein gebrachten und ferner hereinzubringenden, zur Truppenverpflegung bestimmten, Branntweins von der ordnungsmäßigen Accise, nicht deferirt werden kann; so ist doch zur möglichsten Erleichterung der Truppenverpflegung eine Verminderung des Accisebetrags von dem zu diesem Zwecke bestimmten, und in die hiesige Stadt einpassirenden einländischen Branntewein hieselbst genehmiget und dem Accisverwalter Curland die Anweisung ertheilt, an Herrschaftlicher Accise von solchem Branntewein einstweilen und bis zu weiterer Verfügung nicht mehr wie vier Rthlr. vom Oxhoft nachfordern und ferner erheben zu lassen.

Stade, den 1sten Mai 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütken. Haltermann.

(No. 267.) General-Ordre, betr. die den Soldaten und Landwehrmännern zu ertheilenden Urlaubsscheine, vom 1. Mai 1814.

In der Absicht zu verhindern, daß die Deserteurs sich nicht unter dem Vorwande, daß sie Urlaub hätten, auf dem Lande verborgen halten können, besiehlt der Herzog von Cambridge, daß jeder Soldat und Landwehrmann, wenn er beurlaubt wird, von dem Commandeur des Regiments oder Bataillons, oder des Depots, oder von dem Capitain der Compagnie einen Urlaubsschein erhalte, in welchem die Zeit, auf welche er beurlaubt wird, bezeichnet ist, und verpflichtet werde, diesen Urlaubsschein der Obrigkeit des Gerichtsbezirks, in welchem er sich aufhalten will, binnen 3 Tagen nach seiner Ankunft zu produciren, widrigenfalls er seines Urlaubs verlustig wird. Die Civil-Obrigkeiten sind angewiesen, den ihnen producirten Urlaubsschein zu visiren, alle diejenigen Soldaten oder Landwehrmänner aber, welche keine Urlaubsscheine vorweisen können, zu arretiren, und als Deserteurs an das Regiment oder Bataillon, zu welchem sie gehören, abzuliefern.

Diejenigen Regiments- oder Bataillons-Commandeurs, welche Leute beurlaubt haben, ohne ihnen einen Urlaubsschein mitzugeben, haben dergleichen Urlaubsscheine den Beurlaubten nachzuschicken. Und zu mehrerer Sicherheit, daß diese Urlaubsscheine in die Hände des Beurlaubten gelangen, wird es rathsam seyn, selbige an die Civil-Behörden zur Vertheilung an die in ihren Gerichtsbezirken befindlichen Beurlaubten zu schicken.

Jeder Beurlaubte ist angewiesen, seinen Urlaubsschein dem Platz-Commandanten, oder, wenn keiner vorhanden ist, dem commandirenden Officier in den Oertern, welche er passirt, vorzulegen, und von selbigem visiren zu lassen.

Es wird nöthig seyn, bei jedem Regimente oder Bataillon eine Anzahl Urlaubspässe drucken zu lassen, und sind die Kosten des Drucks der Kriegs-Canzlei in Rechnung zu bringen.

Hannover, den 1sten Mai 1814.

Fr. v. d. Decken,
Chef des General-Staabes.

(No. 268.) Verordnung, betr. das den Unterthanen vorgestreckt werdende Brod- und Saatkorn und dessen Wiederbezahlung, vom 2ten Mai 1814.

Das Königl. Cabinets-Ministerium hat sich durch die dringende Verlegenheit, in welcher die dürftigere Classe der Landbewohner in mehrern Gegenden der hiesigen Provinz sich befindet, bewogen gefunden, für dieses Jahr die mehrmals in solchen Fällen erlassene Verordnung, nach welcher

„allen denjenigen, sie mögen Landeseingesessene oder „Auswärtige seyn, welche, mit Vorwissen und auf Be„scheinigung der Obrigkeit desjenigen Orts, wo der „Schuldner wohnet, den Unterthanen Saatfrüchte, oder „bis zur nächsten Erndte Brodkorn, entweder in Natura „und ohne Uebersetzung der Preise, oder zu dessen An„schaffung das benöthigte Geld vorstrecken, vor allen „andern Forderungen, sie seyen privilegirt oder nicht, „und insonderheit vor den Herrschaftlichen Cammer-, „Kloster-, auch Schatz- und Gutsherrn-Gefällen, wenn „es auch gleich mit den Schuldnern zum Concurs kommen „sollte, zur Wiederbezahlung, ohne Abforderung und „Erlegung einiger Hülfs- oder Gerichts-Gebühren, ver„holfen werden soll,

hiemit zu erneuern, und wird, zu näherer Bestimmung des Inhaltes der obigen Verordnung, hiemit gleichfalls wiederholend festgesetzt,

1) daß die von der Obrigkeit desjenigen Ortes, wo der Schuldner wohnt, zu ertheilenden Bescheinigungen auf die Dürftigkeit des Anleihers und die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Anlehens gerichtet, imgleichen in selbigen, bei den in Naturâ vorgeschossenen Früchten, sowohl, wie viel jedes nach dem Maaße, als auch wie hoch der damals marktgängige Preis einer jeden Art Korns gewesen, ausgedrückt, und solche ohne einige Vergeltung ertheilt werden sollen,

2) daß das dieser Forderung ertheilte Privilegium auch auf die bei dem Anlehen etwa stipulirten Zinsen, welche jedoch nicht höher als fünf von Hundert seyn dürfen, erstreckt werden, mithin denselben gleiches Recht mit der Hauptforderung angedeihen soll.

3) daß es den jedesmaligen Verabredungen der Contrahenten zwar überlassen bleiben soll, ob die Wiederbezahlung in Gelde oder in Natura geschehen solle, jedoch letztern Falls auf den zur Zeit des Darlehens sowohl, als auch zur Zeit der Wiederbezahlung marktgängigen Preis jeder Art Frucht gesehen, und der Vorschuß mit so viel Korn, als nöthig seyn wird, daß das Geld, welches das Korn zur Zeit der Ausleihung gegolten, nebst einer proportionirten Verzinsung daraus kommen könne, in Natura erstattet werden soll,

4) daß kein Creditor vor Martini dieses Jahres auf die Wiederbezahlung dieses Anlehens zu dringen befugt, noch vor dieser Zeit sich des demselben ertheilten Privilegii zu erfreuen, solches auch nicht länger als bis auf Martini des künftigen Jahres zu genießen haben soll, indem er es sich selbst lediglich zuzuschreiben haben wird, wenn er während dieser Zeit die Beitreibung seiner Forderungen versäumt, und solchergestalt des ihm beigelegten Vorzugsrechtes sich verlustig gemacht.

Es werden demnach sämmtliche Justiz-Collegien und überhaupt alle Obrigkeiten sammt und sonders hiemit kraft der vom Königl. Cabinets-Ministerio dazu unterm 26sten v. M. uns ertheilten ausdrücklichen Auctorisation befehliget, dieser Verordnung auf das genaueste nachzukommen, auch die dabei gehegte Absicht, so viel an ihnen ist, bestens mit befördern zu helfen.

Stade, den 2ten Mai 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 269.) Publicandum, betreffend die Forderungen wegen der von den Franzosen im Jahr 1813. requirirten Gegenstände, vom 2. Mai 1814.

Unter ausdrücklicher Autorisation des Königl. Cabinets-Ministerii wird hiedurch verfügt:

daß von jetzt an bis Ende des nächsten Monats Junius, alle diejenigen, welche wegen Anschaffung der von den Franzosen im Jahre 1813 requirirten Gegenstände an die Communen der hiesigen Herzogthümer und des Landes Hadeln, oder an deren Bevollmächtigte Forderungen haben, solche zuvörderst der hiesigen Regierungs-Commission vorlegen, und ohne unsere ausdrückliche Erlaubniß kein Gericht eine Klage der gedachten Art annehmen, noch in den schon angenommenen weiter verfahren soll.

Sämmtliche Ober- und Untergerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden und dem Lande Hadeln werden aufgefordert und angewiesen, sich nach dieser Verfügung auf das genaueste zu richten.

Stade, den 2ten Mai 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 270.) Verfügung, betreffend die Auswechselung der in den hiesigen und fremden Straf-Anstalten aufbewahrten Gefangenen, vom 2. Mai 1814.

Indem Wir dem Staats-Anwalde von Vangerow in Hildesheim das mittelst Berichts vom 10ten Februar d. J. eingesandte Schreiben des Präsidenten des Criminal-Gerichtshofes in Wolfenbüttel vom 2ten Februar nebst Anlagen remittiren, tragen Wir demselben zugleich auf, sich dem in seinem Berichte in Anregung gebrachten Geschäfte der Untersuchung darüber, welche von den in der Straf-Anstalt in Peine sich befindenden Gefangenen an die Straf-Anstalten der Braunschweigschen und resp. Preussischen Lande abzuliefern, und welche Gefangene dagegen wiederum aus letzteren Straf-Anstalten nach Peine zu übernehmen sind, mittelst Einsicht der betreffenden Acten zu unterziehen, und sodann zu der wirklichen Ablieferung und Annahme der Gefangenen bei den concurrirenden Behörden die nöthige Einleitung zu treffen.

Der Grundsatz, daß das Gouvernement desjenigen Landes, in welchem ein Verbrechen begangen worden, den Verbrecher in seine Straf-Anstalten aufzunehmen, das Recht und die Verbindlichkeit habe, ist bei dieser Auseinandersetzung hauptsächlich zum Grunde zu legen.

In den Fällen hingegen, wo es wegen Nichtbeachtung der Grenzen der jetzt wieder getrennten Territorien verdunkelt bleiben sollte, in welchem Lande das Verbrechen begangen worden, oder wo der verurtheilte Verbrecher auf mehreren Territorien delinquirt hat, muß der Verbrecher, der einen festen Wohnsitz gehabt hat, in die Straf-Anstalt des Landes, wo er gewohnt hat, und nur der Vagabond in die Straf-Anstalt des Landes, wo er ergriffen ist, aufgenommen werden, denn eines Theils muß jedes Gouvernement sich dabei für interessirt halten, daß die gegen die unter ihm wohnenden Unterthanen erkannten Strafen dem eigenen Erkenntnisse gemäß vollzogen werden, andern Theils hat auch nach den Grundsätzen der Preußischen Criminal-Ordnung §. 91. und 92, welche in

Fürstenthum Hildesheim in Anwendung kommen, das forum domicili den Vorzug vor dem foro deprehensionis.

Sollten die auswärtigen Behörden, mit welchen der Staats-Anwald von Bangerow sich desfalls in Correspondenz zu setzen hat, diese Grundsätze nicht gelten lassen wollen; so hat derselbe anderweit zu berichten, und dabei zugleich anzuzeigen, bei welchen Verbrechern das forum streitig ist, damit alsdann das Weitere verfügt werden könne.

Hannover, den 2ten Mai 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 271.) General-Ordre, die Einquartierung der Truppen von Seiten der Platz-Commandanten betreffend, vom 2. Mai 1814.

Es ist dem Herzoge von Cambridge von der provisorischen Regierungs-Commission die Anzeige gemacht, daß mehrere der Herren Platz-Commandanten, ohne Vorwissen und Zuziehung der Civil-Behörden, Truppen aus den Oertern, wo sie Commandanten sind, in die benachbarten Ortschaften verlegt haben. Da es nun den Civil-Obrigkeiten obliegt, für die Einquartierung, Verpflegung u. s. f. zu sorgen, dieses aber nicht geschehen kann, sobald ihnen die Belegung nicht zur Kenntniß gelangt; so befehlen Sr. Königl. Hoheit, daß die Herren Platz-Commandanten (eilige Fälle ausgenommen), wenn sie Truppen auf die benachbarten Dörfer verlegen müssen, solches immer mit Vorwissen des Gerichts oder des Amts, welches belegt werden soll, geschehen lassen. Und haben die Herren Platz-Commandanten immer auf die Vorschläge der Civil-Obrigkeit, welche Oerter und wie stark solche belegt werden sollen, wenn sie nicht besonders gültige Gründe dagegen haben, Rücksicht zu nehmen.

Es wird dem Herzoge sehr angenehm seyn, wenn alle öffentliche Verhandlungen zwischen den Militair- und Civil-

Behörden immer im guten Einverständniß geschehen, indem das Wohl der Unterthanen und des Militairs dadurch befördert wird.

Fr. v. d. Decken,
Chef des General-Stabes.

(No 272.) Bekanntmachung, wegen Auszahlung der Zinsen von den vor der feindlichen Invasion gemachten Landesschulden, vom 4ten Mai 1814.

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat bereits unterm 31sten März d. J., vermöge eines an die unterschriebene Regierungs-Commission erlassenen Rescripts, derselben zu erkennen gegeben, daß mit Auszahlung einer halbjährigen Zinse vom 1sten November v. J. an bis Ende Aprils d. J. von den auf dem Fürstenthum Osnabrück haftenden, vor der feindlichen Invasion des Jahrs 1803. ausgestellten Landesschuld-Verschreibungen der Anfang gemacht werden möge.

Da nun bereits die nöthigen Verfügungen getroffen worden sind, um diese Zinszahlung im Laufe des gegenwärtigen Monats vorzubereiten und die erforderlichen Etats aufzustellen: so fordern wir hiedurch die Inhaber der vor dem Jahre 1803. ausgestellten Stifts- oder Landes-Obligationen, wohin auch die vor besagtem Jahre behuf der Schatz-Rectification ausgefertigten Schuldverschreibungen gehören, auf, sich vom 1sten Junius d. J. an bei der General-Steuer-Casse hieselbst zur Empfangnahme einer halbjährigen Zinse, vom 1. November v. J. an bis zum letzten April d. J. gegen gehörige Quitung zu melden und sich, mittelst Production der Original-Obligationen, oder sonst auf eine gültige Weise, und bei ver-

änderten Besitzstande durch gehörige Cessionen, als Eigenthümer zu legitimiren.

Osnabrück, den 4. Mai 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Oßmann von der Leye. Struckmann.

(No. 273.) Publicandum, die verstattete Ausfuhr des Korns und der Lebensmittel betreffend, vom 5. Mai 1814.

Nach den jetzt so glücklich veränderten Verhältnissen dieser Provinz zu den benachbarten Holsteinschen Gegenden und bei der nahe bevorstehenden Befreiung Hamburgs, ist die Aufhebung der unterm 24sten und 30sten December v. J. erlassenen Ausfuhr-Verbote unbedenklich erachtet. Es wird demnach hiedurch zur allgemeinen Kenntniß der Obrigkeiten, Zollbedienten und Einwohner bekannt gemacht, daß Korn, Schlachtvieh und Lebensmittel aller Art nunmehr ungehindert auch ohne specielle Pässe auf der Elbe und Weser wie vorhin frei ausgefahren werden können.

Stade, den 5ten Mai 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 274.) Ausschreiben, die Ertheilung und Ausfertigung der Reisepässe betr., vom 5ten Mai 1814.

Da schon mehrmals wegen Ausstellung der Pässe bei uns angefragt ist: so wird hiedurch den Beamten, um eine

Gleichförmigkeit des Verfahrens zu bewirken, Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Beamte können den Einwohnern ihres Amts, wenn letztere in einem untadelhaften Rufe stehen und sich über die Absicht ihrer Reise gehörig legitimiren, bis auf weitere Verfügung Pässe ertheilen.

2) Landwehrpflichtigen Personen können die Pässe nicht eher ausgefertigt werden, bis sie durch einen Schein der Special-Commission darthun, daß gegen die Ausfertigung des Passes, so wie gegen die Reise, nichts zu erinnern ist.

3) Personen, welche eine Reise beabsichtigen, deren weitestes Ziel 40 und mehrere Stunden von hier beträgt, werden wegen Erhaltung eines Reisepasses an die unterzeichnete Regierungs-Commission verwiesen und müssen mit einem Schein der Beamten, und wenn es Landwehrpflichtige sind, noch überdem mit einem Schein des Special-Commissairs versehen seyn, daß gegen die Ausstellung des Passes nichts zu erinnern ist.

4) Es wird den Beamten eine hinreichende Anzahl gedruckter, und zum Theil mit dem Stempel versehener, Pässe gesandt werden. Dieselben haben dahin zu sehen, daß jene Pässe mit Sorgfalt ausgefüllt und daß darin die Kennzeichen der Paßnehmer genau bemerkt werden. Ebenfalls ist die Dauer der Gültigkeit des Passes in demselben zu bemerken. Dieselbe darf zwar in keinem Falle den Zeitraum eines Jahres überschreiten; sind aber irgend Gründe vorhanden, die Dauer der Gültigkeit des Passes nur auf Wochen und Monate zu beschränken, wenn z. B. die Reise nur einige Wochen dauern kann oder darf, oder wenn bei der Person des Paßnehmers einige Bedenklichkeiten eintreten: so darf die Dauer der Gültigkeit nicht über die Gebühr ausgedehnt, sondern muß auf die nöthige Zeit beschränkt werden.

5) Die Beamte haben über die ausgestellten Pässe ein genaues Register zu führen, welches folgende Columnen enthalten muß:

1. Nummer des Passes,
2. Namen und Vornamen des Paßnehmers,
3. Wohnort desselben,
4. Qualität desselben,

5. Ziel der Reise,
6. Zweck derselben,
7. Art des gewissen oder muthmaaßlichen Aufenthaltsorts während derselben,
8. Datum der Ausstellung des Passes,
9. Dauer der Gültigkeit desselben,
10. Besondere Bemerkungen über die Person des Paßnehmers,
11. Preis des Passes.

Der Extract aus diesem Register ist monatlich an die Regierungs-Commission einzusenden.

6) Der Preis eines Passes beträgt incl. des Stempels 15 Mgr. Davon berechnen die Beamte für sich 6 Mgr. Die übrigen 9 Mgr. werden für den Fiscus der provisorischen Regierungs-Commission berechnet und monatlich mit dem erwähnten Extract an dieselbe eingesandt.

Inzwischen sollen den Handwerksburschen, so wie auch den sonstigen notorisch armen Personen die Pässe umsonst und auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden. Jedoch muß dieses am Rande des Passes erwähnt werden. In Ansehung der Handwerksburschen sind die vorhin üblichen Wanderungsbücher wieder einzuführen.

Die Beamte haben sich von denjenigen Commüne-Beamten, denen bereits Paßformulare gesandt sind, dieselben abliefern zu lassen, und sich mit ihnen zu berechnen.

Wir machen es bei dieser Gelegenheit und zu einer Zeit, wo durch herumstreifendes Gesindel die öffentliche Sicherheit mehr wie gewöhnlich gefährdet werden kann, den Beamten zu einer vorzüglichen Pflicht, auf durchreisende Fremde ein wachsames Auge zu haben. Vagabonden, welche mit keinem gültigen Passe versehen sind, und sich überhaupt über ihre Person und den Zweck ihrer Reise nicht gehörig legitimiren können, müssen sofort verhaftet werden.

Die Wirthe, welche Fremde des Nachts beherbergen, so wie überhaupt alle Einwohner, welche Fremde bei sich aufnehmen, sind bei Policeistrafe verpflichtet, jeden Abend die erforderliche genaue Anzeige bei der Ortsobrigkeit, oder bei der

Policei-Behörde zu machen, und die Pässe der Fremden einzureichen, welche unentgeldlich visirt werden.

Es ist ebenfalls dahin zu sehen, daß von den Gastwirthen die Logirbücher gehörig geführt werden, und kommen in Ansehung des Stempels die in der Stempelverordnung und Instruction enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

Die Beamte haben den Inhalt dieser Verfügung zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

Osnabrück, den 5ten Mai 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Fl. Ostmann v. d. Leye.
Struckmann.

(No. 275.) Publicandum, über die Vollziehung der Königl. Verordnung v. 29. Decbr. 1813, die Steuerverfassung in der Grafschaft Hoya und Diepholz betr., vom 6. Mai 1814.

Es ist in der Königl. Verordnung vom 29sten December v. J. über die provisorisch anzuordnenden Steuern in den Grafschaften Hoya und Diepholz §. V. u. VI. festgesetzt, daß alle Rückstände der vormaligen französischen ordinairen Steuer eingefordert, die dagegen vorzubringenden Reclamationen und Nachlaß-Gesuche aber dem Land-Syndico von Reiche zu Nienburg eingereicht werden sollen, damit nach gefordertem Gutachten der Ortsobrigkeiten darüber an Uns berichtet werden könne. Die hierin höchsten Orts bewiesene Milde wird inzwischen dahin gemißbraucht, daß säumige Bezahler von Rückständen, unter Vorwande anzubringender Reclamationen und Nachlaß-Gesuche, die ihnen angedrohete Execution abwenden, und solchergestalt unerlaubter Weise die Beendigung der Sache in die Länge ziehen. Da aber die dringenden Bedürfnisse der

öffentlichen Cassen, und die Herstellung der Ordnung durchaus erfordert, alle Steuerreste aus dem Jahre 1813 auf eine oder andere Art zu erledigen; so wird hiemit denen Erhebern directer Steuern in den Grafschaften Hoya und Diepholz zur Pflicht gemacht, die in Gemäßheit des §. V. obgedachter höchsten Verordnung vom 29sten December v. J. aufgestellten Restanten sofort, in so weit sie nicht schon berichtiget sind, zur Zahlung aufzufordern, und der bevorstehende 1ste Junius als Termin festgesetzt, nach welchem gar keine Reclamationen und Erlaß-Gesuche über Steuerreste aus dem Jahre 1813 mehr angenommen und darauf Rücksicht genommen werden soll. Am bevorstehenden 1sten Junius hat der Land-Syndicus von Reiche zu dem Ende die vorstehende Anordnung zur Vollziehung zu bringen, ein Verzeichniß aller bei ihm eingegangenen, den Obrigkeiten zum Gutachten mitgetheilten Reclamationen und Erlaß-Gesuchen aufzustellen, und solches alsdann sofort an Uns einzusenden, damit alle und jede Angelegenheiten dieser Art ohne weiteren Verzug zur Erledigung gebracht, und die Register des Jahrs 1813 völlig abgeschlossen werden können.

Hannover, den 6ten Mai 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 276.) Publicandum, die Beschädigungen der Chausseen und Landstraßen durch das ohne Aufsicht herumlaufende Vieh betr., vom 9. Mai 1814.

Da zur Anzeige gebracht worden ist, daß seit einiger Zeit die Chausseen und Landstraßen durch ohne Aufsicht herumlaufendes Vieh sehr beschädigt werden, dieses aber keinesweges geduldet werden darf: so wird die Wegeordnung vom 3ten Mai 1800 hierdurch ihrem ganzem Inhalte nach, insonderheit aber der

§. 48. in Erinnerung gebracht, welche letztere wörtlich dahin lautet:

„In den Chausseegräben und an den Dossirungen darf „keiner Vieh hüten, dieses sich auch in getheilten Mar„ken nicht hirtenlos auf der Chaussee betreten lassen, da „sonst für jedes Stück Rindvieh drei Mariengroschen und „für ein Schaaf drei Pfennige zur Strafe erlegt werden „muß. In Absicht der Schweine aber, welche überhaupt „an Orten, wo sie Zugang zur Landstraße haben, nicht „ungekrämpft einhergehen sollen, ist die größte Vorsicht „dahin zu nehmen, daß selbige an dem Wege oder Gra„ben nicht wühlen, und soll in jedem Contraventionsfall „der Eigenthümer für jedes Schwein eine Geldbuße von „1 Mgr. zu erlegen haben und zur Ersetzung des Scha„dens angehalten werden."

Es haben alle diejenigen, denen die Aufsicht auf die Erhaltung der öffentlichen Wege anvertrauet ist, auf die genaue Befolgung der in jener Verordnung enthaltenen Vorschriften zu halten.

Osnabrück, den 9ten Mai 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr von Stralenheim. Fl. Ostmann
v. d. Leye. Struckmann.

(No. 277.) Verordnung, den Urlaub der Soldaten und Landwehrmänner betreffend, vom 10ten Mai 1814.

Nachdem von dem Königlichen General-Commando die Verfügung getroffen ist, daß ein jeder Soldat und ein jeder Landwehrmann, wenn er beurlaubt wird, von dem Commandeur des Regiments oder Bataillons, oder des Depots, oder von

dem Capitain der Compagnie einen Urlaubsschein, in welchem die Zeit, auf welche er beurlaubt worden, bezeichnet ist, erhalten und zugleich verpflichtet seyn soll, diesen Urlaubsschein der Obrigkeit des Gerichtsbezirks, in welchem er sich aufhalten will, binnen drei Tagen nach seiner Ankunft zu produciren, widrigenfalls er seines Urlaubs verlustig werden soll: so werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, die ihnen zur rechten Zeit producirten Urlaubsscheine jederzeit unentgeldlich zu visiren; ferner diejenigen Beurlaubten, welche sich nicht innerhalb drei Tagen nach ihrer Ankunft melden, unter Verweigerung des Visa an ihr Regiment oder Bataillon zurückzuweisen und ihnen den Aufenthalt nicht zu verstatten; diejenigen Soldaten und Landwehrmänner aber, welche keinen Urlaubsschein vorweisen können, zu arretiren und als Deserteurs an das Regiment oder Bataillon, zu welchem sie gehören, abzuliefern.

Ueberhaupt aber wird den Obrigkeiten im Allgemeinen empfohlen, auf die Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, dieselben im Betretungsfalle arretiren und abliefern zu lassen, imgleichen auch diejenigen Einwohner, welche die Deserteurs bei sich aufnehmen und ihnen Vorschub leisten, zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe zu ziehen.

Hannover, den 10ten Mai 1814.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(No. 278.) Verordnung, wegen Einsendung der Zugvieh- und Fuhr-Verzeichnisse, ingleichen der Vergleichungs-Tabellen und Geldrechnungen, vom 11ten Mai 1814. (M. s. Ausschreiben vom 22. Mai 1814.)

Wir sind von dem General-Kriegs-Commissariat benachrichtigt worden, daß die nach der Instruction vom 8ten December v. J. von den Obrigkeiten und Districts-Fuhr-Commissariaten einzusendenden Verzeichnisse des Zugviehbestandes, so wie auch die monatlichen Fuhr-Verzeichnisse und Vergleichungs-Tabellen, ingleichen die Rechnungen über die, bei den Fuhrstationen Statt gefundenen Geld-Ausgaben größtentheils gar nicht, zum Theil aber so unvollständig und der Vorschrift so wenig entsprechend eingesandt werden, daß der Zweck, eine fortwährende Uebersicht des ganzen Fuhrwesens zu haben, und die härtere Bedrückung eines Fuhrdistricts vor den andern möglichst zu vermeiden, überall nicht erreicht werden kann. — Da dieser Zweck jedoch sehr wichtig, ohne eine genaue Uebersicht der geleisteten Fuhren auch eine der Billigkeit gemäße Ausgleichung nicht möglich ist; so werden die sämmtlichen Obrigkeiten und Fuhr-Commissariate hiemit aufgefordert, die vorbemerkten Verzeichnisse des Zugvieh-Bestandes, ferner die Fuhr-Verzeichnisse, Vergleichungs-Tabellen und Geld-Rechnungen, in so weit solche noch rückständig sind, innerhalb der nächsten 14 Tage a dato, hinführo aber resp. 8 und 14 Tage nach Ablauf eines jeden Monats, nach Vorschrift des §. 14. der Instruction vom 8ten December v. J., unmangelhaft einzusenden. Würde demungeachtet von irgend einer Obrigkeit oder einem Districts-Fuhr-Commissariate diese Einsendung innerhalb der vorgeschriebenen Frist versäumt werden: so soll für diese Verspätung eine Geldstrafe von Fünf Rthlr. erlegt und solche zur Deckung der bei dem Fuhrwesen vorfallenden extraordinairen Ausgaben verwandt werden.

Hannover, den 11ten Mai 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Nieper.

(No. 279.) Publicandum, die einstweilige Beibehaltung der Hypotheken-Conservation zu Stade und Lehe betreffend, vom 11. Mai 1814.

Wenn gleich das Verfahren, welches in Ansehung der gänzlichen Auflösung des Hypothekenwesens nach Französischen Gesetzen beobachtet werden soll, und die definitive Disposition über die Hypothekenbücher noch einiger Bestimmungen bedarf, in Hinsicht derer eine allgemeine Landesverordnung annoch zu erwarten ist: so hat das Königliche Cabinets-Ministerium doch einstweilen die Beibehaltung des Hypothekenbewahrers von Boddien zu Lehe, behuf interimistischer Besorgung der Geschäfte, die in Ansehung der zur Zeit der französischen Administration geführten Hypothekenbücher erforderlich werden, unterm 19ten v. M. genehmiget, und wird deßhalb hiedurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Dem Hypothekenbewahrer von Boddien sind die Hypothekenregister der vormaligen Arrondissements Stade und Lehe zur fernern einstweiligen Aufbewahrung übergeben, und hat derselbe seinen Wohnort von Lehe nach Stade verlegt.

2) Derselbe ist auctorisirt, Extracte aus diesen Hypothekenregistern oder Bescheinigungen, daß darin nichts inscribirt ist, den Partheien, welche darum nachsuchen, nach den hieselbst ausser den 8 gl. betragenden Stempel- und Copialgebühren, zu 24 gl. für jedes negative Certificat, und für jeden Extract, der nicht über drei inscribirte Artikel enthält, so wie zu 8 gl. für jeden Artikel im letztern Fall, bestimmten Tarif der Gebühren, die zur Berechnung für die Provinzial-Steuer-Casse gehoben werden sollen, zu ertheilen.

3) Alle Obrigkeiten, welche die bei ihren Gerichten vormals geführten, und an das Hypotheken-Büreau zu Stade oder Lehe eingelieferten Hypothekenbücher noch nicht zurückgefordert haben, haben solche gegen Empfangsbescheinigungen von dem Hypothekenbewahrer von Boddien in Stade zurück zu empfangen, so wie auch die noch nicht ausgelöseten Bordereaux über die während der Französischen Administrationszeit

geschehenen Inscriptionen bei demselben in Empfang zu nehmen sind.

4) Den Aemtern und Gerichten werden zu seiner Zeit Extracte aus allen, ihren District betreffenden, in die französischen Hypothekenbücher eingetragenen Inscriptionen, nebst den Original-Bordereaux, mit deren Aufstellung und Sortirung der Hypothekenbewahrer von Boddien beauftragt ist, zugefertigt werden.

Stade, den 11ten Mai 1814.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 280.) Patent, wegen einer Anleihe in Form einer Lotterie, vom 12. Mai 1814.

Georg, Prinz Regent ꝛc. Da es erforderlich ist, den gegenwärtigen großen Bedürfnissen der Truppen-Verpflegung in Unseren Deutschen Landen durch eine Anleihe von 500,000 Thaler in Pistolen à 5 Thaler, zu Hülfe zu kommen; so haben Wir beschlossen, diese nur auf kurze Zeit zu contrahirende Anleihe, um minder bemittelte Personen an einer Theilnahme daran und den hiemit verknüpften Vortheilen nicht auszuschließen, in Form einer Lotterie durch den hiesigen Banquier Michel Berend eröffnen zu lassen.

Die Bedingungen sind folgende:

1) Die ganze Anleihe wird aus 20,000 Antheilen, jeder zu 25 Thaler in Pistolen zu 5 Thaler Einschuß, bestehen. Ueber einen jeden Antheil wird ein besonderer auf den Ueberbringer lautender Schein ausgestellet.

2) Sothane Antheilsscheine werden dem Banquier Michel Berend abgeliefert, und ihm überlassen, selbige weiter zu übertragen, wozu es keiner sonstigen Förmlichkeiten, als nur einer Aushändigung des Antheilsscheins, bedarf.

3) Die Rückzahlung dieser Anleihe geschieht nach Maaßgabe des beigehenden Verloosungsplans successive innerhalb Fünf Jahren.

4) Zu deren mehrerer Versicherung ist von Uns für die in einem jeden Jahre zurückzuzahlende Summe eine Obligation für die Theilnehmer der gegenwärtigen Anleihe ausgestellet, und darin die gesammten Landes- und Domanial-Aufkünfte Unserer Deutschen Lande zur Hypothek gesetzt. Diese Obligationen werden bei dem Magistrat der Altstadt Unserer Churfürstlichen Residenzstadt Hannover deponirt, und liegen denen über die einzelnen Antheile ausgestellten Scheinen, worin auf jene Bezug genommen, und dem Innhaber eine Rata daran versichert wird, zum Grunde. Nach geschehener jährlicher Verloosung wird der Betrag der gezogenen Gewinne sofort auf Unsere Generalsteuer-Casse angewiesen, und daselbst prompt bezahlt, wodurch sodann die jedesmal fällig gewordene Obligation getilgt wird.

5) Jeder Antheilsschein wird mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnet, mit einem doppelten Stempel, wovon der eine ein Pferd, als Landes-Wappen, der andere die Inschrift: Anleihe vom 1sten Junius 1814, enthält, versehen, und von dem Hofrath Wehner und dem Geheimen Canzlei-Secretair Hahn, als von Uns hiezu specialiter beauftragten Commissarien, sämmtlich eigenhändig unterschrieben. Eine Umschreibung oder Erneuerung eines also ausgefertigten Scheins findet in keinem Falle Statt.

6) Auf solche Antheilsscheine werden den Inhabern, anstatt der Zinsen, die in dem angezogenen Plane verzeichneten Gewinne bestimmt, welche zugleich das Capital in sich begreifen.

7) Während der nächsten Fünf Jahre werden Fünf Verloosungen Statt finden, und in einer jeden die in dem Plane ausgesetzte Anzahl von Gewinnen gezogen werden.

8) Jede Nummer kann nur Einmal gezogen werden, also auch nur Einmal, obwohl bei günstigem Glück, ansehnlich gewinnen. Auf jeden Schein fällt ein Gewinn, wodurch zum Wenigsten das eingeschossene Capital, nebst 4 proCent jährli-

cher Zinsen zurückgezahlt wird, wie solches der Plan mit Mehrerem ausweiset.

9) Die Gewinne werden Vierzehn Tage nach jeder Ziehung gegen Zurückgabe des Original-Antheilsscheins von Unserer General-Steuer-Casse baar in Pistolen zu 5 Thaler, und ohne allen Abzug an den Ueberbringer bezahlet. Die Antheilsscheine, deren Gewinne binnen zwei Jahren nach der Ziehung jeder Classe nicht abgefordert werden, erhalten nur ihren Einschuß von 25 Thaler zurück.

10) Die Ziehung fängt am 1sten Junius 1815 an, und geschieht während der Fünf folgenden Jahre jedesmal an demselben Tage; wenn aber ein Sonn- oder Festtag eintreten sollte, am nächstfolgenden Tage, öffentlich in Gegenwart einer von Uns zu diesem Behufe niederzusetzenden Commission, und unter Beobachtung aller bei der Ziehung Unserer Landes-Lotterie vorgeschriebenen Förmlichkeiten. Die aus den besonders dazu verfertigten Glücksrädern gezogenen Nummern werden mit den darauf gefallenen Gewinnen durch eigene nach Ordnung der Nummern gedruckte Ziehungslisten bekannt gemacht werden.

11) Die Nachahmung oder Verfälschung der mehrgedachten Antheilsscheine, wogegen übrigens zweckdienliche Vorkehrungen werden getroffen werden, wie auch die wissentliche Verbreitung nachgemachter oder verfälschter dergleichen Scheine, soll wie eine Verfälschung eines jeden andern Staatspapiers angesehen und bestraft werden.

Hannover, den 12ten Mai 1814.

Kraft Seiner Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

Plan

über die nach einer jährlichen Verloosung vorzunehmende Rückzahlung der aus 20,000 Antheilen bestehenden Anleihe von 500,000 Thlr. in Pistolen à 5 Thlr. in Fünf auf einander folgenden Jahren.

Gewinne der 1sten Classe, welche 1815 gezogen wird.

		Ldr. à 5 Rth.
1	à 2000 Rthlr.	2000
1	à 1000 —	1000
1	à 500 —	500
3	à 100 —	300
39	à 30 —	1170
1355	à 26 —	35230
1400	Gew. sind Rth.	40200

Gewinne der 2ten Classe, welche 1816 gezogen wird.

		Ldr. à 5 Rth.
1	à 1000 Rthlr.	1000
1	à 500 —	500
1	à 150 —	150
1	à 100 —	100
66	à 30 —	1980
1330	à 27 —	35910
1400	Gew. sind Rth.	39640

Gewinne der 3ten Classe, welche 1817 gezogen wird.

		Ldr. à 5 Rth.
1	à 1000 Rthlr.	1000
1	à 500 —	500
1	à 200 —	200
1	à 100 —	100
41	à 30 —	1230
1355	à 28 —	37940
1400	Gew. sind Rth.	40970

Gewinne der 4ten Classe, welche 1818 gezogen wird.

		Ldr. à 5 Rth.
1	à 1000 Rthlr.	1000
1	à 500 —	500
1	à 150 —	150
1	à 100 —	100
61	à 30 —	1830
1935	à 29 —	56115
2000	Gew. sind Rth.	59695

Gewinne der 5ten u. letzten Classe, welche 1819 gezogen wird.

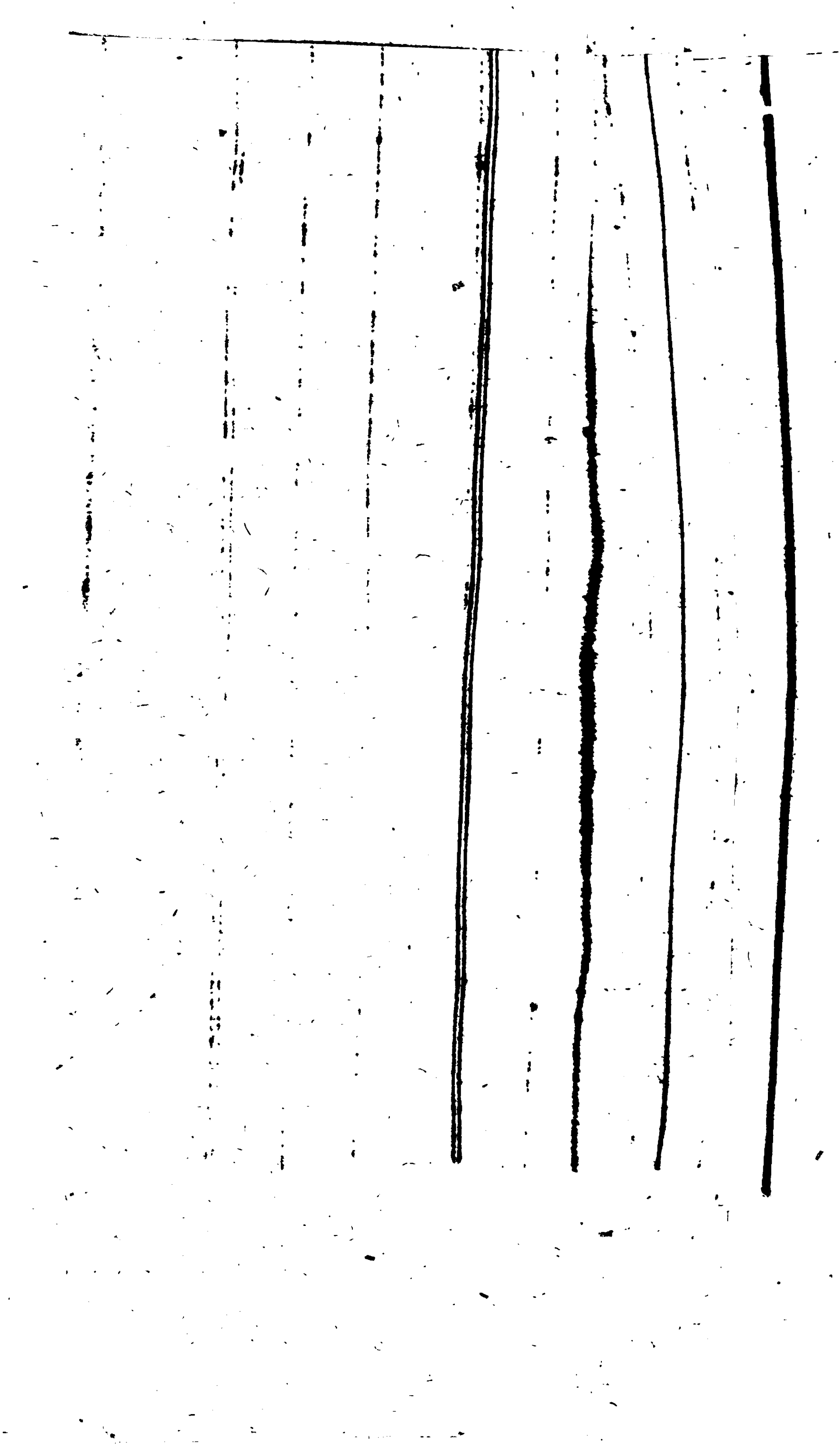
		Ldr. à 5 Rth.
1	à 10000 Rthlr.	10000
1	à 5000 —	5000
1	à 2000 —	2000
2	à 1000 —	2000
2	à 500 —	1000
10	à 100 —	1000
40	à 50 —	2000
50	à 35 —	1750
13693	à 30 —	410790
13800	Gew. sind Rth.	435540

(No. 281.) Verordnung, die Vergütung des, wegen der Viehpest, getödteten Viehes betr., vom 12. Mai 1814.

Da die Rindvieh-Pest in den hiesigen Landen nunmehro aufgehört hat, und daher denjenigen Eigenthümern des auf obrigkeitliche Verfügung getödteten oder geschlachteten Viehes, welche in Ansehung der vorgeschriebenen frühzeitigen obrigkeitlichen Anzeige der von ihnen bemerkten Spuren einer Krankheit an ihrem Viehe nichts versäumt haben, der von ihnen erlittene Viehverlust, in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Decbr. v. J., von den Eigenthümern des noch wirklich vorhandenen Hornviehes, nach der Stückzahl des gegenwärtig von selbigen gehalten werdenden, vergütet werden muß; so ist zur Constatirung und Repartition der aufzubringenden Vergütungs-Gelder, sowohl eine allgemeine Zählung des vorhandenen Hornviehes, als auch die Aufstellung deßfallsiger Verzeichnisse, und die Aufstellung von Verzeichnissen über das auf obrigkeitliche Verfügung getödteten oder geschlachteten Hornviehes, unter Bemerkung des taxirten Werths und des Ersatz-Quanti, erforderlich.

Wir ertheilen demnach den sämmtlichen Obrigkeiten in den der unterzeichneten Regierungs-Commission untergeordneten Provinzen, jedoch mit Ausnahme des Fürstenthums Hildesheim, in Ansehung dessen eine besondere Verfügung ergeht, hiemit die Anweisung, ermeldete Zählung vornehmen zu lassen, die erforderlichen Verzeichnisse aufzustellen, auch solche demnächst einzusenden und dabei sich Folgendes zur Direction dienen zu lassen.

1) Ist die Zählung des sämmtlichen vorhandenen, in Ställen und auf Weiden befindlichen, über Ein Jahr alten Hornviehes, in allen Ortschaften jeden Gerichtsbezirks, es mag die Rindviehpest in solchen Orten und in deren Gegend sich geäussert haben oder nicht, durch einen Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, mit Zuziehung von zwei der rechtlichsten und zuverlässigsten Einwohner jeden Orts, in den ersten acht Tagen des nächstkünftigen Monats Junii vorzunehmen, und



Stadt }

Oerter	...satz des der Vie... ...päßlich und verdäch... ...dteten Viehes			
	...rth		Ersa... zu $\frac{2}{3}$	
	...	mgr.	Thlr.	mgr...
N. N.		—	40	—

solche Zählung, vermöge des den Obrigkeiten hiedurch ertheilt werdenden speciellen Auftrages, auf den in ihren Gerichtsbezirken befindlichen Hornviehbestand der adlichen Gutsbesitzer, Beamten, Prediger und übrigen den Unterbehörden sonst entnommenen Personen zu erstrecken.

2) Sowohl in dem, über die Anzahl des vorhandenen, als auch in dem, über die Anzahl des auf obrigkeitliche Verfügung getödteten oder geschlachteten Hornviehes, aufzustellenden speciellen Verzeichnisse, sind die Eigenthümer des Hornviehes namentlich aufzuführen, und ausserdem in den Verzeichnissen des getödteten oder geschlachteten Hornviehes, nicht nur dessen volles Taxatum, sondern auch daneben, der, nach Vorschrift der Verordnung vom 18ten December v. J., den Eigenthümern des getödteten oder geschlachteten Viehes, insofern dieses als pestkrank, oder als unpäßlich und verdächtig, getödtet, oder als anscheinend gesund, der Viehpest wegen, geschlachtet ist, gebührende Ersatz von resp. ⅓tel, ⅔tel und der Hälfte des taxirten Werthes zu bemerken, auch diesen Verzeichnissen die Original-Taxations-Protocolle beizufügen, und

3) ist aus diesen speciellen Verzeichnissen, nachdem sie gehörig nachgesehen und richtig befunden worden, ein allgemeines Verzeichniß von jedem Gerichtsbezirke, Gemeinden-Weise, nach dem abgeschlossenen Formular, zu fertigen, und dieses General-Verzeichniß mit den oberwähnten speciellen Verzeichnissen und Taxations-Protokollen, vor dem Ablauf des nächstkünftigen Monats Junii ohnfehlbar anhero einzusenden.

Hannover, den 12ten Mai 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 282.) **Publicandum, den Tausch der Nummern unter den Landwehrpflichtigen und die Versetzung derselben in die Reserve betr., vom 14. Mai 1814.**

Es hat das Königl. Cabinets-Ministerium auf die von hieraus geschehenen Anfragen uns unterm 5ten d. M. zu erkennen gegeben:

1) daß bei einem Tausche der Nummern in dem Falle, da Derjenige, welcher die Marschnummer übernommen hat, bei dem Bataillon als dienstuntüchtig ausgeschossen wird, der andere, welcher die Marschnummer wirklich gezogen, und mit einer höhern getauscht hat, wieder eintreten müsse, und der Tausch, wie nicht geschehen, zu betrachten sey.

2) Daß es angemessen seyn werde, wenn derjenige, welcher seine geringere Nummer gegen eine höhere umgetauscht, eine Zeitlang, etwa ½ Jahr dafür einstehen muß, daß der in seine niedrige Nummer eintretende Landwehrpflichtige nicht desertire, und es demnach unbedenklich sey, daß solches in künftigen Fällen bei der Genehmigung des Tausches zur ausdrücklichen Bedingung gemacht werde.

Endlich ist bestimmt,

3) daß, wenn von zwei Söhnen der eine freiwillig in Dienst getreten, und dagegen der andere als für seine Familie unentbehrlich, in die Reserve gesetzt, ex post aber der Erstere bei dem Bataillon als dienstuntüchtig nicht angenommen ist, alsdann die geschehene Versetzung des zweiten in die Reserve von keiner fernern Wirkung seyn könne, sondern derselbe zum Nachloosen angehalten werden müsse, falls er nicht bereits vorher, ehe er in die Reserve gesetzt worden, eine Nummer gezogen hat.

Wir nehmen deshalb keinen Anstand, dieses den sämmtlichen Obrigkeiten hierdurch zu deren Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

Stade, den 14ten Mai 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 283.) Publicandum, wegen Verhütung einer fernern Ausbreitung der Hornviehseuche, vom 14. Mai 1814.

Die hieselbst neuerlich eingegangenen Nachrichten von den im Herzogthume Holstein zu Verhütung einer fernern Ausbreitung der Hornvieh-Seuche getroffenen Verfügungen, begründen die Besorgnisse, daß Spuren der Hornvieh-Seuche seit kurzem im Holsteinschen sich anderweit geäussert haben.

Alle Obrigkeiten und Landes-Einwohner werden demnach hiedurch nicht nur anderweit erinnert, auf die strengste Beobachtung des noch immer bestehenden Verbots der Einfuhr alles Hornviehes vom jenseitigen Elbufer in die Hannöverischen Staaten mit größter Sorgfalt zu achten; sondern es muß auch die Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 18ten Dec. v. J. wornach (Abth. C. §. 3.)

„das Ein-, und Durchtreiben fremden Viehes, nicht bloß des Hornviehes, sondern alles andern Viehes, mit Ausnahme der Pferde, desgleichen das Ein- und Durchführen aller Artikel, durch welche die Seuche fortgepflanzt werden kann, ohne Erlaubniß der Obrigkeit gänzlich verboten ist, und den Krügern und andern Unterthanen die Aufnahme und Beherbergung fremden Viehes ohne obrigkeitliche Erlaunißb, bei 20 Thaler Strafe untersagt ist,"

jetzt namentlich in Ansehung alles aus dem Holsteinschen etwa hieher bestimmten Viehes, der Häute und sonstiger Artikel al-

ler Art, wodurch die Seuche fortgepflanzt werden kann, bis zu weiterer Verfügung aufs genaueste beobachtet werden.

Stade, den 14ten Mai 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 284.) Verordnung, die von den Militairpersonen über empfangene Verpflegungsmittel eigenhändig auszustellenden Bescheinigungen betr., vom 16. Mai 1814. (M. s. Ausschreiben vom 7. Junius 1814.)

Wenn gleich bei den früheren Märschen der Königlich-Schwedischen Truppen durch die hiesigen Königlichen Lande gestattet worden ist, in solchen Fällen, da von den Militair-Personen selbst die über empfangene Rationen und Portionen zu ertheilenden Scheine nicht zu erlangen gewesen sind, deren Stelle durch obrigkeitliche Bescheinigungen zu ersetzen: so kann solches doch unter den gegenwärtigen Umständen nicht ferner zugelassen werden. Es ist vielmehr durchaus nothwendig, daß die Militair-Personen, welche Verpflegungsmittel empfangen, darüber eigenhändige Empfangsbescheinigungen ausstellen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben sich daher mit gebührendem Diensteifer angelegen seyn zu lassen, daß dieses unfehlbar geschehe und allen ihnen nachgesetzten Unterbedienten aufzugeben, daß sie an allen Orten, wo Königlich-Schwedische Truppen einquartiert werden, nach äusserstem Vermögen auf die Ausstellung der von dem Militair zu ertheilenden Empfangscheine halten, indem ohne diese auf Ersatz der verabreichten Verpflegungsmittel nicht gerechnet werden darf.

Hannover, den 16ten Mai 1814.

Königlich Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(No. 285.) Verordnung, die Ertheilung und Gültigkeit der Reise-Pässe; Entfernung der Vagabonden und Betteljuden, ingleichen die Anhaltung und Bestrafung alles Raub- und Diebes-Gesindels betreffend, vom 16. Mai 1814.

Da es für die allgemeine Sicherheit von großer Wichtigkeit ist, daß auf die Entfernung fremder muthwilliger Bettler, und auf die Anhaltung und Bestrafung alles Raub- und Diebesgesindels alle obrigkeitliche Sorgfalt gewandt werde, so werden die solcherhalb in den Landesverordnungen von 1796. und den folgenden Jahren erlassenen Bestimmungen allen Obrigkeiten und Landes-Einwohnern hierdurch erneuert und in nochmalige Erinnerung gebracht.

I. Sollen in Zukunft überall keine Reisepässe, die älter sind als höchstens vier Wochen, nach dem Tage da sie ausgestellt oder zuletzt erneuert worden, als gültig angesehen werden; und sollen diejenigen ankommenden Fremden, welche bloß mit älteren Pässen versehen sind, sofort aus dem Lande zurück gewiesen werden, wie denn auch sämmtliche Obrigkeiten im Lande hiemit befehligt werden, keinem Fremden die bei sich habenden Pässe zur Durchreise durch hiesige Lande, auf eine längere Zeit, als höchstens auf Vier Wochen, zu prolongiren, und soll sowohl in den in hiesigen Landen von den Obrigkeiten ertheilt werdenden Reisepässen, als in den von den Handwerks-Zünften auszustellenden Kundschaften, nicht allein das Alter, der Geburtsort und die Größe, sondern auch die Farbe der Haare und Augen desjenigen, dem der Paß oder die Kundschaft ertheilt wird, angegeben, auch jeder Reisepaß und Kundschaft von dem Empfänger, wenn er des Schreibens erfahren ist, unterschrieben, in dem Reisepaß aber die Route, die der Reisende in hiesigen Landen zu nehmen gedenkt, und die Zeit der Gültigkeit des Passes bemerkt, nicht weniger solcher Paß von einer obrigkeitlichen Person des Orts, wo der Reisende übernachtet, mit Angabe des Orts und der Zeit, unterschrieben, und falls keine Marschroute und Signalement in

dem Passe enthalten, solches demselben annoch hinzugefügt werden; hat der Reisende auf der vorgeschriebenen Route sich länger als erforderlich aufgehalten, so muß er beim nächsten Nachtlager oder bei nächster Production des Passes angehalten, und an die Regierung desfalls zu weiterer Verfügung berichtet werden.

Keinem Handwerks-Gesellen, welcher ohne Kundschaft zugereiset kömmt, soll, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 Thalern, eine neue Kundschaft ausgestellt werden, es wäre denn, daß selbiger ohne sein Verschulden seine vorige Kundschaft verloren, auf welchen Fall ihm eine solche jedoch nur alsdann ertheilt werden darf, wann zuvor von dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, schriftliche Erkundigung eingezogen, und er während dieser Zeit an dem Orte, wo er die neue Kundschaft verlangt, in Arbeit gestanden hat.

Bei Ausfertigung der neuen Kundschaft sollen dem Gesellen zwar zu seiner Legitimation die alten Kundschaften gelassen, jedoch unter diesen von dem Ladenmeister geschrieben werden, daß nach geschehener Ausfertigung einer neuen Kundschaft die alten nicht mehr gültig wären. Endlich sollen die von einheimischen und auswärtigen Zünften ertheilten Kundschaften nicht länger als drei Monate gültig seyn, nach Ablauf dieser Zeit soll der Inhaber einer solchen nicht mehr gültigen Kundschaft, so wie jeder Handwerksbursche, der sich ausserhalb der Landstraßen von Stadt zu Stadt betreten läßt, als Vagabonde behandelt werden.

II. Sollen überall keine fremde Bettler, sie mögen mit Attestaten oder Pässen versehen seyn oder nicht, in und durch das Land gelassen werden, insonderheit sollen keine fremde Juden, sie seyen mit Attestaten und Pässen versehen oder nicht, in das Land ein- und durchgelassen werden, die nicht wenigstens eine Summe von fünf und zwanzig Thaler an baarem Gelde aufzuweisen vermögen, vielmehr sollen dergleichen Leute sofort von der Grenze mit der Bedeutung zurückgewiesen werden, daß sie, im Fall sie sich im Lande würden betreffen lassen, unfehlbar mit einer achttägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, und, im Wiederholungsfalle, mit der Strafe des

Zuchthauses oder des Karrens würden angesehen werden, und wird allen Grenzobrigkeiten im Lande hiemit ausdrücklich und bei Vermeidung einer Geldbuße von Funfzig Rthlr. verboten, dergleichen Leuten die bei sich führenden Pässe zu weiterem Fortkommen im Lande zu attestiren.

III. Derjenige Vagabonde, Bettler und Bettel-Jude, welcher demohngeachtet im Lande betroffen wird, soll ohne die mindeste Nachsicht zum ersten Mal mit einer achttägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod und harter Arbeit, auch öffentlicher Ausstellung an das Halseisen bestraft, und sodann aus dem Lande geschafft, zum zweiten Mal aber mit der Strafe des Karrenschiebens oder Zuchthauses belegt werden, wie dann auch jeder reisende Handwerksgeselle, der als ein herumstreifender Bettler betroffen wird, gleichfalls mit achttägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod angesehen, und sodann der Rechte eines Handwerksgesellen verlustig seyn, und als ein Vagabonde über die Grenze soll gebracht werden.

Jeder, der sich falscher Pässe und Kundschaften bedient, soll mit einer zweijährigen, derjenige aber, der seinen eigenen Paß mißbraucht, um ihn einem Andern zu leihen, ausser dem Ersatz des dadurch etwa verursachten Schadens und der Kosten, mit einer sechsmonatlichen öffentlichen Arbeitsstrafe belegt werden.

IV. Ein jeder Wirth, Krüger und Gastgeber soll jeden Abend die bei ihm eingekehrten Leute, der ihm vorgesetzten Obrigkeit, oder wenn es auf dem Lande zu weit vom Amte oder Gericht entfernt wäre, wenigstens dem Voigt, Schultzen, oder demjenigen, der von der Obrigkeit dazu bestellt ist, unfehlbar anmelden, und sind von diesem die Pässe und Certificate der fremden unbekannten Personen genau zu untersuchen, und wenn sich dabei ein Mangel oder sonst etwas Verdächtiges zeigt, hat er sich sofort der Person eines solchen Menschen zu versichern, und die Sache an die ihm vorgesetzte Obrigkeit zu melden. Derjenige Amts-Unterbediente, welcher sich hierunter die mindeste Nachlässigkeit zu Schulden kommen läßt, soll zum ersten Mal mit einer Geldbuße von Zehn Rthlr., im Wie-

derholungsfall aber mit dem unfehlbaren Verlust seines Dienstes bestraft werden.

Gleichergestalt soll jeder Wirth, Krüger und Gastgeber, falls er die obige Vorschrift im mindesten versäumt, mit einer Geldbuße von Zehn Rthlr., welche jedesmal dem Denuncianten, mit Verschweigung seines Namens, anheim fallen soll, angesehen werden; falls er aber wirklich einen fremden Vagabonden, Bettler oder Betteljuden sollte beherberget haben, so soll er, ausser jener Geldbuße, zum ersten Male mit achttägigem Gefängniß wechselweise bei Wasser und Brod, zum zweiten Mal aber mit vierwöchigem Zuchthause und dem Verlust seiner Wirthschaft bestraft werden.

V. Allen Einwohnern auf dem platten Lande, welche mit keinen Concessionen zum Herbergiren versehen sind, wird hiemit, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Rthlr. für den Denuncianten, achttägigem Gefängniß, und im Wiederholungsfalle bei Zuchthaus- und Karrenstrafe verboten, fremde unbekannte Personen, unter welchem Vorwande es sey, aufzunehmen und zu beherbergen.

VI. Welcher vergleitete Jude im Lande sich künftig unterfangen wird, einen fremden unbekannten Juden oder wohl gar einen Betteljuden zu beherbergen, oder ihm das geringste zu reichen, soll, ausser einer Geldbuße von Zehn Rthlr. für den Denuncianten, mit dem Verlust seines Schutzes bestraft werden.

VII. Kein im Lande befindlicher Schutzjude soll künftig, ohne ausdrückliches Vorwissen und Erlaubniß seiner Obrigkeit, einen auswärtigen Juden als Schulmeister oder Knecht annehmen dürfen, und soll diese Erlaubniß von der Obrigkeit nicht anders, als nach beigebrachten öffentlichen Attestaten, über die Herkunft und das bisherige untadelhafte Betragen eines solchen Menschen ertheilt werden. Derjenige Schutzjude, welcher dieser Vorschrift zuwider handelt, soll zum ersten Mal mit einer Geldbuße von Zwanzig Rthlr., halb ad pios Usus und halb für den Denuncianten, zum andern Mal, ausser dieser Geldbuße, mit dem unfehlbaren Verlust des Schutzes angesehen werden.

VIII. Auf den öffentlichen Jahrmärkten soll von auswärtigen Juden niemand zugelassen werden, der nicht entweder in den benachbarten Landen und Städten mit Schutz versehen ist, oder doch bei einem Schutzjuden als Knecht in Diensten steht, und solches durch einen von seiner Obrigkeit ausgestellten, und auf die jedesmalige Marktreise gerichteten Paß zu erweisen im Stande ist, auch zum mindesten eine Summe von fünf und zwanzig Rthlr. an baarem Gelde bei sich führt, und sollen diese Pässe, auch das baare Geld, von dergleichen Juden bei ihrer Ankunft sofort der Obrigkeit vorgezeigt werden, von dieser aber, wenn alles richtig befunden worden, ein auf die Marktzeit gerichteter Erlaubnißschein ertheilt werden, wodurch die an jedweden Ort befindlichen Wirthe autorisirt werden, solche fremde Juden, so lange der Jahrmarkt dauert, zu beherbergen.

Derjenige fremde Marktjude, dem es an einer oder der andern der obigen Erforderniße fehlt, soll zum ersten Mal sofort zurückgewiesen, im wiederholten Betretungsfalle aber mit achttägiger Gefängniß wechselweise bei Wasser und Brod bestraft werden. Welcher Wirth aber entweder ohne obrigkeitlichen Erlaubnißschein überhaupt, oder nach Endigung des Jahrmarktes länger als 24 Stunden, einen fremden Juden beherberget, soll zum ersten Mal mit einer Geldbuße von zehn Rthlr. für den Denuncianten, zum zweiten Mal aber, ausser dieser Geldbuße, mit achttägiger Gefängniß bestraft werden.

IX. Die im Lande betroffen werdenden Vagabonden, Bettler und Betteljuden sollen von den Obrigkeiten genau examinirt und befragt werden, wo sie ins Land gekommen, und wo sie von Zeit zu Zeit ihre Herberge gehabt haben, und soll das darüber abgefaßte Protocoll unfehlbar zu weiterer Bestrafung derer, welche sie passiren lassen, beherberget oder ihre Gegenwart verschwiegen haben, an die Regierung eingesandt werden.

X. Wird sämmtlichen Obrigkeiten hiemit wiederholend und auf das nachdrücklichste befohlen, öftere scharfe und unvermuthete Visitationen der Wirthshäuser und anderer wegen Aufenthaltes von fremden Bettel- und anderm gefährlichen Gesindel verdächtiger Oerter anzustellen, und im Betretungsfalle

sowohl gegen dergleichen Gesindel, als auch gegen die Wirthe, ohne die allermindeste Nachsicht nach der Strenge des Inhalts dieser Verordnung zu verfahren.

Hiernächst ist aus Veranlassung der an mehreren Orten, besonders an den Gränzen des Landes verübten Räubereien, noch besonders Folgendes verordnet und bekannt gemacht:

1. Soll ein jeder, der eine Räuberbande, welche hier im Lande mit Gewalt und Mißhandlung geraubet hat, es mag der Raub durch nächtlichen Ueberfall oder bei Tage, in den Häusern oder auf den Landstraßen, Wegen oder Fußstegen geschehen seyn, dergestalt entdeckt, daß die ganze Bande oder wenigstens zwei oder mehrere ihrer Complicen zur Haft und Strafe können gezogen werden, mit Verschweigung seines Namens eine Prämie von Zwei Hundert Rthlr. zu gewärtigen haben. Wann aber

2. die Entdeckung einer solchen Räuberbande zwar den Erfolg einer Verhaftung und Bestrafung nicht hätte, dennoch aber durch die genaue hinlänglich erwiesene Beschreibung der Thäter die Zerstörung des Complottes oder dessen Entfernung aus dem Lande bewürket würde, so soll, nach Wichtigkeit der Sache, eine Prämie von Zwanzig bis Funfzig Rthlr. erfolgen.

3. Derjenige, welcher eine Diebesbande, die im Lande gewaltsame Diebstähle verübt, oder eine wirkliche Räuberbande, die jedoch noch zur Zeit nicht im Lande selbst, sondern nur auswärts geraubet hat, jetzt aber sich im Lande hat betreten lassen, oder auch die in dem Lande selbst oder auf den Grenzen der Nachbarschaft befindlichen Diebes-Wirthe, Hehler und Abnehmer einer solchen Bande dergestalt entdeckt, daß sie zur Strafe können gezogen werden, soll, nach Verhältniß der Gefahr, die eine solche Bande der öffentlichen Sicherheit Unserer Lande zugezogen hat, und der Anzahl der Mitschuldigen, die durch eine solche Entdeckung zur Haft und Strafe gebracht werden, eine Prämie von Zwanzig bis Ein Hundert Rthlr. zu gewärtigen haben.

4. Die Entdeckung eines oder mehrerer Thäter eines mit Einsteigen oder Einbruchs verbundenen Diebstahls, dergestalt

gestalt, daß sie inhaftirt und bestraft werden können, soll mit einer Prämie von Fünf bis Funfzig Rthlr. belohnt werden.

5. Soll die Entdeckung des mittelst Einsteigens oder Einbruchs geschehenen, oder grossen wichtigen Diebstahls, gestohlnen oder gar geraubten Gutes, wenn die Obrigkeit durch die Entdeckung auf die Spur des Thäters kommen kann, nach Verhältniß der Wichtigkeit und des Erfolges für die gemeine Sicherheit, eine Belohnung von Fünf bis Funfzig Rthlr. zur Folge haben.

6. Falls auch in den obigen Fällen die Entdeckung der Thäter von einem Mitschuldigen selbst in der Maaße geschehen sollte, daß ein oder mehrere Complicen entdeckt und zur Haft und Strafe gezogen werden könnten, so soll derselbe, falls er nicht der Anführer der Bande gewesen, übrigens aber, wegen seiner Besserung und künftigen weitern Entfernung, oder wenigstens Unschädlichkeit für die hiesigen Lande, Auskunft geben wird, nicht nur die ausgelobte Prämie erhalten, sondern auch, selbst in dem Falle, wenn die ausgeübte That ein die Todesstrafe nach sich ziehendes Verbrechen wäre, oder auch, wenn der Beraubte sein Leben dabei verlohren hätte, der Angeber sich jedoch des Mordes nicht selbst theilhaftig gemacht hat, von aller Haft und sonst verdienten Strafe befreiet seyn und so lange bleiben, als er sich keines neuen ähnlichen Verbrechens schuldig machen wird.

7) Soll zur Zeit, in der Gegend, wo mehrere Räubereien und gewaltsame Diebstähle verübt worden, oder wo der Aufenthalt einer Räuberbande vermuthet wird, in jeder benachbarten Gemeinde eine Wache von 1 oder 2 Mann an einem solchen Orte angestellet werden, wo die Passage am häufigsten ist, und von 10 Uhr des Abends bis zum Anbruch des Tages sollen in jeder Gemeinde, wo keine Nachtwächter gehalten werden, nach Beschaffenheit der Lage und der Größe des Orts, 2 bis 4 Mann nach der Reihe patrouilliren gehen, welche Wache und Patrouille verpflichtet seyn soll, alle verdächtige Personen, welche sie treffen, zu arretiren, sofort an den Orts-Schulzen,

Voigt oder Bauermeister und von da demnächst aus Amt oder Gericht zu liefern.

8. Im Falle eine Räuber-Bande einen Raub oder gewaltsamen Diebstahl verübt, oder wirklich versuchet, sollen die Orts-Einwohner, sobald Lärm im Orte entstehet, verbunden seyn, zu Hülfe zu eilen; nicht weniger soll sogleich gestürmet und zwar zum Zeichen, daß das Stürmen nicht wegen Feuersnoth, sondern wegen Räuber geschehe, die Glocken ohne abzusetzen angezogen werden; sollten aber die Räuber den Zugang zu den Glocken besetzt halten, oder der Raub in einem Orte geschehen, wo keine Glocken vorhanden, so sollen die Einwohner durch häufiges Schiessen oder Trommeln Lärm zu machen suchen. Einwohner desselben Orts und der benachbarten Dorfschaften, welche sich erweislich nachlässig bezeigen und nicht zu Hülfe eilen, sollen mit einer ihrem Betragen angemessenen Gefängnißstrafe belegt werden.

9. Soll von dem in einigen Districten zum Patrouilliren beorderten Militair das von selbiger betroffene herumstreichende Gesindel, der selbiger ertheilten Vorschrift gemäß, an die nächste Obrigkeit, es sey der Beamte selbst, oder ein Amts-Unterbediente, oder auch der Bauermeister oder Geschworne des Orts, abgeliefert werden, und jede Commüne verpflichtet seyn, die solchermaaßen abgeliefert werdenden Arrestaten ohne alle Schwierigkeiten anzunehmen und bewachen, und unter gehöriger Bedeckung an das Amt oder Gericht, worin die Ergreifung geschehen, zu weiterer Untersuchung abzuliefern. Ist der Ort, wo der Transport ausgehet, von dem Amte oder Gerichte nur eine Meile entfernt: so muß jener Ort, ohne Ablösung, diese Hülfsleistung allein verrichten; ist aber die Entfernung größer, so muß an jedem Orte, ohne allen Unterscheid, den der Transport auf geradem Wege erreicht, Vorspann und Bedeckung unentgeldlich gegeben werden, auch überhaupt sowohl von den Obrigkeiten als auch von jedem andern durch diese Einrichtung geschützten Landes-Unterthan dem Militair die von selbigem begehrte Hülfe, gleichwie sie solche von dem Militair zu er-

Celle.		Bokeloh . . . . .
		Winsen a. d. Aller Celle, Burgvoigtey incl. Celle . . . . . Eicklingen . . . . . Gericht Wathlingen Meinersen . . . . Bergen, einstweilen .
Gamsen.		Gifhorn . . . . . Fallersleben incl. Gericht . . . decker Land, Brome u. Knesebeck . . . . Clötze . . . . . .

Hannover, den 19ten May

General = K

C. v. B

Stations = Orte.	Dazu Dist	merkungen
Diepenau.	Diepholz . Diepenau . Lemförde . Ehrenburg . Bahrenburg	... Zuziehung des Amt ... ... hden wird die Verfügu ... behalten.
	Stolzenau . Steierberg .	... fall der Pferdebestand ... eichen sollte, müss ... thfalls ...

Hannover,

Ge riat.

warten haben, ohnweigerlich geleistet und dem Militair keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Stade, den 16ten Mai 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 286.) Bestimmung der Etappen und Fuhrstations-Orte bei dem Durchmarsche eines Theils der Königl. Preuß. Armee, vom 19. Mai 1814.

Ein Theil der Königl. Preuß. Armee wird über Diepenau, Stolzenau, Neustadt, Celle und Gamsen die hiesigen Lande passiren. Die vorgenannten Orte sind dabei zu Etappen- und Fuhrstationsorten bestimmt, und die Herren Beamten dieser Orte mit dem Fuhr-Commissariate beauftragt, und haben alle, nach Maaßgabe des anhängenden Stations-Verzeichnisses dabei interessirten Obrigkeiten ihre Fuhrrequisitionen auf das genaueste zu befolgen. Nach Beendigung dieses Durchmarsches, dessen Anfang noch bestimmt werden wird, hören diese Stationen auf und treten die durch die Instruction vom 8ten Decbr. v. J. bestimmten Verhältnisse wieder ein.

Die übrigen bis jetzt bestehenden Stationsorte dauern übrigens auch während des preussischen Durchmarsches fort, und muß ihr Fuhrbedarf befriedigt werden; doch wollen wir dafür sorgen, ihn so viel wie möglich zu beschränken.

Hannover, den 19ten Mai 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

(No. 287.) Transitorische Verordnung, über peinliche Sachen für die gesammten Königl. deutschen Staaten, vom 21. Mai 1814. (M. s. a. Verfügung vom 13. Jul. 1814.)

Georg, Prinz-Regent, ꝛc. Die nachtheiligen Wirkungen der Unsern deutschen Staaten während der feindlichen Usurpation derselben aufgedrungenen fremden Criminal-Verfassung, sind Unserer Landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen. Um solchen, so weit es möglich ist, baldigst abzuhelfen, finden Wir Uns in Gnaden bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Da von den usurpirenden Regierungen eine große Anzahl ausländischer Verurtheilten in die Strafanstalten Unserer Lande, dagegen auch viele einheimische Verurtheilte in auswärtige Strafanstalten versetzt worden sind, deren gegenseitiger Austausch zwar theils schon geschehen, theils aber noch zu beschaffen ist: so achten Wir nöthig, Unsern Regierungs-Behörden und Obrigkeiten den Grundsatz zu eröffnen, nach welchem Wir, unter steter Voraussetzung einer gleichmäßigen Anerkennung desselben, Unsere Lande zur Zurücknahme der Strafgefangenen aus dem Auslande für verpflichtet betrachten. Die Zurücknahme soll nämlich in Hinsicht aller derer Verbrecher unweigerlich geschehen, welche innerhalb der hiesigen Lande delinquiret haben, und entweder früher von Unseren Criminal-Behörden verurtheilt sind, oder doch von denselben würden verurtheilt worden seyn, falls die feindlichen Incorporationen nicht Statt gefunden hätten.

§. 2.

Ausserdem sollen, in Betracht der besonderen Härte der französischen Strafanstalten, aus denselben unverweilt ausdrücklich reclamirt werden:

1) Alle Unsere Unterthanen, oder sonstigen von Unsern Criminal-Behörden Verurtheilten, welche sich am 20sten August 1811, zufolge früherer Erkenntnisse, in den Stockhäusern zu Haarburg und Nienburg verwahrt befanden, und nachmals von dort in andere auswärtige Strafanstalten gebracht sind.

2) Alle Unsere Unterthanen, welche seitdem von den französischen Gerichten entweder
   a. nach Unseren Gesetzen verurtheilt, oder
   b. weil sie während der Herrschaft französischer Gesetze delinquirt hatten, in Gemäßheit dieser zur Strafe gezogen sind.

Die Vertheilung solcher Strafgefangenen in die verschiedenen inländischen Straf-Orte bleibt Unserem Cabinets-Ministerio überlassen. Sie geschieht in Absicht der letzten Classe (2. b.) nur provisorisch.

§. 3.

Die wider peinlich Angeklagte in contradictorio rechtskräftig ergangenen Straferkenntnisse, welche

1) von westphälischen Gerichts-Behörden, mithin nach den Vorschriften der hiesigen Landes-Rechte, abgegeben worden; so wie

2) diejenigen gleichartigen französischen Straf-Erkenntnisse, welche entweder
   a. von den ehemaligen Assisenhöfen ebenmäßig nach einheimischen Rechten gefällt, oder
   b. in correctionellen und Policei-Vergehungen ausgesprochen sind,

sollen der Regel nach auch ferner vollstreckt werden.

§. 4.

Dagegen sollen die, von den ehemaligen Assisenhöfen, wider die peinlich Angeklagten, nach französischen Gesetzen in contradictorio gefällten rechtskräftigen Straf-Erkenntnisse, einer Revision auf nachstehende Weise, von Amtswegen unterzogen werden.

1) Unsere Justiz-Canzleien zu Hannover, Celle, Stade und Osnabrück, desgleichen Unsere Regierung zu Ratzeburg, jede in dem Umfange ihres jetzigen Gerichtsbezirks und ohne Rücksicht auf die sonst mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen Patrimonial-Gerichte, sollen mit der Revision beauftragt seyn. Zu diesem Ende sind jedem der vorbenannten Collegien die für dasselbe gehörigen Acten der ehemaligen Assisenhöfe zu Hamburg, Bremen und Osnabrück, sobald als thunlich zu verschaffen.

2) Als Grundlage des Revisions-Verfahrens soll in jedem einzelnen Falle das Factum so angenommen werden, wie es durch den Ausspruch der Geschworenen sich ergeben hat. Jedoch steht der revidirenden Behörde frei, sich der Untersuchungs-Acten, in Absicht der nach Unseren Rechten gültigen Milderungs-Gründe, zu bedienen; auch, nach Befinden, selbst jetzt noch weitere Aufklärung derselben zu verordnen.

3) In allen Fällen, wo die Landes-Rechte milder strafen, als die französischen, sollen jene vorgehen. Daneben ist die Dauer der schon erlittenen Strafe, und die Härte der französischen Straf-Anstalten, in Erwägung zu ziehen.

4) Diese gesammten Rücksichten sollen, in allen dazu geeigneten Fällen, mit Beiseitesetzung der frühern Erkenntnisse, auf die einzelnen Verurtheilten mittelst einer revisorischen Sentenz angewandt werden, welche keiner weitern Berufung unterliegt.

5) Entschädigungs-Ansprüche, welche durch Rechtskraft oder Vergleich bereits bestimmt worden, sollen kein Gegenstand der Revision seyn.

§. 5.

Alle von den französischen Criminal-Gerichten, oder in Gemäßheit des westphälischen Decretes vom 31sten März

1813, von den westphälischen Criminal-Höfen abgegebenen Contumacial-Erkenntnisse, werden sowohl in Absicht der verfügten Strafübel, als der damit verknüpften Vermögens-Nachtheile und Sequestrationen, hiemit gänzlich aufgehoben und vernichtet.

§. 6.

Alle peinlichen Erkenntnisse der Cour speciale, welche in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Theilen Unserer Lande seit dem Mai 1813 in Thätigkeit war, werden ebenfalls hiedurch gänzlich cassirt. Die voraufgegangenen Untersuchungs-Acten, in so weit es möglich ist, zu deren Besitze zu gelangen, sollen den oben verordneten inländischen Revisions-Behörden, welche auch hier die Criminal-Jurisdiction der Patrimonial-Gerichte ausschließen, zugestellt werden; um, nach Befinden, entweder eine neue Instruction zu verfügen, oder sofort nach den im §. 4. über die Revision verordneten Regeln, zu entscheiden.

§. 7.

Die gegen Erkenntnisse der vorigen französischen oder westphälischen Corrections- und Policei-Gerichte ergriffenen, noch unerledigten Appellationen, werden, zur Entscheidung ohne weitere Berufung, an Unsere competenten Justiz-Canzleien, und, in Absicht der Lauenburgischen Unterthanen, an Unsere Regierung zu Ratzeburg, verwiesen. Für das Fürstenthum Hildesheim ist bereits, durch die Verordnung vom 6ten April d. J., Unser Ober-Appellations-Gericht zur Appellations-Instanz in Corrections-Sachen bestellt.

Bei Appellationen aus den zu Frankreich geschlagen gewesenen Provinzen, sollen die Verfügungen der Landesrechte, so oft diese milder als die französischen sind, zur Anwendung kommen.

§. 8.

Die in den ebengedachten Provinzen während der aufgedrungenen französischen Gesetzgebung, vom

20sten August 1811 bis 4ten November 1813 begangenen strafbaren, noch nicht bestraften Handlungen, sind in der Regel nach Unseren Landes-Gesetzen zu beurtheilen, nach den französischen aber nur in den wenigen Fällen, wo diese milder als jene sind.

§. 9.

Uebertretungen der französischen und westphälischen Conscriptions-, so wie der französischen Douanen- und Contrebande-Gesetze können von Uns nicht als strafwürdig betrachtet werden. Demzufolge sollen alle deshalb ergangenen Strafurtheile, so wie die verfügten Sequestrationen und Confiscationen, damit cassiret, auch namentlich die sämmtlichen Erkenntnisse der gewesenen Douanen-Tribunale zu Hamburg und Lüneburg und der Cour prévôtale zu Hamburg, ihrem ganzen Inhalte nach, kraft dieses vernichtet seyn. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche wegen solcher Uebertretungen verurtheilt, oder ohne Urtheil verhaftet, und etwa noch in französischen Straf-Anstalten oder Gefängnissen befindlich sind, sollen ohne Verzug zurückgefordert und in Freiheit gesetzt werden.

Wir gebieten demnach Allen und Jeden, welche solches angeht, besonders aber Unseren gesammten Regierungs-Behörden und Justiz-Collegien, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten, welche deshalb auch durch den Druck und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen ist.

Hannover, den 20sten Mai 1814.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 288.) Declaration der Verordnung, die provisorische Beibehaltung einer Stempelsteuer betreffend, vom 20. Mai 1814.

Georg, Prinz Regent ꝛc. Zur Beseitigung verschiedener Zweifel, welche, dem Vernehmen nach, bei Anwendung Unserer Stempelsteuer-Verordnung vom 31sten Decbr. v. J. entstanden sind, wie auch, um einige anderweit erforderlich scheinende Modificationen darunter eintreten zu lassen, erachten Wir nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Erklärungen zu erlassen:

1. Die in dem Eingange der gedachten Verordnung für das Fürstenthum Hildesheim gemachte Ausnahme, wonach dort in Ansehung der gerichtlichen Notariats- und Hypothekenbewahrer-Verhandlungen, der Tarif und die Vorschriften vom 28sten Junii 1812 angewendet werden sollen, findet nur in so fern Statt, als diese Verhandlungen lediglich in Beziehung mit jener Gerichts-, Notariats- und Hypothekenbewahrer-Verfassung stehen, in derselben ihren Grund haben und daher auch in Unserer Stempel-Verordnung vom 31sten Decbr v. J. und dem derselben angehängten Tarif nicht genannt sind, z. B. Ausfertigung eines Familienraths-Beschlusses, ehrerbietige Acte, Ingrossationsgesuche beim Hypotheken-Büreau ꝛc.; dahingegen sind diejenigen Verhandlungen, welche, an und für sich, der im Hildesheimischen provisorisch beibehaltenen Westphälischen Gerichts-, Notariats- und Hypotheken-Verfassung nicht eigenthümlich genannt werden können, und daher auch in Unserer Stempel-Verordnung und dem dazu gehörigen Tarif vom 31. Dec. v. J. gedacht sind, den Stempelsätzen dieser Verordnung und dieses Tarifs auch im Hildesheimschen unterworfen. Z. B. Kauf-, Pacht- und Mieth-Contracte, Definitiv-Urtheile oder Erkenntnisse ꝛc.

2. Alle gerichtlichen Schriften und Verhandlungen, welche bei einer Klage auf Ersatz der Prozeßkosten, wenn sich

dieselben nicht über 20 Thlr. belaufen, vorkommen, sind nach Art. 5. Nr 1. und Art. 9. Nr. 5. stempelfrei, wenn auch das Object der Hauptklage den Werth von 20 Thalern übersteigen sollte; da die Klage auf Ersatz der Prozeßkosten als eine für sich bestehende, von der Hauptklage getrennte Sache anzusehen ist.

3. In Gemäßheit der eben citirten beiden Gesetzesstellen, bleiben auch Protolle über gerichtliche Verhandlungen, sobald der Gegenstand des Rechtsstreits den Werth von 20 Thalern nicht übersteigt, selbst dann, wann sie den Partheien mitgetheilt werden, ungeachtet der allgemeinen Bestimmung im 5ten Artikel sub Nr. 3. und im Tarif sub rubro „Protocolle", vom Stempel ausgenommen.

4. Ehestiftungen oder Ehe-Contracte sollen künftig, ohne Rücksicht, ob darin Dispositionen auf den Todesfall enthalten sind, oder nicht, den Kauf-Contracten, in Hinsicht des Stempels, gleich gestellt seyn.

5. Der in dem provisorischen Stempeltarif vom 31sten Dec. v. J. bestimmte Satz eines ausserordentlichen Stempels ad 50 Centimen, für Confirmationen der Contracte, fällt alsdann weg, und tritt dagegen nur der gewöhnliche Stempel zu 30 Centimen ein, wenn die gerichtliche Bestätigung nicht besonders ausgefertigt, sondern nur dem Contracte angehängt oder hinterhergesetzt wird.

6. Edictalcitationen und Proclamata, in dem provisorischen Tarif respective mit 50 Centimen und mit Einem Franken ausserordentlichen Stempels belegt, tragen diesen Satz nur auf demjenigen Exemplare, welches bei dem die Bekanntmachung verfügenden Gerichte affigirt wird, auf fernerweiten Ausfertigungen aber den gewöhnlichen Stempel zu 30 Centimen.

7. Die Art. 6. des Stempelgesetzes sub Nro. 7. aufgeführten Bescheinigungen der Universitäten sollen zur Begünstigung der gelehrten Studien frei seyn.

8. Die Bestimmung in der 17ten Nummer des 6ten Artikels der mehrgedachten Verordnung, wonach bei allen zu besteuernden Allodial-Erbschaften und Legaten eine Summe von 500 Rthlr. frei zu lassen ist, muß auch dergestalt auf Erbschaften und Legate, welche nur 500 Rthlr. und darunter betragen, gedeutet werden, daß selbige vom Stempel gänzlich frei bleiben.

9. Mit Bezug auf die eben berührte Gesetzesstelle, sind nicht allein von der ganzen an steuerpflichtige Personen übergehenden Erbschaftsmasse, sondern auch von jedem einzelnen darin enthaltenen Erbtheile und Legate, 500 Thlr. als stempelfrei abzuziehen, so daß in keinem Falle eine Steuer von einer Verlassenschaft, es mag letztere noch so bedeutend seyn, eingefordert werden kann, sobald die Portion des einzelnen Erben oder Legatars die Summe von 500 Rthlr. nicht übersteigt.

10. Die mildere Disposition des neueren Gesetzes, in Ansehung der Besteurung der Erbschaften und Legate, kann nur auf besondern desfallsigen Antrag, in einzelnen Fällen, auf die vor dem 31sten Decbr. v. J. eröffneten Erbschaften retrotrahirt werden.

11. Da die neuere Stempelverordnung keine besondere Verfügungen, im Betreff einer Controle über die Todesfälle der jüdischen Unterthanen, enthält, so werden die Magistrate, Aemter und Gerichte befehligt, hierunter dasjenige zu beobachten, was den Predigern im 24sten Artikel des Gesetzes wegen der Todesfälle der christlichen Glaubensgenossen, aufgegeben ist, wogegen ihnen das im Art. 26. ausgeworfene halbe Procent von der Steuer derjenigen Erbschaften zufallen soll, welche von Juden aus ihrem Bezirke hinterlassen werden.

12. Wo in der Verordnung, oder in dem Tarif von Thalern die Rede ist, sind selbige durchgehends nach cassenmäßigem Werthe anzunehmen, da die coursirende Landesmünze hienach ausgeprägt ist.

13. Zum Besten der Pupillen und sonstigen Pflegbefohlenen, sollen die zu den abzulegenden Tutel- und Curatel-Rechnungen gehörigen Belege vom Stempel frei, und nur die an das Gericht gerichtete Vorstellung, womit diese Rechnungen überreicht werden, nebst den Rechnungen selbst, dem Stempel nach dem Tarif vom 31sten December v. J. unterworfen seyn.

Hannover, den 20ten Mai 1814.

Kraft Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 289.) Bekanntmachung, die Auslieferung des bei dem Eisgange verloren gegangenen Hamburgischen Eigenthums gegen ein Bergelohn betr., vom 20. Mai 1814.

Auf den Antrag des Hamburgischen Senators, Dr. Abendroth, wird hierdurch allen diesseitigen Landes-Einwohnern, und besonders den Bewohnern des diesseitigen Elb-Ufers, ernstlich aufgegeben, alles und jedes der Stadt Hamburg gehörende Eigenthum, welcher Art es auch sey, was bei dem letzten Eisgang und sonst am diesseitigen Elb-Ufer angetrieben ist, namentlich Schlängels, Duc d'Alben, Schaloupen, Tonnen, Ketten u. s. w., da solches bei der Wiederherstellung des Hamburgischen Hafens annoch von Nutzen seyn kann, sorgfältig zu conserviren, und wird sonach den Bergern, bei Vermeidung angemessener Geld- oder Leibesstrafe verboten, solche zu veräussern oder zu vernichten, indem man den Hamburgischen Senat in Kurzem in Stand gesetzt zu sehen hofft, um

jenes Stadt-Eigenthum gegen Vergütung eines angemessenen Bergelohns wieder in Empfang nehmen zu lassen.

Stade, den 20sten Mai 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 290.) Verordnung, wegen der im Herzogthume Holstein ausgebrochenen Hornviehseuche und der dagegen zu treffenden Maasregeln; vom 21. Mai 1814.

Da die eingegangenen Nachrichten von den in dem Herzogthum Holstein zu Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Hornviehseuche getroffenen Verfügungen die Besorgniß begründen, daß vor kurzem wiederum Spuren der Hornviehseuche im Holsteinschen sich geäussert haben; so finden Wir nöthig, nicht nur das bereits vorhin bestandene Verbot der Ein- und Durchtrift auswärtigen Hornviehes von jenseits der Elbe her, in und durch das Fürstenthum Lüneburg, ohne besondere Concession der Regierung, sondern auch bis dahin, daß die Besorgniß wegen einer im Holsteinschen grassirenden Viehseuche gänzlich gehoben ist, die Vorschrift der Verordnung vom 18ten December v. J., nach welcher das Ein- und Durchtreiben alles andern Viehes, mit Ausnahme der Pferde, desgleichen das Ein- und Durchführen aller Artikel, durch welche die Seuche fortgepflanzt werden kann, ohne Erlaubniß der Obrigkeit verboten, und den Krügern und andern Unterthanen die Aufnahme und Beherbergung fremden Viehes ohne obrigkeitliche Erlaubniß untersagt ist, hierdurch, namentlich in Ansehung alles aus dem Holsteinischen für die hiesigen Lande etwa bestimmten Viehes, der Häute und sonstiger Artikel, wodurch die Seuche fortgepflanzt werden kann, zu erneuern.

Die Obrigkeiten haben solches in ihren Gerichtsbezirken zur Nachricht und Warnung sofort bekannt zu machen, auch über sothane Verbote nachdrücklich zu halten, und die Contravenienten zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Hannover, den 21ten Mai 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 291.) Circular, betreffend besondere Verfügungen über verschiedene Gegenstände des Postdienstes, vom 21. Mai 1814.

§. 1.

Anlegung und Führung eines Notizenbuchs.

Es ist bereits bei mehreren Gelegenheiten die Nothwendigkeit gefühlt, den Postbeamten ein Mittel an die Hand zu geben, sich jederzeit schnell und leicht eine Uebersicht über alle besonderen Verhältnisse ihres Postamts zu verschaffen, indem sehr häufig Fälle eintreten können, wo sie ihre gewöhnlichen Geschäfte unvorbereitet gegen die, ihrer Collegen, vertauschen müssen, es aber sodann nicht immer möglich noch thunlich ist, die dazu erforderlichen Nachrichten und Notizen erst in der Registratur einzusammeln, zu welcher ohnedieß nicht jeder Comtoir-Arbeiter gelangen kann. Um diesem Bedürfniß abzuhelfen, und dadurch die Irrthümer zu vermeiden, welche so häufig aus Unbekanntschaft mit den Local-Verhältnissen begangen werden, findet das General-Post-Directorium sich veranlaßt, allen Postämtern hiedurch die Anlegung und Führung eines Notizen-Buchs anzubefehlen, in welches in chronologischer Ordnung und unter Bemerkung des Datums sämmtliche Cours-Ordres, alle die Local-Verhältnisse betreffenden speciellen Instructionen und Befehle, alle entweder vom General-Post-Directorio oder auch von andern Postämtern ertheilte

Anweisungen und Nachrichten über die Leitung der Correspondenz, die Local-Taxe, die Anwendung ausländischer Taxen u. s. w., so wie auch endlich alle andern, die Expeditions-Geschäfte betreffende Nachrichten, eingeschrieben werden sollen. Um den beabsichtigten Zweck einer leichten und schnellen Uebersicht desto eher zu erreichen, ist es nöthig, die in dieses Buch einzutragenden Nachrichten, ihrer Natur nach, unter mehrere allgemeine Rubriken zu ordnen; auch ist bei dessen Führung hauptsächlich dahin zu sehen, daß, wenn ältere Vorschriften und Nachrichten durch neuere aufgehoben oder modificirt werden, solches jedesmal mit Hinweisung auf die spätern Verfügungen darin bemerkt wird, weshalb es nöthig ist, auf jeder Seite einigen Raum zu Bemerkungen offen zu lassen.

Es geht übrigens aus dem eben Gesagten zugleich die Nothwendigkeit hervor, dieses Notizen-Buch im Comtoir an einem Orte aufzubewahren, zu welchem jeder der angestellten Arbeiter zu jeder Zeit gelangen kann, um sich in zweifelhaften Fällen daraus Raths zu erholen. Dasselbe gilt auch von den gedruckten Circularen des General-Post-Directorii, von denen einem jeden Postamte immer mehrere Exemplare zugesandt werden, um davon eins in der Registratur, die andern aber im Comtoir niederzulegen.

Auch bei denjenigen Postämtern, woselbst ausser dem Chef keine Arbeiter angestellt sind, ist die Anlegung eines solchen Notizen-Buchs unerläßlich, da die darin niederzulegenden Nachrichten für den Nachfolger von großem Nutzen seyn können, und auch in sehr vielen Fällen zur Nachweisung unentbehrlich sind.

Wir gewärtigen darüber, daß solcher Vorschrift nachgelebet sey, binnen 14 Tagen eine berichtliche Anzeige, und bemerken nur zum Ueberflusse, daß von dem Chef des Postamtes diejenigen Notizen lediglich zu bestimmen sind, welche sich zur Aufnahme in das anzulegende Register qualificiren.

Der beabsichtigte Zweck wird um so besser erreicht, wenn gegenwärtig die, seit dem 1sten Jan. ertheilten Instructionen rc. in das anzulegende Notizenbuch mit aufgenommen werden.

§. 2.

Mit den Posten unentgeldlich reisende Personen.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die freie Post in der letzten Zeit sehr häufig Personen bewilligt worden ist, welche sich weder durch ihre Vermögensumstände, noch ihre äussern Verhältnisse dazu qualificirten, und daß überdies bei Ertheilung dieser Begünstigung, in den meisten Fällen, die in früheren Zeiten erlassenen Vorschriften unbeachtet geblieben sind; so ist für nöthig erachtet, zur Verhütung eines jeden daraus entstehenden Mißbrauchs, hierüber Folgendes neuerdings festzusetzen:

1) Auch in der Folge ist den Postamts-Chefs nachgelassen, die freie Post — jedoch nur bis zum nächsten Postamte — solchen Personen zu bewilligen, welche durch ein Attest der Orts-Obrigkeit oder des Predigers, als dürftige und rechtliche Subjecte sich legitimiren und dabei zugleich nachgewiesen haben, daß sie die Reise vorzunehmen genöthigt, durch Alter, Gesundheitsumstände u. s. w. aber verhindert werden, sie zu Fuß zu machen. Dem unter diesen Umständen zu ertheilenden Freischein muß jedesmal das vom Prediger oder der Orts-Obrigkeit ausgestellte Attest beigelegt werden. Es folgt hieraus, daß für bloße Besuchsreisen, die so häufig in den Freischeinen sich erwähnt finden, überall keine solche ferner ertheilt werden sollen.

2) Von der Begünstigung, mit den Posten unentgeldlich befördert zu werden, sind alle diejenigen ausgeschlossen, welche mit einer ansteckenden Krankheit oder solchen Uebeln behaftet sind, die den Mitreisenden lästig und widrig seyn könnten. Auch ist für die Kinder unter 4 Jahren kein Freischein zu ertheilen.

3) Die mit der fahrenden Post unentgeldlich zu befördernden Personen sind gleich den andern Reisenden in den Stunden-

den- und Personen-Zettel einzuschreiben, doch muß dabei auf den ihnen ertheilten Freischein Bezug genommen, und derselbe zugleich mit beigefügt werden, um dadurch zu documentiren, daß für sie nichts zu berechnen sey. Diese Freischeine bleiben bei den Personenzetteln, und werden mit ihnen von dem letzten Büreau des Courses an das General-Post-Directorium eingesandt.

4) Da durch die Beförderung der unentgeldlich mitreisenden Personen in keinem Fall ausserordentliche Kosten für Beipferde und Nebenwagen entstehen dürfen, so kann von einem ertheilten Freischeine nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn wegen Mangel sonstiger Passagiere, welche bezahlen, noch Platz auf dem Postwagen ist, und wenn das Ladungsgewicht es verstattet. Sollte auf einer Zwischenstation, durch das Hinzukommen neuer Reisenden oder Effecten, das Ladungsgewicht dergestalt vermehrt werden, daß wegen der unentgeldlich beförderten Personen ein Beipferd oder Nebenwagen nöthig würde, so sind dieselben verbunden, daselbst bis zu einer nächsten Post liegen zu bleiben, oder ihren Platz für den übrigen Theil des Wegs nach der Taxe zu bezahlen.

Diejenigen Postbediente, welche diesen Vorschriften nicht nachkommen, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihnen der Betrag des, ordnungswidriger Weise gestatteten freien Transports, bei Revision der Rechnungen zur Last gestellt wird.

§. 3.

Liquidation der vom Feldpostamt der Nord-Armee expedirten Estafetten.

Da zu Folge einer an das General-Post-Directorium gelangten officiellen Benachrichtigung, das Feldpostamt der Nord-Armee von Deutschland aufgelöst worden ist, und nunmehr der Director desselben, Herr Chasté, seine Estafetten-Angelegenheiten in Berlin zu berichtigen wünscht, so werden alle Postämter und Speditionen, welche noch Estafetten-For-

derungen an genanntes Feldpostamt haben, aufgefordert, ihre desfallsigen Reclamationen sofort an Herrn Chasté directe nach Berlin einzusenden, dabei jedoch nicht ausser Acht zu lassen, den Abgangs- und Bestimmungsort der Estafetten, den Namen des Empfängers, die Station bis wohin geritten worden, die Entfernung dahin, und die Rittgebühren, nach dem verordneten Satze berechnet, genau in den Liquidationen zu verzeichnen.

Unter diese Forderungen können diejenigen nicht mit begriffen seyn, welche die Posthalter für die regelmäßig beförderte Estafettenpost aus und nach dem Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden Königl. Hoheit zu formiren haben, indem die Kosten derselben vom General-Post-Directorio bezahlt werden sollen, auch bereits ein Theil derselben angewiesen worden ist, der andere Theil aber ebenfalls berichtigt werden wird, sobald die darüber sprechenden Estafetten-Pässe und Rechnungen eingegangen sind.

§. 4.

Besoldungs-Abzüge vom Jahr 1813.

Demnach vom Königl. Ministerio beliebt ist, die vom Jahre 1813 noch rückständigen Besoldungs-Abzüge in die Unterstützungs-Casse fließen zu lassen, so werden sämmtliche unter Westphälische Herrschaft gezogene Postämter und Speditionen hierdurch aufgefordert, die Abzüge von den, auf ihr Büreau zur Zahlung angewiesenen Besoldungen für das 3te und 4te Quartal v. J. sofort an die Unterstützungs-Casse einzusenden, in sofern solches noch nicht geschehen seyn sollte. Diejenigen Büreaus, von welchen die Besoldungs-Abzüge für das 3te Quartal v. J. schon zur Zeit an die Post-Pensions-Casse in Cassel eingesandt sind, haben die geschehene Ablieferung derselben durch die von daher empfangene Quitung nachzuweisen, welche zu diesem Ende zugleich mit den Abzügen des 4ten Quartals an die Unterstützungs-Casse eingesandt werden muß.

§. 5.

Zahlungen jeder Art werden nur von den Postämtern geleistet.

Die Speditionen werden hierdurch benachrichtigt, daß sämmtliche, den Post-Dienst betreffende Ausgaben vom 1. Januar d. J. an, nun allein von den Postämtern bestritten werden sollen, mithin von den bei ihnen eingehenden Postaufkünften keine einzige Ausgabe, von welcher Art sie auch seyn mag, die dem Postspediteur beigelegte Besoldung nicht ausgenommen, geleistet werden darf. Diejenigen Speditionen, auf welche aus früheren Zeiten Ausgaben angewiesen sind, haben darüber dem General-Post-Directorio ein Verzeichniß zuzusenden, damit deren Auszahlung vom 1. Januar an auf irgend ein Postamt angewiesen werden kann.

Ueber die Rechnungs-Ablage der Postämter und die Form der Einnahme-Extracte der Speditionen wird die nächstens zu erlassende allgemeine Instruction über das gesammte Rechnungswesen, die nöthigen Vorschriften enthalten, und wird daher hier nur im Allgemeinen bemerkt, daß die Einnahme der Speditionen in den Rechnungen der Postämter zur Berechnung kommen soll, und daher nur diese letzteren inskünftige Rechnungen an das General-Post-Directorium einzusenden haben werden.

§. 6.

Form der an das General-Post-Directorium zu erstattenden Berichte.

In Beziehung auf die im Circulare No. 1. *) ertheilten Vorschriften über die Form der an das General-Post-Directorium abzustattenden Berichte wird hierdurch abermals in Erinnerung gebracht, daß jeder Bericht auf einen ganzen Folio-

---

*) Vom 10ten März 1814.

Bogen geschrieben werden muß, daß niemals mehr als Ein Gegenstand darin aufgenommen werden darf, und daß, wenn derselbe durch eine Verfügung des General-Post-Directorii veranlaßt worden ist, das Datum und die Nummer derselben oben am Rande linker Hand auf der ersten Seite des Berichts kurz angemerkt werden muß.

Das General-Post-Directorium erwartet, daß diese so leicht zu beachtende, zur Auffindung und Reponirung der Acten nothwendige Förmlichkeit, wie es von so manchen Büreaus geschehen, nicht ferner unbefolgt gelassen, und dem General-Post-Directorio mithin die Unannehmlichkeit erspart werde, an die Befolgung der bestehenden Vorschrift zu erinnern.

§. 7.

Postspedition Osterkappel.

Bei Angabe der jetzt bestehenden Postspeditionen im Circulare Nr. 6.*) §. 8, ist die Spedition Osterkappel ausgelassen. Dieselbe ist daher noch schriftlich darin nachzutragen, und in die von den Postämtern zu entwerfenden Special-Taxen ebenfalls mit aufzunehmen.

§. 8.

Einzusendende Verzeichnisse über den Bedarf an Drucksachen.

Die Postämter Stade, Hildesheim und Nienburg haben bis jetzt allein den im Circulare No. 6. §. 3. enthaltenen Vorschriften Genüge geleistet und dem General-Post-Directorio einen vollständigen Etat über ihren Bedarf an Drucksachen, sowohl für sie selbst, als die Speditionen, eingesandt; dahingegen alle andern Postämter fortfahren, ohnaufhörlich Druckmaterialien zu verlangen, ohne jemals anzuzeigen, wie viel sie davon für ein Quartal bedürfen.

---

*) Vom 4ten April 1814.

In Beziehung auf den oben erwähnten Paragraph wird ihnen daher abermals aufgegeben, spätestens am Schlusse d. M., und künftig 4 Wochen vor Ablauf des Quartals hieher anzuzeigen, wie viel sie von jeder Sorte Drucksachen für sich und die ihnen untergeordneten Speditionen während des Quartals nöthig haben. Diejenigen Postämter, welche dieser wiederholten Aufforderung nicht Folge leisten, haben es sich selbst beizumessen, wenn ihnen gar keine Drucksachen geliefert werden und sie sich solche auf eigene Kosten anschaffen müssen.

§. 9.

Beförderung von Privat-Briefen unter Couvert der Postbediente.

Es ist mehrere Male der Fall gewesen, daß Privatpersonen ihre Briefe nach England unfrankirt, unter Couvert des Postamts Hannover, abgesandt haben, um solche, ihrer Meinung nach, desto schneller befördert zu sehen. Da jedoch hieraus gerade das Gegentheil entsteht, indem ihnen solche erst jedesmal zur Frankirung zurückgesandt werden müssen, so werden die Postämter und Speditionen hierdurch angewiesen, bei Aufgabe von dergleichen Briefen den Absendern die Unzweckmäßigkeit des gewählten Verfahrens bemerklich zu machen, und die Annahme derselben überall zu verweigern.

Es wird dabei zugleich sämmtlichen Postbeamten in Erinnerung gebracht, daß alle von Privatpersonen abgesandte Briefe an Postämter und Speditionen jedesmal bei der Aufgabe frankirt werden müssen, indem nur auf diese Weise dem seit einiger Zeit eingerissenen Mißbrauche vorgebeugt werden kann, der Taxe unterworfene Briefe an Postbediente, zur weitern Beförderung zu addressiren.

§. 10.

Portofrei zu befördernde Gelder.

Um die mannichfachen Zweifel zu heben, welche hin und wieder über die, als portofrei anzusehenden Gelder ent-

standen sind, hat das General-Post-Directorium hierüber die Entscheidung der höchsten Landesbehörde nachgesucht und dabei zugleich um Bestimmung eines Termins gebeten, von welchem die zu erneuernde Verfügung in Anwendung zu bringen sey. Da das Königl. Ministerium dieserhalb nun bestimmt hat, „daß nur allein diejenigen Herrschaftlichen Gelder, welche schon bereits vor Occupation der hiesigen Lande die Portofreiheit genossen haben, oder deren freie Beförderung in Gefolg neuerer Ministerial-Verfügungen nachgelassen ist (weshalb die einzelnen betreffenden Postämter mit Instructionen versehen sind), mit den Posten frei transportirt werden dürfen, und daß für alle übrigen, seit dem ersten Januar unentgeldlich beförderten Gelder das Porto, nach der zu jener Zeit in Kraft gewesenen Taxe, nachgezahlt werden müsse:"

so werden, in Gemäßheit dieser höchsten Entscheidung, sämmtliche Postämter und Speditionen angewiesen, alle seit Anfang d. J. bei ihnen eingegangenen Charten auf das genaueste zu revidiren, und diejenigen Gelder nachzutaxiren, welche in selbigen portofrei eingeschrieben, allein in Gemäßheit obiger Bestimmungen als portopflichtig anzusehen sind, und wofür sie mithin die Taxe vom Empfänger nachfordern müssen. Es wird ihnen um ihres eigenen Interesse willen die höchste Genauigkeit bei diesem Geschäfte anempfohlen, indem auch bei Revision der Charten und Rechnungen vom ersten Quartal die eben mitgetheilte höchste Entscheidung zum Grunde gelegt werden soll, und demgemäß den Rechnungsführern das unberechnete Porto derjenigen Gelder zur Last fallen wird, welche nicht in die Classe der portofrei zu befördernden Gelder gehören. In Ansehung der, vor dem 1. Jan. 1814. abgesandten oder empfangenen Gelder, für welche das Porto, wegen einer vermeintlichen, durch die hiesigen Vorschriften aber nicht gebilligten Portofreiheit verweigert, und daher noch unberichtigt ist, wird von den Postämtern, die das Porto berechnet und notirt haben, binnen 14 Tagen ein Etat entworfen, indem, um die Rechnungsführer gegen monita

zu sichern, dessen Betrag in der Rechnung vom 4ten Quartal 1813 abgesetzt und dieserhalb der Revision die erforderliche Anweisung ertheilt werden soll.

§. 11.

Der Westphälischen und Französischen Herrschaft geleistete Caution.

Durch die am 14ten Februar d. J. erlassene Bekanntmachung hat das General-Post-Directorium bereits sämmtliche Post-Rechnungsführer aufgefordert, eine Nachweisung über die, dem Französischen oder Westphälischen Gouvernement von ihnen geleistete Caution einzusenden. Obgleich dieser Gegenstand lediglich das Privat-Interesse der Rechnungsführer betrifft, und man daher wohl erwarten durfte, daß sie sich beeifern würden, die von ihnen verlangten Nachrichten zu ertheilen, so sind dennoch nur sehr Wenige jener Bekanntmachung nachgekommen, und sieht sich das General-Post-Directorium daher genöthigt, den 15ten Junius als den letzten Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Eingaben dieser Art angenommen werden können. Zum Ueberfluß wird wiederholt, daß von den Rechnungsführern anzuzeigen ist: ob sie der Französischen oder Westphälischen Herrschaft eine Caution in Gelde, Papieren, oder Grundstücken haben leisten müssen, auf welche Weise sie von ihnen beschafft worden ist, wie hoch sich dieselbe beläuft, ob Zinsen darauf gezahlt sind, und wie viel. Es ist dasjenige Schema auszufüllen und einzuschicken, welches der Ministerial-Verordnung vom 27. Jan. 1814. beigefügt ist. Für einen jeden Rechnungsführer ist es von der größten Wichtigkeit, den hier angesetzten äussersten Termin nicht verstreichen zu lassen, da auf alle späteren, hierauf Bezug habenden Anzeigen und Eingaben keine Rücksicht mehr genommen, mithin auch derjenige Gebrauch von der Nachweisung nicht gemacht werden kann, den man zum Besten der Caventen davon zu machen intendirt.

§. 12.

Verbot, Brieffelleisen und Estaffetten, vermittelst Extraposten und Boten zu befördern.

Das General-Post-Directorium hat in Erfahrung gebracht, daß mehrere Posthalter sich verschiedentlich erlaubt haben, Brief-Felleisen und Estafetten mit Extraposten oder Boten zu befördern, ohne daß von den benachbarten Postämtern und Stationen davon dem General-Post-Directorio die schuldige Anzeige geschehen ist. Um diesem durchaus nicht zu duldenden, sowohl für die Sicherheit der Correspondenz, als auch für den Credit der hiesigen Postanstalten höchst nachtheiligen Mißbrauche zeitig zu begegnen, wird daher hierdurch ein für allemal festgesetzt;

1) Jeder Posthalter, welcher sich erlaubt, Brief-Felleisen und Estafetten, vermittelst Extraposten oder Boten zu transportiren, verfällt in eine Strafe von 20 Rthlr. Cassengeld. Derselbe ist für die Irregularitäten dieser Art, die sich seine Postillione erlauben sollten, verantwortlich, und er leidet, ausser der Strafe, einen Abzug an den contractmäßigen oder Estafetten-Rittgebühren.

2) Jeder Post-Officiant und Posthalter, welcher die bei den nächsten Stationen hiergegen begangenen Contraventionen dem General-Post-Directorio nicht anzeigt, verfällt ebenfalls in eine Strafe von 20 Rthlr. Cassengeld.

3) Die Hälfte der zu erlegenden Strafe soll in dem einen wie in dem andern Falle dem Denuncianten zufallen.

§. 13.

Defraudationen der Lohnkutscher.

Bereits bei mehreren Veranlassungen ist bemerkt, daß nur von den wenigsten Postämtern mit der nöthigen Strenge auf die Befolgung der Königl. Verordnung in Betreff der Lohnfuhrscheine geachtet wird, woher es denn auch hauptsächlich

kommen mag, daß die Defraudationen der Lohnkutscher seit einiger Zeit mehr als jemals überhand genommen haben. Der für die Posthalter hieraus entstehende Nachtheil und die von einigen derselben erhobenen gerechten Beschwerden, veranlassen das General-Post-Directorium, sämmtliche Postbeamten an die ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten zu erinnern, und ihnen insbesondere aufzugeben, an ihrem Wohnorte die erforderlichen Anstalten zu treffen, um den vielfältigen Defraudationen der Lohnkutscher Einhalt zu thun. Sie haben sich zu diesem Zweck mit ihrer Ortsobrigkeit in Verbindung zu setzen, und den Beistand der Steuer-Aufseher, Thorschreiber, Thorwachen, Weggeld-Einnehmer oder Chaussee-Aufseher zu requiriren, welche ihnen gewiß gern auf alle mögliche Weise behülflich seyn werden, die Schuldigen zur gebührenden Strafe zu ziehen, da die Hälfte derselben dem Denuncianten durch die Gesetze zugebilligt ist. Auch wird allen Stationen aufgegeben, auf die Herausgabe derjenigen Lohnfuhrscheine zu dringen, welche die Miethkutscher auf der nächstvorliegenden Station genommen haben.

§. 14.

Etats über extraordinaire Ausgaben in duplo einzusenden.

Sämmtlichen Postämtern und Speditionen wird hierdurch aufgegeben, jeden Etat über solche Ausgaben, worüber eine besondere Anweisung auf die General-Post-Casse oder eine der Special-Postamts-Casse erforderlich ist, immer in duplo dem General-Post-Directorio zuzusenden, damit davon ein Exemplar bei den Acten verbleiben, das andere aber der Zahlungs-Anweisung beigefügt werden kan.

Hannover, den 21sten Mai 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No 292.) Ausschreiben, das Kriegerfuhrwesen betr., vom 22. Mai 1814.

Durch die Verfügung der Königl. provisorischen Regierungs-Commission vom 11ten d. M. finden Wir Uns veranlaßt, Folgendes den sämmtlichen Obrigkeitlichen Behörden zu genauester Befolgung zu empfehlen, und zum Theil, in Beziehung auf die, das Kriegerfuhrwesen betreffende Instruction vom 9ten Decbr. v. J. in Erinnerung zu bringen:

Mit dem Schlusse jedes Monats haben sich die Obrigkeiten von denen mit der Fuhrbestellung beauftragten Unterbedienten ein Verzeichniß der, im Verlauf des Monats gestellten Fuhren und Pferde, einreichen zu lassen, ein General-Verzeichniß daraus anzufertigen und es mit der vorgeschriebenen Vergleichungstabelle, nebst Belegen, und der, in Gemäßheit Unseres Schreibens vom 5ten März d. J. Uns vorzulegenden tabellarischen Uebersicht der, im Laufe des Monats gedungenen und abgeleisteten Lohnfuhren, in den ersten 8 Tagen des neuen Monats nicht an Uns, sondern an das Districts-Fuhr-Commissariat einzusenden.

Die Districts-Fuhr-Commissariate prüfen und berichtigen, wo es nöthig ist, diese Verzeichnisse, stellen General-Verzeichnisse danach auf, fügen die Vergleichungs-Tabellen bei und reichen sie mit den Belegen und den durch Unser Ausschreiben vom 29sten März vorgeschriebenen Berechnungen, so weit es die Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg, auch die Grafschaften Hoya und Diepholz betrifft, unmittelbar bei Uns, aus den übrigen Theilen der Lande aber bei den verordneten Provincial-Kriegs-Commissariaten vor dem 14ten des neuen Monats ein. Die Provincial-Kriegs-Commissariate sammeln, prüfen und berichtigen sie nöthigenfalls, und überschicken sie Uns vor dem 26sten des Monats.

Da Unsere bisherigen Bemühungen diese, Uns durchaus nothwendigen Nachweisungen in gehöriger Ordnung und zu rechter Zeit zu erhalten, größtentheils fruchtlos geblieben sind: so haben die Districts-Fuhr-Commissariate vor dem 8ten jedes Monats eine Liste der Obrigkeiten, von denen die Ver-

zeichnisse nicht eingegangen seyn werden, an Uns einzureichen, die sogleich der Königlich provisorischen Regierungs-Commission vorgelegt werden wird, um die durch die Verfügung vom 11ten d. M. bestimmte Strafe darauf einzuziehen, welches Verfahren von den Provincial-Kriegs-Commissariaten wider die säumigen Districts-Fuhr-Commissariate ebenfalls zu beobachten ist, indem sie nach Ablauf der ersten 14 Tage im Monat Uns Verzeichnisse davon zustellen. Damit letztere aber zu beurtheilen im Stande sind, ob die Verspätung der Einsendung der Verzeichnisse an den Districts-Fuhr-Commissariaten selbst, oder an den dazu gehörenden Obrigkeiten liegt; so haben die Fuhr-Commissariate, insofern sie zu einem Provincial-Kriegs-Commissariate gehören, demselben eine Abschrift des Uns eingereichten Restanten-Verzeichnisses zuzustellen.

Da übrigens auch bemerkt ist, daß, wenn wegen ausgebliebener Kriegerfuhren die Straf- und Lohnfuhrgelder eingezogen werden sollen, die Obrigkeiten zur Entschuldigung der zurückgebliebenen Fuhrpflichtigen anzuführen pflegen, daß dieselben kranke Pferde, oder eine andere gültige Entschuldigung ihres Ausbleibens, gehabt haben: so wird in dieser Beziehung zu erkennen gegeben, daß zwar allerdings nur vorsätzlich ungehorsame Kriegerfuhrpflichtige in Strafe genommen und zum Ersatz der Lohnfuhr-Kosten angehalten werden können; daß aber, da die Requisitionen der Fuhr-Commissariate nicht auf bestimmte Pferdebesitzer, sondern auf eine gewisse Anzahl Fuhren oder Pferde gerichtet sind, den Requisitionen auf keine Weise dadurch Genüge geleistet werde, wenn die Obrigkeiten nur eine gewisse Anzahl von Pferde-Eigenthümern zum Kriegerfuhrdienst aufbieten lassen. Es ist vielmehr nothwendig, daß in die Stelle derer, welche durch zulässige Entschuldigungsgründe von der Kriegerfuhrleistung zur Zeit, da man sie dazu auffordert, abgehalten sind, sogleich andere aufgeboten werden. Wenn der Besteller der Fuhren dieses unterläßt, so ist er schuldig, die dadurch verursachten Kosten zu bezahlen. In jedem Fuhrdistrict treten bisweilen Fälle ein, in welchen einzelne die, ihnen obliegenden Dienstfuhren nicht sogleich leisten können, die sodann von den andern Fuhrpflichtigen des Orts,

oder, wenn das nicht angeht, von dem obrigkeitlichen Bezirk zu übernehmen, und von dem Fuhrpflichtigen, an dem die Reihe war, wenn sein Hinderniß aufgehört hat, nach Beschaffenheit der Umstände nachzuleisten sind. Bleibt eine Fuhre aus, so müssen allemal sowohl Straf- als Lohnfuhrgelder bezahlt werden, und zwar von dem Fuhrpflichtigen, wenn er versäumt, ein begründetes Hinderniß dem Fuhrbesteller anzuzeigen, von diesem letztern aber, wenn die Schuld an dem Besteller liegt; und nur dann ist ein Erlaß der Strafe möglich, wenn es hinlänglich bewiesen wird, daß ein unvorhergesehenes Hinderniß in dem Augenblick erst eingetreten ist, worin die Bestellung einer andern Fuhr nicht mehr möglich war.

Hannover, den 22. Mai 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 293.) Verordnung, über die Einfuhr des Braunschweigschen Eisens, vom 23sten Mai 1814.

Demnach Wir gut gefunden haben, auf getroffene Verabredung mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung gegenseitig vom bevorstehenden Ersten Junius dieses Jahrs an, die Einfuhr des Eisens einheimischer Hütten ohne Erhebung der bisher in dem Theile des Landes, in welchem das westphälische Steuer-System provisorisch beibehalten worden, üblich gewesenen Auflagen zu verstatten: so wird solches hiemit in der Maaße verfügt, daß alles auf Herzoglich-Braunschweigschen Hütten verfertigte Eisen Abgabefrei in das hiesige Land eingehen solle. Jedoch muß solches, wenn es in Quantitäten zum Handel eingeführt wird, zur Sicherheit gegen Unter-

schleife, mit Bescheinigungen der Hütten, woher es kommt, begleitet seyn.

Hannover, den 23sten Mai 1814.

Königlich Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(No. 294.) Publicandum, Liquidation der Verpflegung durchmarschierter Truppen, vom 24sten Mai 1814.

Da diejenigen Kosten, welche in den Monaten August, September und October v. J. durch die durchmarschierenden Truppen im hiesigen Fürstenthum veranlaßt worden, so weit der Fond der hiezu erhobenen Truppenverpflegungssteuer zureichend ist, bezahlt werden sollen: so werden die Gemeinden des hiesigen Fürstenthums und ein jeder, der in der Zeit der obigen 3 Monate für Verpflegung der Truppen, Vergütung zu fordern hat, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bei den betreffenden Herren Canton-Beamten bis zum 15ten k. M. zu liquidiren, und mit den gehörigen Belegen zu justificiren, widrigenfalls jeder nach Ablauf dieser Zeit mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen bleiben wird. Die Herren Cantons-Beamte sind bereits von Uns aufgefordert, diese Liquidationen in ihren Cantons zu sammeln, genau zu prüfen, und mit den Belegen bei uns einzureichen.

Hildesheim, den 24. Mai 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Bötticher.

(No. 295.) Ausschreiben, betr. die Aufstellung der Sorten-Zettel bei den Geldlieferungen und Verpackung der Gelder, vom 25sten Mai 1814.

Da bei den Ablieferungen der Ueberschuß-Gelder an die Haupt-Cammer-Casse von den Amts-Rechnungsführern nicht selten die Angabe des Rechnungs-Jahres, für welches die Gelder erhoben und zu berechnen sind, unterlassen, und eben so wenig die Münzsorten, aus welchen dieselben bestehen, angegeben, diese auch oft nicht mit der gehörigen Ordnung verpackt werden: so finden Wir nöthig, in dieser Hinsicht nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1) Jede Geldlieferung muß mit einem nach dem anliegenden Modelle anzufertigenden Sorten-Zettel begleitet werden. — Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß alle die verschiedenen Münzsorten in diesem nur deshalb aufgeführt stehen, um die Ordnung zu bezeichnen, in welcher sie aufgeführt werden müssen, und daß unter Beobachtung derselben, nur die jedesmal abgeliefert werdenden Münzsorten darin aufzuführen sind.

2) Das Porto dafür muß bei der Absendung berichtiget, und das Briefträgerlohn, welches für eine Summe

von	30	bis	75	Thlr.	1	Mgr.		
"	75	"	500	"	1	"	4	pf.
"	500	"	700	"	2	"	—	
"	700	"	1000	"	3	"	—	
"	1000	"	1075	"	4	"	—	
"	1075	"	1500	"	4	"	4	

und in dieser Progression weiter beträgt, jedesmal beigefügt werden.

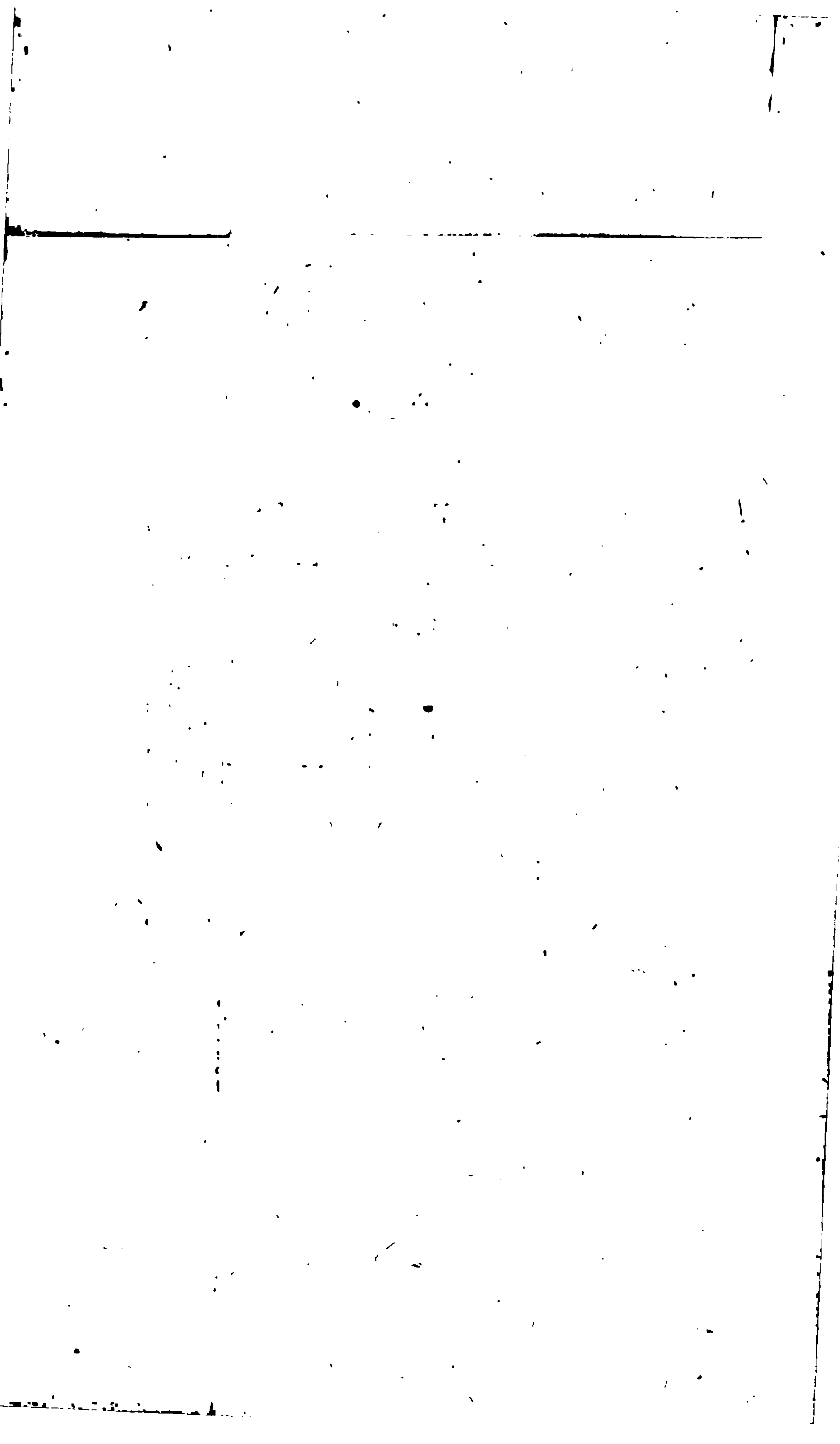
3) Die verschiedenen Münzsorten müssen beim Verpakken sorgfältig getrennt, die, auf die weiter unten vorgeschriebene Weise geformten Packete versiegelt und die darin befindlichen Summen sowohl, als die Münzsorten und der Name des Amts darauf deutlich ausgedrückt werden.

Nro. 295. (Seite 494.)

liefert hien auf den Ueberschuß des Rech-
nun , die Summe von 4065 Thlr.
33 n Münzsorten.

				Betrag in Cassenmünze.		
40 Stück Pisto	2	28	—			
10 = Nap	6	11	4			
60 = Duc	1	24	—			
50 = Gold	0	—	—			
				106	30	2
	—	—	—	4065	33	6
Lohn			—	—	13	4

rift des Amts-Rechnungsführers
dessen Charakter.



4) Die gröberen Münzsorten, als Thaler und Zweidrittelstücke, müssen in Rollen zu 50 Thlr. abgetheilt, und, wenn die abzuliefernde Summe mehr als 500 Thlr. beträgt, zehn solcher Rollen in einen starken Beutel gepackt, dieser versiegelt und mit einer — die Summe, die Münzsorte und den Namen des Amts bezeichnenden Etikette versehen werden.

5) Die kleineren Münzsorten müssen in Rollen zu 10 Thaler, oder in Tuten zu 20 Thlr. abgetheilt, und 10 Rollen oder 5 Tuten, also jedesmal 100 Thlr., wieder in starkes Papier eingepackt und zu mehrerer Festigkeit mit Bindfaden kreuzweise umwunden werden. — Fünf solcher Packete, welche einerlei Münzsorte, das heißt, entweder nur Hannoversche Cassenmünze, oder Conventions- oder Preußische Münze enthalten, sind auf die oben vorgeschriebene Weise in einen Beutel zu verpacken.

6) Beim Verpacken der Conventions-, Preußischen oder anderer als Cassenmünze, dürfen die Rollen, Tuten oder Packete nicht so abgetheilt werden, daß sie den Werth von resp. 10, 20, 50 oder 100 Thlr. in Cassenmünze ausmachen, sondern sie müssen eben diese Summen in derjenigen Münzsorte, welche sich darin befindet, enthalten, und dieses, wie bereits oben gesagt worden, darauf notirt werden. Die Reduction derselben in Cassenmünze geschieht summarisch bei Anfertigung des Sortenzettels.

Indem Wir diese Vorschriften und die bei Absendung der Gelder sonst noch zu beobachtenden Formalitäten und Sicherheits-Maaßregeln, welche von Seiten der General-Direction der Posten durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht sind, sämmtlichen Amts-Rechnungsführern zur genauen Befolgung hiedurch besonders empfehlen, erwarten Wir, daß auch in diesem Puncte die beim Cassen- und Rechnungswesen so vorzüglich nothwendige Ordnung und Gleichförmigkeit erreicht, und dadurch sowohl den Amtsrechnungsführern selbst, als der Haupt-Cammer-Casse, die im ent-

gegengesetzten Falle nöthigen Erläuterungen und Berichtigungen erspart werden.

Hannover, den 25sten Mai 1814.

Königlich Großbritannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. v. d. Decken.

(No. 296.) Bekanntmachung, wegen Repartition der Kriegerfuhren, vom 25. Mai 1814.

Unter dem 2ten v. M. haben wir zwar öffentlich bekannt gemacht, daß vom 1sten d. M. an, für die Repartition der Kriegerfuhren und für die Entschädigung der Einwohner einer jeden Gemeinde gegen einander, die für das vormalige Ockerdepartement unter dem 1sten Mai 1812 gegebene Vorspannsordnung als allgemeine Norm für das ganze hiesige Fürstenthum gelten solle. Um jedoch allen Mißdeutungen vorzubeugen, machen Wir hierdurch zu allem Ueberflusse noch ferner bekannt, daß die übrigen neuerlichst, und namentlich unter dem 8ten December v. J. von dem General-Kriegs-Commissariat zu Hannover in Vorspannssachen gegebenen Vorschriften, als neuere Gesetze, stets zur Anwendung kommen müssen, und erstere nur da eintritt, wo letztere keine Norm geben.

Da nun aber zeither bemerkt worden, daß die nach Art. 44. der Vorspannsordnung vom 1sten Mai 1812 aufzustellenden Vorspanns-Vergütungsrollen zur Executorisch-Erklärung nicht regelmäßig bei uns eingereicht worden sind, auch mehrere von frühern Zeiten her noch rückständig zu seyn scheinen, so werden die betreffenden Cantonsbeamten hiemit angewiesen, strenge darauf zu halten, daß gedachte Rollen von den Ortsvorstehern mit Ablauf eines jeden Vierteljahres pünctlich und mit den gehörigen Belegen versehen, bei ihnen zur Revision und Weiterbeförderung an uns eingereicht werden, so wie dieselben

auch

auch eine genaue Untersuchung darüber anzustellen haben, welche Rollen aus frühern Zeiten noch nicht aufgestellt, und noch nicht executorisch erklärt sind; diese Rollen müssen gleichfalls sodann bei ihnen eingereicht und uns überschickt werden.

Hildesheim, am 25sten Mai 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Bötticher.

(No. 297.) Cammer-Ausschreiben, die Anwendung der Stempelsteuer-Verordnung in Domanial-Angelegenheiten betr., vom 26. Mai 1814.

Nach einer mit dem Königl. Ministerio statt gefundenen Communication über die Anwendung der neueren Stempelsteuer-Verordnung auf die verschiedenen, in herrschaftlichen Pacht- und Domainen-Sachen vorkommenden Fälle sind darüber folgende Bestimmungen erfolget.

Die Vorschrift des Stempelgesetzes, daß die Verhandlungen der Domainen-Cammer vom Stempel frei seyn sollen, beziehet sich nur auf die Verhandlungen zwischen der Cammer und den ihr untergeordneten Behörden, den Aemtern in Berichts-Erforderungen, deren Erstattungen, Official-Anfragen und darauf erlassene Resolutionen.

Bescheide, welche die Cammer an Privat-Personen auf deren Supplicate oder Anfragen ertheilet, sind dem ordentlichen Stempel unterworfen.

Hiernächst sind:

Pachtcontracte dem tarifmäßigen Stempel zu unterziehen, desgleichen

die Pachtungen nach Meistgebot, wobei der Stempel nach Maaßgabe der jährlichen Pachtsumme und nicht nach der Summe aller Pachtjahre bestimmt wird.

Ehestiftungen, wenn solche bloß protocolliret und die Protocolle nicht ausgefertiget werden, sind stempelfrei — sonst aber nach dem Belange der ausgelobten Objecte zu taxiren.

Bei Theilungen des Allodii einer Stelle bedürfen die aufzunehmenden und bloß ad acta kommenden Schätzungsprotocolle keines Stempels; werden selbige ausgefertiget, so sind die Interessenten pro rata dem tarifmäßigen Stempel unterworfen.

Meierbriefe sind dem tarifmäßigen Stempel unterworfen, herrschaftliche Leibeigene aber und überhaupt solche, welche observanzmäßig keine Meierbriefe erhalten, bleiben auch dieserhalb ferner von einer Stempelabgabe befreiet.

Hannover, den 26ten Mai 1814.

Königlich Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. v. d. Decken.

(No. 298.) Ausschreiben, den Consens der Bataillons-Chefs zu den Verheirathungen der eingestellten Landwehrpflichtigen betr., vom 26. Mai 1814.

Da bisher verschiedentlich Zweifel darüber entstanden sind, ob diejenigen, welche zur Landwehr aufgerufen sind, imgleichen diejenigen Militair-Personen, welche im Jahre 1803 im Lauenburgschen Urlaub erhalten haben, und neuerlich zwar zur Landwehr, aber nicht zum activen Dienste aufgefordert sind, bei einer einzugehenden Verheirathung eines Militair-Consenses bedürfen, so ist Uns von Königlicher Kriegs-Canzlei, nach vorgängiger Communication, eröffnet: daß, nach einer Bestimmung des Königlichen Cabinets-Ministerii, alle

diejenigen, welche zum activen Landwehrdienste angestellt sind, ohne ausdrücklichen Consens ihres Bataillons-Chefs sich nicht verheirathen dürfen, dagegen aber alle diejenigen, welche zwar gelooset haben, und daher des Aufrufs gewärtig seyn müssen, doch aber noch nicht wirklich aufgerufen sind, der Einwilligung des Bataillons-Chefs nicht bedürfen, die Landwehrpflichtigkeit derselben jedoch durch ihre Heirathen nicht aufgehoben werde, und daß diese Principia auch bei den jetzt zur Landwehr aufgerufenen ehemaligen Soldaten werden zur Anwendung kommen müssen.

Ihr habt Euch nun dieses zu Eurer Direction dienen zu lassen, und auch den unter Euch stehenden Predigern, unter Mittheilung dieser Vorschrift, aufzugeben, sich in vorkommenden Fällen genau darnach zu richten, auch das mit den Präsentatis versehene Duplicat dieses Ausschreibens mittelst Berichts einzusenden.

Hannover, den 26. Mai 1814.

Königlich Großbrittannische zum Churf. Braunschweig-Lüneburg. Cons. verordnete Präsident, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

v. Arnswaldt.

(Nro. 299.) Ausschreiben, die Einziehung der Reluitions-Gelder wegen der Natural-Lieferungen betr., vom 26. Mai 1814.

Da die Verpflegungs-Bedürfnisse wegen des Durchmarsches der französischen und der bereits angemeldeten Königlich-Preussischen Truppen in dem gegenwärtigen Augenblicke ausserordentlich groß sind; so müssen wir sämmtliche Obrigkeiten dringend ersuchen, sich die schnellmöglichste Einziehung und Ablieferung der Reluitionsgelder zur dritten Quote und der hin und wieder annoch vorhandenen Rückstände zu den vorhe-

rigen Quoten auf das eifrigste angelegen seyn zu lassen und solche binnen den nächsten 14 Tagen unfehlbar an Uns einzusenden.

Hannover, den 26sten Mai 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

(No. 300.) Pardon für die Deserteurs von der Landwehr, vom 28. Mai 1814.

Demnach zur Anzeige gekommen, daß auf dem Marsche der hiesigen Landwehr-Brigade nach Holland mehrere Mannschaften desertirt, und wir uns durch die Vermuthung, daß selbige durch das unrichtige, von Uebelgesinnten ausgebreitete Gerücht, als sey es die Absicht, diese Brigade nach Amerika einzuschiffen, auf den Antrag des Herrn Major von Düring veranlasset gefunden, mittelst Bekanntmachung durch die Beamte, diejenigen, welche sich binnen acht Tagen, vom 13ten dieses angerechnet, wieder einfinden würden, Pardon zuzusichern; so wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieser Pardon nicht allein von dem Königlichen Cabinets-Ministerio bestätiget worden, sondern daß Hochdasselbe auch die unterschriebene provisorische Regierungs-Commission, vermöge Rescripts vom 20sten dieses, ausdrücklich authorisirt habe, diesen Pardon fernerweit auf diejenigen Deserteurs zu erstrecken, welche binnen 4 Wochen zurückkehren werden.

Wir fordern daher alle Beamte und Obrigkeiten dieses Fürstenthums hiemit auf, dieser huldvollen Verfügung des Königlichen Cabinets-Ministerii, durch Anschlag und Canzelruf die ausgebreitetste Publicität zu geben — insbesondere aber ermahnen wir die Verwandte der Entwichenen, allen ihren Einfluß darauf zu verwenden, daß letztere binnen der festgesetzten Zeit von 4 Wochen, vom heutigen Tage angerechnet,

zu ihrer Pflicht zurückkehren, und bei den ihnen vorgesetzten Chefs melden, um dadurch der gesetzlichen Strafe zu entgehen, der sie sich nach fruchtlosen Ablauf unausbleiblich aussetzen werden.

Osnabrück, den 28sten Mai 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Fl. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

(No. 301.) Publicandum, die verbotenen Glücks- und betrügerischen Spiele betreffend, vom 28sten Mai 1814.

Obgleich in dem Königl. Preussischen Landrechte B. 4. T. 20 §. 1298. und folgende, alle Glücksspiele, welche aus gewinnsüchtiger Absicht gespielt werden, bei nachdrücklicher Strafe sowohl gegen alle, die an solchen Spielen Theil nehmen, als gegen die, welche selbige in ihren Häusern dulden, verboten sind; so ist doch zur Anzeige gekommen, daß dieses häufig ausser Acht gelassen wird, und selbst Unvermögende sich auf hohe Glücksspiele einlassen, auch sogar Vereinigungen solcher Spieler bemerkt sind, welche mittelst falscher Würfeln oder auf andere Art, durch betrügerische Spiele, besonders in öffentlichen Häusern, sich des Eigenthums unerfahrner Personen bemächtigen.

Um nun den hieraus unvermeidlich entstehenden Nachtheilen möglichst vorzubeugen, wird nicht nur jenes Verbot in Erinnerung gebracht, sondern auch den sämmtlichen Polizei-Obrigkeiten im hiesigen Fürstenthume die ernstliche Anweisung ertheilt, auf dessen genaue Beobachtung zu halten, besonders aber auf die öffentlichen Häuser, welche öfters zu visitiren sind, ein wachsames Auge zu haben, die betrügerischen Spieler sofort arretiren zu lassen, und diese sowohl als alle diejenigen, wel-

che sich in gewinnsüchtiger Absicht auf Glücksspiele einlassen, oder solche in ihren Häusern dulden, den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

Hildesheim, den 28sten Mai 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus.

(No. 302.) Cammer-Ausschreiben, die bei den Landzöllen neu eingeführte Controle betr., vom 31. Mai 1814.

Durch Unser Ausschreiben vom 25sten März d. J. Art. 8 und 11. ist die Einrichtung getroffen, daß sämmtliche Zoll-Zettel, sie mögen entweder beim Eingange zollbarer Waaren ins Land vom Gränz-Zoll, oder bei deren Circulation im Innern von dem Zoll am Aufladungs-Orte selbst, oder auch bei dem von dort ab zuerst berührt werdenden Zolle, ausgestellt seyn, nachdem sie von allen hiernächst berührt werdenden Zwischenzöllen mit den nachzufügenden Bescheinigungen über die richtig geschehene Verzollung versehen seyn würden, beim Wiederausgange solcher Waaren aus dem Lande vom Gränzzoll, oder bei deren Abladung im Lande vom Zolle des Abladungs-Orts, oder auch von demjenigen Zolle, welcher nächst zuvor berührt wird, zurückgenommen und an sich behalten werden sollten, um demnächst mit den abgeschlossenen Zollregistern des zurücknehmenden Zolles zur Revision eingesandt zu werden.

Dieser deutlichen Vorschrift ungeachtet haben mehrere Zollbediente die von den Consumtions-Steuer-Büreaux über Waaren-Versendungen ausser Landes ausgestellten Abfertigungen mit den Zollzetteln verwechselt und dasjenige, was in Unserm Ausschreiben bloß für diese vorgeschrieben ist, auf jene angewandt, mithin nicht nur die Bescheinigungen über die geschehene Verzollung hinter jene Gränz-Abfertigungen der

Steuer-Büreaux gesetzt, sondern auch jene Abfertigungen beim letzten Zoll zurückbehalten, und dadurch beim Consumtions-Steuerwesen nachtheilige Irrungen veranlaßt.

Da nun diese Unordnung schlechterdings nicht weiter Statt finden darf: so ist den sämmtlichen Zollbedienten gemessenst anzudeuten, daß die Verfügungen Unsers Ausschreibens vom 25sten März d. J. lediglich Bezug auf die von den Zollbedienten an dem zuerst berührt werdenden Orte ausgestellten und die Ueberschrift: Hannöversche Lande und Zoll-Zettel, an der Stirn tragenden Zollzettel haben, aber die von den Steuer-Büreaux ausgestellten und von den Steuerbedienten unterschriebenen Gränz- oder sonstigen Abfertigungen nichts angehen, indem das Consumtions-Steuerwesen bekanntlich zu Unserm Ressort überall nicht gehört; daß mithin jene Zollbediente bei nachdrücklicher Ahndung so wenig ihre Bescheinigungen über bezahlte Zollgefälle hinter die Abfertigungen der Steuer-Büreaux schreiben, als noch weniger diese Abfertigungen an sich nehmen und zurückbehalten dürfen, und daß beides nur hinter und mit den eigentlichen Zollzetteln geschehen müsse.

An denjenigen Orten, wo zufälligerweise der Steuerbediente zugleich Zollbedienter ist, versteht es sich, daß derselbe seine Obliegenheiten in beiderlei Hinsicht, jedoch in jeder für sich und ohne Vermischung, zu erfüllen und sowohl wegen der Steuer-Abfertigungen als wegen der Zollzettel alles Erforderliche abgesondert solchergestalt zu beobachten habe, als ob solches von zwei verschiedenen Personen geschähe.

Wir hoffen, daß durch diese Unsere bestimmte Erklärung allen ferneren Irrungen in Ansehung der Steuer-Abfertigungen vorgebeugt werden wird; sollte jedoch ein fernerer Verstoß dagegen eintreten: so ist demselben auf die erste desfallsige Anzeige und Beschwerde abseiten der Steuerbedienten von dem betreffenden Amte sofort und ohne allen Anstand abhelfliche Maße zu geben und über den Vorgang zur Ahndung an Uns zu berichten.

Ueberhaupt ist bei dieser Gelegenheit den Zollbedienten einzuschärfen, daß sie sorgfältig alles dasjenige zu vermeiden

haben, wodurch den Steuerbedienten Hindernisse in den Weg gelegt und das wichtige Steuer-Interesse beeinträchtigt werden könnte, daß sie vielmehr den Steuerbedienten bei Ausübung ihrer Obliegenheiten in vorkommenden Fällen behülflich seyn, auch ihnen mit allen erforderlichen Nachrichten an die Hand gehen mögen, um so mehr, als sie ihrer Seits in vorkommenden Fällen eine, dem Zoll-Interesse häufig sehr zu statten kommende, gegenseitige Willfährigkeit bei den Steuerbedienten erwarten dürfen.

Hannover, den 31sten Mai 1814.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. v. d. Decken.

(No. 303.) Verordnung, Summa appellabilis in appellatorio bei der Justiz-Canzlei in Osnabrück betr., vom 31. Mai 1814.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, um eine bei den hiesigen Untergerichten in prima instantia ventilirte Rechtssache in appellatorio bei der Königl. Justiz-Canzlei prosequiren zu können, von dem Königl. Cabinets-Ministerio, die Summa appellabilis auf vier und zwanzig Reichsthaler Conventions-Münze bestimmt worden ist.

Osnabrück, den 31sten Mai 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr von Stralenheim. Fl. Oßmann v. d. Leye. Struckmann.

(No. 304.) Ausschreiben, betreffend die Liquidation der wegen des Durchmarsches der Königlich-Schwedischen Truppen veranlaßten Kosten, vom 31. Mai 1814.

Es ist Uns aufgegeben worden, über diejenigen Kosten, welche der gegenwärtige Durchmarsch der Königl. Schwedischen Truppen durch die hiesigen Lande veranlaßt, sofort nach dessen Beendigung eine nachträgliche Liquidation aufzustellen.

Sämmtliche Obrigkeiten werden daher aufgefordert, die Liquidationen über jene Kosten vorzubereiten, selbige nach Beendigung des jetzt bevorstehenden Durchmarsches der letzten Division der Königl. Schwedischen Truppen sofort abzuschließen und spätestens 8 Tage nachher bei Uns einzureichen. In Ansehung der Vorschriften, die bei Aufstellung dieser Liquidationen zu befolgen sind, beziehen Wir Uns lediglich auf Unsere Ausschreiben vom 10ten und 28sten Januar und 15ten Febr. dieses Jahrs, und erwarten übrigens, daß die Obrigkeiten, dem Ministerial-Ausschreiben vom 16ten d. M. zufolge, werden bemühet gewesen seyn, sich über alle Prästationen, so weit es irgend thunlich gewesen ist, Empfangs-Bescheinigungen von den Truppen selbst zu verschaffen.

Im Fall keine Kosten zu liquidiren sind, ist binnen der angegebenen Frist deshalb eine negative Anzeige einzureichen.

Wir empfehlen übrigens den Obrigkeiten, neben möglichster Beschleunigung, zugleich Vollständigkeit in Aufstellung der Liquidationen, indem nach Abschluß dieser nachträglichen Liquidation nichts weiter liquidirt werden kann.

Hannover, den 31sten Mai 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

(No. 305.) Instruction für die als Platz-Commandanten angestellten Officiere.

1.

Der Platz-Commandant hat in dem Orte, der ihm anvertrauet ist, besonders auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu achten. Er ist verantwortlich, daß seine zu dem Ende genommenen Maaßregeln in allen Stücken mit den Dienstverhältnissen, und deshalb ertheilten Reglements und Ordres übereinstimmen.

2.

Alle Anordnungen und Befehle, die er zu diesem Zweck für nöthig hält, werden von ihm entworfen und ausgegeben. Wenn jedoch ein Officier von höherem Range im Orte mit Truppen stationirt ist, so hat er ihm dasjenige, was sich nicht unmittelbar auf den im Dienst stehenden Theil der Garnison bezieht, zu communiciren, und seine Beistimmung darüber einzuholen. Wird ihm diese verweigert, und glaubt er die Ausführung seiner Vorschläge durchaus nöthig, so legt er sie dem General-Commando zur Entscheidung vor.

3.

Der Platz-Commandant hält die Schlüssel zu den Thoren in seiner Gewahrsam, wenn solche nicht etwa hergebrachtermaaßen anderswo aufbewahrt werden, und befiehlt das Schließen und Eröffnen der Thore nach obwaltenden Umständen.

4.

Er besorgt die Regulirung der Wachen und des Wachtdienstes, die Anordnung der Ronden und Patrouillen, das Schlagen der Reveille und des Zapfenstreichs. Ferner, die Ausgebung der Parole und des Feldgeschreies, die er jedoch, wenn solche nicht vom General Commando für sämmtliche Truppen ausgegeben sind, im Fall ein älterer zur Garnison gehöriger Officier im Orte ist, von selbigem täglich versiegelt empfängt. Auch hat er die sichere Bewahrung und Bewachung der Gefangenen und Arrestanten zu besorgen.

5.

Diejenigen Regimenter oder Corps, die die Garnison ausmachen, tragen nach ihrer Stärke zum Dienst bei; jedoch so, daß der Mann nur jeden vierten Tag eine Wache thut.

6.

Wenn indessen die Commandeurs der Regimenter, Corps oder Detaschements, welche die Garnison ausmachen, finden, daß der Platz-Commandant den Wachtdienst zum Nachtheil der unter ihnen stehenden Truppen eingerichtet hat, so ist es ihre Pflicht, den Platz-Commandanten darauf aufmerksam zu machen, und ihm ihre Vorschläge zu einer bessern Einrichtung mitzutheilen. Macht derselbe hiervon keinen Gebrauch, so ist dem General-Commando davon die Anzeige zu machen.

7.

Befinden sich Detaschements von Truppen, die nicht zum Garnisondienste beitragen, in dem Orte, so sind solche doch den Garnison-Befehlen des Platz-Commandanten unterworfen.

8.

Alle Posten, welche die Regimenter oder Corps in ihrem eigenen Dienste aufziehen lassen wollen, müssen dem Platz-Commandanten angezeigt werden. Diese Posten stehen aber in Rücksicht der allgemeinen Vorschriften ebenfalls unter dem Befehl des Commandanten, und werden von den Ronden und Patrouillen visitirt.

9.

Die Garnison-Befehle ertheilt der Platz-Commandant dem Adjudanten du jour schriftlich.

10.

Alle Meldungen und Rapporte von den Wachen werden dem Commandanten zugeschickt.

11.

Wenn Prinzen vom Hause, regierende Herren oder commandirende Generale erwartet werden, so bestimmt der älteste Officier der Garnison die denselben zu ertheilenden Honneurs, im

Fall solche nicht im Dienst-Reglement vorgeschrieben sind. Der Commandant empfängt sie in ihrem Quartiere, giebt ihnen die Parole des Tages, und erbittet sich die neue. — Andern Generalen werden die Posten durch die dienstthuenden Adjudanten aufgeführt. Der Commandant giebt ihnen die Parole, und erbittet sich, wenn sie älter als der etwa in der Stadt befindliche sind, die neue auf den folgenden Tag, vorausgesetzt, daß solche nicht vom hiesigen General-Commando vorgeschrieben ist.

12.

Der Platz-Commandant läßt alle diejenigen Militair-Personen in Arrest ziehen, welche im Garnisondienst sich Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen, welche ausser Dienst die öffentliche Ruhe und Sicherheit stören. Er läßt aber sofort dem Commandeur des Bataillons oder Regiments, zu welchem der Arrestant gehöret, eine schriftliche oder mündliche Anzeige von dem Vergehen des Arrestanten machen, und erhält von ersterem demnächst eine Benachrichtigung von dem Erfolg der Untersuchung und der Art der Bestrafung. Uebrigens darf sich der Platz-Commandant in die ausser dem Garnisondienste bei einem in Garnison liegenden Regimente oder Bataillone vorkommenden Justiz-, Disciplin-, Commando- und Haushalts-Sachen nicht einmischen.

13.

Indessen machen diejenigen Sachen der Art eine Ausnahme, wobei mehrere in der Garnison liegende Regimenter oder Corps im Facto implicirt sind; als in welchen Fällen der Platz-Commandant dem Garnison-Auditeur — oder in Ermangelung desselben, der Gerichtsperson, welche seine Stelle vertritt — die Untersuchung der Sache aufträgt, und die Commandeure der Regimenter oder Bataillone, zu welchen die Arrestanten gehören, von ihrer Verhaftnehmung benachrichtiget. Ist dann die Sache von der Beschaffenheit, daß sie zur Entscheidung des General-Kriegsgerichts eingesandt werden muß, so geschieht dieß durch den Platz-Commandanten; kann sie aber mit Regimentsstrafe abgethan werden, so wird sie zu dem Ende an die Regimenter oder Corps abgegeben, und diese zeigen ihm die Vollziehung der Strafe an.

findet der Platz-Commandant, daß die in dem letzterwähnten Falle von dem Commandeur bestimmte Regimentsstrafe dem Verbrechen nicht angemessen ist, so steht ihm das Recht zu, dagegen Vorstellungen zu machen, und wenn solche keinen Eingang finden, dem General-Commando davon Meldung zu thun.

14.

Wenn die Truppen, welche die Garnison ausmachen, sich ausserordentlich versammeln oder ausrücken sollen, so wird solches dem Commandanten angezeigt.

15.

Alle nicht zur Garnison gehörigen Officiere, die die Absicht haben, 24 Stunden und darüber in der Garnison zu bleiben, müssen sich beim Platz-Commandanten melden. Dieselbe Verpflichtung liegt ihnen ob, wenn sie die Garnison verlassen. Diejenigen, die höher im Range sind, machen ihm eine schriftliche Anzeige.

16.

Alle Arrestanten, die auf Verfügung der Commandeurs nach den Garnison-Wachen in Arrest geschickt werden, müssen beim Eintritt und beim Abgange dem Commandanten gemeldet werden.

17.

Alle Militair-Personen, welche freies Quartier, oder Krieges-Fuhren, vermöge erhaltner Marschrouten, oder aus andern legalen Ursachen verlangen können, melden sich bei dem Platz-Commandanten. Unterofficiere und Gemeine sind, wenn sie keinen Urlaubspaß auf den Ort haben, nicht länger als eine Nacht zu bequartieren, und sind nach ihren Regimentern oder Corps zurückzuweisen, wenn sie sich länger ohne Urlaub im Orte aufhalten. Sollten sie aber gar der Desertion sich verdächtig machen, so läßt der Commandant sie sogleich arretiren, und macht dem Regimente oder Corps, zu welchem sie gehören, die nöthige Anzeige davon.

18.

Wenn die Regimenter oder Corps in eine Stadt rücken wollen, so müssen sie ihre Absicht vorher dem Commandeur durch ih-

re Quartiermacher, und demnächst, wenn sie vor dem Thore anlangen, durch einen vorausgeschickten Officier anzeigen lassen.

Die Quartiermacher erhalten von dem Commandanten eine Einladung an das Billet-Amt, welches die Quartiere anweiset.

Wenn es nothwendig wird, Truppen auf die benachbarten Dörfer zu verlegen, so muß dieses, eilige Fälle ausgenommen, immer mit Vorwissen des Amts oder Gerichts, welches belegt werden soll, geschehen, und hat er dem zufolge die Obrigkeiten zu benachrichtigen, sobald er erfährt, daß bedeutende Durchmärsche statt finden werden. Er muß in solchen Fällen auf die Vorschläge der Civil-Obrigkeit, welche Oerter und wie stark sie belegt werden sollen, Rücksicht nehmen, wenn nicht besondere gültige Gründe dagegen sind. Er muß suchen, sich richtige Cataster von den in ihrem Arrondissement befindlichen Ortschaften zu verschaffen, damit auch in eiligen Fällen kein Ort in Gefahr komme, im Verhältniß mit andern zu stark belegt zu werden.

19.

Alle Militairpässe ist der Commandant schuldig zu untersuchen, und wenn er sie richtig findet, zu visiren.

Marschrouten, sowohl für ganze Corps als für einzelne Personen, kann der Commandant bis zur nächsten Garnison geben. Rasttage, die nicht höhern Orts vorgeschieben sind, kann er nur nach drei Marschtagen, oder in sehr dringenden Fällen bewilligen.

Der Commandant hat darauf zu achten, daß die Fuhren vom Lande richtig abgelöset werden, und die Abgelöseten frei zurückgehen. Sollte eine größere Anzahl von Fuhren requirirt werden, als es die Bedürfnisse mit sich bringen, und die General-Ordre es vorschreibt, so hat der Commandant deshalb bei dem commandirenden Officier Vorstellungen zu machen, und wenn dieß fruchtlos seyn sollte, es höhern Orts zu melden, und ein detaillirtes Verzeichniß der über die Zahl gebrauchten Fuhren einzugeben.

Einzelne Officiere können nur auf Wagen Anspruch machen, wenn sie beweisen können, daß der Dienst die Stellung der Fuhr erfordert.

Unterofficiere und Gemeine können nur in den folgenden Fällen ein Fuhrwerk verlangen:

a) Wenn sie in die Hospitäler oder aus denselben geschickt werden, und zu schwach zum Marschieren sind.

b) Wenn sie Militair-Effecten oder wichtige Arrestanten zu transportiren haben.

c) Wenn sie durch bei sich habende Ordres beweisen können, daß ihr Geschäft oder Marsch sehr eilig ist.

Die Ursachen der Bewilligung solcher Fuhren müssen jedesmal in den Fuhr-Rapporten bemerkt werden. Diese Rapporte werden am Ende jeder Woche ans General-Commando eingeschickt. Das Drucken derselben besorgt der Buchdrucker Kius in Hannover, und diejenigen Commandanten, welche nicht bereits an den Orten, wo sie angestellt sind, einen Buchdrucker dazu beauftraget haben, werden sich an selbigen wenden. Die Kostenberechnung des Druckens wird von jedem Commandanten an die Königl. Kriegs-Canzlei eingeschickt.

Jeder Commandant hat genau darauf zu achten, daß fremde Militairpersonen auf Kosten des Landes nicht ungebührlich ihren Aufenthalt verlängern, sondern ihren resp. Corps unverzüglich nachfolgen. Die Commandanten, besonders die der Gränz- und ersten Etappen-Orte, müssen die Marschrouten auswärtiger Behörden aufs genaueste untersuchen, und auf selbigen bemerken, ob der Inhaber in dem hiesigen Lande Quartier, Verpflegung, Fourage, und Kriegerfuhren, oder nur das eine, und nicht das andere erhalten soll; oder ob er zu dem allen nicht berechtigt ist. Im erstern Falle würde ausser dieser Bemerkung auch noch eine besondere Marschroute für die hiesigen Lande von dem Commandanten auszustellen seyn.

Der Commandant der nachfolgenden Etappe bewilligt keinem Militair irgend etwas, was ihm schon auf der vorhergehenden Etappe verweigert worden ist.

Alle Requisitionen von Militair-Personen, welche von Oertern ausgestellt werden, wo sich kein Commandant befindet, sind nur bis zur nächsten Commandantur gültig. Hier müssen sie genau untersucht, und wenn sie richtig befunden worden, durch förmliche Marschrouten ersetzt werden.

Die Aufnahme einer durchmarschierenden kranken Militairperson in das Hospital, wo ein solches befindlich ist, geschieht nur auf Requisition des Commandanten.

Allen Militair-Transporten, besonders von Kranken und Blessirten, leistet er den thätigsten Beistand, sowohl zu ihrer zweckmäßigen Unterbringung, als Weiterbeförderung.

Munitions-Transporten darf nicht gestattet werden, im Orte aufzufahren, sondern es werden dazu Plätze vor demselben angewiesen. Wenn es thunlich ist, führt man sie ganz um den Ort herum; wo sie aber durchzumarschieren genöthigt sind, geschieht es mit der größten Vorsicht, und niemand darf sich ihnen nähern, der nicht zur Bedeckung gehört.

20.

Alle Streitigkeiten, die wegen reglementsmäßiger Verpflegung und Bequartierung der Truppen entstehen, werden von dem Commandanten untersucht, und wo möglich beigelegt. Haben wirkliche Vergehungen statt gefunden, die zur Bestrafung sich qualificiren, so läßt er die Thäter arretiren, und an die respectiven Behörden abliefern.

21.

Die Polizei in der Stadt ist ein wichtiges Augenmerk für den Commandanten. Da aber seine Einwirkung in dieselbe sich nach den Local-Einrichtungen richten muß, so wird sein Verhältniß zu den Polizei-Beamten noch besonders bestimmt werden, und sind die angestellten Commandanten hiemit angewiesen, über die Gegenstände der öffentlichen Polizei, wie und von wem sie verwaltet werden, zu berichten, und darüber weitere Instructionen zu erwarten; bis dahin aber nach dem im Dienst-Reglement Vorgeschriebenen sich zu richten, vorzüglich was das Verhalten der Garnison bei ausbrechendem Feuer &c. anlangt.

22.

Es ist die Pflicht des Commandanten, Allarmplätze für die Garnison bei entstehendem Feuer oder bei ausbrechenden Unruhen anzuweisen, und geschieht dieses sogleich beim Einmarsch der Truppen.

23.

In allen Fällen, die hier nicht speciell angegeben sind, handelt der Commandant nach der Analogie dieser Instruction, und

des

des Dienst-Reglements, und sucht alles den Local-Bedürfnissen und Umständen so zweckmäßig als möglich anzupassen.

24.

Ganz besonders wird es ihm zur Pflicht gemacht, alle scharfen Abschnitte zwischen dem Militair und Civil zu vermeiden, die etwa statt findenden Differenzen zwischen Personen beider Stände mit strenger Gerechtigkeit zu schlichten, und überhaupt alle Ausbrüche öffentlicher Disharmonie zu ersticken.

25.

Da alle Verwaltungs-Kosten den Commüne- oder andern öffentlichen Cassen zur Last fallen, so muß alles was darauf Bezug hat, mit strenger Oekonomie ins Werk gerichtet werden. Besonders in den gegenwärtigen Umständen ist es eine heilige Pflicht, jede mögliche Ersparung anzubringen, wo sie ohne Nachtheil des Dienstes thunlich ist.

26.

Jeder Platz-Commandant in einer Garnison, wo ein Bataillon steht, ist zu einer Unterofficier-Ordonnanz und zu einem Posten vor seinem Büreau berechtiget. In kleineren Garnisons, wo kein ganzes Bataillon bequartiert ist, erhält er einen Mann zur Ordonnanz, und keinen Posten.

27.

Wird ein Platz-Commandant durch Krankheit, oder vermöge des ihm vom General-Commando bewilligten Urlaubs verhindert, seinen Dienst zu verrichten, so zeigt er solches dem ältesten Officier in der Garnison an, der entweder selbst auf die Zeit der Abwesenheit oder Krankheit des Platz-Commandanten den Dienst desselben verrichtet, oder einen andern dazu paßlichen Officier aus der Garnison bevollmächtiget, und von seinen hierüber getroffenen Verfügungen dem General-Commando Meldung abstattet.

28.

In den kleinern Oertern, in welchen kein Platz-Commandant angestellt ist, wird der Dienst desselben von dem ältesten Officier der Garnison verrichtet.

29.

Was das Verhältniß der Platz-Commandanten zu den durchmarschierenden fremden Truppen betrifft, so bestimmt die unterm 12ten Mai selbigen mitgetheilte gedruckte Instruction von der General-Intendantur der vereinigten Mächte, datirt den 4ten März 1814, darüber das Nähere.

F. v. d. Decken,
General-Lieutenant.

(No. 306.) Verordnung über die provisorisch zu erhebende ehemalige Contribution im Herzogthum Lauenburg, vom 1. Junius 1814.

Georg, Prinz Regent, rc. Demnach, so gern Wir auch Unsere getreuen Unterthanen bei den vielen erlittenen Drangsalen mit mehrern Lasten verschonen, und ihnen schon jetzt Erleichterung verschaffen zu können wünschten, dennoch die fortdaurenden dringenden Bedürfnisse des Staats es nothwendig machen, eine provisorische Anordnung des Steuerwesens in Unserm der angemaaßten französischen Herrschaft unmittelbar unterworfen gewesenen Herzogthume Lauenburg, zu treffen, und statt der nach unverhältnißmäßigen und drückenden Grundsätzen daselbst eingeführten Grundsteuer, eine andere, den Kräften des Landes angemessenere Besteuerungsart eintreten zu lassen: die Anordnung derselben aber eine gründliche Untersuchung und verfassungsmäßige Berathung mit Unsern getreuen Ständen erfordert, welche während der dermaligen Krieges-Unruhen des Dranges der Umstände wegen vorjetzt nicht statt findet; so finden Wir Uns bewogen, einstweilen, und deren Rechten unbeschadet, hierdurch Folgendes anzuordnen und festzusetzen:

1) Es soll in Unserm Herzogthume Lauenburg vom 1sten Januar dieses Jahres anzurechnen und bis zu anderweiter Verfügung die ehemalige ordinaire Contribution wieder erhoben werden; jedoch in der Maaße, daß einestheils die vorher von dieser Abgabe befreiet gewesenen Einwohner mit herbeizuziehen seyn, und anderntheils die Normalsätze dieser Steuer auf die Hälfte erhöhet, mithin von einem jeden Contribuenten das ehedem zu entrichtende Quantum Ein und Einhalb Mal entrichtet werde. Dahingegen die neben der ordinairen Contribution vorhin erhobene extraordinaire Contribution für jetzt nicht eingefordert werden soll.

2) Hiervon findet keine weitere Ausnahme statt, als daß diejenigen Beiträge, welche die Geistlichkeit von denen ihr statt Gehalts beigelegten Wohnungen und andern Official-Pertinenzien entrichtet hat, imgleichen die des Pfarrwittwenthums, nicht weiter entrichtet werden sollen.

3) Es haben daher die Freien ihre Grundstücke an Wiesen und Aeckern nach Hufen, als wonach diese Contribution repartirt wird, anzugeben, und sollen davon einen Beitrag zahlen, der demjenigen gleich kommt, der von der contribuablen Hufe in der Dorfschaft, worin das Gut oder anderes freies Pertinenz belegen, oder in Ansehung der isolirten Güter nach einem Durchschnitte von beiden zunächst gelegenen Dorfschaften ausgemittelt wird. Diese Bestimmung soll von den Beamten und einem aus der Ritterschaft zu ernennenden Commissario gemacht werden, denen die Vermessungs- und Verkoppelungs-Register vorzulegen sind, und die erforderlichen Falls einen in Feldbesichtigungen erfahrnen Achtsmann aus dem pflichtigen Stande zuzuziehen haben.

4) Da die Zeit auch schon soweit verstrichen ist, daß mit Erhebung dieser Steuer allererst im gegenwärtigen Monate der Anfang gemacht werden kann, so wird, damit die Contribuenten dadurch nicht zu sehr belastet werden mö-

gen, hierdurch festgesetzt, daß das ganzjährige vom 1sten Januar bis zum letzten December dieses Jahres zu entrichtende Quantum in acht gleiche Raten vertheilt und davon

die erste den 25sten Junius,
die zweite den 23sten Julius,
die dritte den 20sten August,
die vierte den 17ten September,
die fünfte den 15ten October,
die sechste den 12ten November,
die siebente den 10ten December,

und endlich die achte am Schlusse dieses Jahres abgeführt und erhoben werden solle.

5) Da es übrigens Unsere Absicht ist, daß Unsern Unterthanen, welche durch die bisherigen Kriegs-Drangsale vorzüglich gelitten haben, auch alle billige Erleichterung durch Remissionen oder Befristungen angedeihen solle, so ernennen Wir hierdurch eine besondere Commission in der Person

des Landmarschalls von Bülow,
des Regierungs-Secretairs Hantelmann, und
des Landsyndicus Gottschalk,

welche die deshalb eingehenden Reclamationen und Gesuche gemeinschaftlich prüfen, und davon an Unsere Regierung zu Ratzeburg berichten soll; die alsdann das Weitere verfügen, und nach Befinden der Umstände den nachgesuchten Erlaß oder Befristung ertheilen wird. Es hat demnach ein jeder, der in dem Falle zu seyn glaubt, Erlaß oder Befristung nachsuchen zu müssen, sein Gesuch bei dieser Commission einzureichen.

6) Wegen Erhebung und nöthigenfalls executivischer Beitreibung dieser Steuer, so wie wegen deren Berechnung und aller übrigen bei dieser Besteuerungsart eingeführten Normen und Grundsätze, behält es bei den ehemaligen Vorschriften sein ungeändertes Bewenden.

Wir haben zu Unsern getreuen Unterthanen in Unserm Herzogthume Lauenburg das zuversichtliche Vertrauen, daß sie Unsere Vorsorge, womit Wir ihnen diese Last zu erleichtern gesucht, mit Dankgefühl erkennen, und dagegen auch ihren Pflichten mit Anstrengung aller ihrer Kräfte Genüge leisten werden, damit es der Anwendung aller mit Kosten und Unannehmlichkeiten verbundenen Zwangs-Maaßregeln nicht bedürfe.

Hannover, den 1sten Jun. 1814.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 307.) Bekanntmachung, das Stempelpapier in Steuer-Contraventions-Processen betr., vom 3. Junius 1814.

Es ist angefragt worden, ob und in wie fern die Denunciations-Protocolle und sonstigen Verhandlungen in Steuer-Contraventions-Processen dem Stempel unterliegen? worauf, in Gefolg der Stempelsteuer-Verordnung vom 31sten December v. J. Art. 5. Nr. 1., Art. 6. Nr. 1., Art. 9. Nr. 1., 2., 5. und Art. 15. und 16. erwiedert wird, daß jene Verhandlungen in jedem Falle vom Stempel frei bleiben, sobald das ganze Object der Klage, nämlich die Straf- und Confiscationsgelder, den Werth von 20 Thalern Cassenmünze nicht übersteigt; daß dagegen aber die Anwendung des Stempels, nach Maaßgabe der in dem Tarif für die verschiedenen Schriften und Verhandlungen bestimmten Sätze, eintritt, sobald die Klage auf eine, 20 Thaler-Cassenmünze übersteigende Summe gerichtet ist, und hienächst ein förmliches gerichtliches Erkenntniß, zum Nachtheil des Beklagten, abgegeben wird, in welchem Falle das Gericht für die sofortige Einziehung des re-

servirten Stempelpapiers zu sorgen und solches ad acta zu cassiren hat. Wird die Sache durch alsbaldige freiwillige Erlegung der Strafe, vergleichsweise, oder bloß nach vorhergegangenem ermäßigenden Erkenntnisse, oder, wie es in dem Fürstenthum Hildesheim noch bis jetzt gebräuchlich ist, bloß nach vorhergegangenem Sühne-Termine, also ohne richterliche Entscheidung, abgemacht, so sind die vorkommenden Verhandlungen als Officialia anzusehen, und daher dem Stempel selbst dann nicht unterworfen, wenn der Gegenstand der Klage mehr als 20 Thaler beträgt. Daß übrigens die Steuerbehörde, wo selbige in einem Contraventionsprocesse unterliegt, zur Bezahlung des Stempels in keinem Falle verurtheilt werden könne, bedarf kaum einer Erwähnung.

Hannover, den 3ten Jun. 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 308.) Publicandum, die Verpflegung der französischen Truppen im Spätjahre 1810 und Anfangs 1811 und deren Kostenberechnung betr., vom 3. Junii 1814.

Während der westphälischen Usurpation, im Spätjahre 1810 und Anfangs 1811, ist die ordonnanzmäßige Verpflegung der im Lande damals cantonnirenden Französischen Truppen, in vielen damaligen Cantons nicht durch die westphälischen General-Entrepreneurs der damaligen Truppenverpflegung beschafft worden, und es haben deshalb an vielen Orten, durch die damaligen Maires, besondere Lieferungs-Contracte mit einzelnen Lieferanten abgeschlossen werden müssen, aus welchen noch bedeutende desfallsige Forderungen für einzelne Districte, unter andern namentlich für den Flecken Rotenburg, restiren.

Wir finden uns dadurch, und durch die einzelnen desfalls eingekommenen Reclamationen, namentlich der Lieferanten Isaac David Cohn und Consorten veranlaßt, alle damalige Cantons-Mairen, oder wo diese nicht mehr leben, oder von ihrem Wohnorte sich entfernt haben, die dermaligen Obrigkeiten hiedurch aufzufordern, von den in deren respectiven vormaligen oder jetzigen Gerichtsbezirk für Truppen-Verpflegung, in den letzten Monaten des Jahrs 1810, oder in den ersten Monaten des Jahrs 1811 contractmäßig und erweislich restirenden Kosten genau und mit den Belegen gehörig justificirte Berechnungen unverzüglich einzusenden, um deren Liquidationen, nach vorgängig von Königl. Ministerio dazu zu erbittende Auctorisation, versuchen zu können. Diejenigen, welche ihre desfallsigen Kostenrechnungen nicht vor dem 15ten Juni hieselbst einliefern, haben es sich selber beizumessen, wenn auf selbige hernach nicht weiter Rücksicht genommen werden kann.

Stade, den 3ten Juni 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 309.) Bekanntmachung, betr. die bei dem Festungsbau zu Stade anzustellenden Arbeiter, vom 6. Junii 1814.

Das Königliche Cabinets-Ministerium zu Hannover hat in Ansehung der zum hiesigen Festungsbau zu stellenden Arbeiter, nach vorgängiger Communication mit dem Herrn General-Major von der Decken genehmiget, daß sämmtliche Arbeiter gedungen werden, und daß der Zuschuß, welcher zu dem, von der Königl. Kriegs-Canzlei bewilligten, Tagelohn von 6 Mgr. nach Verhältniß der hiesigen Preise des Tagelohns, zugelegt werden muß, vom ganzen Lande geleistet, und aus der hiesigen Steuer-Casse vorgeschossen werde.

Es hat jedoch der hiesigen Regierungs-Commission zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die nöthige Arbeiterzahl vorhanden sey.

Es ist darauf mit dem Herrn Ingenieur-Major Sevelob hieselbst die nähere Abrede genommen, daß die gegenwärtige Stellung der Arbeiter nach Unserer Repartition vom 23sten v. M. aufhört.

Diejenigen Arbeiter, welche hernach freiwillig sich zur Fortsetzung der hiesigen Befestigungs-Arbeiten engagiren lassen wollen, sollen an Tagelohn, mit Einschluß des vom ganzen Lande zu bezahlenden Zuschusses, täglich 12 mgr. oder 16 ßl. erhalten.

Es können jedoch nur völlig ausgewachsene und rüstige Arbeiter, männlichen Geschlechts, für diesen Preis hieselbst engagirt werden.

Da die hiesige Regierungs-Commission dafür sorgen soll, daß die nöthige Arbeiterzahl vorhanden sey, so werden alle Obrigkeiten hierdurch aufgefordert, dahin bestthunlichst mitzuwirken, daß gute brauchbare Tagelöhner aus den verschiedenen Districten der hiesigen Provinz, besonders solche, welche sonst über die Elbe und nach Holland in Arbeit sich zu verdingen pflegten, sich zu den hiesigen Befestigungs-Arbeiten bei dem Ingenieur-Major Sevelob, oder dem Hauptmann Seehausen hieselbst melden, und die Gelegenheit benutzen ein ansehnliches Tagelohn den ganzen Sommer hindurch, und bis in den Winter, so lange die Witterung irgend es gestattet, hier täglich zu erwerben.

Allen auswärtigen Arbeitern wird fernerhin, wie bisher, freies Nachtquartier während der Dauer der Arbeitszeit angewiesen.

Stade, den 6ten Juni 1814.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lücken. Haltermann.

(No. 310.) Publicandum, die Forderungen der Gefangenwärter an ausgelegten Atzungskosten und rückständigem Gehalte betr., vom 6ten Junii 1814.

Von einzelnen Gefangenwärtern, die aus der Westphälischen oder Französischen Administrationszeit Forderungen an ausgelegten Atzungskosten und an Gehalt noch zu machen haben, sind hieselbst deshalb Reclamationen eingereicht. Da nun bereits darauf Bedacht genommen ist, durch Einziehung einiger aus jener Zeit annoch restirender Strafgelder, in Civil- und correctionellen Sachen, einen zur Berichtigung jener und ähnlichen Forderungen, insoweit solche hinlänglich liquidirt werden können, angemessenen Fond zu bilden; so werden alle Obrigkeiten, in deren Gerichtsbezirk sich Gefängnisse befinden, worin zu jener Zeit Gefangene aufbewahrt worden, hierdurch aufgefordert, die baldige Einsendung der Berechnungen von den damals etwa unbezahlt gebliebenen Atzungskosten und Gefangenwärter-Besoldungen zu veranlassen, und deren Richtigkeit, durch Vergleichung der Gefangen-Register, die nach französischer Verfassung bekanntlich gehalten werden mußten, bestmöglichst zu constatiren.

Stade, den 6ten Juny 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken. Haltermann.

(No. 512.) Bekanntmachung, die Behandlung und Aufbewahrung der Schießgewehre betreffend, vom 7ten Junii 1814.

In dem kurzen Zeitraum von 6 Wochen sind im Fürstenthum Hildesheim durch den fahrlässigen Gebrauch der Schießgewehre drei Menschen, eine Ehefrau, eine Dienstmagd und ein Knabe, getödtet worden. Nicht nur diejenigen, welche durch unvorsichtige Behandlung der Schießgewehre das Losschießen derselben verursacht, und dadurch jene Menschen getödtet, sondern auch diejenigen, welche durch sorglose Aufbewahrung der Schießgewehre diese Unglücksfälle mittelbar veranlaßt haben, sind vom Corrections-Tribunale des Fürstenthums zur Untersuchung gezogen und nach Vorschrift der Gesetze bestraft worden.

Bei einer genauen Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung und Aufbewahrung der Schießgewehre würden jene Unglücksfälle nicht eingetreten seyn, und aus der öftern Wiederkehr derselben muß geschlossen werden, daß ein großer Theil des Publikums diese Gesetze bisher entweder gar nicht gekannt, oder solche doch ausser Acht gelassen habe. Die unterzeichnete Regierungs-Commission sieht sich dadurch veranlaßt, solche den Einwohnern des Fürstenthums Hildesheim wieder in Erinnerung zu bringen, und sie zur genauen Befolgung derselben aufzufordern, damit sowohl fernere Unglücksfälle der obigen Art, als auch die Anwendung der gesetzlichen Strafen vermieden werden.

Sämmtliche Polizei- und gerichtliche Behörden des Fürstenthums werden zugleich aufgefordert, über die genaue Beobachtung dieser Gesetze streng zu wachen.

Hildesheimische Polizei-Ordnung Art. 134: in den Städten, Flecken und Dörfern soll Niemand, sonderlich bei Nacht, ohne sonderbare und erheischende Noth, eine Büchse losschießen, bei Strafe 10 Fl.

Allgemeines Landrecht Thl. 2. Tit. 20. §. 740. Niemand soll ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Ueberfalls geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren, noch weniger solches an Orten hinstellen oder

aufhängen, wo Kinder oder andere unerfahrne Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende oder Jäger, welche geladenes Gewehr bei sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bei welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andere geschehe, oder sie müssen das Gewehr dergestalt in einige sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schaden entstehen kann.

§. 743. Wer diesen Vorschriften (§. 740—742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf 8 bis 14 Tage, oder mit 5 bis 10 Thaler Geldstrafe belegt werden.

§. 744. Wird mit solchem Gewehr und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben Jemand am Leben, Leibe oder Vermögen beschädiget; so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe auf vier Wochen bis zu sechs Monaten verwirkt.

§. 745. Wer in bewohnten oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen oder Armbrüste bedienet, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schaden geschehen ist, in eine Strafe von 5 bis 50 Thlr. genommen werden.

Hannover, den 7ten Juny 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 313.) **Ausschreiben, betr. den den Aller-, Weser- und Leine-Schiffern gestatteten Linienzug mit Pferden, vom 8ten Junii 1814.**

Obgleich in Unserm Ausschreiben vom 28sten April d. J., wodurch den die Leine, Aller und Weser befahrenden Schiffern vorerst und bis auf anderweite Verfügung der Linienzug mit Pferden, in so weit die Route durch das hiesige Land geht, gestattet worden, deutlich genug erklärt ist, daß zu Ausgleichung des durch diesen Linienzug mit Pferden den Ufer-Interessenten etwa verursachten Schadens, das zu Dreye von den Schiffern zu erlegende Triftgeld ausschließlich bestimmt worden, so vernehmen Wir gleichwohl missfällig, daß an verschiedenen Orten die Ufer-Interessenten den Schiffern, ungeachtet sie den Schein des Zollamts Dreye über das von ihnen entrichtete Triftgeld producirt, ein abermaliges und sogar willkührliches Triftgeld abgefordert, und bis zu dessen Erlegung mit Pfandung gedrohet haben. Da nun dieser sträfliche Mißbrauch schlechterdings nicht geduldet werden kann, so untersagen Wir hiemit allen und jeden Ufer-Interessenten auf besagten Routen auf das ernstlichste und bei Strafe der Erstattung des vierfachen Werthes dessen, was sie solchergestalt zur Ungebühr zu erheben sich herausnehmen würden, irgend etwas den Schiffern unter dem Namen des Triftgeldes, Schadensersatzes oder irgend einer andern Benennung für die freie Gestattung des Linienzuges mit Pferden über die ihnen oder ihnen untergebenen zustehenden Theile der Ufer oder Ländereien irgend einer Art, über welche der Linienzug gehet, abzufordern, so wie Wir zugleich bei Vermeidung der nachdrücklichsten Strafen verbieten, dem aus sehr dringenden Grunde vorerst freigestellten Linienzug mit Pferden, das mindeste entgegen zu setzen.

Es haben vielmehr die in denjenigen Districten, wo bisher der Linienzug nur mit Menschen Statt gefunden hat, den Schiffern auf deren Kosten mitzugebenden Achtsmänner den etwa verursachten, von den Schiffern zu ersetzenden Schaden zu taxiren, und soll dieser von dem dazu angewiesenen Zollamte zu Dreye aus den erhobenen Triftgeldern auf gehörige Bescheinigung bezahlt werden.

Da auch zur Anzeige gekommen, daß in Hinsicht der auf solchen Routen, wo bisher der Leinenzug nur mit Menschen Statt gefunden hat, zu bestellenden Achtsmänner bisher zum Bedruck der Schiffer diese genöthiget worden, in jedem Dorfe Achtsleute zu dingen, welche nur bis zum nächsten Dorfe ihre Dienste verrichten, und wovon jeder seine Vergütung nach Willkühr bestimmt, so verfügen Wir hiemit, zu Abstellung dieses Mißbrauchs, daß die Aemter, durch deren District die Route geht, die nöthige Zahl der Achtsleute bestellen und diese berechtigt und schuldig seyn sollen, den Leinenzug von der einen Gränze des Amtsbezirks bis zu der andern Gränze zu begleiten, so daß die Schiffer nur an den Gränzen der Aemter von Achtsmännern zu wechseln verbunden sind. Es sollen auch die Achtsmänner nicht befugt seyn, mehr als 24 mgr. für jedes Schiff für jede Meile sich bezahlen zu lassen, und soll nach diesem Verhältniß ihre Vergütung erhöhet werden, wenn der Weg mehr als eine Meile beträgt. Jedoch mit der Bestimmung, daß, dafern ganz kurze Strecken vorfallen, welche nicht mehr als ¼ Meile betragen, sie dafür 9 mgr., und wenn sie nicht mehr als ½ Meile betragen, 18 mgr., und wenn sie mehr als ½ Meile, aber weniger als 1 Meile betragen, 21 mgr. für jedes Schiff sich bezahlen zu lassen, befugt seyn sollen.

Hannover, den 8ten Junius 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 314.) Bekanntmachung, die Reclamationen wegen Forderungen an die französische Regierung betr., vom 9ten Junius 1814.

Durch einen von dem französischen Herrn General en Chef Grafen Gerard, sub dato Hamburg den 20sten Mai d. J. publicirten, und von dem nach dem Abmarsch der Armee daselbst einst-

weilen zurückgebliebenen Herrn Kriegs-Ordonnateur, Chevalier Monnay weiter bekannt gemachten Beschluß, sind nicht nur die bestehenden Behörden, sondern auch sämmtliche Privatpersonen, aufgefordert worden, alle und jede Reclamationen, Schuldforderungen und Ansprüche für Entschädigungen aller Art an die französische Regierung, imgleichen die auf Privat-Schulden einzelner Militair-Personen, Mitglieder der Tribunäle und Gerichtshöfe, auch Angestellter bei der Civil- und Militair-Verwaltung, Bezug habende Forderungen bei gedachtem Herrn Ordonnateur fordersamst, und spätestens bis zum 30sten laufenden Monats Junius, schriftlich, in französischer Sprache, und mit Anzeige der Adresse des Reclamirenden, einzubringen. Diese Reclamationen müssen mit vidimirten Abschriften der Belege, von der Civil-Obrigkeit bescheinigt, begleitet seyn. Die Original-Papiere bleiben in den Händen der Reclamirenden.

Da die erklärte Absicht dieser Aufforderung dahin gerichtet ist, daß alle solche Reclamationen nach ihrer Natur und Beschaffenheit gehörig geordnet, und an die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, zu welchen sie gehören, eingesandt, von diesen untersucht, und darüber beschlossen werden soll, was recht und billig ist; so werden alle Einwohner hiesiger Lande, welche Forderungen dieser Art an das französische Gouvernement, oder an einzelne der oben bezeichneten Civil- oder Militair-Personen zu machen berechtigt sind, insonderheit aber alle Vorsteher öffentlicher Anstalten, Administratoren von Gemeindegütern, und Angelegenheiten, auch Vormünder und Curatoren, auf obengedachten Beschluß hiemit aufmerksam gemacht, um ihr darunter habendes Interesse bei benannter Behörde in der vorgeschriebenen Maaße, oder auf jede andere zum Zweck führende Weise zeitig wahrzunehmen.

Uebrigens bleibt allen denen, welche gegenwärtige Bekanntmachung angeht, hiebei unverhalten, daß, um ihnen bei diesem Liquidations-Geschäft jede nur mögliche Erleichterung zu verschaffen, der Landrath von Meding zu Lüneburg von Uns beauftragt ist, sich in den nächsten Tagen nach Hamburg zu begeben, an welchen sich daher die bei dieser Aufforderung interessirten Behörden und einzelne Privat-Personen fordersamst zu wenden,

und

und bei wohlbegründeten und gehörig bescheinigten Reclamationen von ihm nähere Anweisung, auch, nach Befinden der Umstände, zweckdienliche Assistenz zu gewärtigen haben.

Hannover, den 9ten Junius 1814.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(No. 315.) Verordnung, die einstweilige Besteuerung der contributionsfreien Ländereien betr., vom 10ten Junius 1814.

Demnach Wir vernehmen, daß die in Gemäßheit Allerhöchster Intention unter dem 18ten Januar d. J. von der provisorischen Regierungs-Commission der Herzogthümer Bremen und Verden erlassene Verordnung, über die einstweilen wiederhergestellte Contribution von Grundvermögen fälschlich also mißgedeutet wird, als ob die in selbiger, wegen der damals noch fortdauernden, und noch im gegenwärtigen Augenblicke nicht beendigten ausserordentlichen und sonst unerschwinglichen Lasten des Kriegs, verfügte Ausdehnung der gedachten Contribution auf die Besitzer exemter Ländereien, eine gänzliche Aufhebung der von denselben hergebrachten Contributionsfreiheiten in sich schließe, und die Absicht dahin gehe, diese contributionsfreien Ländereien fernerhin der contribuablen völlig gleich zu stellen; dieses aber sowohl der Verfassung des Landes, als den Allerhöchsten Intentionen nicht gemäß seyn würde, auch keinesweges aus denen für den gegenwärtigen Augenblick gefaßten, vorübergehenden Beschlüssen gefolgert werden mag, vielmehr die künftig zu erhebenden Steuern erst von verfassungsmäßiger Berathung mit den Ständen, und Bewilli-

gung derselben abhängt; so wird solches hiedurch zum Ueberflusse zur Beruhigung aller derer, die es angeht, erklärt.

Hannover, den 10ten Junius 1814.

Königlich Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(No. 316.) Publicandum, die Beitreibung der rückständigen Kriegssteuern, welche auf den Domainen ruhen, betr., vom 10. Junius 1814.

In Gemäßheit einer Entscheidung des Königl. Ministerii sollen die Rückstände der ausserordentlichen Kriegssteuern des Jahrs 1813, welche auf den Königl. Domainen ruhen, erhoben, und an die Cassen abgeliefert werden. Sämmtliche Domanial-Rechnungsführer und Steuer-Einnehmer werden hiervon benachrichtigt und angewiesen, dieser Entscheidung gemäß zu verfahren.

Stade, den 10ten Junius 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken. Haltermann.

(No. 317.) Publicandum, Erläuterungen zu der Steuerverordnung vom 29sten Januar 1814 enthaltend, vom 11ten Junius 1814.

Die auf Allerhöchste Verordnung vom 29sten Januar d. J. im Fürstenthum Osnabrück für das Jahr 1814, aus der wohlthätigsten Absicht wieder eingeführte Erhebung des vorhin hieselbst bestandenen Monat- und Rauchschatzes, hat mehrere Reclamatio-

nen über zu hohe Besteuerung, besonders von Seiten der kleineren und mittleren Grundbesitzer, veranlasset, und es werden noch immer mehrere derselben bei uns eingebracht.

Wenn es nun gleich nicht zu verkennen ist, daß die im Jahre 1667. eingeführte Steuer manche Ungleichheiten mit sich führt, so sind doch viele der auffallendsten darunter bereits in früheren Zeiten vor und nach gehoben, und nur die eingetretenen traurigen Zeitereignisse haben die Vollendung eines neuen richtigeren Cadasters verhindert.

So gerecht auch der Wunsch der Landesunterthanen ist, in einem richtigen Verhältnisse gegeneinander zur Steuer beizutragen, so hat doch der Andrang unaufschieblicher Geschäfte es bisher nicht verstatten wollen, diesem Gegenstande diejenige Aufmerksamkeit zu widmen, welche die Wichtigkeit desselben erfordert. Die unterzeichnete provisorische Regierungs-Commission wird indessen ohne Zeitverlust es sich angelegen seyn lassen, die gerechten Beschwerden der Prägravirten aufzunehmen, und diejenigen Data zu sammlen, welche nöthig sind, um dem hohen Königlichen Cabinets-Ministerio Vorschläge zu den angemessenen Abänderungen für die Folge vorzulegen.

Für das laufende Jahr 1814 war es aber (einige besondere Fälle ausgenommen) nicht möglich, hierin eine allgemeine Abänderung zu veranlassen, wenn nicht neue, noch größere Beschwerden als jetzt veranlasset, und große Kosten vergeblich angewendet werden sollten.

Wenn man bedenkt, daß der nun wieder eingeführte Monatschatz schon im Jahre 1667 angesetzt und angemessen erachtet worden; daß alle Colonate denselben schon vor anderthalbhundert Jahren getragen, dabei bestanden und an Wohlstand gewonnen haben; zugleich in Kriegszeiten, und namentlich in den letzteren 20 Jahren oftmals neben dieser ordinairen Schatzung auch noch bedeutende ausserordentliche Steuern und Natural-Lieferungen haben leisten müssen; daß ferner viele Colonate durch Acquisition neuer Grundstücke aus den Marken, seit jener Zeit her einen bedeutenden Zuwachs erhalten haben, der selbst bis jetzt noch nicht überall gehörig zur Grundsteuer herangezogen ist, und daß auch die Steuer von den offenen ungetheilten Markengründen in diesem

Jahre nicht mehr erhoben wird: so wird man finden, daß die Beschwerden nur anscheinend, keinesweges aber in der That begründet sind, und daß dieselben nicht so sehr dadurch veranlasset werden, daß die Steuer an und für sich für die Grundbesitzungen zu hoch und unerschwinglich ist, als daß vielmehr das Mißverhältniß der Besteurung mancher kleineren Grundbesitzer gegen mehrere größere, jetzt mehr auffällt als vorhin, indem man solches in den letzteren Jahren einigermaßen mehr ins Gleichgewicht zu bringen gesucht hatte.

Da ferner den Unterthanen im Fürstenthume Osnabrück, nicht nur durch die Verminderung des Grundsteuer = Quanti im Allgemeinen, sondern auch noch insbesondere dadurch eine bedeutende Erleichterung in den Abgaben verschafft ist, daß die drükkenden, französischer Seits eingeführten sogenannten vereinigten Rechte, und das noch drückendere Enregistrement gänzlich aufgehoben worden; und da durch die Wiederherstellung des freien Handels mit inländischen Producten, durch ordentlich wieder Statt findende Zahlungen aller Art aus öffentlichen Cassen, und sonst auf alle Weise die Zurückkehr des Wohlstandes möglichst befördert wird: so werden die getreuen Landesunterthanen hoffentlich die milden Gesinnungen dankbar verehren, womit Se. Königl. Hoheit der Prinz = Regent, und das Königl. Ministerium auf alle Weise dahin trachten, denselben diejenigen Lasten nach Möglichkeit zu erleichtern, welche durch die Folgen des langjährigen, nun glücklich beendigten Krieges, und durch die verschiedenen Truppenmärsche ganz unvermeidlich nothwendig gemacht werden, und wahrlich mit den Beschwerden dieser Art in manchen andern deutschen Provinzen nicht in Vergleich zu stellen sind.

Wenn nun gleich die manchen über die Grundsteuer des laufenden Jahrs 1814 eingekommenen Beschwerden, einzelne Fälle ausgenommen, augenblicklich nicht berücksichtiget werden können, ohne die größten Inconvenienzen zu veranlassen: so ist es doch nöthig, die Steuerpflichtigen über ein und anderen Punkt näher zu belehren, um den, zu vielen Reclamationen Veranlassung gebenden Irrthum zu heben, worin mehrere sich befinden, als wenn sie zu einem höheren Steuerquanto angesetzt wären, wie das Gesetz von ihnen fordert. Nemlich:

1) In den gedruckten, an die Steuerpflichtigen vertheilten Aufforderungs-Zetteln, steht zuerst in einer und derselben Linie die Summe des Monat- und Rauchschatzes, zusammengenommen verzeichnet. Diese Summe enthält also den Rauchschatz, welcher von sämmtlichen auf dem Colonate befindlichen rauchschatzpflichtigen Gebäuden entrichtet werden muß. Da nun diese Zettel nur den Colonen allein, hingegen den Heuerleuten nur Aufforderungs-Zettel zur Zahlung der Personal- und Mobiliarsteuer zugeschickt worden, so stehen erstere sehr häufig in der irrigen Meinung, daß der sämmtliche Rauchschatz ihnen mit aufgelegt, letztere aber, daß sie nunmehr von der Zahlung desselben befreiet seyn, wie dann die Heuerleute, dem Vernehmen nach, an mehreren Orten diese Rauchschatz-Zahlung weigern sollen.

Diese, durch die Undeutlichkeit der Zettel veranlaßte Vermuthung ist jedoch ganz irrig, und es wird hiemit bestimmt erklärt: daß, weil der Rauchschatz ganz auf die vorige Weise wieder eingeführt worden, auch in der vorhin zur Bezahlung desselben Statt gehabten Verpflichtung durchaus keine Veränderung oder Ausnahme Statt finde.

Wenn demnach die steuerpflichtigen Colonen, den von dem Hauptwohnhause zu zahlenden, und auch den von den Heuerleuten ihnen zu erstattenden Rauchschatz, von der obenbesagten Summe abziehen, so wird sich finden, daß der zu zahlende Monatschatz, nur der ursprünglich im Jahre 1667 angesetzte, oder der vor der französischen Occupation bezahlte Monatschatz mit Zusatz eines Drittels ist, so daß z. B. derjenige, welcher vor der französischen Occupation jährlich 15 Rthlr. zahlte, nunmehr 20 Rthlr. bezahlen muß.

2) Die zweite Linie in den Aufforderungszetteln enthält die Personal- und Mobiliar-Steuer, worüber jedoch jeder Heuermann sowohl als der Colonus, eine Aufforderung erhalten hat.

3) Ein gleicher Fall wie bei dem Rauchschatze, tritt auch bei der Thüren- und Fenster-Steuer ein, welche in der dritten Linie der Aufforderungszettel verzeichnet steht. Der Antheil dieser Steuer, welcher von den zum Colonate gehörigen Nebenhäu-

fern entrichtet werden muß, ist hier wieder mit in der ganzen Summe enthalten. Es ist aber auch hiebei keine Veränderung desjenigen eingetreten, was im vorigen Jahre 1813 Statt gefunden hat, und muß also der Colonus, als Eigenthümer seiner Nebenhäuser, diese Steuer für die Bewohner derselben zwar auslegen, diese hingegen sind verpflichtet, solche dem Colonus zu erstatten.

Den Betrag der Personal-Steuer sowohl, als den des Rauchschatzes für jedes Haus insbesondere, kann ein jeder bei dem Steuer-Einnehmer in der Steuer-Rolle ersehen.

Die sämmtlichen Beamten werden hiedurch beauftragt, diese erläuternde Bekanntmachung zur möglichst allgemeinen Kenntniß aller Steuerpflichtigen zu bringen, und auf die Befolgung der gesetzmäßigen Vorschriften zu achten.

Osnabrück, den 11ten Junii 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr von Stralenheim. Fl. Ostmann v. d. Leye. Struckmann.

(No. 318.) Publicandum, die von den Gesellen, Knechten, Dienstboten u. s. w. zu entrichtende Gewerbesteuer betr., vom 11. Junii 1814.

Um die Erhebung der für das Jahr 1814. von den Gesellen, Knechten, Fabrikarbeitern und Dienstboten zu entrichtenden Gewerbesteuer zu sichern, erachten wir es für nothwendig, hierdurch zu verfügen, daß jene Steuer von dem Fabrikherrn, Meister und Brodherrn vorgeschossen werden müsse. Nichts destoweniger bleiben die Gesellen, Knechte, Fabrikarbeiter, Dienstboten und alle in diese Classe zu rechnende Personen die eigentlichen Steuerpflichtigen, und haben die Meister und Brodherrn nicht allein die Befugniß, die vorgeschossene Steuer am Lohn zu kürzen, sondern sie können auch für den Fall, wenn der Geselle, Dienstbote u. s. w. sie vor der Aufforderung zur Zahlung der Gewerbesteuer

verlassen will, so viel als die von letzteren zu zahlende fällige Steuer beträgt, am Lohn zurückbehalten.

Um den Betrag des zu leistenden Vorschusses zu erfahren, können die Meister und Brodherrn bei den Steuer-Einnehmern die Einsicht der Rolle, so wie bei den Obrigkeiten die Einsicht des Verzeichnisses der Steuerpflichtigen, der Verordnung und der dazu gehörigen Instruction erhalten, und ist diese Verfügung von den Kanzeln zur allgemeinen Kenntniß des Publicums zu bringen.

Osnabrück, den 11ten Junii 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Ostmann von der Leye. Struckmann.

(No. 319.) Cammer-Ausschreiben, die herrschaftlichen Feuersprützen betr., vom 13ten Junius 1814.

Da Königl. Churfürstl. Cammer zu wissen nöthig findet:

1) ob die von derselben angeschafften Feuersprützen noch vorhanden sind, und
2) in welchem Zustande sie sich, so wie alle übrigen Feuergeräthschaften befinden;

so haben sämmtliche Aemter über obige Puncte, und zwar binnen den nächsten vier Wochen, anhero zu berichten.

Hannover, den 13ten Junius 1814.

Königlich Großbrittannisches und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. v. d. Decken.

(No. 320.) Cammer-Ausschreiben, die Erstattung der monatlichen Inquisiten-Berichte betreff., vom 13ten Junius 1814.

Es ist bekanntlich vorhin verordnet gewesen, daß von den Aemtern alle Monate an Königl. Churfürstl. Cammer berichtet werden solle, ob, und wie viele Inquisiten vorhanden sind, welche Verbrechen sie begangen, wie lange sie in Haft gesessen, und woran es liege, daß die Sache noch nicht zur Endschaft gebracht worden.

Da nun bemerkt ist, daß solche Berichte theils von mehreren Aemtern unerstattet geblieben, theils nicht zweckmäßig abgefaßt sind, so wird hiedurch wiederholt aufgegeben, selbige sofort nach Ablauf eines jeden Monats einzubringen, und sie nach dem Formulare, welches Unserm Ausschreiben vom 10ten December 1799 beigelegt ist, einzurichten.

Hannover, den 13ten Junius 1814.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. v. d. Decken.

(No. 321.) Verordnung, die Liquidation der an die Franzosen in den von ihnen besetzt gewesenen Festungen geschehenen Lieferungen betr., vom 14. Junii 1814.

Demnach die Eingesessenen der hiesigen Ortschaften, welche zu der sogenannten 32sten französischen Militair-Division gehört haben, vermöge der im Junio und Julio vorigen Jahrs erlassenen französischen Decrete, ansehnliche Lieferungen zur Versorgung der von französischen Truppen vormals besetzt gewesenen Festungen geleistet haben, welche mit Bons auf die hamburgsche Contribution bezahlt sind, oder haben bezahlt werden sollen, so wer-

den alle Obrigkeiten der im obgedachtem Falle befindlichen hiesigen Orte angewiesen, die über solche Lieferungen sprechenden Documente fordersamst einzuziehen und ohne Aufschub an den Landrath v. Meding in Hamburg einzusenden, damit die erforderlichen Schritte geschehen können, um die Liquidation zu beschaffen.

Hannover, den 14ten Junii 1814.

Königlich Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(No. 322.) Bekanntmachung, die Einreichung der auf das Kloster Heiligenrode empfangenen Expectanz-Briefe betr., vom 14. Junii 1814.

Da während der feindlichen Usurpation nicht nur die das Kloster Heiligenrode betreffenden Acten, sondern auch besonders das Verzeichniß der Exspectivirten den feindlichen Behörden mit den Exspectanz-Briefen hat ausgeliefert werden müssen, bei den zurückgelieferten Acten aber jenes Namens-Verzeichniß nicht mit zurückgeliefert ist und aller angewandten Bemühung ohnerachtet bis jetzt noch nicht wieder hat herbeigeschafft werden können, dessen Wiederaufstellung aber zur weiteren Berücksichtigung bei etwaigen, künftig in dem gedachten Kloster eintretenden Vacanzen dringend erforderlich wird; so werden hiemit

1) alle diejenigen, denen auf eine Klosterstelle in dem Kloster Heiligenrode von Seiner Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Herrn Exspectanz-Briefe bereits ertheilt, und welche zum Genuß derjenigen Klosterstelle oder Pension, worauf sie exspectivirt, noch nicht gelanget sind, so wie

2) diejenigen, denen von Königlicher Cammer eine Zusicherung ertheilt ist, daß sie in das Verzeichniß der Exspectantinnen mit eingetragen, und daß bei entstehenden Vacan-

zen und nach Verminderung der Anzahl der Exspectantinnen auf sie mit Rücksicht genommen werden solle,

aufgefordert, in so fern ihre Verhältnisse es ihnen noch gestatten, auf eine solche Exspectanz oder Zusicherung weitere Ansprüche zu begründen, innerhalb der nächsten drei Monate, vom heutigen Tage angerechnet, die desfallsigen Exspectanz-Briefe oder von Königl. Cammer erhaltenen Resolutionen entweder im Original oder in beglaubter Abschrift an den Cammersecretair Frankenfeld hieselbst postfrei einzuschicken, und die Retradition der Originalien dagegen demnächst zu gewärtigen, wobei diejenigen, welche dieser Aufforderung binnen der vorbemerkten geräumigen Frist kein Genüge leisten sollten, die daraus für sie demnächst etwa entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen haben.

Hannover, den 14ten Junii 1814.

Königlich Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. v. d. Decken.

(No. 523.) Publicandum, die den Predigern, Küstern und Schuldienern ertheilte Remission der ausserordentlichen Kriegssteuern des Jahrs 1813 betreffend, vom 14ten Junii 1814.

Die Einnehmer der directen Steuern, welche die Hebung der ausserordentlichen Kriegssteuern des Jahrs 1813 besorgen, werden hierdurch angewiesen, von den Predigern, Kirchen- und Schulbedienten hiesiger Herzogthümer, diejenigen Rückstände, oder Theile der Rückstände der ausserordentlichen Kriegssteuern des Jahrs 1813, welche vermöge der durch Zulage-Centimen auf die directen Steuern gemachten Ausrechnung dieser Kriegssteuern, als extraordinaire Grundsteuer, oder als extraordinaire Thür- und Fenster-Steuer auf den Dienstländereien der Prediger, Kirchen-Bedienten und Schul-Bedienten haften, nicht einzufordern, son-

dern dieselben auf die Etats der Nonvalenten zu setzen, und zum Absatz vorzuschlagen. Es versteht sich dabei von selbst, daß diejenigen Quoten oder Theile derselben, welche auf den eigentlichen Ländereien oder auf der Personal-Steuer dieser Kirchen-Beamten haften, von denselben berichtigt werden müssen, so wie auch dadurch keineswegs das Prinzip ausgesprochen wird, daß dieselben von einer sonstigen billigen Concurrenz zu Bezahlung der Communal-Schulden, als wozu gedachte Rückstände der Kriegs-Steuern verwandt werden sollen, befreiet sind.

Stade, den 14ten Junii 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 324.) Publicandum, betreffend die Fortdauer verschiedener gutsherrlicher Abgaben und praestanda, welche durch Suspension der ungeschlossenen Patrimonialgerichte nicht aufgehoben sind, vom 14ten Junii 1814.

Da dem Vernehmen nach einige Einwohner im alten Lande von der Suspension der ungeschlossenen Patrimonial-Gerichte einen Vorwand hergenommen haben, um sich der Bezahlung der Gefälle, welche die Voigte des siebesten Gerichts für die Interessenten dieses Gerichts und für mehrere Gutsbesitzer an sogenannten Beedehafer, Rauhhünern, Grefenschatz und Gefahrscharf zu erheben haben, zu entziehen; so ist die hiesige Regierungs-Commission vom Königlichen Cabinets-Ministerio, unterm 8ten d. M., zu der öffentlichen Declaration auctorisirt:

daß durch die provisorisch verordnete Suspension der unschlossenen Patrimonial-Gerichte, die erwähnten Abga-

den so wenig, als sonstige Einrichtungen ähnlicher Art, aufgehoben sind.

Stade, den 14ten Junii 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütken. Haltermann.

(No. 325.) Ausschreiben, die Beobachtung der Gesetze gegen die Vagabonden und fremden Bettler betr., vom 15ten Junii 1814.

Da bemerkt worden ist, daß das Vagabondiren fremder und einheimischer Bettler, der angestellten allgemeinen Ausjagd ohngeachtet, im hiesigen Fürstenthume fortdauert, so werden die noch bestehenden westphälischen Gesetze über diesen Gegenstand, besonders die Verfügungen des Königl. westphälischen Decrets vom 30. Juni 1810, in Erinnerung gebracht.

Nach diesen Gesetzen kann jeder Reisende, dessen Pässe nicht in Ordnung sind, oder der sich sonst verdächtig macht, zur näheren Prüfung seiner Verhältnisse vor den nächsten Friedensrichter oder Polizeibeamten geführt und, wenn er ein Fremder ist, dem Befinden der Umstände nach, über die Gränze gebracht, oder, falls er ein Einländer ist, nach seiner Heimath transportirt werden; wenn aber Verdacht der Landstreicherei oder anderer Verbrechen eintritt, so wird der Reisende dem Herrn Staatsanwalde angezeigt, verhaftet und vor Gericht gestellt.

Den sämmtlichen Polizeibeamten im hiesigen Fürstenthume wird es zur Pflicht gemacht, nicht nur die verordneten allgemeinen Ausjagden mit Sorgfalt anzustellen, und die vorerwähnten Gesetze zur Ausführung zu bringen, sondern auch die gesetzlichen wöchentlichen Visitationen in den Wirthshäusern nicht zu verabsäumen und darauf zu halten, daß die Vorschriften wegen der Pässe, der Logirbücher, der sofortigen Anzeige der Ankunft von Reisenden

bei Gastwirthen und Privatpersonen, und der Verpflichtung der Gemeinden, ihre Armen zu unterhalten, genau befolgt werden.

Uebrigens sollen die Gemeinden, welche die ärmere Classe ihrer Einwohner unbeachtet lassen, die Kosten der dadurch veranlaßten Aufgreifung und Untersuchung tragen.

Hildesheim, den 15ten Junii 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Bötticher.

(No. 326.) Bekanntmachung, die Stempelung der Zeitungen und Journale betr., vom 15. Junius 1814.

Da der erhaltenen Anzeige nach von den Buchhändlern und Lese-Instituten die in der Stempel-Instruction vom 12ten April enthaltenen Bestimmungen, in Absicht der politischen Zeitungen und politischen Journale, noch nicht befolgt sind; so finden wir uns veranlaßt, jene für die Folge und zunächst für das 3te Quartal d. J. auf die vorgeschriebene Einsendung der Declaration der bestellten politischen Zeitungen und politischen Journale, so wie auf die erforderliche vierteljährige Stempelung derselben, aufmerksam zu machen. Im Nichtbefolgungsfall wird gegen sie als Stempelcontravenienten verfahren werden.

Osnabrück, den 15ten Junii 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Fl. Ostmann v. d. Leye.
Struckmann.

(No. 327.) Verordnung, die in die feindlichen Staats-Cassen, während der Occupation, eingezahlten Deposita betr., vom 16. Junii 1814.

Da der Canzlei-Rath Lehzen damit beauftragt worden, diejenigen Geldsummen, welche an Depositis, während der feindlichen Occupation, in die Staats-Cassen des Feindes etwa eingesandt, und aus diesen nicht zurückgezahlt seyn mögten, zu constatiren, des Endes die Register und Depositenbücher der angeordnet gewesenen Gerichte einer Revision zu unterziehen, wie nicht minder die von Vormündern und Curatoren in die vormaligen feindlichen Cassen gezahlten Geldsummen, zu verzeichnen; so wird solches hiedurch den betreffenden Personen zur Kenntniß gebracht, und werden selbige hiedurch angewiesen, nicht allein den desfallsigen Anordnungen des Canzlei-Raths Lehzen zu genügen, sondern auch zur möglichsten Beschleunigung des Geschäfts sich dieserhalb, auch ohne vorgängige specielle Aufforderung des Commissarii, mit ihren etwaigen Anträgen an denselben zu wenden.

Osnabrück, den 16. Jun. 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Ostmann von der Leye. Struckmann.

(Nro. 328.) Cammer-Ausschreiben, wegen fernerer Benutzung der dermaligen Zinskorn-Vorräthe, vom 17. Junii 1814.

Zu Beantwortung der über die fernere Benutzung der dermaligen Zinskorn-Vorräthe von den Aemtern seither eingegangenen Anfragen, und um mehrere dergleichen überflüssig zu machen, finden Wir Uns bewogen, im Allgemeinen Folgendes festzusetzen.

1) Der Rocken soll, in Ermangelung besonderer Verfügungen, für etwanige künftige, nicht vorauszusehende Bedürfnisse noch ferner aufbewahrt werden, dafern anders die Beschaffenheit der Kornböden, oder auch des Korns selbst, solches mit Sicherheit gestattet. Wäre letzteres nicht der Fall, so ist darüber zu besonderer Verfügung gutachtlich zu berichten.

2) Alle übrigen Kornarten, namentlich Weitzen, Gerste, Weis-, Mang- oder Bunt- und Rauh-Hafer rc., sind nach gehöriger Bekanntmachung in kleineren oder größeren Quantitäten öffentlich meistbietend zu verkaufen, und wenn gegen den laufenden Marktpreis der nächsten Stadt nicht unter 5 Mariengroschen Cassen-Münze für den Neu-Braunschweigschen Himten Weitzen, 3 Mgr. für den Himten Gerste, 2 Mgr. für den Himten Weishafer, 1 Mgr. 4 Pf. für den Himten Mang- oder Bunt-Hafer, und 1 Mgr. für den Himten Rauhhafer geboten wird, den Zuschlag zu ertheilen, sonst aber zuvor zu Unserer Genehmigung gutachtlich zu berichten.

Es versteht sich hierbei, daß der muthmaßliche Bedarf an Deputaten und Gnaden-Bewilligungen bis zur nächsten Zinskornhebung zurückzubehalten ist.

Hannover, den 17ten Junii 1814.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschw. Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. v. d. Decken.

(No. 329.) Ausschreiben, die Liquidation der Lieferungen für die Franzosen in der 32sten Militair-Division betr., vom 18. Junius 1814.

Demnach die Eingesessenen der hiesigen Ortschaften, welche zu der sogenannten 32sten Militair-Division gehört haben, vermöge der im Junio und Julio voriges Jahres erlassenen französischen Decrete, ansehnliche Lieferungen zur Versorgung der von französischen Truppen vormals besetzt gewesenen Festungen geleistet haben, welche mit Bons auf die Hamburgische Contribution bezahlt sind, oder haben bezahlt werden sollen, so werden alle Obrigkeiten der in obgedachtem Falle befindlichen hiesigen Orte angewiesen, die über solche Lieferungen sprechenden Documente fordersamst einzuziehen, und ohne Aufschub an den Landrath von Meding in Hamburg einzusenden, damit die erforderlichen Schritte geschehen können, um die Liquidation zu beschaffen.

Hannover, den 18ten Junii 1814.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(Nro. 330.) Ausschreiben, die den Unterofficiers- und Soldaten-Kindern aus der Sperr-Casse und dem Meinhelfschen Legat zufließenden Beneficien betr., vom 18. Junii 1814.

Die Königliche Kriegs-Canzlei hat die Absicht, den Unterofficiers- und Soldaten-Kindern vom hannoverschen Truppen-Corps, das aus den beiden Instituten der Sperrcasse und des Meinhelfschen Legats genossene Beneficium, vom 1sten Januar 1814 an, hinwieder angedeihen zu lassen.

Da

Da diese Institute jedoch während der feindlichen Usurpation, nach ihrer ursprünglichen Fundation nicht verwaltet sind, so muß Königl. Kriegs-Canzlei die Zahlung der Beneficien vorerst, und bis zu verbessertem Cassenzustande, lediglich auf diejenigen Individuen beschränken, welche vor der feindlichen Usurpation von Königl. Kriegs-Canzlei zu Hannover, als von der rechtmäßigen Oberbehörde, zum Beneficial-Genuß recipirt sind.

Um nun zu erfahren, welche von solchen Beneficiaten noch am Leben und, nach der Verfassung der Institute, zum fernern Beneficial-Genuß berechtigt sind, wird für jeden Beneficiaten und Alumnen ein besonderes Certificat, von einem Prediger ausgestellt und von der Ortsobrigkeit beglaubiget, anhero erfordert, aus welchem folgende Punkte erhellen müssen, und zwar:

1) der volle Vor- und Zuname des beneficirten Kindes,

2) der volle Vor- und Zuname des Vaters, der Grad, worin, und das Regiment, wobei er gedient hat,

3) der zeitige Aufenthaltsort des Kindes, mit Angabe des Amts oder Gerichts, worin der Ort belegen ist, auch mit namentlicher Benennung desjenigen, der die Verpflegung und Erziehung des Kindes besorgt,

4) Tag, Monat und Jahr der Geburtszeit des Kindes,

5) dessen jetziges Alter und ob und in welchem Jahre, auch an welchem Tage, es bereits zur Confirmation gelanget ist, oder ob es noch confirmirt werden muß?

6) zu welcher Art des Beneficii das Kind vorhin von Königl. Kriegs-Canzlei aufgenommen worden? — ob zur Sperrcasse oder zur Meinhelfschen Stiftung?

7) ob das Kind aus einer andern öffentlichen Casse etwas erhalte? oder ob es in einem Armeninstitute oder Waisenhause aufgenommen sey?

Dergleichen Certificate sind nun, genau nach obigen Fragpuncten verfasset, für jeden Beneficiaten auf einen beson-

dern Bogen, zu weiterer Verfügung an Königl. Kriegs-Canzlei einzusenden.

Hannover, den 18ten Junii 1814.

Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschw.-Lüneburgsche Kriegs-Canzlei.

Bremer.

(No. 331.) Circulare, das Rechnungswesen der Postspeditionen betr., vom 18. Junii 1814.

Nachdem den Postämtern diejenigen Vorschriften ertheilt sind, nach welchen hinführo die Postrechnungen an das General-Post-Directorium abzulegen sind: so wird auch den Postspeditionen Folgendes über ihre Rechnungsführung zur Nachachtung vorgeschrieben:

1) Die Postspeditionen legen keine Rechnungen an das General-Post-Directorium ab. Die Berechnung der bei selbigen einkommenden Postgelder geschieht durch das ihnen vorgesetzte Postamt.

2) Zu diesem Ende haben die Postspeditionen am Schlusse jedes Vierteljahrs ihre Einnahme in einer Rechnung von nachstehender Form aufzustellen:

Rechnung

über die bei der Postspedition zu
vorgefallene Einnahme bei der Brief- (fahrenden) Post
vom ten Quartale 181 .

Datum.	Laut Karten von																	
	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.
1ten																		
2ten																		
3ten																		
4ten																		
5ten																		
6ten																		
7ten																		
8ten																		
9ten																		
10ten																		
11ten ꝛc.																		
Summa																		

Eben so, jedoch mit Weglassung der Ueberschrift, ist auf der 2ten und 3ten Seite des Bogens die Einnahme des 2ten und 3ten Monats im Quartale, und sodann auf der 4ten die Recapitulation folgendergestalt aufzuführen:

Recapitulation.

Laut Karten von	Monat									Summa vom Quartal.		
	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rtl.	ggr.	pf.	Rthlr.	ggr.	pf.
. . . .												
. . . .												
. . . .												
. . . .												
Summa												

den ten 181

Königl. Churfürstl. Postspedition.

(Unterschrift der Spediteurs.)

3) Eine solche Rechnung ist für die Einnahme von den Briefposten, und eine andere für die von der fahrenden Post aufzustellen. Bei letzterer ist jedoch in die Ueberschrift hinter das Wort: Einnahme, einzurücken:

„für Päckereien und Gelder.“

4) Von der Einnahme an Personen-Gelde und Ueberfracht wird eine besondere Rechnung aufgestellt, und zwar in nachstehender Form:

Rechnung

über die bei der Postspedition zu
vorgefallene Einnahme an Personen-Geld und Ueberfracht vom ten Quartale 181 .

. . . Cours.				. . . Cours.				. . . Cours.			
Datum.	Rtl.	ggr.	pf.	Datum.	Rtl.	ggr.	pf.	Datum.	Rtl.	ggr.	pf.
1ten				1ten				1ten			
2ten				2ten				2ten			
3ten				3ten				3ten			
4ten rc.				4ten rc.				4ten rc.			
Summa											

Recapitulation.

Von dem		Course	Rthlr.	ggr.	pf.
=	=	=	=	=	=
=	=	=	=	=	=
=	=	=	=	=	=
		Summa	Rthlr.	ggr.	pf.

den ten 181

Königl. Churfürstl. Postspedition.
N. N.

5) Ausser den vorstehend angeführten 3 Einnahme-Arten kommt bei den Postspeditionen Nichts zur Berechnung. Die zur herrschaftlichen Einnahme kommenden Zeitungs-Pro-

cente werden den Postspeditionen von den Postämtern, welche die Zeitungen liefern, mit angerechnet.

6) Die nach oben vorgeschriebener Form aufgestellten Einnahme-Rechnungen werden von den Postspeditionen binnen den nächsten 14 Tagen nach Ablauf des Quartals an das vorgesetzte Postamt eingesandt, und verfallen die Säumigen unfehlbar in eine Geldstrafe von 2 Rthlr., wenn diese Ablieferung nicht zur rechten Zeit erfolgt. Diese Strafe wird bei mehrerer Saumseligkeit verdoppelt, und nach Befinden der Umstände noch mehr geschärft werden. Die an das Postamt gemachte Absendung der Rechnung ist an das General-Post-Directorium mit wenig Worten und unter Anführung des Datums anzuzeigen.

7) Ausser den mehrgedachten Quartal-Rechnungen haben die Postspeditionen auch monatlich, und zwar mit der ersten Post, bei Vermeidung der Hälfte der §. 6. fixirten Geldbuße, einen Extract in nachstehender Form an die Postämter einzuliefern.

Einnahme-Extract

der Postspedition zu vom Monat 181

Einnahme von den reitenden und Botenposten	Rthlr.	ggr.	pf.
— — von den fahrenden Posten	s	s	s
Summa	Rthlr.	ggr.	pf.

welche hieneben übersandt werden.

den ten 181

Königl. Churfürstl. Postspedition.
N. N.

8) Aus vorstehendem Formulare wird ersichtlich, daß die reine Einnahme der Speditionen jeden Monat baar an das vorgesetzte Postamt abgeliefert werden muß, da alle bei den Postspeditionen vorkommende Ausgaben, als: Speditions-Gehalte, Fuhr- und Rittgelder, Nebenfuhr- und Beglei-

tungskosten rc. von dem Postamte bestritten und in Rechnung gebracht werden. Die Ablieferung der Einnahmen ist mit der ersten Post an das vorgesetzte Postamt zu bewerkstelligen, und wird jede hierunter bemerkte Nachlässigkeit mit der Hälfte der §. 6. erwähnten Geldstrafe geahndet werden.

Es wird jedoch den Speditionen nachgelassen, unter Einwilligung des Postamts monatlich den Betrag der feststehenden Ausgaben, in so weit es thunlich, von den Einnahme-Geldern zurück zu halten, und am Ende des Quartals die darüber sprechenden Quittungen als baares Geld abzuliefern.

9) Die Bestimmungen gegenwärtiger Vorschrift sollen, was die Aufstellung der Rechnungen anbetrifft, schon vom 1. Januar 1814 an in Ausführung gebracht werden.

Hannover, den 18. Junii 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 332.) Verordnung, die an die französ. Staats-Cassen während der Occupation eingelieferten deposita betr., vom 18. Junii 1814.

Da es erforderlich ist, diejenigen Geld-Summen möglichst genau constatiren zu lassen, welche an depositis während der feindlichen Occupation in die Französischen Staats-Cassen eingesandt sind, so ist nicht nur wegen Aufstellung und Einsendung eines vollständigen Etats von den bei den Französischen Tribunälen zu Stade und Lehe etwa eingelieferten, an die Französische Amortisations-Casse gelangten, und von dort bis jetzt nicht zurückgesandten Depositis das Nöthige sofort hieselbst verfügt; sondern es werden auch hierdurch alle und jede Vormünder, Curatoren und Rechnungsführer von Commüne-Geldern, welche wider Erwarten in der Französischen Administrationszeit sich könnten entschlossen haben, nach Anleitung der damaligen Französischen Gesetze, ihren Pupillen, Curanden oder Commünen gehörige Gelder an die feindlichen Staats-

Cassen einzusenden, bei persönlicher Verantwortlichkeit aufgefordert, davon ein Verzeichniß unter Beifügung beglaubter Abschriften von den solcherhalb ausgestellten Bescheinigungen der Empfänger binnen 8 Tagen a dato an die hiesige Regierungs-Commission einzuliefern.

Sofern auf ähnliche Weise gerichtliche Deposita vom ein oder anderen Friedens-Gericht an die Französischen Staats-Cassen abgeliefert seyn sollten, so haben die vormaligen Friedensrichter und Greffiers ebenmäßig davon forderſamst bei persönlicher Verantwortlichkeit, unter Beifügung der Bescheinigungen in beglaubter Abschrift, anhero Bericht zu erstatten.

Stade, den 18ten Junii 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 333.) Bekanntmachung, die der russischen Cavallerie, statt der Rationen, anzuweisenden Pferde-Weiden betreffend, vom 19ten Jun. 1814.

Nachdem von Seiten des Russisch-Kaiserlichen Militairs der hiesigen Regierungs-Commission eröffnet worden, daß man, zur Erleichterung des Unterhalts der Artillerie- und leichten Cavallerie-Pferde, es sich gefallen lassen wolle, wenn in den damit bequartierten Districten, statt der Rationen, angemessene Pferde-Weiden ausgemittelt werden können: so werden die Obrigkeiten aller mit Cavallerie dermalen bequartierten Districte auf diesen wichtigen Umstand hiedurch aufmerksam gemacht, um auf den Fall, daß paßliche Weiden für die Kaiserl. Russischen Cavallerie-Pferde wochenweise gemiethet werden können, solcherhalb eines Theils mit dem Militair, und andern Theils wegen des zu bezahlenden Miethpreises mit den Lieferanten, oder unmittelbar mit dem hiesigen Verpflegungs-Com-

missariat, sofort in Communication zu treten, und von dem Resultat zu etwaniger weiterer Verfügung unverzüglich anhero zu berichten.

Stade, den 19ten Juny 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 334.) Reglement, die Beköstigung der russischen Officiere durch ihre Wirthe betreffend, vom 19ten Junii 1814.

Der Russisch-Kaiserl. Herr General-Lieutenant Oppermann, Chef des General-Staabes der Armee von Pohlen, hat die Verfügung erlassen, daß den Wirthen, welche Ober-Officiers, vom Fähndrich bis zum Capitain incl., in Quartier haben, wegen der von selbigen durchgängig zu übernehmenden Officier-Speisung (ohne Zucker, Caffe, und Wein, welche Artikel von Seiten des Militairs nicht werden gefordert werden,) Quitungen auf die, in dem beiliegenden Tarif für jeden Rang angezeigte, Quantität Lebensmittel durch die Regiments-Commandeurs gegeben werden sollen, um solche von den Lieferanten empfangen zu können.

Wir eilen, solches allen Obrigkeiten, Einwohnern und Lieferanten in den mit Russischer Einquartierung belegten Landes-Districten hierdurch zu ihrer Direction und Nachachtung bekannt zu machen.

Stade, den 19ten Juny 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

Für Beköstigung der Ober-Officiere durch ihre Wirthe, sind die Quitungen auf nachstehende Quantitäten von Lebensmitteln auszustellen:

Für den Capitain / = = Staabs-Capit.	Brodt	— —	4 Pfund.
	Fleisch	— —	4 Pfund.
	Reis oder Graupen		½ Pfund.
	guten Branntwein od. Bier		2 Portion.
Für den Lieutenant / = = Seconde-Lieut. / = = Fähndrich	Brodt	— —	2 Pfund.
	Fleisch	— —	4 Pfund.
	Reis oder Graupen		¼ Pfund.
	guten Branntwein od. Bier		1 Portion.

General-Lieutenant
O p p e r m a n n.

(No. 335.) Bekanntmachung, betr. den widerrechtlichen Verkauf der, zum Kloster Walsrode gehörenden, Effecten und zum Gottesdienst bestimmten Sachen, vom 21. Jun. 1814.

Demnach, geschehener Anzeige zufolge, durch Gewaltthätigkeit fremder Behörden mancherlei Effecten des Klosters Walsrode, und sogar die auf dem Chor der Klosterkirche befindlich gewesenen, zum Gottesdienste bestimmten Sachen, als Glocken, Uhr, Orgel, Altargeräthe, durch einen sogenannten Domainen-Receveur öffentlich verkauft worden, und sich gegenwärtig im Besitze der Käufer befinden, alle solche zu geistlichen Zwecken bestimmte Sachen aber überall kein Gegenstand des Privathandels seyn können: so werden selbige hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen alles auf obgedachte Art an sich Gebrachte an das Kloster zu Walsrode zurückzuliefern, mit der Verwarnung, daß ein jeder, der von obgedachten, dem Kloster zu Walsrode zugehörigen Sachen an sich gebracht und dieselben in der festgesetzten Frist nicht zurückliefert, oder Nach-

weisung einreicht, wohin sie durch ihn gekommen, als muthwilliger Hehler geraubter Sachen verfolgt werden solle.

Hannover, den 21sten Jun. 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 336.) Verordnung, wodurch der Tag zur Feier des Friedensfestes bestimmt wird, vom 22. Junius 1814.

Georg, Prinz-Regent rc. Durch gnädige Fügungen der Göttlichen Vorsehung ist der sehnlichst erflehte, glückliche Zeitpunkt herbeigeführt, wo durch einen allgemeinen Friedensschluß die Ruhe und Freiheit von Europa auf hoffentlich lange dauernde Zeiten gesichert worden ist.

Wir beten die Hand des Allerhöchsten an, welche in den glorreichen Siegen Unserer Heere und der verbündeten Heere Unserer Alliirten sich so kräftig geoffenbaret hat, und wollen, daß ein durch ausserordentliche Göttliche Fügungen herbeigeführtes, für ganz Europa so glückliches Ereigniß in Unseren gesammten deutschen Landen, nach einer von den geistlichen Behörden Unserer gedachten Lande allernächstens erfolgenden besondern Anweisung, auf eine ausgezeichnete Art gottesdienstlich gefeiert werde.

Zu dieser festlichen Feier ist der 7te Sonntag nach Trinitatis, als der 24ste des Monats Julius, von Uns bestimmt. Und vertrauen Wir zu den sämmtlichen christlichen Predigern Unserer getreuen deutschen Lande, daß sie diese Gelegenheit mit Wärme und Nachdruck benutzen werden, ihre Gemeinden zur innigsten Dankbarkeit gegen Gott, zu treuester Anhänglichkeit an ihren angebornen, ihnen mit gnädigster Zuneigung zugethanen Landesherrn und ihr theures Vaterland, zu nützlichem

Gemeinsinn und zu wirksamer Wohlthätigkeit gegen ihre durch den Krieg verarmten Mitbürger mit erwünschtem Erfolge aufzufordern.

Hannover, den 22sten Jul. 1814.

Kraft Seiner Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 337.) Ausschreiben, die Regulirung der Besoldungen und Dienst-Emolumente der Forstbedienten betr., vom 22. Junius 1814.

Nachdem die ehemalige, während der westphälischen Usurpation gänzlich umgeworfene Verfassung der Forstadministration in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen und in der Grafschaft Hohnstein wiederhergestellt worden, so geben Uns mehrere Rücksichten die Veranlassung, die Besoldungen und Dienst-Emolumente der wieder angestellten Forstbediente einer neuen Regulirung zu unterziehen, weshalb Wir eine genaue Uebersicht des, vor der westphälischen Occupation angestellt gewesenen Forstpersonals und der demselben nach ehemaliger Verfassung beigelegten Emolumente zu erhalten nöthig finden.

Wir geben euch demnach auf, Uns

1) den vollständigen Etat der im dortigen Amte angestellt gewesenen Oberförster, wirklichen reitenden und gehenden Förster, der Holzknechte, Eichenbinder und des sonstigen Forstpersonals einzusenden, und da bei einigen Aemtern besondere Umstände eine vermehrte Forstaufsicht und eine temporelle Anstellung von Forstbedienten vorhin erfordert haben, so muß solches besonders bemerkt werden, damit aus diesem Etat die verfassungsmäßige Zahl der Forstbedienungen nach ihren verschiedenen Classen hervorgehe. Sodann ist

2) ein Verzeichniß der mit jeder dieser Forstbedienungen verbundenen Geldbesoldung, Naturalien, Accidenzien und sonstigen Dienst-Emolumente aufzustellen und einzusenden.

Da Wir durch diese Verzeichnisse eine Uebersicht des ganzen bisherigen Diensteinkommens eines jeden Forstbedienten zu erhalten wünschen; so sind auch die ad tempus bewilligten Zulagen an Gelde und Naturalien mit Bemerkung des letzten Bewilligungsrescripts zu verzeichnen.

Die Korn- und Holz-Deputate sind mit dem Geldbetrage der letzten Registerberechnung zum Ansatz zu bringen.

Wenn mit einer Forstbedienung eine freie Wohnung und Official-Pertinenzien verbunden sind; so ist für jedes dieser zu benennenden Pertinenzien ein mäßiger Mieth- oder Pachtwerth in linea des Verzeichnisses zu setzen. Zehnten oder andere Pertinenzien, welche dem Forstbedienten zu seiner bessern Subsistenz gegen ein in die Register zu entrichtendes Pachtgeld überlassen worden, sind mit Bemerkung des Pachtgeldes ante lineam zu verzeichnen. Die Accidenzien und sonstige Dienstemolumente müssen ohne Unterschied, ob sie aus herrschaftlichen oder aus andern Cassen und von Privatpersonen erfolgen, ganz genau specificirt und mit dem Geldbetrage zum Ansatz gebracht werden, welches bei den ständigen und gewissen Accidenzien leicht geschehen kann, bei den ungewissen Accidenzien, als den Tertien-Geldern, Pfande-Gebühren rc. aber freilich schwieriger ist. In Rücksicht der letztern möget ihr daher die in den Amtsregistraturen vorhandenen Nachrichten, oder bei den Forstbedienten selbst einzuziehenden Erkundigungen zu Hülfe nehmen, und den Geldansatz nach einer Durchschnittsberechnung machen.

Wir erwarten diese Verzeichnisse binnen vier Wochen, und unverhalten euch übrigens, daß bis zu weiterer Verfügung sowohl den in ihren vormaligen Dienstposten wieder eingetretenen Forstbedienten, als auch den durch besondere Ernennungs-Rescripte von Uns angestellten Forstbedienten, die mit diesen Bedienungen vor der feindlichen Occupation des Landes ver-

macht gewesenen Besoldungen, Naturalien, Accidenzien und sonstige Emolumente zur Verfallzeit verabfolget werden können.

Hannover, den 22sten Junii 1814.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. v. d. Decken.

(No. 138.) Verordnung, die Anordnung einer Haus-Collecte zur Unterstützung der durch den Krieg verarmten Mitbürger betreffend, vom 24sten Junii 1814.

Georg, Prinz-Regent 2c. Demnach der Krieg, mit welchem Unsre deutschen Staaten, zugleich mit dem größten Theile des festen Landes von Europa, heimgesucht worden, durch den von der göttlichen Vorsehung den verbündeten Heeren verliehenen Sieg über die Urheber des allgemeinen Elendes glücklich beendigt, und vermittelst einer mit der wiederhergestellten Krone Frankreich getroffenen Uebereinkunft aller Mächte, die im Kriege begriffen waren, hoffentlich auf lange Zeit ein gesegneter Ruhestand durch Friedensschlüsse befestigt worden: so ist die erste und heiligste Pflicht Unsers Landesväterlichen Herzens, die Wunden, welche der verheerende, nunmehro beendigte Krieg dem Lande geschlagen, zu heilen, so viel solches möglich ist; insonderheit aber den Gegenden wieder aufzuhelfen, welche ganz vorzüglich vor andern von feindlichen Erpressungen, und zum Theile daneben noch von dem unvermeidlichen Drucke der zu endlicher Befreiung Unserer deutschen Staaten von den Resten der feindlichen Heere, welche sich in Festungen geworfen hatten, nothwendigen Belagerungs-Anstalten, gelitten haben. Da die göttliche Vorsehung zugelassen, daß die Einwohner der Gegenden, welchen feindliche Heere durch Brandstiftung des Ihrigen beraubt hatten, zu gleicher Zeit auch durch die Härte

der Jahrszeit und Gewalt des Wassers, in den Hoffnung, durch fleißige Bearbeitung ihrer Felder ihren Wohlstand wieder herzustellen, zurückgesetzt, und ihnen sogar die Mittel ihres Unterhaltes entzogen worden: so ist zu ihrer Unterstützung vorläufig von Uns so viel geschehen, als die durch die Zeitumstände beschränkten Mittel Unsrer Rentkammer verstatteten. Auch haben auswärtige und einheimische Gesellschaften und Einzelne, wohlthätige Bemühungen angewandt, deren Erfolg von manchen Leidenden dankbar erkannt worden. Es ist aber dennoch bei weitem das mehreste annoch zu thun. Und da die öffentlichen Einkünfte aller Art, von Uns zu den gemeinsamen Bedürfnissen des Landes, zu der Wiederherstellung der auf alle Art in Verwirrung gebrachten, vernachlässigten, ja zerstörten öffentlichen Anstalten verwandt werden müssen: so bleibt nichts übrig, als die unglücklichen Einwohner der obgedachten Maaßen verheerten Landestheile, der Wohlthätigkeit ihrer weniger hart mitgenommenen Mitbürger zu empfehlen. Wir vertrauen, daß Unsre getreuen Unterthanen die mildthätigen Gesinnungen, wodurch sie sich von jeher und bei allen Gelegenheiten ausgezeichnet haben, und ihre Dankbarkeit gegen die göttliche Vorsehung, welche den größten Theil der hiesigen Lande mit der wirklichen Kriegs-Noth und Verheerung durch Feuer und Schwerdt, welche sich über andre Länder verbreitet, gnädig verschont hat, dadurch beweisen werden, daß ein jeder nach Kräften zu der Unterstützung der Mitbürger beitrage, welche ein Opfer der gemeinsamen Gefahr und Noth geworden sind.

In diesem Vertrauen haben Wir beschlossen, in allen Provinzen Unsrer deutschen Lande eine allgemeine Haus-Collecte anzuordnen; und soll dieselbe dadurch vollzogen werden, daß in jedem Kirchspiele die Prediger durch einen oder mehrere gemeinschaftlich mit der Obrigkeit auszuwählende Gemeinde-Glieder von Haus zu Haus die Beiträge einsammeln, und solche in besonders dazu verfertigte Bücher von den Gebern einzeichnen lassen. Mit dieser Sammlung soll am Tage nach gehaltenem Friedensfeste der Anfang gemacht, und solche mit möglichster Betriebsamkeit fortgesetzt werden, damit baldigst übersehen werden könne, wie viel zu dem vorgesetzten heilsamen

Zwecke überhaupt eingegangen, und eine den Umständen angemessene gewissenhafte Vertheilung, unter Ober-Aufsicht Unsers Cabinets-Ministerii, von der dazu besonders angeordneten Unterstützungs-Commission geschehe.

Die geführten Bücher sind nebst den eingesammelten Geldern unter der Aufschrift:

An die Unterstützungs-Commission zu Hannover,

und zwar spätestens vor dem Ablaufe von Sechs Wochen nach dem angeordneten Dankfeste, an welchem Gegenwärtiges publicirt wird, einzusenden.

Wir vertrauen zu den oft bewährten mildthätigen Gesinnungen Unserer getreuen deutschen Unterthanen, daß sie dieser an sie ergehenden Landesväterlichen Aufforderung nach Kräften willfährig entgegen kommen, und zu sämmtlichen geistlichen und weltlichen Behörden, welche zu dem vorliegenden heilsamen Zwecke mitzuwirken haben, daß sie das Ihrige mit pflichtmäßigem Eifer dazu beitragen werden, denselben nach Möglichkeit zu befördern.

Hannover, den 24sten Jun. 1814.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 339.) Ausschreiben, betreffend die religiöse Feier des Friedensfestes, vom 24. Junii 1814.

Durch gnädige Fügungen der göttlichen Vorsehung ist der glückliche Zeitpunkt herbeigeführt, wo durch allgemeinen Friedensschluß die Ruhe und Freiheit von Europa auf hoffentlich lange dauernde Zeiten gesichert worden ist.

Se. Königl. Hoheit, der Prinz-Regent, verehren in den glorreichen Siegen Ihrer und der verbündeten Heere der hohen Alliirten, welche für die Erringung und Behauptung der Freiheit,

heit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Nationen gekämpft haben, die höhere Hand des allmächtigen Beherrschers und Regierers der Welt; und nach Ihren religiösen Gesinnungen haben Sie unterm 22sten d. M. verordnet, daß ein durch ausserordentliche göttliche Fügungen herbeigeführtes so glückliches Ereigniß in den sämmtlichen Königlichen Landen auf eine ausgezeichnete Art gottesdienstlich gefeiert werde.

Zur Feier dieses frohen Friedensfestes ist der 7te Sonntag nach Trinitatis, als der 24ste des nächstkommenden Monats Julius, bestimmt, und sind die Prediger sofort, erforderlichen Falles, durch besondere Boten, davon zu benachrichtigen, damit die Bekanntmachung am Sonntage vorher gehörig geschehen könne, auch die Prediger Zeit gewinnen, auf einen so wichtigen Vortrag, durch welchen sie auf ihre Gemeinen zu wirken haben, sich gehörig vorzubereiten.

Obwohl die zweckmäßigste Art dieser religiösen Feier jedem Prediger überlassen bleiben muß, der eine solche Gelegenheit, eingreifend auf die Herzen seiner Zuhörer zu wirken, nicht unbenutzt lassen wird, so ist doch, damit in allen Kirchen die Feier auf eine gleichförmige Weise begangen werde, nöthig erachtet worden, den Gang der gottesdienstlichen Handlungen an diesem festlich-frohen Tage durch den anliegenden genau zu beachtenden Entwurf der zu treffenden Einrichtungen zu leiten, und wird darin der nachdenkende Prediger hinlängliche Winke finden, worauf er in seinen Vorträgen sein Absehen vorzüglich zu richten habe. Recht eindringende Ermunterung zur innigsten Dankbarkeit gegen Gott, der Großes an uns gethan hat; kräftige Erweckung zu treuer Anhänglichkeit an Herrn und Vaterland, und zu gebührender Schätzung des Wohlthätigen, das eine so glückliche Landes-Verfassung, wie die unsrige, für jeden Einzelnen hat; und nachdrückliche Aufforderung zum Gemeinsinn und zur Wohlthätigkeit, wodurch die Gemüther zu thätiger Unterstützung ihrer durch den Krieg verarmten Mitbürger und zur Erweisung ihrer herzlichen Dankbarkeit gegen Gott für das köstliche Geschenk des Friedens durch milde Gaben der Liebe am wirksamsten aufgefordert

werden, müssen die Hauptrücksichten bei den zu haltenden Vorträgen seyn.

Es dürfte die Feierlichkeit des vormittägigen öffentlichen Gottesdienstes erhöhen, wenn derselbe für dasmal auch da, wo sonst in mehreren Filial- oder Mutterkirchen geprediget wird, nur in Einer (etwa der grössern) Kirche gehalten würde, in welcher sämmtliche Parochiani sich vereinigten. Indessen wird das nach den Localumständen zu ermäßigen seyn, und wird der Prediger sich darüber mit seinem Ephoro berathen.

Wo Pfarr-Vacanzen sind, ist der Küster anzuweisen, was für eine gedruckte Predigt er vorzulesen habe. Indessen werden wir gern sehen, wenn, wo es irgend möglich zu machen steht, Candidaten des Predigtamts an diesem Tage vor Gemeinen, die ohne Prediger sind, auftreten.

Die Schulkinder werden Vor- und Nachmittags in Procession von ihren Lehrern zur Kirche geführt, und singen vor Eintritt in die Kirche Vormittags Nr. 3. v. 1—3., und Nachmittags Nr. 30. v. 5—9. des Hannoverschen und Lüneburgschen Gesangbuchs.

Wo Musici zu haben sind, wird, besonders wo keine Orgel ist, der Gesang, vorzüglich das Te Deum, mit Instrumental-Musik begleitet, und sind die Kosten aus den Kirchen-Aerarien zu bestreiten.

Eilige Aufgebote, die des Vormittags wegbleiben, mögen Nachmittags nach der Predigt oder Bibellehre geschehen.

Wie wir zu sämmtlichen Superintendenten und Predigern uns versehen, daß sie den Inhalt dieses Ausschreibens zur genauesten Nachachtung sich dienen lassen werden, so erwarten wir dessen Duplicat, mit den Praesentatis versehen, anhero zurück.

Hannover, den 24. Junii 1814.

Königlich Großbrittannische zum Churf. Braunschweig-Lüneburg. Cons. verordnete Präsident, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

v. Arnßwaldt.

Einrichtung
des öffentlichen Gottesdienstes zur Feier
des
allgemeinen Friedens-Festes
am 7ten Sonntage nach Trinitatis 1814.

I.

Das Friedensfest wird am Sonntage vor dessen Feier am Schlusse der Predigt auf eine solche Art bekannt gemacht, daß die Gemüther von dessen hohen Wichtigkeit einen tiefen Eindruck bekommen, und zu herzlicher Dankbarkeit für die Wohlthat des so allgemein gewünschten und heiß ersehnten Friedens schon zum voraus kräftigst erweckt werden.

II.

Am Tage vor der Feier des Friedensfestes wird Mittags mit allen Glocken in drei Pulsen geläutet.

III.

Am Tage der Feier selbst wird, wie an hohen Festen, dreimal, jedesmal in drei Pulsen, geläutet.

IV.

Beim Früh-Gottesdienste, wo derselbe gewöhnlich ist, wird

1) gesungen Nr. 13. des Hannoverschen und Lüneburgschen Kirchen-Gesangbuchs;
2) vor dem Altar zum Preise der göttlichen Güte, etwa nach Anleitung der Worte Luc. 1, 46. 47. 49. 50. erweckt;
3) gesungen Nr. 267 des Hannoverschen und Lüneburgschen Kirchen-Gesangbuchs;
4) gepredigt über erstes Buch der Könige VIII, 56—58. 60. 61.;
6) gesungen Nr. 28. v. 11. des Hannoverschen und Lüneburgschen Kirchen-Gesangbuchs.

V.

Beim vormittägigen Gottesdienste wird

1) gesungen Nr. 35. des Hannoverschen und Lüneburgschen Kirchen-Gesangbuchs;
2) vor dem Altare (mit Weglassung der Vorlesung der evangelischen oder epistolischen Perikope) zum Lobe Gottes erweckt, etwa nach Anleitung der Worte Psalm 103, 1–4;
3) gesungen Nr. 1022. aus dem Anhange zum Hannoverschen Gesangbuche, oder 269 des Hannoverschen und Lüneburgschen Kirchen-Gesangbuchs;
4) vorgelesen Psalm XXXIII.;
5) gesungen Nr. 1055. aus dem Anhange zum Hannoverschen Kirchen-Gesangbuche;
   Nr. 39 aus dem Lüneburgschen Kirchen-Gesangbuche;
6) gepredigt über Epheser III., 20. 21. oder Römer XI., 33–36.

Auf der Kanzel wird ein dem Inhalte des Vortrags angemessener Vers eines Gesanges gesungen.

Gleich nach der Predigt wird das angeschlossene Gebet vorgelesen, und, mit Weglassung von Danksagungen und Aufgeboten, mit dem Vater Unser und einem Segenswunsche geschlossen.

7) Gesungen Nr. 1033. aus dem Anhange zum Hannoverschen Kirchen-Gesangbuche;
   Nr. 12. aus dem Lüneburgschen Gesangbuche;
8) etwa die 69ste Antiphone und 193ste Collekte des Hannoverschen Gesangbuchs;
   die 98ste Antiphone und 192ste Collekte des Lüneburgschen Gesangbuchs gewählt.

VI.

Beim nachmittägigen Gottesdienste wird

1) gesungen Nr. 4. des Hannoverschen und Lüneburgschen Gesangbuchs,
   oder Nr. 1024 aus dem Anhange zum Hannoverschen Kirchen-Gesangbuche;

2) vorgelesen Psalm 100. oder 106. v. 1—5. oder 145;
3) gesungen Nr. 1113. oder 1114. aus dem Anhange zum Hannoverschen Gesangbuche;
Nr. 642. aus dem Lüneburgschen Gesangbuche, oder Nr. 272. des Hannoverschen und Lüneburgschen Kirchen-Gesangbuchs;
4) gepredigt über Psalm 50, 14. und 23., oder Psalm 116, 12—14.,
oder Bibellehre mit der Jugend gehalten über Psalm 34.
Nach der Predigt wird das vorgeschriebene Gebet gelesen.
5) Gesungen Nr. 15. des Hannoverschen und Lüneburgschen Gesangbuchs;
6) etwa die 69ste Antiphone und 189ste Collekte aus dem Hannoverschen Gesangbuche;
die 81ste Antiphone und 197ste Collekte aus dem Lüneburgschen Gesangbuche, gewählt.

(No. 340.) Reglement, wonach bei Feldbesichtigungen in den Landestheilen zu verfahren ist, welche der westphälischen Herrschaft unterworfen gewesen sind, vom 24sten Junii 1814.

Nachdem durch das Reglement vom 15ten März d. J. sowohl die Fälle, in welchen den Unterthanen in den vormals westphälischerseits occupirten Provinzen, bei Mißwachs in den Feldern, Remission an den öffentlichen Abgaben angedeihen soll, provisorisch bestimmt, als auch die darunter zu beobachtende Maaße nach gewissen feststehenden Normen vorgeschrieben worden; hin und wieder aber Zweifel darüber entstanden sind, auf welche Weise der durch Mißwachs entstandene Abgang an den Feldfrüchten gegen eine mittelmäßige Erndte untersucht und ausgemittelt werden solle; so finden Wir zu deren Beseitigung nöthig, Folgendes zu allgemeiner Nachachtung hiemit zu erklären und festzusetzen:

1.

Bis zur etwanigen Aufhebung oder Veränderung der in gedachten Landestheilen vorsorglich beibehaltenen Steuer-Einrichtung soll das Verfahren, welches wegen Besichtigung der Feldfrüchte nach bekannten frühern Landesverordnungen vorgeschrieben worden, jedoch mit der nähern Bestimmung, wiederum in Anwendung kommen, daß zwar das Geschäft selbst von den Obrigkeiten, in deren Gerichts-Bezirk der Feldschaden sich ereignet, geleitet, der Mittel-Ertrag der Felder aber, gegen welchen der Abgang geschätzt wird, nicht der eigenen Ansicht der Achtsleute überlassen, vielmehr der bei Veranlagung der Grundsteuer neuerlich aufgenommene tabellarische Mittel-Ertrag bei dieser Schätzung allenthalben zum Grunde gelegt, und übrigens weiter, wie nachsteht, verfahren werden soll.

2.

Diejenigen Unterthanen nehmlich, welche ihre mit Früchten bestellten Felder von der Beschaffenheit zu seyn vermeinen, daß alle Felder zusammengenommen nicht die Hälfte des Ertrages einer gewöhnlichen Erndte versprechen, und deshalb eine Feldbesichtigung wünschen, haben sich desfalls bei ihrer Obrigkeit zu melden. Diese hat hierauf sofort eine Vorbesichtigung zu verfügen, und, wenn durch dieselbe das Anführen der Unterthanen begründet befunden wird, das darüber aufzunehmende Protocoll dem Districts-Controleur der directen Steuern zuzufertigen, sonst aber die nachsuchende Gemeinde, oder deren einzelne Mitglieder, mit ihrem Feldbesichtigungs-Antrage zurückzuweisen.

3.

Bei dieser Mittheilung haben die Beamten und Gerichts-Obrigkeiten sich zugleich mit dem Districts-Controleur wegen des zur Besichtigung anzusetzenden Tages zu vergleichen, und, sobald solches geschehen, der Gemeinde den bestimmten Termin bekannt zu machen, damit die zu Zins- und Meiergefällen Verpflichteten ihre Gutsherren zeitig davon benachrichtigen können.

4.

Zu Achtsleuten haben die Obrigkeiten unter den ihnen bekannten gewissenhaften und erfahrnen Hauswirthen nur solche auszuwählen, und mit dem vorgeschriebenen Eide zu verpflichten, welche auf keine Weise bei der Besichtigung und deren Folgen interessirt sind. Auch versteht sich, daß diese Taxatoren bei mehrern Feldbesichtigungen nicht zu wechselseitiger Abschätzung gebraucht werden dürfen.

5.

In dem zur Besichtigung angesetzten Termine hat sodann der das Geschäft dirigirende Beamte, in Beiseyn des Districts-Controleurs und der dabei gegenwärtig seyn wollenden Gutsherrn, unter Anführung der von jeder Gemeinde zu bestellenden Anweiser, die sämmtlichen Felder derselben durchzugehen, und von jedem Felde den zu erwartenden dießjährigen Ertrag im Durchschnitt nach Stiegen oder Schocken, und den Ausdrusch einer jeden Stiege oder jeden Schocks nach Neu-Braunschweigscher Maaße, soviel als möglich, genau angeben zu lassen.

6.

Am Schlusse der Handlung sind die Taxatoren noch besonders über die Ursache des Mißwachses, und, ob selbiger nicht etwa in einer mangelhaften Bestellung seinen Grund habe, zu befragen, worüber sodann in dem Protocolle gleichfalls das Nöthige anzumerken ist.

7.

Die auf diese Weise aufgenommenen Feldbesichtigungs-Protocolle sind von den Beamten in gedoppelter Ausfertigung dem Controleur des Districts zuzustellen, welcher darauf am Schluß derselben die Berechnung des Abgangs gegen den Mittel-Ertrag einzutragen, und das eine Exemplar der Obrigkeit zu remittiren, das andere aber der Direction der directen Steuern, um darnach die Bewilligung der gesetzlichen Remission, dem Reglement vom 15ten März d. J. gemäß, einzuleiten, zuzustellen hat.

8.

Diese Besichtigungs-Protocolle gewähren nicht weniger in Hinsicht auf gutsherrliche Gefälle einen Beweis des Abgangs an den Feldfrüchten, ohne daß jedoch, wegen der in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen den Zinspflichtigen gebührenden Erlassung am Meierzins, gegen bestehende Verordnungen, oder etwa getroffene Verabredungen, hiedurch etwas abgeändert, oder den Gutsherrschaften der in diesen Verordnungen etwa begründete Gegenbeweis abgesprochen wird.

9.

Wegen der auf diese Feldbesichtigungen zu verwendenden Kosten, so wie wegen der Protocoll-Ausfertigungs-Gebühren, lassen Wir es bei dem, was in frühern Verordnungen deshalb bestimmt ist, bewenden. Die Reise- und Zehrungskosten für den der Feldbesichtigung beiwohnenden Districts-Controlleur oder dessen Adjuncten, ingleichen was demselben für seine Bemühung zu verwilligen seyn mögte, sollen den Unterthanen nicht zur Last fallen, sondern aus der Steuer-Casse auf besondere Anweisung bezahlt werden; wohingegen jene erstern von der Gemeinde oder den Gemeinde-Mitgliedern, die an der Besichtigung Theil nehmen, im Ganzen und ohne weitere Transport- oder sonstige Nebenkosten, mit alleinigem Ausschluß der Stempel-Gebühren, aufzubringen und gehörigen Orts zu berichtigen sind.

10.

Da letztlich im Fürstenthum Hildesheim die bisherige Justiz- und Gerichtsverfassung provisorisch annoch beibehalten ist, mehrere der obigen Vorschriften daher auf diese Provinz noch zur Zeit keine Anwendung leiden, so behält es, was die Form und Direction der in diesem Fürstenthume abzuhaltenden Feldbesichtigungen anbetrifft, bei der bisherigen Einrichtung bis zu anderweiter Verfügung sein Verbleiben.

Hannover, den 24sten Junii 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 341.) Verbot des muthwilligen Schießens, bei Hochzeiten und andern Feierlichkeiten, vom 24. Junii 1814.

Da an mehrern Orten über den Unfug geklagt worden, der mit dem muthwilligen und unvorsichtigen Abfeuern von Flinten, Pistolen und Kanonenschlägen bei Feierlichkeiten der einen oder andern Art, und besonders bei Hochzeiten getrieben wird, so finden wir uns dadurch veranlaßt, diesen Unfug bei Strafe von fünf Thalern an Gelde, oder verhältnißmäßigem Gefängniß um so ernstlicher zu untersagen, je leichter Beschädigungen von Menschen und Feuersgefahr durch jenes Schießen veranlaßt werden kann, wodurch ausserdem auch bei Hochzeiten die Feier des religiösen Trauacts häufig auf eine höchst ärgerliche Weise gestöret wird.

Stade, den 24sten Junii 1814.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken. Haltermann.

(No. 342.) Ausschreiben, die Verpflegung der französischen Truppen auf dem Rückmarsche von Hamburg betr., vom 24. Junii 1814.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß die Verpflegung der französischen Truppen auf dem Rückmarsche von Hamburg nicht auf allen Etappen von Seiten der Lieferanten mit der erforderlichen Regelmäßigkeit geschehen und dadurch veranlaßt ist, daß sie an verschiedenen Orten Quitungen über complette Mundportionen erhalten haben, ohne daß alle Theile derselben geliefert worden sind. Hin und wieder sollen sogar die Portionen remboursirt und dem französischen Militair mit Gelde bezahlt worden seyn.

Da nun hieraus leicht der Nachtheil entstehen könnte, daß die Lieferanten mehr bezahlt erhielten, als ihnen zukommt, und als die Unterthanen oder die Truppen wirklich empfangen haben: so ersuchen wir sämmtliche Obrigkeiten, in ihren Gerichtsbezirken sorgfältig Erkundigungen darüber einzuziehen, ob und in wiefern den Gemeinden die ihnen zukommenden Portionen Brod und Fleisch, so wie auch die kleinen Vivres, nämlich Gemüse, Branntwein und Salz geliefert worden sind, oder welche Ansprüche dieselben deshalb annoch an die Verpflegungs-Lieferanten machen.

Wir sehen hierüber binnen 14 Tagen einer Anzeige entgegen.

Hannover, den 24sten Jun. 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

(No. 343.) Verfügung, die Betreibung der Gewerbe auf Patente betr., vom 24. Junii 1814.

Da durch die auch auf das Fürstenthum Hildesheim erstreckte Verordnung vom 3ten December vor. J. bereits ausdrücklich verfügt worden, daß mit Aufhebung der Patentsteuer alle in Gefolg derselben ausgeübte Handthierungen, Gewerbe und Professionen nur bis zu Ende des Jahrs 1813 fortdauern sollen, und nur denen, welche solche bloß auf Patente getriebene Handthierungen und Gewerbe fortzusetzen wünschen, nachgelassen ist, desfalls Concessionen bei den angeordneten provisorischen Regierungs-Commissionen nachzusuchen, wozu sie auch die Hildesheimsche Districts-Commission unterm 11ten December 1813 mit Festsetzung eines bestimmten Termins aufgefordert hat: so versteht es sich schon von selbst, daß nicht nur alle Betreibung von Krugnahrungen im Fürstenthum Hildesheim auf vormalige westphälische Patente, ohne erlangte

besondere Concessionen, schlechterdings unstatthaft sey, sondern daß es auch dem Ermessen der Regierungs-Commission überlassen sey, nach befundenen Umständen, solche zu ertheilen oder zu verweigern, und finden Wir Uns bewogen, hiemit nicht nur alle bloß auf Patente geschehene Betreibung von Krugnahrung im Hildesheimschen ohne Concession nochmals ausdrücklich allgemein zu untersagen, sondern auch zu verfügen, daß den Brau- und Brennerei-Berechtigten die Betreibung jenes Gewerbes und der Verkauf ihrer Fabrikate in kleinem Maaße über die Diele nicht ferner gestattet werden soll.

Wir tragen daher der Districts-Commission hiemit auf, diese Unsere Verfügung öffentlich bekannt zu machen, und alle Versellung geistiger Getränke den vormals patentirt gewesenen Krügern, mit Ausnahme der ältern berechtigt gewesenen Erb-Krüger und der Pächter solcher Erb- oder Domainen-Krüge, als welche, so wie die Domainen- und Güter-Besitzer selbst, in die alten vor dem Jahre 1808 in Hinsicht der Krugnahrung genossenen Rechte und ihnen zugestandenen Verhältnisse zurück treten sollen, so wie auch den Brau- und Brennerei-Berechtigten den Verkauf des Biers und Branntweins in kleinen Quantitäten, als Achtel-Gefäßen, in Hinsicht des Biers, und zwei Stübchen, in Hinsicht des Branntweins, bei zehn Thaler Strafe für jeden Contraventions-Fall, welcher durch die Canton-Beamten bei den Corrections-Gerichten sofort zur Untersuchung zu bringen ist, zu untersagen, auch die Justiz-Behörden von dieser Verfügung sofort zu benachrichtigen.

Hannover, den 24sten Junii 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Nieper.

(No. 344.) Verordnung, betreffend die aus den Feldbataillonen entlassenen Landwehrpflichtigen, vom 25. Junii 1814.

Da gegenwärtig nach glücklich wieder hergestelltem Frieden alle diejenigen in den Feldbataillons dienenden hiesigen Unterthanen, welche sich nur auf die Dauer des Kriegs engagirt haben, und nicht länger in den Feldbataillons fortdienen wollen, von dem Königl. General-Commando ihrer Capitulation gemäß werden entlassen werden; so finden Wir nöthig, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben, in so fern sie sich in dem, durch die Verordnung vom 27sten November v. J. bestimmten Alter der Landwehrpflichtigkeit noch befinden, nach erfolgter Entlassung aus den Feldbataillons gesetzlich in die Landwehrpflichtigkeit wieder zurücktreten, jedoch dergestalt, daß die Zeit, welche sie in den Feldbataillons gedient haben, an der, durch die Verordnung vom 24sten December v. J. bestimmten sechsjährigen Dauer der Landwehrpflichtigkeit, ihnen zu Gute gerechnet werden wird.

Sämmtliche Obrigkeiten werden daher angewiesen, die aus den Feldbataillonen entlassenen Landwehrpflichtigen auf die allgemein vorgeschriebene Weise sofort nachloosen zu lassen, und dieselben nach Maaßgabe des gezogenen Looses bei ferner erforderlichen Mannschaftsstellungen an die betreffenden Landwehrbataillone abzugeben, und gleichwie selbige alsdann mit allen übrigen Landwehrpflichtigen völlig gleiche Rechte und Pflichten erhalten, so können dieselben auch in dem Falle, da es nothwendig werden sollte, die Feldbataillons aus der Landwehr, dem Ausschreiben vom 31sten December v. J. gemäß, zu completiren, dazu nach Lage der Umstände gleich andern Landwehrmännern beordert werden.

Hannover, den 25sten Junius 1814.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(No. 345.) Verordnung, das bei der Schaafschur zu beobachtende Verfahren betr., vom 25. Jun. 1814.

Demnach zur Anzeige gekommen, daß bei der Schaaf-Schur nicht nach den bestehenden Vorschriften verfahren werde und sich verschiedene Unterthanen Vernachlässigungen und Verfälschungen der Wolle zum Nachtheil der Käufer derselben zu Schulden kommen lassen; so wird die nachfolgende, unterm 18. Mai 1774. dieserhalb ergangene Verordnung:

Wir Georg der Dritte, ꝛc. Thun kund und fügen als Vater und Namens des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen Friedrichs Liebden, hiemit zu wissen:

Nachdem vielfältig darüber geklagt wird, daß verschiedene Stifts-Unterthanen die Wolle auf den Schaafen vor der Schur gar nicht waschen, auch wohl, um derselben ein größeres Gewicht zu geben, solche mit Sand, Erde und allerhand Unrath vermischen, und hiernächst die Wolle in große Gebünde schlagen, um den Käufern sowohl das Gefühl als die Einsicht aller dergleichen betrieglich eingemischter und eingeflochtener Sachen zu benehmen; Wir aber diesem Unwesen, wodurch nicht allein der Käufer oft über die Hälfte am Gewicht verkürzt, sondern auch in die Nothwendigkeit gesetzt wird, seine beste Zeit mit Reinigung und Säuberung der so muthwillig vernachlässigten und verfälschten Wolle zu verlieren, länger nachzusehen nicht gemeinet sind; als verordnen und befehlen Wir, Namens Unsers Prinzen Bischofs Liebden, hiemit, daß

Erstlich ist die Wolle auf den Schaafen, nachdem die Witterung ist, drei Tage vor der Schur rein gewaschen, und die Heerde nach der Wäsche bis zur Schur nicht allein des Tages vor unreinen, sandigen und sumpfigen Oertern in Acht genommen, sondern auch des Nachts im Stalle auf reines Stroh getrieben werden, und

Zweitens sich niemand, bei Verlust der Wolle und einer willkührlichen Strafe, unterfangen solle, die abgeschorne Wolle mit Sand oder Erde zu bestreuen, oder irgend eine Art von Unrath, er hange an den Schaafen, oder werde gar betrieglich dazu genommen, darin zu verwickeln und zu verbergen, hauptsächlich aber

Drittens ein jeder, bei Verlust der Wolle und einer Strafe von zween Thalern, wovon die Hälfte dem Angeber und die Hälfte dem Fisco verfallen seyn soll, die Wolle von einem jedem Schaafe allein, und höchstens nicht mehr als von zweien in ein Gebund zusammenwickeln, oder aber solche ganz ungebunden, und damit dem Käufer die Gelegenheit lassen solle, den etwa darin verborgenen Unrath sofort durch das Gefühl zu entdecken; endlich

Viertens der Käufer, wenn er den Betrug entdecket, die Wolle zwar vorerst bezahlen und solche zu sich nehmen, gleichwohl aber sich damit zu des Orts Richter wenden, und selbigem die gekaufte Wolle vorlegen, dieser aber sodann schuldig seyn solle, den Verkäufer sogleich auf den andern Tag, oder, wenn selbiger ein Feiertag ist, auf den ersten Tag darnach, vorzuladen, ihn lediglich darüber, ob er diese Wolle verkauft habe, vernehmen, und hiernächst, wenn er sich dazu bekennet, durch zween Churgenossen, ohne weitere Verstattung einer Einrede darüber, ob die Wolle dieser Verordnung gemäß gereinigt und gebunden sey oder nicht, erkennen lassen; sodann aber, wenn der Verkäufer strafbar befunden wird, das darüber abgehaltene Protocoll bei dem nächsten Brüchten-Gerichte zur weitern Verordnung vorbringen, und den Käufer mit allen Kosten verschonen; dafern aber der Käufer mit seiner Klage nicht besteht, von demselben die Kosten des Termins nehmen, und den Verkäufer seiner Genugthuung halber an das nächste Brüchten-Gericht verweisen soll; an welchem sodann sowohl in einem als andern Fall der Genugthuung, Entschädigung und Bestrafung halber das Nöthige unaufhältlich verfüget werden soll.

Und damit

Fünftens die Unterthanen, welche Schaafe halten, sich so viel mehr vor dem Schaden in Acht nehmen mögen, welcher aus dem Schmieren räudiger Schaafe mit Theer zu erfolgen pfleget: so werden selbige hiemit angewiesen, die Stellen, wo sie die Schaafe damit zu schmieren genöthigt sind, vorher wohl abzuscheeren, und sich des Theers nie zu bedienen, ohne ihn mit Talg oder Butter, als wodurch er sich mit der Zeit von selbst wieder auflöset, und abgewaschen werden kann, zu vermischen.

Wir befehlen demnach sämmtlichen Beamten und Richtern des Hochstifts auf diese Unsere Verordnung genau zu achten, und sämmtlichen Unterthanen, sich darnach hinführo bei Vermeidung scharfer und unausbleiblicher Strafe schuldigst zu achten; und soll dieselbe durch den Druck und sonst gewöhnlicher maßen zu jedermanns Wissenschaft publicirt werden.

Gegeben Osnabrück, den 18. Mai 1774.

(L. S.) Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

v. Ende.

Voigt.

hierdurch in Erinnerung gebracht und den Beamten und Obrigkeiten dieses Fürstenthums aufgegeben, über die genaueste Befolgung derselben zu wachen.

Osnabrück, den 25sten Jun. 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Oßmann von der Leye. Struckmann.

(No. 346.) Ausschreiben, wegen der an Rocken und Hafer erfolgten Lieferungen, vom 25. Junii 1814.

Durch unser Ausschreiben vom 28sten März d. J. ist den Lieferungspflichtigen gestattet worden, statt der zur Dritten Quote zu liefernden rauhen Fourage, nach dem bestimmten Verhältniß Rocken oder Hafer zu liefern.

Damit nun die Quoten-Liquidationen in ihrer Form bleiben, aus denselben aber auch deutlich hervorgehe, in wiefern die zu liefernden Beiträge in Natura berichtigt sind; so werden die Obrigkeiten, in deren Gerichtsbezirk Körner statt rauher Fourage geliefert worden, ersucht, am Schlusse des, der Quoten-Liquidation beizufügenden Verzeichnisses, die solchergestalt gelieferten Quantitäten an Rocken und Hafer, nach der hier beigefügten Vorschrift, auf Heu und Stroh zu reduciren.

Hannover, den 25sten Junii 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(Nro. 347.) Ausschreiben, die Liquidation der Forderungen an die Krone Schweden betr., vom 25. Junii 1814.

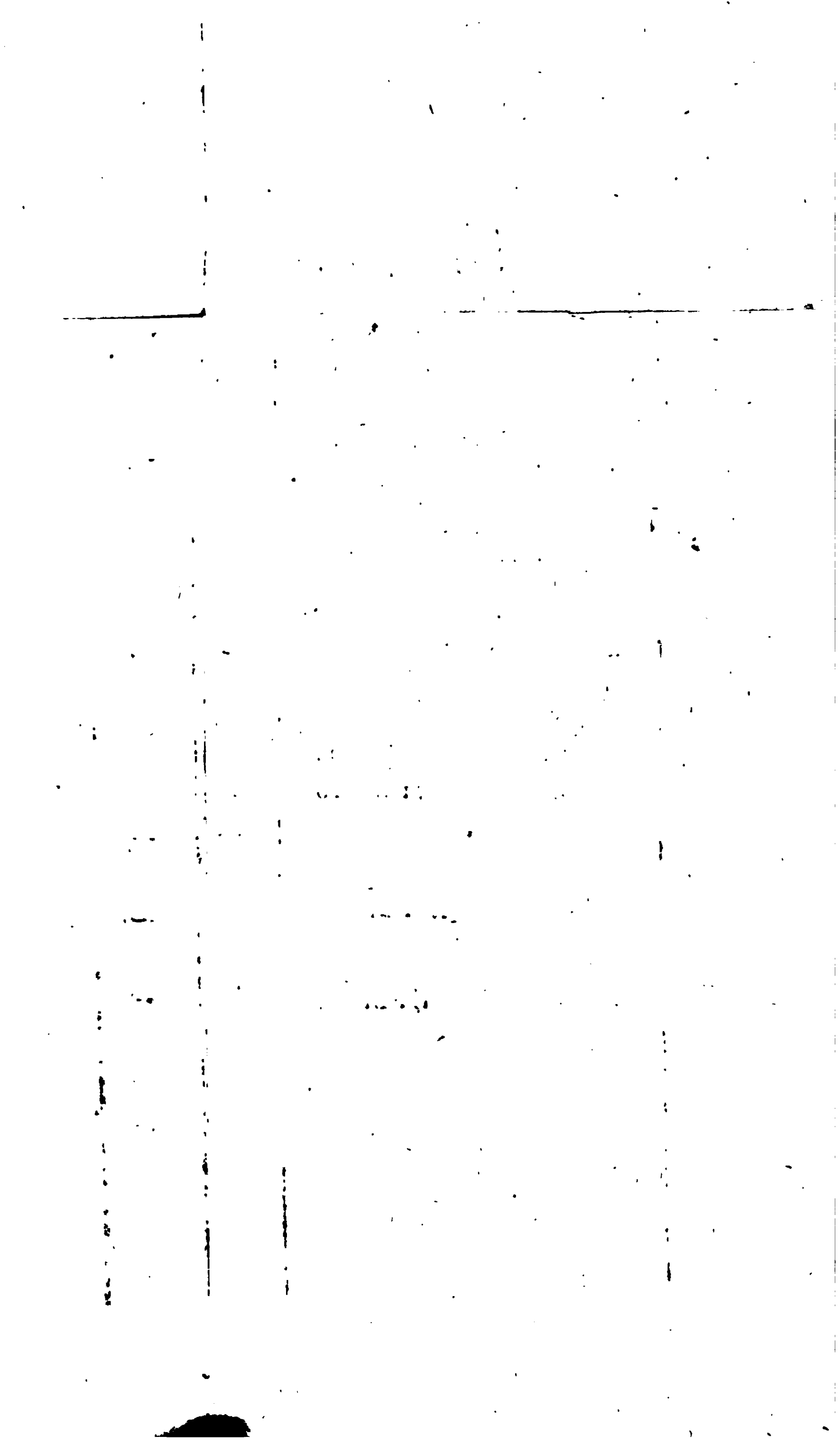
Es ist uns vom Königlichen Cabinets-Ministerio wiederholt der Auftrag geworden, die Liquidation der Forderungen an die Krone Schweden auf alle mögliche Weise zu beschleunigen und spätestens bis zum 15ten k. M. eine vollständige Schluß-Liquidation einzureichen.

Wir sehen uns daher veranlaßt, sämmtlichen Obrigkeiten, durch deren Bezirk Königlich-Schwedische Truppen passirt, und von denen uns bis jetzt noch keine Liquidationen oder Negativ-Anzeigen zugegangen sind, die schleunige Befolgung unseres

i ß

aus dem Amte N. ritte Quote der Natural-

Nro. der Quitungen.	N Abli	Stroh. ℔.	Rocken. auf das zu liefernde Rocken-Quantum ℔.	Rocken. statt Heu. ℔.	Rocken. statt Stroh. ℔.
1.	Dorfscha				
				—	—



seres Ausschreibens vom 31sten v. M. auf das dringendste zu empfehlen und dieselben zugleich aufzufordern, diejenigen Verpflegungsmittel, worüber von den Truppen keine Bons ausgestellt worden, spätestens bis zum 6ten k. M., nach Vorschrift unseres Ausschreibens vom 7ten d. M., bei uns zu liquidiren.

Hannover, den 25sten Jun. 1814.

General = Kriegs = Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

(No. 348.) Verbot des Hausirens mit Waaren, vom 27. Junii 1814.

Mit Genehmigung der Hochlöblichen Regierungs-Commission zu Hannover wird allen auswärtigen Unterthanen das Hausiren mit Waaren im Fürstenthum Hildesheim untersagt, und haben diejenigen, welche sich an dieses Verbot nicht kehren, zu erwarten, daß sie über die Landesgränze geschafft werden.

Hildesheim, am 27sten Jun. 1814.

Die Districts = Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Böttcher.

(No. 349.) Ausschreiben, die auf Requisition der französischen Autoritäten gelieferten Pferde betr., vom 28. Junius 1814.

Es ist Uns zur Anzeige gebracht, daß in dem der französischen Landesherrschaft während des Kriegs unterworfen gewesenen Landestheile auf Requisition französischer Autoritäten Pferde geliefert worden, deren Bezahlung versprochen, und noch nicht geleistet ist. Alle Obrigkeiten der hier in Frage kommenden

Ortschaften werden hierdurch aufgefordert, die über solche unbezahlt gebliebenen Pferde-Lieferungen sprechenden Beweise einzuziehen, und fordersamst an den Landrath von Meding in Hamburg gelangen zu lassen, damit die Reclamationen gehörigen Orts angebracht werden können.

Hannover, den 28sten Junii 1814.

Königlich Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Bremer.

(Nro. 350.) Ausschreiben, die Entschädigung wegen des zur Abhaltung der Rindviehseuche getödteten Viehes betr., vom 28. Junii 1814.

Da die Rindvieh-Pest in diesem Herzogthume nunmehro aufgehört hat, und daher denjenigen Eigenthümern des auf obrigkeitliche Verfügung getödteten oder geschlachteten Viehes, welche in Ansehung der vorgeschriebenen frühzeitigen obrigkeitlichen Anzeige der von ihnen bemerkten Spuren einer Krankheit an ihrem Viehe nichts versäumt haben, der von ihnen erlittene Viehverlust von den Eigenthümern des noch wirklich vorhandenen Hornviehes nach der Stückzahl des gegenwärtig von selbigen gehalten werdenden, vergütet werden muß; so ist zur Constatirung und Repartition der aufzubringenden Vergütungs-Gelder, sowohl eine allgemeine Zählung des vorhandenen Hornviehes, als auch die Aufstellung desfallsiger Verzeichnisse, und die Aufstellung von Verzeichnissen über das auf obrigkeitliche Verfügung getödteten oder geschlachteten Hornviehes, unter Bemerkung des taxirten Werths und des Ersatz-Quanti, erforderlich.

Wir ertheilen demnach den sämmtlichen Obrigkeiten dieses Herzogthums hiemit die Anweisung, ermeldete Zählung

vornehmen zu lassen, die erforderlichen Verzeichnisse aufzustellen, auch solche demnächst einzusenden und dabei sich Folgendes zur Direction dienen zu lassen.

1) Ist die Zählung des sämmtlichen vorhandenen, in Ställen und auf Weiden befindlichen über Ein Jahr alten Hornviehes, in allen Ortschaften jeden Gerichtsbezirks, es mag die Rindviehpest in solchen Orten und in deren Gegend sich geäussert haben oder nicht, durch einen Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, mit Zuziehung von zwei der rechtlichsten und zuverlässigsten Einwohner jeden Orts, in den ersten 14 Tagen des nächstkünftigen Monats Julii vorzunehmen, und solche Zählung vermöge des den Obrigkeiten hiedurch ertheilt werdenden speciellen Auftrages, auf den in ihren Gerichtsbezirken befindlichen Hornviehbestand der adlichen Gutsbesitzer, Beamten, Prediger und übrigen den Unterbehörden sonst entnommenen Personen zu erstrecken.

2) Sowohl in den, über die Anzahl des vorhandenen, als auch in den, über die Anzahl des auf obrigkeitliche Verfügung getödteten oder geschlachteten Hornviehes, aufzustellenden speciellen Verzeichnissen, sind die Eigenthümer des Hornviehes namentlich aufzuführen, und ausserdem in den Verzeichnissen des getödteten oder geschlachteten Hornviehes, nicht nur dessen volles Taxatum, sondern auch daneben, der, nach Vorschrift der Verordnung vom 18ten December v. J., den Eigenthümern des getödteten oder geschlachteten Viehes, insofern dieses als pestkrank, oder als unpäßlich und verdächtig, getödtet, oder als anscheinend gesund, der Viehpest wegen, geschlachtet ist, gebührende Ersatz von resp. ⅓tel, ⅔tel und der Hälfte des taxirten Werthes zu bemerken, auch diesen Verzeichnissen die Original-Taxations-Protocolle beizufügen, und

3) ist aus diesen speciellen Verzeichnissen, nachdem sie gehörig nachgesehen und richtig befunden worden, ein allgemeines Verzeichniß von jedem Gerichtsbezirke, Gemeinden-Weise, nach dem angeschlossenen Formular, zu fertigen, und dieses

General-Verzeichniß mit den oberwähnten speciellen Verzeichnissen und Taxations-Protocollen, vor dem Ablauf des nächstkünftigen Monats Julii ohnfehlbar anhero einzusenden.

Ratzeburg, den 28sten Jun. 1814.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost und Regierungs-Räthe.

Graf von Hardenberg.

(No. 351.) Ausschreiben, über die, den reisenden Militairpersonen zu leistenden, Kriegerfuhren, vom 29. Junii 1814.

Die häufigen Mißbräuche, welche noch immer bei dem Dienst der Kriegerfuhren Statt finden, und die Verschiedenheit, die in der Aufstellung der Kriegerfuhr-Verzeichnisse und Vergleichungs-Tabellen herrscht, veranlaßt uns, den sämmtlichen Fuhr-Commissariaten Nachstehendes zu eröffnen:

Einzeln reisenden Militairpersonen darf eine Kriegerfuhr nur dann gestellt werden, wenn sie vorzeigen, entweder:

1) eine, von einem Platz-Commandanten ausgefertigte Marsch-Route, in der eine Anweisung auf Kriegerfuhren enthalten ist; oder
2) eine Requisition des General-Quartiermeister-Stabes vom Corps des Herrn Generals, Grafen von Wallmoden; oder
3) eine Requisition vom General-Quartiermeister-Stabe in Hannover; oder
4) eine, von einem Regiments- oder Bataillons-Commandeur ausgestellte Requisition; welche letztere Art von Requisitionen jedoch

a. nur an den Orten ertheilt werden darf, wo sich kein Commandant befindet;
b. den Zweck der Reise, wozu die Fuhr gestellt werden soll, welches sich auch schon aus der Ueberschrift der 14ten Columne der Formulare zu den Kriegerfuhr-Verzeichnissen ergiebt, enthalten muß;
c. nur bis zur nächsten Etappe gültig, und
d. daselbst nach vorgängiger Prüfung zu ersetzen ist.

Diese Grundsätze ergeben sich aus den beiden Ordres des Königlichen General-Commando's an die Herren Platz-Commandanten und Commandeurs der Regimenter und Bataillons vom 17ten und 21sten d. M., welche Ihnen sub Litt. A. und B. hieneben zu dem Zweck bekannt gemacht werden, damit Sie Ihres Orts sich deren Inhalt zur Nachachtung dienen lassen, und folglich in jedem Falle, da Kriegerfuhren zur Ungebühr begehrt werden sollten, solche standhaft verweigern, indem Sie widrigenfalls zu erwarten haben, daß Sie selbst zu dem, dafür zu leistenden Ersatz werden angehalten werden.

Uebrigens leiden auf die Fuhren, welche ganzen Corps oder bedeutenden Detachements gestellt werden müssen, obige Grundsätze keine Anwendung, indem die Stellung der für diese erforderlichen Transportmittel auf andere Weise regulirt zu werden pflegt.

Jede Fuhr, die in der Berechnung passiren soll, muß mit einer Quitung des Empfängers, oder mit einer obrigkeitlichen Bescheinigung belegt seyn, welche die Unmöglichkeit, eine Quitung von dem Empfänger der Fuhr zu bekommen, darthut. Der Fuhraufseher ist für die Beibringung derselben persönlich verantwortlich.

In den Kriegerfuhr-Verzeichnissen muß in die Columne „Aussteller der Requisition," der Name der Militair-Autorität, welche die Marsch-Route oder die Fuhr-Requisition ausgestellt hat, und in die darauf folgende Columne der Name des Empfängers der Fuhr, wie es die Ueberschrift derselben erfordert, gesetzt werden.

Die Zahlen in den Columnen, welche sich auf Wagen, Pferde, Meilen und Tage beziehen, sind gehörig zu laterіren, zu transportiren und zu summiren.

Das Datum der Requisition ist das, an welchem die Marsch-Route ꝛc. ausgefertigt ist, und das Datum, an welchem die Fuhr gestellt worden, ist in die 13te Columne einzutragen. In der darauf folgenden 14ten Columne muß der Fall, der bei einzelnen Militairpersonen die Stellung der Kriegerfuhren nothwendig macht, angegeben werden.

Ueber die Reservefuhren, die, ohne wirklich gedient zu haben, nach 24 Stunden ihres Aufenthalts am Etappen-Orte wieder entlassen sind, müssen besondere Verzeichnisse und Vergleichungs-Tabellen angelegt, sie dürfen aber nicht mit in die Verzeichnisse und Vergleichungs-Tabellen der wirklich geleisteten Kriegerfuhren aufgenommen werden. Diese Reservefuhren sind nach Möglichkeit zu beschränken und dürfen nicht in stärkerer Zahl an den Etappen-Orten gehalten werden, als die Nothwendigkeit durchaus erfordert.

Alle Obrigkeiten und Fuhr-Commissariate sind, wie wir gern voraussetzen, vollkommen davon überzeugt, daß es höchst nothwendig ist, die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, den Unterthanen den harten Druck der Kriegerfuhren möglichst zu erleichtern, und wir empfehlen Ihnen daher die strengste Anwendung der dahin abzweckenden Vorschriften, besonders der Instruction vom 8ten December v. J.

Hannover, den 29sten Jun. 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

Litt. A.

Hannover, den 17ten Juny 1814.

Es laufen wiederholt häufige Klagen ein, daß nicht nur einzelnen Soldaten, welche, wenn auch commandirt, doch sehr gut marschiren können, Kriegerfuhren verabfolgt, sondern daß sogar auf Urlaub gehenden Officiers, Unterofficiers und Soldaten, Quartier und Fuhren bewilligt werden. Diesem drükkenden Mißbrauch möglichst vorzubeugen, wird nochmals den Platz-Commandanten zur strengsten Pflicht gemacht.

Es ist durchaus erforderlich, daß sie auf das genaueste die Pässe der Unterofficiers und Soldaten untersuchen und nur ausschließlich denen Fuhren bewilligen, die sich völlig legitimiren können, daß sie wegen eiliger Dienstgeschäfte, oder Krankheitswegen eines Wagens bedürfen. Die Ursachen der Bewilligung von solchen Fuhren müssen jedesmal in den Fuhrberichten bemerkt werden.

Ferner würden die Herren Platz-Commandanten darauf zu achten haben, daß fremde Militairs auf Kosten des hiesigen Landes nicht ungebührlich ihren Aufenthalt verlängern, sondern, wenn sie zu den durchmarschierten oder durchmarschierenden Corps gehören, denselben unverzüglich nachfolgen.

Sämmtliche Commandanten, insbesondere die der Gränzorte und ersten Etappen, wollen die Marschrouten auswärtiger Behörden auf das genaueste untersuchen, und auf selbigen bemerken, ob der Inhaber derselben in dem hiesigen Lande Quartier, Verpflegung, Fourage und Kriegerfuhren, oder nur das eine, und nicht das andere erhalten müsse, oder ob er zu dem Allen nicht berechtigt ist. In dem ersten Fall würde ausser dieser Bemerkung auch noch eine besondere Marschroute für die hiesigen Lande von dem Commandanten auszustellen seyn. Der Commandant der nachfolgenden Etappe bewilligt keinem Militair Quartier u. s. w., welchem solches auf der vorhergehenden Etappe verweigert worden ist. An den Orten, wo sich Commandanten befinden, können nur von diesen Requisitionen auf Kriegerfuhren ausgestellt werden.

Hievon sind diejenigen Requisitionen ausgenommen, welche von dem General-Stabe des Corps des Herrn Generals, Grafen von Wallmoden, und dem, den General-Quartiermeister-Dienst versehenden Officier in Hannover ausgestellt werden. Alle Requisitionen von Militair-Personen von Orten, wo kein Commandant ist, sind nur bis zur nächsten Etappe, wo sich ein solcher befindet, gültig, und Letzterer muß eine solche Requisition, nach vorhergegangener Prüfung, durch eine förmliche Marschroute ersetzen.

Sollte es zur Anzeige gebracht werden, daß eine einheimische Militair-Person auf Requisition etwas erhalten hat, wozu dieselbe nicht berechtigt ist, so wird solche zur Bezahlung desjenigen, was requirirt worden ist, angehalten werden.

(unterz.) F. v. d. Decken,

General-Lieutenant.

Litt. B.

Hannover, den 21sten Junii 1814.

Die häufigen Mißbräuche bei den Requisitionen von Kriegerfuhren, Quartier u. s. w. machen folgende Bestimmungen nothwendig.

Kein Officier, ausgenommen die Officiers des General-Quartiermeister-Staabs des Corps des Hrn. Generals, Grafen von Wallmoden, und der, den General-Quartiermeister-Dienst versehende Officier in Hannover, hat ein Recht, irgend eine Requisition an solchen Orten auszustellen, wo ein Platz-Commandant ist, welchem dieses nur allein zukommt. Bedarf ein detachirter Officier eine Requisition an einem Orte, wo kein Platz-Commandant angestellt ist, so muß derselbe sich deshalb an seinen Bataillons-Chef, wenn es im Bataillons-Quartierstande ist, sonst aber an den nächsten Regiments- oder Bataillons-Chef wenden, und auf keine Weise selbst die Re-

quisition ausfertigen. Die von einem Bataillons-Chef ausgestellte Requisition ist nur bis zum nächsten Etappenorte, wo ein Platz-Commandant sich befindet, gültig, welcher selbige durch eine förmliche Marschroute ersetzen wird.

Jeder Officier, der unter diesen Umständen Requisitionen ausstellt, ist für die Nothwendigkeit derselben verantwortlich.

(unterz.) A. Hake,
Flügel-Adjt.

(No. 352.) Verordnung, die von Vormündern und Curatoren an die feindlichen Staats-Cassen abgelieferten Geldsummen betr., vom 30sten Junii 1814.

Georg, Prinz-Regent 2c. Da Vormünder und Curatoren durch Verfügungen und Befehle der usurpirten französischen und westphälischen Regierung sich können veranlaßt gesehen haben, die ihrer Verwaltung anvertraueten Gelder an die feindlichen Staats-Cassen abzuliefern, gegenwärtig aber es nothwendig ist, den Betrag solcher abgedrungenen Geldsummen näher ausmitteln zu lassen; so finden Wir Uns bewogen, Nachfolgendes zu verordnen:

1) Die Vormünder und Curatoren haben bei den für die verschiedenen Provinzen von Uns angeordneten Commissarien, als:

dem Hofgerichts-Secretair Einfeld zu Hannover, für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, auch die Grafschaft Hohnstein,

dem Protonotarius Blauel zu Celle, für das Fürstenthum Lüneburg, in soweit es westphälisch verblieben,

dem Ober-Syndicus Küster zu Lüneburg, für das Fürstenthum Lüneburg, in soweit es französisch gewesen,

dem Hofrath Brandis zu Hildesheim, für das Fürstenthum Hildesheim,

dem Canzlei-Secretair Winkelmann dem jüngern zu Hannover, für die Graffschaften Hoya und Diepholz,

dem vormaligen Hypothekenbewahrer von Bobdien zu Bremerlehe, für die Herzogthümer Bremen, Verden und das Land Hadeln,

dem Regierungs-Secretair Hantelmann zu Ratzeburg, für das Herzogthum Lauenburg,

dem Canzleirath Lehzen zu Osnabrück, für das Fürstenthum Osnabrück,

binnen einer hiemit gesetzt werdenden Frist von drei Monaten, von dem Tage dieser Verordnung angerechnet, eine Anzeige von denjenigen Geldsummen zu machen, welche sie während der feindlichen Usurpation Unserer Lande an feindliche Staats-Cassen haben abliefern müssen.

2) Diese Anzeige muß eine bestimmte Angabe der Zeit, wann die Auslieferung geschehen, und der Casse, an welche sie erfolgt ist, enthalten, auch müssen derselben die darüber ausgestellten Empfangs-Bescheinigungen angeschlossen werden.

3) Würden Vormünder und Curatoren diesem Unserm Befehle nicht nachkommen, und während der gesetzten Frist jene Anzeige zu thun unterlassen: so sollen sie ihren Pflegbefohlnen oder denjenigen, von welchen die Administration der Gelder ihnen anvertrauet war, dergestalt verantwortlich werden, daß diese die verloren gegangenen Summen von ihnen ersetzt zu verlangen hiedurch ermächtigt seyn sollen.

Hannover, den 30ten Jun. 1814.

Kraft Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Bremer.

(No. 353.) Publicandum, die auf ungestempeltem Papier eingebrachten Gesuche und Verhandlungen betr., vom 30. Junius 1814.

Da nicht selten bei unterzeichneter Regierungs-Commission Gesuche und andere dem Stempel unterworfene Schriften und Verhandlungen eingehen, bei welchen die Anwendung des Stempels versäumt ist; so wird hiedurch zu Jedermanns Nachricht und Warnung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Stempel-Verordnung vom 31sten Decbr. v. J. Art. 28., auf dergleichen ungestempelte Gesuche rc. nicht eher verfügt werden wird, als bis der Mangel ersetzt worden, und daß ausserdem der Verfasser der Schrift oder die Parthei, welche sie vorlegt, zu gewärtigen habe, nach Befinden der Umstände in die gesetzliche Strafe genommen zu werden.

Hannover, den 30sten Jun. 1814.

Aus Königl. Churfürstl. provisorischer Regierungs-Commission.

(No. 354.) Erneuertes Verbot, den Gebrauch ungestempelter Spiel-Karten betr., vom 1. Jul. 1814.

Wir haben mit Befremden vernommen, daß die Verordnung des Königl. Cabinets-Ministerii vom 31sten Dec. 1813, wegen provisorischer Beibehaltung einer Stempel-Steuer in den sämmtlichen Hannöverischen Landen, welche im Art. 33 und 34 in Ansehung des Gebrauchs gestempelter Spiel-Karten, Folgendes enthält:

- Der Debit der Spiel-Karten in Sr. Königl. Majestät gesammten deutschen Staaten bleibt ausschließlich der General-Stempel-Administration vorbehalten.

Es ist bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von fünf Thaler Cassen-Münze für jedes Spiel Karten verboten,

1) fremde Karten jeder Art, gestempelt oder ungestempelt, einzuführen;

2) sich zum Spielen fremder Karten zu bedienen.

3) Handel mit Spiel-Karten zu treiben, selbst wenn dieselben mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind.

Im Fall die Zwangsmittel fruchtlos seyn sollten, soll die Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe von einem Tage für einen Thaler verwandelt werden.

Die Mitschuldigen einer Contravention, sind solidarisch für die gegen sie erkannte Strafe zu haften verbunden:

nicht durchgängig in hiesiger Provinz beobachtet werde, ungeachtet wegen der Allerhöchst verordneten Anwendung dieser Artikel der gedachten Landesverordnung auf dieselbe noch eine specielle Bekanntmachung im 17. Stück der dießjährigen Intelligenz-Blätter eingerückt worden; so wird hiedurch jenes Verbot alles Gebrauchs fremder Spiel-Karten, und alles Handels mit denselben, allen Einwohnern dieser Provinz hiedurch nochmals bekannt gemacht, und haben alle Uebertreter dieses Verbots die angedrohete Geld- oder Gefängniß-Strafe im Betretungsfalle unfehlbar zu gewärtigen.

Allen Obrigkeiten, Zollbedienten und Accise-Pächtern, Contributions-Einnehmern und Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, wird es zur besondern Pflicht gemacht, auf die gewissenhafte und strenge Beobachtung dieser Verfügung zu achten, und dazu von allen Seiten mitzuwirken, wobei schließlich zur Nachricht dient, daß der Stempel-Papier-Einnehmer Mörcking zu Stade mit der allgemeinen Distribution und Versendung der mit dem Hannöverischen Karten-Stempel versehenen Spiel-Karten beauftragt ist, auch ausserdem folgende Debitanten angesetzt sind:

In Buxtehude, der Kaufmann Matthias.
- " Achim, Kaufmann Labusen.
- " Verden, Gerichtsschreiber Bockelmann.
- " Beverstedt, Postverwalter Schrader.
- " Ottersberg, Kaufmann Cornelsen.
- " Neuhaus, Contributions-Einnehmer Aly.

Die Preise der Spiel-Karten sind folgendermaßen bestimmt:

		pro Spiel			
		Fr.	Ct.	ß.	pf.
1. Feine Whist-Karten	— —	1.	30.	14.	3.
2. Mittel Whist-Karten	— —	1.	15.	13.	—
3. Feine L'hombre-Karten	— —	1.	15.	13.	—
4. Mittel L'hombre-Karten	— —	1.	—	11.	2.
5. Feine Piquet-Karten	— —	—	97.	11.	—
6. Mittel Piquet-Karten	— —	—	75.	8.	3.
7. Feine Deutsche Karten	— —	1.	—	11.	2.

Stade, den 1sten July 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 355.) Bekanntmachung, die Portofreiheit der nach dem Friedensfeste gesammelten Unterstützungsgelder betr., vom 4ten Julius 1814.

Nach einer Verfügung des Königl. hohen Cabinets-Ministerii sollen diejenigen Gelder portofrei anhero befördert werden, welche, zufolge der landesherrlichen Verordnung vom 2ten v. M., am Tage nach dem Friedensfeste gesammelt und nebst den hierüber geführten Büchern unter der Aufschrift:

„An die Unterstützungs-Commission zu Hannover"

binnen den nächsten sechs Wochen versandt werden.

Sämmtlichen Postämtern und Speditionen wird diese Bewilligung hiemit bekannt gemacht, und ihnen aufgegeben, die vorstehende Anweisung zur Vorschrift und Nachachtung sich dienen zu lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diese Bewilligung auf die bei der genannten Commission innerhalb der vor-

geschriebenen Zeit von Sechs Wochen einlaufenden Gelder sich beschränkt, und solche nach Ablauf dieser Frist als erloschen zu betrachten ist.

Hannover, den 4ten Julius 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 356.) Publicandum, die Legitimation und Visitation aller und jeder Schiffer, welche die landesherrl. Elbzollstäte vor der Schwinge und das daselbst liegende Wachtschiff Elbaufwärts passiren wollen, betr., vom 5. Julius 1814.

Da sich bei dem Genusse derjenigen Zollfreiheit, welche den sogenannten Binnenlands-Fahrern, insbesondere den Anwohnern des linken Ufers der Unterelbe und der dahin einmündenden kleineren Flüsse des Bremenschen Gebiets, mit Einschluß des Landes Hadeln und des Amts Ritzebüttel, wie nicht minder den Schiffern aus den Städten Hamburg und Altona, desgleichen den Anwohnern des rechten Elbufers unterhalb Altona bis Neufeld in Süder-Ditmarschen für ihre eigenthümlichen Fahrzeuge, wie auch einheimischen Producte und Fabricate, bisher zugestanden worden, nach und nach manche Mißbräuche und Unterschleife zum Nachtheil des hiesigen landesherrlichen Elbzollregals eingeschlichen haben, so wird zu deren Verhütung für die Zukunft Folgendes festgesetzt und hiemit zu allgemeiner Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Ein jeder Schiffer, ohne irgend eine Ausnahme, welcher diese landesherrliche Zollstäte vor der Schwinge Elbaufwärts passiren, und nicht lieber zu seiner schuldigen Anmeldung oder Declaration im Haupt-Zoll-Comtoir zu Brunshausen sofort die Binnenelbe einsegeln will, oder auch von Stade selbst kömmt, mithin das Herrschaftliche Zoll-Comtoir selbst passirt hat, muß hinführo, ehe er das diesseitige zu Aufrechthaltung

des landesherrlichen Zollregals und der Hoheitsgerechtsame im Fahrwasser der Hauptelbe ausliegende Königl. Wachtschiff vorbeifährt, bei demselben seinen Schiffsbrief oder Paß, welcher den Eigenthümer des Fahrzeuges, dessen Wohnort und die Größe des Schiffs nach Commerzlasten von Obrigkeits wegen certificiren muß, wovon aber die unveränderte Fortdauer aufs neue alljährlich zu verificiren ist, allererst vorzeigen, ausserdem auch zugleich, insofern sein Schiff nicht ganz unbefrachtet wäre, entweder wenn er von der Oste kömmt, eine Bescheinigung über die zu Neuhaus geschehene Verzollung produciren, sonst aber durch obrigkeitliche Atteste die Qualität seiner Ladung klar machen.

Sobald dadurch, wie zugleich vorzüglich bei den Ladungen von einländischem Brennholze, Torfe, Heu, Stroh, Mauersteinen oder Dachziegeln, der zur Erleichterung des Ganzen beständig auf dem Wachtschiffe anwesende Brunshäuser Zoll-Visitirer bei den letzterwähnten Producten und Fabrikaten, bloß durch den eingenommenen Augenschein von der Zollfreiheit der ganzen Ladung überzeugt werden kann, mithin ihm dagegen durchaus kein Zweifel übrig bleibt: so wird dieser Visitirer einen solchen Schiffer von der immerfort als die Regul bestehenden Verbindlichkeit seiner persönlichen Legitimation und Declaration im Brunshäuser Hauptzoll-Comtoir, für das Mal dispensiren, auch nach Befinden der Umstände demselben ein Passirzettel zur weitern Auffahrt unverweilt aushändigen. In jedem dem Visitirer zweifelhaften Falle hingegen: ob einer oder der andere von den vorbemeldeten Schiffern für dasmal zollpflichtig oder ganz frei seyn werde, ist derselbe schlechterdings zu dessen genaueren Prüfung und Entscheidung an das Hauptzoll-Comtoir nach Brunshausen zu verweisen, und das Fahrzeug desselben nicht ehender, bis das Passirzettel von daher vorgezeigt ist, von dem Zoll-Wachtschiffe frei zu geben.

De Führer der Fischer-Ever, sobald sie das dießseitige Zollwachtschiff Elbaufwärts vorbei segeln wollen, sind zwar von der Universal-Regul ihrer Legitimation bei demselben, daß sie nichts Zollpflichtiges an Bord haben, eben so wenig ausgenommen, sollen jedoch, so bald nur der an Bord des landesherrlichen Elb-

zoll-Wachtschiffes stets gegenwärtige Visitirer von ihrer dermaligen Zollfreiheit durch den einzunehmenden Augenschein überzeugt worden ist, ohne Erlegung irgend einer Natural- oder Geldabgabe, in ihrer weitern Auffahrt durchaus nicht länger aufgehalten werden.

Diejenigen, die Brunshäuser Zollstäte Elbaufwärts passiren wollenden Schiffer, welche mit einem Schiffsbriefe oder Passe der vorbestimmten Beschaffenheit noch nicht versehen sind, müssen einen solchen von ihrer competenten Obrigkeit sich innerhalb der nächsten vierzehn Tage ohnfehlbar ertheilen lassen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der sämmtlichen Schiffe oder Fahrzeuge des jenseitigen Elbufers, die die landesherrliche Elbzollstäte vor der Schwinge und das Königliche Wacht-Schiff passiren wollen, bei den bisherigen Gerechtsamen, Privilegien und Usancen unverändert; jedoch einzig und allein unter der zuversichtlichen Voraussetzung, daß den in den diesseitigen Landen seßhaften Schiffern, bei ihren Verzollungen und dahin gehörigen Abgaben, im Auslande durchgehends ein vollständiges Reciprocum erwiedert werde.

Schließlich hat es sich ein Jeder, der dem Vorstehenden zuwider handelt, selbst beizumessen, wenn er dem hiesigen Königlichen Elbzoll-Gericht denuncirt und von demselben dem Befinden nach mit Geld- oder Leibesstrafe, oder wohl gar mit der Confiscation seines Schiffs und dessen Ladung belegt werden muß.

Stade, den 5ten Jul. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 357.)

(No. 357.) Bekanntmachung, die Angaben derer betreffend, welchen französischer Seits im Jahr 1813 ihre Häuser niedergebrannt, abgebrochen oder zu Casernen gemacht sind, vom 6. July 1814.

Die der Beilage zu Nr. 28. des Hamburgischen Correspondenten eingerückte Notification des Hamburgischen Magistrats wegen einer daselbst niedergesetzten Commission, bei welcher alle diejenigen, denen im verflossenen Jahre Erben und Grundstücke Französischer Seits demolirt oder zerstört worden, oder deren Häuser durch Casernirung oder anderweitige militairische Einrichtungen gelitten haben, ihre Angaben zu machen haben, veranlaßt uns, dem Herrn von Boddien hieselbst, vormaligen Hypotheken-Bewahrer zu Lehe, den commissarischen Auftrag zu ertheilen, gemeinschaftlich mit dem zu gleichem Zwecke vom hiesigen Magistrat in Vorschlag gebrachten Hrn. Aedilis Versmann die Angabe zu protocolliren, welche von den Besitzern der im vorigen Jahr Französischer Seits abgebrannter oder niedergerissener, oder zum Wachtdienst requirirter Privat-Häuser in und vor hiesiger Stadt über die erlittenen und hinlänglich zu bescheinigende Verluste werden machen können und wollen.

Diese Commissarien werden ihre desfallsigen Sitzungen am achten dieses Monats auf dem Saale des hiesigen Rathhaus-Weinkeller anfangen, und dort am 8ten, 9ten, 11ten und 12ten d. M. von zehn bis zwölf Uhr Vormittags versammelt seyn.

Jeder, der einen solchen Verlust erlitten, hat sich persönlich oder durch einen genugsam unterrichteten Bevollmächtigten daselbst innerhalb der bestimmten Zeit einzufinden, und über die 13 in der Hamburgischen Notification enthaltenen Fragen, die bestimmtesten Antworten mitzutheilen, so wie auch ein Jeder sich mit allen zur Legitimation erforderlichen Beweisstücken zu versehen hat.

Stade, den 6ten Julius 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 358.) General-Ordre an die Chefs und Commandeure sämmtlicher Regimenter und Bataillone, auch sonstiger Corps Sr. Königl. Majestät Churbraunschweig-Lüneburgschen Truppen, die Officier-Wittwen- und Waisen-Casse betr., vom 7ten July 1814.

Es ist eine, durch die darüber vorhandenen Königlichen Reglements ohne alle Ausnahme bestätigte, stillschweigende Bedingung der Anstellung eines jeden Officiers unter den Truppen Seiner Majestät deutscher Staaten,

> daß Wittwen und Waisen verstorbener und gebliebener Officiere, mittelst gewisser Abzüge von der Gage, auch der unverheiratheten Officiere, und mittelst sonstiger gesetzlicher Einflüsse, aus einer dazu gebildeten besondern Casse, nothdürftig versorgt werden müssen.

Nicht von allen Herren Chefs und Commandeuren ist auf die Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift bisher geachtet.

Und, in Hinsicht auf die Landwehr-Bataillone, ist es zweifelhaft geblieben, ob das Officier-Wittwen-Cassen-Institut bei fortdauerndem Kriege im Stande seyn werde, die Herren Officiere auch dieser Bataillone, weil unter denselben mehrere Verheirathete sich befunden haben, zu den Vortheilen der Stiftung zuzulassen.

Seiner Königlichen Hoheit, des Herzogs von Cambridge, Feldmarschalls und General-Gouverneurs Seiner Königlichen Majestät deutscher Staaten, haben jedoch den Wunsch zu erkennen gegeben, daß auch den Herren Officieren der Landwehr-Bataillone jene Vortheile gleichmäßig zu Theil werden mögen.

Nach nunmehro erfolgtem Frieden und dadurch für das Institut verminderter Gefahr, auch nach einer von des Herzogs von Cambridge Königlichen Hoheit Selbst getroffenen Maßregel:

> dem Institute allenfalls auf andere Weise einen erforderlichen Zuschuß, wo möglich, zu verschaffen,

hat das Directorium der Officier-Wittwen-Casse an Höchstdieselben unterm 2ten dieses Monats einen Bericht erstattet, und darin seine Bereitwilligkeit erklärt,

die Aufnahme aller Officiere des Corps, auch der Landwehr, gegen Prästation der Einlagen und Beiträge der übrigen Interessenten (nach der Tabelle II.) und in so fern sie verheirathet sind, gegen Nachbezahlung des Rückständigen, von Zeit der Verheirathung an, nach einer für jedes Regiment oder Bataillon dem Directorio besonders vorzulegenden Behandlung und nach dem Muster der Tabelle III. jetzt unbedenklich eintreten zu lassen.

Auch hat das Directorium in einer in der Anlage I. prämittirten Uebersicht dasjenige zugleich actenmäßig vorgelegt, was dieses wohlthätige Institut, von dem Stiftungs-Jahre 1762 bis 1812, mithin in einem 50jährigen Zeitraume, für Wittwen und Waisen geleistet hat.

Auf den Grund dieser Anlagen I. II. III., welche nachstehend mit abgedruckt sind, und nach dem Formulare sub III., sind demnach, im Laufe dieses Monats, die ersten vierteljährigen Listen pro Januar, Februar und März 1814, und im Laufe der Monate August und September die Listen für das jetzt currente Semester, im Laufe des Octobers aber für das sodann beginnende folgende Semester, und so fort, Listen und Gelder, an den ernannten Rechnungsführer der Casse, Registrator Schwarze, von den Regimentern und Bataillonen, nunmehro unverzüglich einzusenden, Belehrungen über etwa vorkommende zweifelhafte Fälle aber vom Directorio der Officier-Wittwen-Casse zu gewärtigen.

Die Herren Chefs und Commandeure wollen in den Regimentern und Bataillonen dieses fordersamst bekannt machen, und werden zu dessen Beförderung einem jeden derselben mehrere Exemplare von dieser Ordre hiebei zugehen.

Hannover, den 7ten Jul. 1814.

v. d. Decken,
General-Lieutenant.

Anl. I.

Uebersicht

der aus der D. W. C. in folgenden ersten 50 Register-Jahren an Witwen und Waisen-Familien bezahlten Pensionen.

I. Im 1sten Decennio:

1)	von	Mich.	1762	bis	1763	stiftungsmäßig	—	Thl.	—	mgr. Gold.	
2)	=	=	1763	=	1764						
3)	=	=	1764	=	1765	=	2405	=	—	=	
4)	=	=	1765	=	1766	=	3255	=	—	=	
5)	=	=	1766	=	1767	=	4105	=	—	=	
6)	=	=	1767	=	1768	=	4580	=	—	=	
7)	=	=	1768	=	1769	=	5480	=	—	=	
8)	=	=	1769	=	1770	=	6800	=	—	=	
9)	=	=	1770	=	1771	=	7705	=	—	=	
10)	=	=	1771	=	1772	=	8395	=	—	=	42,525 Thl. — mgr.

II. Im 2ten Decennio:

11)	=	=	1772	=	1773	=	9672	=	18	=	
12)	=	=	1773	=	1774	=	10515	=	—	=	
13)	=	=	1774	=	1775	=	11220	=	—	=	
14)	=	=	1775	=	1776	=	11887	=	18	=	
15)	=	=	1776	=	1777	=	13405	=	—	=	
16)	=	=	1777	=	1778	=	14830	=	—	=	
17)	=	=	1778	=	1779	=	15912	=	18	=	
18)	=	=	1779	=	1780	=	17725	=	—	=	
19)	=	=	1780	=	1781	=	18300	=	—	=	
20)	=	=	1781	=	1782	=	19325	=	—	=	142,792 = 18 =

III. Im 3ten Decennio:

21)	=	=	1782	=	1783	=	20175	=	—	=	
22)	=	=	1783	=	1784	=	21125	=	—	=	
23)	=	=	1784	=	1785	=	21950	=	—	=	
24)	=	=	1785	=	1786	=	22850	=	—	=	
25)	=	=	1786	=	1787	=	23637	=	18	=	
26)	=	=	1787	=	1788	=	24612	=	18	=	
27)	=	=	1788	=	1789	=	26450	=	—	=	
28)	=	=	1789	=	1790	=	27187	=	18	=	
29)	=	=	1790	=	1791	=	27762	=	18	=	
30)	=	=	1791	=	1792	=	29087	=	18	=	244,837 = 18 =

Latus — 430,155 Thl. — mgr.

Transport — 430,155 Thl. — mgr.

IV. Im 4ten Decennio:

31)	꞉	꞉	1792 ꞉ 1793	꞉	31000	꞉	—	꞉
32)	꞉	꞉	1793 ꞉ 1794	꞉	33650	꞉	—	꞉
33)	꞉	꞉	1794 ꞉ 1795	꞉	36925	꞉	—	꞉
34)	꞉	꞉	1795 ꞉ 1796	꞉	36465	꞉	—	꞉
35)	꞉	꞉	1796 ꞉ 1797	꞉	35400	꞉	—	꞉
36)	꞉	꞉	1797 ꞉ 1798	꞉	32690	꞉	—	꞉
37)	꞉	꞉	1798 ꞉ 1799	꞉	32987	꞉	18	꞉
38)	꞉	꞉	1799 ꞉ 1800	꞉	33612	꞉	18	꞉
39)	꞉	꞉	1800 ꞉ 1801	꞉	32827	꞉	18	꞉
40)	꞉	꞉	1801 ꞉ 1802	꞉	33950	꞉	—	꞉

—— 339,507 ꞉ 18 ꞉

V. Im 5ten Decennio:

41 bis 50 incl. laut der Directorial-Bekanntmachung vom 18. Febr. 1814. — — 344,620 ꞉ — ꞉

Total-Summe im 1sten Halb-Säculo — 1,114,282 Thl. 18 mgr.

Bemerkung. Diesen eilf Tonnen Goldes und Mehr, welche die Casse an Witwen und Waisen gezahlt hat, muß noch die Zwölfte Tonne Goldes, welche nach dem Schlusse eben jener Directorial-Bekanntmachung vom 18ten Febr. 1814. die feindliche Gewalt, beantheiligten Witwen und Waisen auch aus diesem Institute entwandt hat, hinzugerechnet werden, wenn man die bisherigen pecuniairen Kräfte desselben summiren will.

Hannover, zum Berichte des versammelten Directorii vom 2ten Julius 1814.

Anl. II.

Extract aus dem D. W. C. Reglement.

Ein Interessent der D. W. C. hat bei dem Churbraunschweig-Lüneburgschen Truppen-Corps, und sowohl in den Feld- als Landwehr-Bataillonen, zu zahlen: Sold:

Classe	Einlage und Nachschuß: Neu eintretende Interessenten. Verheir. Thlr.	Unverheir. Thlr.	Witwer Thlr.	Beiträge: halbjähr. Betrag für einen verheir. Thlr.	unverheir. Thlr.	monatlicher Betrag für einen verheirath. Thl.	mgr.	pf.	unverheir. Thl.	mgr.	pf.
I.	700	500	600	55	30	5	30	—	5	—	—
II.	400	150	300	$17\frac{1}{2}$	15	2	33	—	2	18	—
III.	300	50	200	$13\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{4}$	2	9	—	1	31	4
IV.	200	—	150	9	6	1	18	—	1	—	—
V.	125	—	100	$5\frac{1}{2}$	3	—	33	—	—	18	—

Bemerkung. Die in den niederen Classen bezahlten Einlage- und Nachschuß-Gelder werden beim Avancement in höhere Classen zu Gute gerechnet und bezahlt ein verheiratheter Oberst z. B. durch alle Classen nur 700 Thlr. Einlage und Nachschuß der ersten Ehe wegen.

Bemerk. Der als Interessent wieder heirathende Witwer zahlt diesen Nachschuß als neue Einlage für jede 2te oder folgende Ehe, jedoch nur für die Classe, in welcher er sich befindet.

Bemerk. In halbjährigen Beträgen, und zwar praenumerando, wird zur D. W. C. von den Regimentern und Bataillons gezahlt, am 1sten April der Beitrag für die nächsten 6 Monate, und am 1sten October desgleichen; pro Januar, Februar, März 1814 ist ein vierteljähriger Beitrag besonders einzufordern.

Bemerk. In monatl. Beträgen, und zwar ebenfalls praenumerando, wird von den einzelnen Interessenten beim Regimente oder Bataillon der Beitrag für das nächste halbe Jahr eingezogen. Die Quitungen d. Rechnungsführers der Casse können jedoch nur halbjährig erfolgen.

Hannover, zum Directorial-Berichte vom 2ten Julius 1814.

Anl. III.

{Regiments-
Bataillons-} Liste der Interessenten der Officier-Witwen-Casse auf das Quartal vom 1sten Januar bis ult. März 1814.

{ auf das Semester vom 1sten April bis ult. Sept. 1814.
" " " " 1sten Oct. bis ult. März 1815. }

Classe.	Rang und Namen.	Verheirathet.	Unverheirathet.	Capital-Einlage.	Beiträge currente			Beiträge rückständige und nachbezahlte			Retardaten-Zinsen à 4 proCent jährlich			Bemerkungen.
				Thl.	Rh.	gr.	pf.	Rh.	gr.	pf.	Rh.	gr.	pf.	
I.	Oberst N. N.	1	—	300	17	18	—	—	—	—	—	—	—	Die übrigen 400 Rth. Einlage sind schon in den früheren Classen bezahlt.
II.	Ob. Lieut. N. N	—	1	100	7	18	—	—	—	—	—	—	—	Die übrigen 500 Rth. desgl.
III.	Major N. N.	1	—	100	6	27	—	—	—	—	—	—	—	Die übrigen 200 Rth. desgl.
	N. N.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hat bereits directe zur Casse bezahlt.
IV.	Capitains													
	N. N.	3	—	75	4	18	—	—	—	—	—	—	—	Die übrigen 125 Rth. sind von diesen beiden Interessenten schon in der 5ten Classe bezahlt.
	N. N.			75	4	18	—	—	—	—	—	—	—	
	N. N.			200	4	18	—	—	—	—	32	—	—	Neuer Interessent, verheirathet laut anl. Copulat. Scheins A. seit 1sten April 1810, und sind daher die Retardaten-Zinsen bis 1. April 1814 auf die Einlage für 4 Jahre zu berichtigen gewesen.
	dazu an nachzuzahlenden Beiträgen v. 1. Apr. 1810 bis 1. Januar 1814.	—	—	—	—	—	—	67	13	—	—	—	—	
	N. N. N. N. N. N. N. N.	—	4	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	

Sold-

Fortsetzung.

Classe.	Rang und Namen.	Verheirathet.	Unverheirathet.	Capital-Einlage. Thl.	Beiträge currente Th.	gr.	pf.	Beiträge rückständige und nachbezahlte Th.	gr.	pf.	Retardaten-Zinsen à 4 proCent jährlich Th.	gr.	pf.	Bemerkungen. Gold:
V.	Lieutenants													
	N. N.			125										Neu verheirathete Interessenten, laut anl. Copul. Scheine B. C. D. u. E.
	N. N.			125										
	Fähndrichs	4	—		11	—	—	—	—	—	—	—	—	
	N. N.			125										
	N. N.			125										
	dazu an nachzuzahlenden Beiträgen u. Retardaten-Zinsen —	—	—	—	—	—	—	71	18	—	35	—	—	Die Anlagen B. u. D. ergeben, daß die Ehen dieser beiden Interessenten seit 1. April 1811. und aus den Anl. C. u. E. erhellet, daß die Verheirathungen dieser beiden Interessenten seit 1. October 1813. eingegangen seyen, und sind daher in den ersten beiden Fällen bis zum 1. Januar 1814 für 2 Jahre und 9 Monate, in den letzten beiden Fällen aber für 6 Monate die Beiträge — die Retardaten-Zinsen aber ersteren Falles für 3 Jahre — letzteren Falles aber für ein halbes Jahr bis 1sten April 1814 zu berichtigen gewesen.
	Lieutenants													
	N. N.													
	N. N.													
	N. N.													
	Fähndrichs	—	5	—	7	18	—	—	—	—	—	—	—	
	N. N.													
	N. N. 2c.													
	Summe —	10	10	1350	75	27	—	159	—	—	67	—	—	

1631 Thlr. 27 mgr. Gold, die Pistole

zu 5 Thlr. gerechnet, welche baar (in einer Anweisung auf Königl. Kriegs-casse) hieneben erfolgen.

Stabs-Quartier N. N. den 2ten Jul. 1814.

N. N. Oberst. N. N. Lieut. und Regiments-Quartiermeister, oder dessen Function versehender Officier.

Hake, General-Lieutenant. v. Hedemann, Oberst. v. Berger, Hauptmann.

Hauenschild, Lieutenant.

Auch zur Beglaubigung der Abschriften:

R. D. Grisebach, General-Auditeur.

(Nro. 359.) Bekanntmachung, betr. die Befreiung der Abwesenden von der Personalsteuer, vom 7. Jul. 1814.

Durch eine Verfügung vom 29sten Jun. d. J. hat die Königliche Regierungs-Commission festzusetzen für gut gefunden:

daß Einwohner, welche über einen Monat sich ausserhalb Landes befinden, wenn sie am ersten des Monats im Lande nicht gegenwärtig sind, für die Zeit ihrer Abwesenheit, so viel der abwesenden Personen betrifft, die Personalsteuer nicht entrichten sollen.

Ich mache dieses den Herren Controlleuren, Canton-Beamten und Ortsvorstehern bekannt, um sich darnach bei Aufstellung und Revision der Personalsteuer-Etats und Rollen zu achten.

Hildesheim, den 7ten Jul. 1814.

Der Steuer-Director,
Crome.

(No. 360.) Bekanntmachung, den Hausirhandel, ausser den Jahrmärkten, betr., vom 8. Julius 1814.

Durch die bei Uns eingegangenen Beschwerden über den in einigen Gegenden hiesiger Lande, sowohl von einheimischen als auswärtigen Handelsleuten, ausser den öffentlichen Jahrmärkten, getrieben werdenden Hausirhandel, sehen Wir Uns veranlaßt, die, gegen das Hausirengehen und wegen Versiegelung derjenigen Waaren, womit einländische und auswärtige Jahrmärkte bezogen werden, unterm 6ten December 1768 ergangene Verordnung und deren Declarationen vom 1sten November 1782, 25sten November 1794 und 13ten Februar 1798; den sämmtlichen Obrigkeiten, vorzüglich denen an der

Gränze hiesiger Lande, mit der Anweisung, hiedurch in Erinnerung zu bringen, über den Inhalt solcher Verordnungen genau zu halten, und die Contravenienten mit der festgesetzten Strafe zu belegen.

Hannover, den 8ten Julius 1814.

Königl. Churf. provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 361.) Bekanntmachung, die Preussischen Deserteurs betr., vom 8. Julius 1814.

Es sind von Seiten des Königl. Preussischen Militair-Gouvernements zu Münster verschiedentlich darüber Beschwerden geführet worden, daß die Königlich Preussischen Deserteurs und ausgetretenen Landwehrpflichtigen bei den Eingesessenen dieser Grafschaft nicht nur eine Aufnahme finden, sondern deren Anwerbung in andern Diensten, selbst von den Local-Behörden, begünstigt werde.

Diesemnach werden alle Unterthanen dieser Grafschaft hiemit ernstlich und bei Vermeidung schwerer Ahndung gewarnet, keine Königlich Preussische Deserteurs, oder ausgetretene Landwehrpflichtige, bei sich aufzunehmen und zu beherbergen, noch zu deren Anwerbung in andern Diensten denselben behülflich zu seyn.

Sämmtlichen Ortsobrigkeiten wird es ferner hierdurch zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieses zu achten, die Königlich Preussischen Deserteurs im Betretungs-Fall sogleich arretiren zu lassen, und sie an ihre Behörde auszuliefern.

Es soll dieses gedruckt, in den Kirchen abgelesen, und überall in dieser Grafschaft öffentlichen Orts angeschlagen werden.

Bentheim, den 8ten Jul. 1814.

Königl. Großbrittannische Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Regierung.

v. Pestel.

Dunker.

(No. 862.) Bekanntmachung, die von Vormündern und Curatoren an feindliche Staats-Cassen gezahlten baaren Geldsummen betr., vom 8. Julius 1814.

Da Vormünder und Curatoren durch Verfügungen und Befehle der usurpirten französischen Regierung sich können veranlaßt gesehen haben, die ihrer Verwahrung anvertraueten Gelder an die feindlichen Staats-Cassen abzuliefern, gegenwärtig aber es höchsten Orts nothwendig erachtet worden ist, den Betrag solcher abgedrungenen Geldsummen näher ausmitteln zu lassen, so werden, einer höchsten Verordnung vom 30sten v. M. zufolge, die Vormünder und Curatoren hiermit aufgefordert, bei dem Regierungs-Secretair Dunker zu Bentheim innerhalb dreimonatlicher Frist a dato der Verordnung angerechnet, eine Anzeige von denjenigen Geldsummen zu machen, welche sie während der feindlichen Usurpation dieser Grafschaft an feindliche Staats-Cassen haben abliefern müssen.

Diese Anzeige muß eine bestimmte Angabe der Zeit, wann die Auslieferungen geschehen, und der Casse, an welche sie erfolgt sind, enthalten, auch müssen derselben die darüber ausgestellten Empfangsscheine angeschlossen werden.

Werden Vormünder und Curatoren dieser Aufforderung nicht nachkommen und während der gesetzten Frist jene Anzeige

zu thun unterlassen, so sollen sie in Nachgang der oben angezogenen höchsten Verordnung, ihren Pflegbefohlnen, oder denjenigen, von welchen die Administration der Gelder ihnen anvertrauet war, dergestalt verantwortlich werden, daß diese die verloren gegangenen Summen von ihnen ersetzt zu verlangen, ermächtigt seyn sollen.

Es soll dieses gedruckt, in den Kirchen publicirt, und an allen öffentlichen Orten in der Grafschaft angeschlagen werden.

Bentheim, den 8ten Julius 1814.

Königl. Großbrittannische Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Regierung.

v. Pestel.

Dunker.

(No. 363.) Publicandum, die unbefugte Ausübung des Schneiderhandwerks betr., vom 9. Julius 1814.

Auf Antrag der Schneiderzunft zu Otterndorf, wird den sämmtlichen Obrigkeiten des Landes Hadeln hiemit aufgegeben, denjenigen, welche das Schneiderhandwerk im Lande Hadeln ausüben, ohne auf die verfassungsmäßige Weise das Meisterrecht erworben zu haben, die fernere Ausübung desselben bei Strafe als Pfuscher auf Andringen des erwähnten Schneider-Amts in Anspruch genommen zu werden, zu untersagen, und dem gedachten Schneider-Amte in Verfolgung der demselben, nach der dasigen Zunft-Einrichtung, zustehenden Gerechtsame in

vorkommenden Fällen die gebührende obrigkeitliche Assistenz und Rechtshülfe nicht zu verweigern.

Stade, den 9ten Julius 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 364.) Ausschreiben, die den patentirt gewesenen Krügern untersagte Verfellung der Getränke betr., vom 12. Jul. 1814.

Auf Befehl der Hochlöbl. Provisorischen Regierungs-Commission zu Hannover, wird allen vormals patentirt gewesenen Krügern im hiesigen Fürstenthume, so wie allen übrigen Unterthanen, mit Ausnahme der ältern berechtigt gewesenen Erb-Krüger und der Pächter solcher Erb- oder Domainen- und Gemeinde-Krüge, als welche, nebst den Berechtigten selbst, in die alten, vor dem Jahre 1808 in Hinsicht der Krugnahrung genossenen, Rechte und ihnen zugestandenen Verhältnisse zurücktreten sollen, die Verfellung des Biers, des Brannteweins, und sonstiger geistiger Getränke untersagt, so wie auch den Brau- und Brennereiberechtigten der Verkauf des Biers und Branntweins in kleinern Quantitäten als Achtel-Gefäßen in Hinsicht des Biers und 2 Stübchen in Hinsicht des Branntweins verboten wird.

Die Contravenienten dieser Verfügung haben zu erwarten, daß sie in eine Geldstrafe von 10 Rthlr. verurtheilt werden, und die Cantons-Beamten werden angewiesen, jeden Contraventionsfall zur gerichtlichen Anzeige zu bringen.

Hildesheim, den 12. Juli 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Bötticher.

(No. 365.) Ministerial-Bekanntmachung wider die fälschliche Ausbreitung der Nachrichten von Abtretung oder Vertauschung der hiesigen Lande, vom 13. Jul. 1814.

Alle öffentlichen Blätter sind mit mannichfaltigen und täglich abwechselnden Gerüchten über den Ausgang der Verhandlungen unter den Mächten, welchen die deutsche Nation ihre Befreiung verdankt, und über die endliche Bestimmung einzelner deutscher Länder angefüllt, deren gegenwärtige Verhältnisse neuer Anordnungen bedürfen.

Die Hannöverschen Staaten, deren größter Theil seit tausend Jahren dem Welfischen Stamme angehört hat, sind, so wie andere deutsche Länder, durch eine beispiellose Verbindung große Kräfte, deren Seele das seit hundert Jahren mit Hannover verbrüderte England und dessen hohes Regentenhaus gewesen ist, befreiet. Während der Jahre, da ein übermüthiger Eroberer alles anwandte, um die Einwohner zu überreden, daß ihr Schicksal durch seinen Willen auf ewig an das französische Volk gekettet sey, haben sie, im Vertrauen auf die feierliche Verabredung aller Glieder des regierenden Hauses, ihr altes Erbtheil nie, unter keinen Umständen und Bedingungen, aufgeben zu wollen, welche, ohnerachtet aller Bemühungen der Machthaber des Augenblicks, allgemein bekannt geworden ist, den Muth und das Vertrauen nicht verloren, daß ihre Kinder den Tag der Herstellung sehen würden, wenn sie selbst ihn auch nicht erlebten.

Jetzt, da unvorhergesehene, ja kaum gehoffte Ereignisse, diesen glücklichen Tag früher herbeigeführt haben, vernehmen Wir mit Unwillen, daß die Freude, Hoffnung und Zuversicht des Volks, durch die freche Verbreitung von Nachrichten getrübt wird, die auch denen ärgerlich sind, die ihnen keinen Glauben beimessen.

Wir werden dadurch veranlaßt, hiemit zu erklären, daß nicht der geringste Grund jemals vorhanden gewesen, auf dem die Vermuthungen und sogar zuversichtlich verbreiteten Nach-

richten von Abtretung oder Vertauschung der hiesigen Lande beruhen könnten. Mögen also die bevorstehenden festlichen Tage der Feier des Friedens, wodurch Wir mit einem Regentenstamm wieder vereinigt worden, welches, durch Meere von uns getrennt, nur desto mächtiger ist, sein Land zu schützen, die Säcular-Feier der Vereinigung mit der Brittischen Nation, deren Heere in Verbindung mit Hannöverschen Waffen, den glorreichsten Feldzug, dessen die Geschichte gedenkt, unter dem Ersten Feldherrn der Zeit zur Befreiung eines andern unterdrückten edlen Volkes, bestanden haben, und die erste Feier des Tages, an dem ein Regent uns geschenkt worden, in welchem die Vorzüge und die Liebe zum Lande fortleben, die man an seinen Vorfahren gekannt und verehret hat, — mögen diese Tage freudig gefeiert werden, und kein Unterthan sich durch die Besorgniß stören lassen, als ob eine solche Verbindung zwischen Herrn und Land zerrissen werden könne.

Hannover, den 13ten Julius 1814.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Bremer.

(No. 366.) Verfügung, betreffend die in französische Strafanstalten abgeführten hiesigen Landes-Unterthanen, vom 13. Jul. 1814.

Zur Ausführung der, in der transitorischen Criminal-Verordnung vom 20sten Mai d. J. erklärten gnädigen Absicht Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, sind bereits die allgemeinen zweckdienlichen Schritte geschehen, um solche Landesunterthanen, welche während der Usurpation in die französischen Strafanstalten, und namentlich nach Antwerpen, gebracht worden, im Falle gänzlicher Unschuld sofort zu

befreien,

befreien, aber auch selbst die Schuldigen in ihr Vaterland zurück zu versetzen, damit sie keine härtere Strafe leiden, als sie nach dem Ausspruche einheimischer Gesetze und Richter verdienen.

Inzwischen bleibt es möglich, daß die wohlthätigen Folgen der getroffenen Maaßregeln sich nicht sogleich auf alle vorerwähnten Unglücklichen erstreckten, unter welchen die, wegen Werbung für den rechtmäßigen Landesherrn, wegen Streitigkeiten mit dem französischen Militair oder Verletzung der französischen Douanen-Gesetze, Verurtheilten und Abgeführten einer vorzüglichen Vorsorge würdig und bedürftig sind.

Da man nun hieselbst nicht im Stande ist, ein vollständiges Verzeichniß aller obengedachten Personen aufzustellen, noch weniger den Ort, wo sie jetzt gefangen gehalten werden, auch nur Vermuthungsweise anzugeben: so werden deren sämmtliche Verwandte und Freunde, so wie auch die Landes- und Orts-Obrigkeiten und Behörden, hiemit aufgefordert, die ihnen deshalb bekannten Nachrichten fordersamst bei dem Königl. Cabinets-Ministerio einzureichen, welches sich für den gewünschten Zweck auf das nachdrücklichste verwenden wird.

Hannover, den 13ten Julius 1814.

Aus Königlichem Cabinets-Ministerio.

(No. 367.) Ausschreiben, die Einsendung der Verzeichnisse des, wegen der Viehpest getödteten oder geschlachteten, Hornviehes betr., vom 13. Jul. 1814.

Die mit der Einsendung der, nach Maaßgabe Unsers Ausschreibens vom 12ten Mai d. J., über die Anzahl, den Werth und Ersatz des, der Rindviehpest wegen, auf obrigkeitliche Verfügung getödteten oder geschlachteten Hornviehes, und über die Anzahl des in den ersten acht Tagen des vorigen Mo-

nats Junii vorhanden gewesenen, über ein Jahr alten Hornviehes, aufgestellten Verzeichnisse, im Rückstande befindlichen Obrigkeiten, werden an die forderfamste Einsendung solcher Verzeichnisse hiedurch erinnert.

Hannover, den 13ten Jul. 1814.

Königl. Churfürstl. provis. Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 368.) Bekanntmachung, die Förmlichkeiten bei den mit der Post nach Frankreich zu befördernden Sachen betr., vom 13. Julii 1814.

Das Publikum wird hiedurch benachrichtigt, daß, zufolge einer von der General-Direction der Fürstl. Thurn- und Taxischen Posten hieher gemachten Anzeige, alle, den fahrenden Posten zur Beförderung nach Frankreich übergebene Sachen, mit einem offenen, in französischer Sprache abgefaßten, Frachtbriefe begleitet seyn müssen, in welchem nicht allein der Inhalt und Werth der versandten Güter, sondern auch der Name des Absenders auf das genaueste anzugeben ist. Die Beobachtung dieser Formalität wird von der an der französischen Gränze wiederhergestellten Douanen-Linie verlangt, indem alle, ohne einen solchen Frachtbrief, eingehenden Sachen, bei den Douanen geöffnet oder auf Gefahr und Kosten des Absenders zurückgesandt werden. Das General-Post-Directorium empfiehlt daher den Absendern, ihres eigenen Interesse wegen, diese Förmlichkeit zu beobachten, und giebt zugleich sämmtlichen Postbeamten auf, die Aufgeber von der Nothwendigkeit eines beizubringenden Frachtbriefes in Kenntniß zu setzen, und sie zugleich von der Gefahr zu benachrichtigen, der die Sendungen ausgesetzt werden, falls sie von dem nöthigen Frachtbriefe nicht begleitet sind.

Hannover, den 13. Jul. 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 369.) Publicandum, die Anzeige von den Branntweins-Blasen-Helmen bei den Steuer-Recepturen betr., vom 15. July 1814.

Da sich ergeben, daß, ungeachtet der im 6ten Stücke der diesjährigen Anzeigen enthaltenen Aufforderung, die Besitzer von Branntweinsblasen-Helmen in den Grafschaften Hoya und Diepholz solche bei den betreffenden Consumtionssteuer-Recepturen nicht überall angezeigt und abgeliefert haben, um während des Nichtgebrauchs von den Einnehmern verwahrt zu werden; so werden alle diejenigen, welche das Nöthige hierunter bis jetzt verabsäumt haben, hiedurch aufgefordert, solches spätestens bis zum 1sten k. M. bei Zwölf Thaler Strafe und Confiscation der verheimlichten Helme, nachzuholen.

Ferner wird bei gleicher Strafe von Zwölf Thaler verboten:

1) eine Branntweinsblase oder einen Helm, ohne vorhergegangene Anzeige bei der Consumtionssteuer-Receptur, zu veräussern, an sich zu bringen, anzufertigen, anfertigen zu lassen, auszubessern, ausbessern zu lassen, zu zerstören oder zerstören zu lassen, wie auch

2) den Helm, welcher einer Reparatur bedarf, geradezu und nicht durch die Steuer-Receptur an den Kupfer- oder Kesselschmidt abzuliefern, oder selbigen nach geschehener Ausbesserung geradezu und nicht durch die Receptur, an den Eigenthümer zurückzuliefern.

Zugleich wird an die auf den heimlichen Gebrauch eines Helms in der Verordnung vom 31sten December v. J. gesetzte Strafe erinnert.

Sämmtliche Obrigkeiten im Hoyaschen und Diepholzschen (mit Ausnahme des Amts Lemförde, wo dermalen ein Fixum

entrichtet wird,) haben dafür zu sorgen, daß Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß der dortigen Unterthanen gelange.

Hannover, den 15ten Jul. 1814.

Königl. Churf. provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 370.) Bekanntmachung, die Beiträge der Inquilinen zur Einquartierung betr., vom 15 Jul. 1814. (M. s. Bekanntmachung vom 18ten Oct. 1814.)

In Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 8ten April dieses Jahres, durch welche die Einziehung der von der hiesigen Einquartierungs-Commission verfügten Ansätze zu den Beiträgen der Inquilinen, aufgeschoben worden, wird nunmehr, nach erfolgter Genehmigung der Hochverordneten Königl. Regierungs-Commission in Hannover, Folgendes bekannt gemacht:

Da es sich ergeben hat, daß durch das für die hiesige Stadt entworfene, und unterm 31. Januar d. J. genehmigte Einquartierungs-Reglement, die Inquilinen, durch die denselben gesetzte Steuer zu sehr prägravirt worden, auf der andern Seite aber bei den schweren und drückenden Lasten der Hauseigenthümer durch die dieselben treffende Einquartierung, die Billigkeit es erheischt, daß die Inquilinen auch einen Beitrag zu dieser allgemeinen Last leisten, so werden die §§. 10 und 11 des gedachten Einquartierungs-Reglements hierdurch aufgehoben, und dagegen Folgendes provisorisch und bis zum Ablauf des Monats September d. J. verordnet:

Die Inquilinen haben so viel beizutragen, als zur Bestreitung der im §. 13 beschriebenen allgemeinen Einquartierungslasten, und die Kosten der Einquartierungs-Commission erforderlich ist; diese Kosten werden von der Vergangenheit sogleich, für die Zukunft aber mit jedem Monate von dem Magistrate liquidirt,

von der unterzeichneten Commission festgesetzt, und, nach Abzug des Betrages der auf Servis gesetzten Hauseigenthümer auf die Inquilinen, nach Maaßgabe eines jeden Ansatzes zur Personalsteuer, deren Frauen, Kinder und Gesinde jedoch nicht mitgerechnet, gleichmäßig vertheilt, und was den Rückstand vom Monat Februar d. J. an, bis jetzt betrifft, sofort, demnächst aber nach Ablauf eines jeden Monats, in Gefolg der darüber angefertigten und executorisch erklärten Rollen, aufgebracht.

Der §. 8. des gedachten Einquartierungs-Reglements wird in Rücksicht der Bestimmung des Beitrages der auf Servis gesetzten Hausbesitzer besonders noch dahin festgesetzt, daß die Quartier- und Speisekosten bei solchen Militairs, die nur einen oder zwei Tage bleiben, auf 6 Sgr., bei solchen, die länger als zwei Tage bleiben, aber nur auf 4 Sgr. täglich gerechnet werden sollen, falls Brod und Fleisch aus dem Magazine geliefert wird; muß aber der Wirth letzteres geben, so soll jeder Ansatz auf 2 Sgr. erhöhet werden, so wie der Ansatz für die hieselbst einquartirte Hannöversche Landwehr, für jeden Mann, wenn er kein Fleisch und Brod erhält, täglich nur auf 2 Gr. festgesetzt ist.

Schließlich wird nun noch besonders bemerkt, und darauf aufmerksam gemacht, daß es keinesweges die Absicht ist, diesen Beitrag der Inquilinen stets fortdauern zu lassen, bloß die den Hauseigenthümern durch die ungewöhnlich starken Einquartierungen obgelegenen schweren Lasten, haben die Herbeiziehung der Inquilinen zur Erleichterung Jener nothwendig gemacht; gleichwie sie aber wahrscheinlich bald sich verringern, so wird auch der Beitrag der Inquilinen ganz wegfallen können, und ist zu diesem Endzwecke dieser Beitrag auch nur vorläufig bis zum Ablauf des Monats September dieses Jahres verordnet. Denjenigen Inquilinen aber, welche auf die ersteren Ansätze der Inquilinensteuer vom Monat Februar und März d. J. die zu Anfange des Monats April von der Einquartierungs-Commission eingezogen wurden, bereits einen Beitrag geleistet haben, wird hiedurch ferner noch bekannt gemacht, daß sie das damals Bezahlte bei der nun-

mehr angeordneten Steuer und der sie nach solcher treffenden Quote, jetzt in Anrechnung bringen können.

Hildesheim, den 15ten Jul. 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Bötticher.

(No. 371.) Bekanntmachung, die nachgesuchten Commissoria de exequendo betr., vom 16. Jul. 1814.

Es ist häufig den hiesigen Anwälden zu erkennen gegeben, wie das Gericht länger nicht gesonnen ist, Commissoria de exequendo anders als unter der Bedingung zu erkennen, wenn zuvor von Seiten des extrahirenden Theils sämmtliche mit beizutreibende Kosten, über deren Moderatur ersichtlich nur das Gericht, nicht der Commissarius urtheilen kann, gehörig, und nach allhier recipirten Grundsätzen specificirt worden.

Wie nun nichts destoweniger häufig hierunter gefehlt, und das Gericht in die Nothwendigkeit versetzt wird, Bescheide abzugeben, die nur auf Belehrung über diesen Gegenstand hinausgehen, was nur zu ganz unnöthigen Kosten Anlaß giebt, als wird hiedurch sämmtlichen hier recipirten Anwälden und den mit der licentia practicandi versehenen Advocaten jenes Princip unter dem Bedeuten hiedurch bekannt gemacht, daß künftig, sobald von dem einem oder dem andern von ihnen dagegen angestoßen wird, die auf Executorialien gerichteten Gesuche zurückgegeben werden sollen.

Decretum Stade, den 16. Jul. 1814.

Königl. Großbrittannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. zur Justiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director und Justiz-Räthe.

v. Schlütter.

(Nro. 372.) Ausschreiben, wegen Einführung der Schutzblattern, vom 16ten Julius 1814.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß die wohlthätigen Verfügungen wegen Einführung der Schutz-Blattern, bei den Bewohnern dieses Herzogthums anfangen in Vergessenheit zu gerathen, so verordnen Wir, damit der heilsame Zweck der in Hinsicht der Schutz-Blattern bestehenden Verordnungen um so gewisser erreicht werde:

daß kein Kind, männlichen oder weiblichen Geschlechts, in eine Schule aufgenommen werden soll, wenn die Aeltern nicht bescheinigen können, daß dasselbe bereits die natürlichen Blattern gehabt habe, oder vacciniret sey.

Wenn jedoch keinesweges Unsere Absicht ist, durch diese Verordnung in denen, wegen fleißiger und regelmäßiger Besuchung der Schulen bestehenden Gesetzen etwas abzuändern, so soll bei Beschwerden über Schul-Absenten, aus der nicht geschehenen Vaccination kein Entschuldigungs-Grund hergenommen und gegen die Aeltern, Vormünder oder Pfleg-Aeltern, wenn sie, wegen der noch nicht geschehenen Vaccination, ihre Kinder oder Pfleg-Befohlenen nicht zur gehörigen Zeit in die Schule senden, auf die deshalb bei denen Obrigkeiten von denen Predigern oder Schullehrern angebrachten Klagen, mit der gesetzlichen Strafe verfahren werden, da es die Pflicht eines jeden ist, seine Kinder, welche nicht früher schon die natürlichen Blattern gehabt haben, zur rechten Zeit vacciniren zu lassen.

Es haben daher die Obrigkeiten diese Verordnung in ihren Gerichts-Bezirken gehörig bekannt zu machen und darauf ernstlich zu halten.

Wir ꝛc. ꝛc. Ratzeburg, den 16. Jul. 1814.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost und Regierungs-Räthe.

Graf von Hardenberg.

(No. 373.) Circular, Bestimmungen über verschiedene Gegenstände des Post-Dienstes, vom 17. Julius 1814.

§. 1.

Entfernung eines unredlichen Bedienten aus der Königlichen Post-Administration.

Da ein, von der feindlichen Behörde bei dem Postamte Hildesheim angestellt gewesener Officiant, sich mehrerer grober Betrügereien und strafbarer Unterschleife verdächtig gemacht hat: so wird hiemit zur Kenntniß sämmtlicher Postbediente gebracht, daß das General-Post-Directorium es der Ehre der Administration und sämmtlicher Officianten gemäß erachtet hat, jenes unredliche Subject sofort aus dem Dienste zu entfernen, und ihn der competenten Justiz-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung der, ihm zur Last gelegten, schweren Verbrechen zu überantworten.

Je leichter es ist, daß der Credit der Administration und mithin auch der bei selbiger angestellten Bediente, durch ein pflichtvergessenes Individuum gekränkt werde, desto nachdrücklicher sollen die Vergehen derjenigen geahndet werden, welche die Ehre und den Ruf der Postadministration durch ihr leichtsinniges und höchst strafbares Betragen compromittiren.

§. 2.

Weggeldsfreiheit der reitenden und fahrenden Posten, so wie auch der Estaffetten und Nebenwagen.

Auf den Antrag des General-Post-Directorii hat Königliches Cabinets-Ministerium genehmigt, daß die sämmtlichen fahrenden und reitenden Posten, wie auch die Estafetten und Nebenwagen vom ersten August dieses Jahrs an, an allen Königlichen Barrieren im Umfange der hiesigen Lande, jedoch bis auf weitere Verfügung mit Ausnahme der Weghäuser im Fürstenthum Osnabrück, von Erlegung des Weggeldes befreiet seyn sollen.

Dieser Bestimmung gemäß, ist vom ersten nächsten Monats bei den reitenden und fahrenden Posten, desgleichen

bei den Nebenwagen und Estafetten, die Bezahlung des Weggeldes an allen Königl. Barrieren, mit Ausnahme der im Osnabrückschen befindlichen Weghäuser, zu verweigern, wenn solche etwa, wider Erwarten, noch an einigen Orten verlangt werden sollte. Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen wird hiemit bemerklich gemacht, daß diese Weggeldsfreiheit sich auch auf die zwischen Braunschweig und Hamburg circulirende fahrende Post extendirt.

Von den Extraposten, und von den, reitend oder fahrend beförderten Couriers ist das Weggeld wie ehemals zu entrichten, und werden sämmtliche Posthalter hiemit angewiesen, ihren Postillons aufzugeben, bei den Postmäßigen Transporten dieser Art, an den Barrieren jedesmal still zu halten.

Vom 1sten August an werden also in den Rechnungen derjenigen Postämter, welche dieser Verfügung gemäß nicht mehr im Fall sind Weggeld zu bezahlen, keine Ausgaben für Weggelder an den Königlichen Weghaus-Barrieren mehr gut gethan; auch sind von eben dieser Zeit an, in den Estafetten-Pässen dergleichen nicht mehr zu notiren, welches jedoch auf die Stationen im Osnabrückschen keine Anwendung findet. Sollten sich dergleichen dennoch zur Ungebühr finden: so wird der achtfache Betrag, als Strafe von der Station beigetrieben werden, von welcher dem Denuncianten die eine Hälfte, die andere aber der Post-Hülfscasse anheim fallen soll.

Ueber die Weggelder vom Monat Julii sind übrigens, gleich denen vom ersten und zweiten Quartal, von den Postämtern, und zwar im Laufe des nächsten Monats, Etats zur Ratification an das General-Post-Directorium einzusenden, deren Betrag dann auf die Rechnung vom 3ten Quartale noch angewiesen werden wird.

Das Postamt Osnabrück, welches noch gegenwärtig Ausgaben für Weggeld zu leisten hat, wird die Etats darüber aber erst nach Ablauf des gegenwärtigen Quartals einzusenden haben.

§. 3.

Lohnfuhrscheine.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Reisende, welche gegen Abend mit Miethpferden auf einer Station angekommen sind, daselbst bis zum nächsten Morgen nach Eröffnung des Post-Büreaus haben liegen bleiben müssen, weil ihnen der geforderte Stations-Schein unter dem Vorwande verweigert worden, daß die Lohnfuhrzettel nur in den zur Brief-Annahme festgesetzten Stunden gelößt werden könnten.

Da durch die zum Besten der Posthalter erlassenen Verordnungen in Betreff der Lohnfuhrscheine, den Reisenden keinesweges Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen, deren schnelles Fortkommen durch ein solches Verfahren aber ausserordentlich behindert und jene Verordnungen auf diese Weise offenbar zur Bedrückung der Reisenden mißbraucht werden: so sieht das General-Post-Directorium sich veranlaßt, zur Vermeidung jeder Klage, hierdurch festzusetzen: daß die Lohnfuhrscheine nicht nur zu jeder Stunde des Tages bei den Post-Büreaus ausgegeben werden müssen, sondern daß auch auf allen Stationen eine solche Einrichtung getroffen werden muß, daß dieselben auch bei Nacht von den durchpassirenden Miethkutschern gelößt werden können.

§. 4.

Zu beobachtende Formalitäten bei den nach Frankreich bestimmten Sachen.

In Bezug auf die erlassene allgemeine Bekanntmachung *), wird hierdurch sämmtlichen Postbeamten zum Ueberfluß wiederholt eröffnet, daß alle nach Frankreich bestimmte Sachen mit einem offenen in französischer Sprache abgefaßten Frachtbriefe begleitet seyn müssen, in welchem nicht allein der Inhalt und Werth der versandten Güter, sondern auch der Name des Absenders auf das genaueste angegeben seyn muß. Da alle ohne einen solchen Frachtbrief abgesandte Sachen, bei den an der französischen Grenze wieder hergestellten Douanen, eröffnet oder an den Absender zurück gesandt

*) Vom 13ten Julius 1814.

werden; so haben die Postbeamte auf die Befolgung dieser Förmlichkeit wohl zu achten, und die Absender von der Gefahr zu benachrichtigen, welcher die Sendungen durch deren Unterlassung ausgesetzt werden.

§. 5.
Pflichten der Schirrmeister.

Bei mehreren Veranlassungen schon hat das General-Post-Directorium Gelegenheit gehabt zu bemerken, daß die bei den fahrenden Posten unterwegs statt findenden Irregularitäten, so wie die so häufig vorfallenden Versäumnisse, größtentheils daher entstehen, daß die Schirrmeister die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht mit Genauigkeit und Strenge erfüllen, welches zum Theil daher mit kommen mag, daß viele von ihnen den Umfang derselben nicht kennen. Es wird daher nicht unnöthig seyn, hier kürzlich zu wiederholen, was von den Schirrmeistern bei ihren Dienstverrichtungen hauptsächlich zu beobachten ist, und was das General-Post-Directorium von ihnen erwartet.

Da die Sicherheit der den Posten anvertraueten Güter, als der hauptsächlichste Zweck angesehen werden kann, welcher durch die Anstellung der Schirrmeister erreicht werden soll; so müssen selbige auch hierauf ihr vorzüglichstes Augenmerk richten. Sie dürfen daher im Allgemeinen keine Vorsichtsmaaßregel vernachlässigen, welche die ihnen anvertraute Ladung, für welche sie allein verantwortlich sind, in der vorangegebenen Rücksicht erforderlich macht, und müssen alles zu verhindern suchen, wodurch die Sicherheit derselben gefährdet werden könnte. Hierzu gehört insbesondere, daß sie die Post- und Nebenwagen niemals verlassen, und nicht zugeben, daß die letzteren zurückbleiben, oder sich zu weit von dem Hauptwagen entfernen; daß sie beim Auf- und Abladen der Postgüter stets gegenwärtig sind, und insbesondere dahin sehen, daß solche gut und sicher verpackt werden; daß sie sich vor der Abfahrt jedesmal von der Dauerhaftigkeit der Post- und Nebenwagen versichern, und daß sie auf keinen Fall unterwegs fremde uneingeschriebene Personen in den Postwagen auf- oder Päckereien für ihre eigene Rechnung zur Beförderung mitnehmen, als welches ihnen im ersten Falle bei Strafe des acht-

fachen Porto-Betrags, im Wiederbetretungsfalle aber bei unerbittlicher Strafe der Dienstentsetzung hiermit untersagt wird. Sie haben gleichfalls darauf zu sehen, ob die ihnen übergebenen Postgüter wohl und gut eingepackt sind, und können verlangen, daß solches nöthigen Falls vor der Abfahrt noch geschieht.

Die Bequemlichkeit der Reisenden, welchen sie stets eine zuvorkommende und höfliche Behandlung schuldig sind, und die schnelle Beförderung des Postwagens erfordert hiernächst ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit. Da ihnen bekannt ist, in welcher Zeit der Transport bis zu jeder Station beschafft werden muß, und wie lange die Post sich auf den Zwischenstationen aufhalten darf, so müssen sie mit Strenge den Postillon dazu anhalten, den Weg in den festgesetzten Stunden zurückzulegen, und auf den Speditionen und Zwischenstationen, wo nur umgespannt wird, die schnelle Abfertigung der Post nöthigen Falls betreiben. Um daselbst keinen unnöthigen Aufenthalt zu veranlassen, müssen sie auf den Hauptstationen, wo auf- oder umgeladen wird, dahin sehen, daß die Sachen für die Zwischenstationen in der Ordnung, wie die Post solche passirt, zusammen gepackt werden, damit solche bei Ankunft der Post, daselbst jedesmal leicht und schnell abgeladen werden können. Sie dürfen endlich durchaus nicht zugeben, daß die Postillons unterwegs unnöthiger Weise still halten, daß sie vor den Wirthshäusern verweilen, und hier oder sonst unterwegs die Pferde verlassen. Die Schirrmeister sollen, wenn solches doch geschieht, gleich dem Postillon, auf das nachdrücklichste bestraft werden.

Die Postillons stehen, so lange sie den Postwagen fahren, unter den Befehlen des Schirrmeisters, und sind verbunden, ihm Gehorsam zu leisten. Weigert sich einer den Befehlen des Schirrmeisters zu gehorchen, so ist von diesem auf der nächsten Station davon Anzeige zu machen, worauf der Postmeister oder Postspediteur den Postillon sogleich zu verhören und den Vorgang beim General-Post-Directorio zur Anzeige zu bringen hat.

Die Postämter haben den bei ihnen angestellten Schirrmeistern von den gegenwärtigen Verfügungen Kenntniß zu geben, und darüber ein Protocoll aufzunehmen, welches von den Schirr-

meistern mit unterschrieben werden muß, und demnächst an das General-Post-Directorium einzusenden ist.

§. 6.

Portofreiheit der Sendungen von Acten und Geldern in Criminal-Sachen.

Da eine Verschiedenheit in Ansehung der Grundsätze bei Sendungen von Acten und Geldern, welche Criminal-Sachen betreffen, bemerkt ist: so werden sämmtliche Postbediente hiemit angewiesen,

die Acten und Gelder, welche Criminal-Sachen betreffen und als solche bezeichnet sind, ohne Ansatz des inländischen Porto's anzunehmen, zu befördern und abzuliefern, sobald selbige von Königl. Collegiis abgesandt werden, oder an diese adressirt sind. Fremde Porto-Auslage muß dagegen erstattet werden.

In Ansehung ähnlicher Sendungen von Criminal-Acten und Geldern, welche von Untergerichten und Aemtern an diese, oder an Privatpersonen, und umgekehrt von letzteren an jene gemacht werden, bleibt es bei der bisherigen Verfassung, daß selbige jedesmal der Taxe zu unterwerfen sind.

Hannover, den 17ten July 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 374.) Bekanntmachung, Erläuterung des 22. Artikels der Personalsteuer-Verordnung die Oeconomie-Verwalter betr., vom 17ten Jul. 1814.

Die Königl. Regierungs-Commission hat mir die nachstehende Verfügung zugefertigt:

Da vorgekommen ist, daß auf den Grund des 22sten Artikels der Personal-Steuer-Verordnung vom 29sten December

1815 die bei einer Oeconomie angestellten Verwalter zu einem Drittheile der Taxe angesetzt worden, welche der Hausherr für seine Person entrichtet, dieses aber auf einer unrichtigen Auslegung des besagten Artikels beruhet; so erachten Wir für nöthig zu declariren, daß der 22ste Artikel der gedachten Verordnung nur von den sogenannten Hausverwaltern, welche in den Städten oder auf dem Lande, ohne jedoch zum Landbau zu dienen, gehalten werden, zu verstehen sey, die Oeconomie-Verwalter aber, deren hauptsächlichste und beständige Beschäftigung in dem Landbau besteht, in die Categorie des zum Landbau dienenden Gesindes gehören, mithin nach Vorschrift des 23sten Artikels der Personal-Steuer-Verordnung nur zu 25 Centimen monatlich anzusetzen seyen.

Es sind nun hiernach die etwa vorgenommenen unrichtigen Ansätze in dem nächsten Mutationsetat zu rectificiren.

Ich ersuche die sämmtlichen Herren Canton-Beamten, Orts-Vorsteher und Controleure, sich darnach bei Aufstellung und Revision der nächsten Personalsteuer-Mutations-Etats und Supplementar-Rollen genau zu achten.

Hildesheim, den 17. Jul. 1814.

Der Steuer-Director
Crome.

(No. 375.) Verbot, gegen das verordnungswidrige Hausiren mit fremden Waaren, vom 18ten Jul. 1814.

Da seit einiger Zeit von mehrern Seiten darüber Beschwerde geführt worden, daß die Landesverordnung vom 14ten August 1770, worin alles Umhertragen und Feilbieten von Kaufmanns-waaren den einheimischen christlichen und jüdischen Kaufleuten sowohl, als den auswärtigen und überhaupt Jedem ohne Unterschied bei namhafter Strafe untersagt ist, jetzt häufig übertreten werde, so wird selbige nicht nur überhaupt ihrem ganzen Inhalte nach hiedurch anderweit in Erinnerung gebracht, sondern insbe-

sondere Jedermann gewarnt und darauf aufmerksam gemacht, daß alles Umhertragen, von Caffe, Zucker und andern Colonial- und Gewürz-Waaren, desgleichen von Cattun, Nankin oder andern fremden Zeugen zu dem nach dem § 1. jener Verordnung gänzlich verbotenen Hausiren gehöre; daß diejenigen Landes-Einwohner, welchen nach §. 1. jener Verordnung gestattet ist, mit selbst erzielten Producten und Lebensmitteln, oder selbst verfertigten Waaren zu hausiren, wenn sie diese Erlaubniß mißbrauchen und andere zu dem ihnen verstatteten Handel nicht gehörige Waaren unversiegelt umhertragen, nach §. 10. Art. 6. ausser dem Verlust ihrer Concessionen mit Confiscation der Waaren bestraft werden sollen; daß alle Kaufleute und Juden, welche die Jahrmärkte mit ihren Waaren bereisen, wenn sie die Hausirverordnung übertreten, und insbesondere wenn sie unterwegs mit unversiegelten Waaren betroffen werden, das erste Mal mit 10 bis 50 Rthlr. Strafe belegt, im Wiederholungsfalle aber ebenfalls mit der Confiscation ihrer sämmtlichen Waaren bestraft werden sollen, und daß nach dem §. 11. von solchen confiscirten Waaren, so wie von allen in jener Verordnung bestimmten Geldstrafen, ¼ dem Denuncianten zugesichert ist, die übrigen ¾ aber der ordentlichen Obrigkeit, mithin den Aemtern, Stadtgerichten und den Inhabern anderer geschlossenen Gerichte zufließen sollen.

Stade, den 18ten Julii 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 376.) Bekanntmachung über den Werth der Gold-Münzen, vom 20sten Jul. 1814.

Da die Umstände, welche Uns veranlaßt haben, unter dem 8. December vorigen Jahrs zu verstatten, daß die curfirenden Gold-Münzen bis auf weitere Verfügung in den öffentlichen Cassen zu einem höhern Werthe angenommen würden, als der gesetzliche Werth in hiesigem Lande vorhin betragen, sich gegenwärtig so

weit verändert haben, daß es rathsam gefunden worden, letztern wieder herzustellen, so sollen von jetzt an in öffentlichen Cassen die Pistolen nur zu 4 Rthlr. 24 Mgr. Cassen-Münze, Dukaten zu 2 Rthlr. 24 Mgr. und die in obengedachter Bekanntmachung vom 8ten December vorigen Jahrs mit erwähnten Napoleond'or gar nicht mehr angenommen werden.

Hannover, den 20sten Julius 1814.

Königlich Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Kremer.

(No. 377.) Ausschreiben, die Aufstellung der Agio-Verlust-Rechnungen, wegen der in den Domanialcassen befindlichen herabgesetzten Gold-Münzen, vom 20sten Julius 1814.

Demnach das Königliche Churfürstliche Cabinets-Ministerium mittelst der Bekanntmachung vom 20. Julius für die öffentlichen Cassen, den Werth der Pistolen und Ducaten zu verändern nothwendig erachtet, dergestalt, daß statt des unterm 8ten December 1813 provisorisch bestimmten Tarifs,

die Pistolen statt zu 4 Rthlr. 29 gr. 4 pf. nur zu 4 Rthlr. 24 gr.,

die Ducaten statt zu 2 Rthlr. 26 gr. nur zu 2 Rthlr. 24 gr.,

die Napoleond'or aber gar nicht weiter in den öffentlichen Cassen sollen angenommen werden; so erfordert es die Nothwendigkeit, daß der von diesen Münzsorten in den herrschaftlichen Cassen befindliche Vorrath constatiret und darauf die durch deren Herabsetzung entstehende Agio-Verlust-Berechnung begründet werde.

Sämmtlichen von Königl. Churfürstl. Cammer ressortirenden Rechnungsbedienten wird deßwegen hiemit aufgegeben, sofort beim Empfange dieses den in ihren unterhabenden Cassen befind-

lichen

lichen Vorrath an Pistolen, Ducaten und Napoleond'or zu inventiren, über die Pistolen, insofern solche nach dem bisherigen höheren Tarif, und nicht, wie solches bei Pachtgeldern der Fall seyn kann, schon zu $4\frac{2}{3}$ Rthlr. Cassenmünze eingenommen sind, und über die Ducaten, in Vergleichung des bisherigen und des neubestimmten Tarifs, die Agio-Verlust-Berechnung aufzustellen und solche mit der ersten Post an die Königl. Cammer, zugleich mit dem bei der Cassen-Inventur aufzunehmenden Protocolle zur Ertheilung des Ratificatorii zum Absatz bei die currente Jahrsrechnung einzusenden, die in der Casse vorhandenen Napoleond'or aber gleichfalls mit der ersten Post an die Haupt-Cammer-Casse nach dem bisherigen Tarif das Stück zu 4 Rthlr. 22 gr. 6 pf. Cassenmünze einzuliefern.

Bei der Inventur der Cassen haben die rechnungsführenden Beamte einen der übrigen Beamte, an den Orten aber, wo kein zweiter Beamter vorhanden ist, den ersten Amtsunterbedienten, und die Zollbediente den zweiten Zollbedienten, oder in dessen Ermangelung einen Beamten zuzuziehen und von diesem sowohl das Protocoll als die Agio-Verlust-Berechnung durch Mit-Unterschrift beglaubigen zu lassen, und ist übrigens diese Angelegenheit spätestens bis zum 15ten des instehenden Monats August zu berichtigen, indem auf später eingehende Berechnungen keine weitere Rücksicht genommen werden, vielmehr sodann der Agio-Verlust allein dem Rechnungsführer zufallen wird.

Hannover, den 20sten Julius 1814.

Königlich Großbrittannisches und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

v. d. Wense.

(No. 378.) Reglement, wegen Erhebung und Beitreibung der directen Steuern in den Landestheilen, in welchen das westphälische Steuer-System provisorisch beibehalten ist, vom 20. Jul. 1814.

Durch die Verordnungen vom 17ten und 31sten Decbr. v. J. ist bereits verfügt worden, daß mit dem in einigen Theilen hiesiger Lande einstweilen beibehaltenen westphälischen Steuersystem auch diejenigen Einrichtungen bis zu weiterer Verfügung bestehen bleiben sollen, welche wegen Erhebung der directen Steuern durch jeden Orts zu bestellende Einnehmer, und wegen deren Beitreibung durch Landreuter, vorgeschrieben sind. Da indessen die unterzeichnete Regierungs-Commission durch mehrere von den Steuer-Directionen eingegangene Berichte belehrt worden, daß mit Bestellung der Ortserheber nicht aller Orten vorschriftsmäßig verfahren wird, daneben auch, was die durch erstgedachte Verordnung regulirte Beitreibung der Steuern betrifft, über mehrere dieser gesetzlichen Bestimmungen hin und wieder Mißverständnisse zwischen den Obrigkeiten und den Steuer-Officianten eingetreten sind, wodurch der prompte Eingang der Steuern erschwert, oder wohl gar verhindert wird; so finden Wir in beider Hinsicht, um sowohl jene Mißbräuche zu heben, als auch um allen Irrungen bei der Anwendung der die Beitreibung rückständiger Steuern betreffenden Vorschriften zuvorzukommen, nöthig, in Gemäßheit vorerwähnter Verordnungen Folgendes theils in Erinnerung zu bringen, theils näher zu bestimmen, und zu allgemeiner Nachachtung festzusetzen.

I. Die Ortserhebungen betreffend.

§. 1.

Jede Gemeinde ist schuldig, einen Ortserheber zu bestellen, der dieses Geschäft gegen Vergütung der ihm aus der Casse verwilligten Procente von der Einnahme zu verrichten hat, und kann das Einsammeln der directen Steuern von den Hauswirthen, nach der Reihe, nicht weiter gestattet werden.

§. 2.

Die Bestellung der Orts = Erheber geschieht von der Gemeinde unter Autorisation der Obrigkeit. Wenn aber überall kein, oder kein taugliches Subject dazu vorgeschlagen wird, so hat die Obrigkeit einen der in der Gemeinde wohnenden Grundbesitzer von Amts wegen zum Ortseinnehmer zu bestellen, den nur ein Alter von 60 Jahren und darüber, oder daß er das Geschäft schon 2 Jahre besorgt hat, von dessen Uebernahme befreien kann. Bei dem Absterben eines Ortserhebers, oder wenn demselben sonst die Erhebung abgenommen wird, ist binnen acht Tagen ein neuer Ortserheber anzustellen, und die Kreis-Casse von jeder Anstellung eines Ortserhebers sofort durch die Obrigkeit zu unterrichten.

§. 3.

Die Orts = Erheber sind verpflichtet, die Steuerpflichtigen in einem Buche, welches Jeder halten muß, monatlich, und zwar besonders über die Grundsteuer und über die Personalsteuer, zu quittiren. Erstere haben dagegen ein Buch zu halten, in welchem ihnen über den vollen Betrag der Summe, die die Steuer-Rolle nachweiset, oder, sofern diese nicht vollständig abgeliefert wird, über den Betrag des zugleich mit einzureichenden namentlichen Rest = Verzeichnisses, und zwar über jede der obbezeichneten Steuer = Arten besonders, von der Kreiscasse zu quittiren ist.

§. 4.

Die Einzahlung der directen Steuern ist im Anfange eines jeden Monats zu leisten, und hat der Ortserheber am 8ten die unberichtigten Steuern durch eine schriftliche Anmahnung einzufordern, wofür ihm von jedem Restanten 15 Centimen entrichtet werden müssen.

§. 5.

Unter dem, nach der Verordnung vom 31sten December v. J. statt baarer Ablieferung bei der Kreiscasse einzureichenden namentlichen Rest = Verzeichnisse hat der Ortserheber jedes-

mal zu bescheinigen, daß jeder der darin aufgeführten Restanten schriftlich, und bis zum Tage der Ablieferung vergeblich, angemahnt worden.

§. 6.

Der Ortserheber hat ein Register zu führen, in welchem jeder Steuerpflichtige mit dem Betrage der Grund- und Personalsteuer aufzuführen ist, und worin monatlich die geleistete Zahlung, oder der Tag der geschehenen Anmahnung angeschrieben werden muß.

§. 7.

Auf dem Lande haben die Bauermeister und Gemeinde-Vorsteher, in den Städten aber diejenigen, welche die Obrigkeit dazu bestimmt, am 15ten jeden Monats das Register des Steuererhebers und das Kreiscasse-Quitanzbuch nachzusehen, indem jede Gemeinde für die Geschäftsführung des Erhebers einstehet, weshalb dieselben auch bei eigener Verantwortlichkeit jede etwa bemerkte Unordnung und Unregelmäßigkeit in der Hebung und Ablieferung der Steuern der Obrigkeit sofort anzuzeigen schuldig sind.

§. 8.

Der Ortserheber, welcher einen Steuer-Restanten in dem Rest-Verzeichnisse aufzuführen unterläßt, oder für denselben die Steuer vorschießt, kann selbige ferner der Kreiscasse als Rest nicht in Anrechnung bringen, und nur wie eine Privatschuld von dem Restanten im Wege Rechtens einfordern.

§. 9.

Der Ortseinnehmer, welcher an dem zur Ablieferung der Steuern bestimmten Tage dieselbe nicht beschafft, oder das vorgeschriebene namentliche Rest-Verzeichniß nicht zugleich einliefert, indem abschlägliche Zahlungen ganz unstattnehmig sind, wird sofort durch einen von dem Kreiseinnehmer ausgefertigten Executions-Befehl auf seine Kosten dazu angehalten.

II. Die Steuer-Beitreibung anlangend:

§. 10.

Gegen jeden mit der monatlichen Steuer-Ablieferung zurückbleibenden Ortserheber, und gegen jeden in dessen namentlichem Rest-Verzeichniß aufgeführten, mithin schon angemahnten Steuer-Restanten, ist dem Landreuter ein Executions-Befehl vom Kreiseinnehmer zuzustellen, in welchem die Summe des Steuer-Rückstandes und die Natur der Steuer deutlich ausgedrückt seyn muß.

§. 11.

Der Landreuter hat sich mit diesem Executions-Befehl, nachdem er solchen in Gemäßheit der Verordnung vom 17ten Dec. v. J. durch die Obrigkeit visirt und genehmigt zurück erhalten hat, in die Wohnung des Restanten zu begeben, und demselben oder den Seinigen den Executions-Befehl, mit der Aufforderung, vorzuzeigen, den Steuerrest, nebst den Anmahnungs- und Executions-Gebühren, sofort bei dem Ortserheber zu berichtigen. Diese Aufforderung ist am folgenden Tage zu erneuern. Wenn aber sodann im Laufe des Tages dem Landreuter die Quitung des Ortserhebers nicht vorgezeigt wird, so hat derselbe, auf dem Lande, in Begleitung des Bauermeisters, oder, in dessen Abwesenheit, eines der Gemeinde-Vorsteher, — sofern aber die Execution gegen den Bauermeister selbst, oder die ganze Gemeinde zu vollstrecken ist, in Begleitung eines Amtsunterbedienten, — in den Städten hingegen, in Begleitung desjenigen, den der Magistrat dazu bestimmen wird, so viele Effecten des Restanten in Beschlag zu nehmen, und, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung, am folgenden Tage öffentlich meistbietend zu verkaufen, als zur Tilgung des Steuerrestes und der Gebühren erfordert wird. Bei dem Verkaufe hat übrigens der Landreuter ein von dem Begleiter mit zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen, und von den aufkommenden Kaufgeldern

den Steuerrest nebst den Gebühren dem Ortserheber gegen Quitung in dem Buche des Restanten, den etwanigen Ueberschuß aber dem Restanten selbst, alles in Gegenwart des Begleiters, abzuliefern.

§. 12.

Ist die Execution wider einen Ortserheber auszuführen, dann hat der Landreuter, von dem Tage seiner Ankunft in der Gemeinde an, vier Tage mit der Auspfändung und dem Verkauf der Effecten zu warten, indem ersterm diese Zeit gelassen werden muß, um seine Rechnung zu ordnen, das Rest-Verzeichniß aufzustellen, und von der Kreiscasse die Quitung einzuholen. Die wirkliche Execution ist gegen den Ortserheber aber auf die ganze rückständige Steuersumme, ohne weitere Berücksichtigung der etwa angegebenen Restanten, auszuführen, und jene an die Kreiscasse abzuliefern.

§. 13.

In Beschlag dürfen nicht genommen und verkauft werden:

1) unbewegliche Güter;
2) das zur Landwirthschaft erforderliche Geräthe, so wie auch das bis zur nächsten Erndte unentbehrliche Getreide, Viehfutter, Stroh und Dünger;
3) das Handwerkszeug und überhaupt die Werkzeuge, mit welchen der tägliche Unterhalt verdient wird;
4) die Betten des Schuldners, sowohl für sich als die Seinigen;
5) seine und der Seinigen gewöhnliche Kleidungsstücke;
6) ein Kessel, ein Tisch, Stühle, so viel er bedarf, ein Koffer, eine Lade oder Schrank;
7) die bis zur Erndte erforderlichen Lebensmittel an Mehl, Kartoffeln u. s. w.
8) die zur Bestellung des Ackers unentbehrlichen Pferde oder Ochsen, auch nicht die einzige Kuh des Schuldners, oder zwo Ziegen, oder zehn Schaafe.

9) Früchte auf dem Halm, oder Korn in Stiegen, dürfen nur in Ermangelung aller sonstigen Executions-Objecte in Beschlag genommen, und gegen Meistgebot verkauft werden; wie denn auch der Landreuter sich überhaupt in Ansehung der auszupfändenden Gegenstände nach der Wahl des Steuerschuldigen und dem Gutachten des Begleiters zu richten hat.

§. 14.

Wenn der Landreuter überall keine solche Objecte vorfindet, welche in Beschlag genommen werden können, oder die vorhandenen schon durch eine obrigkeitliche Verfügung mit Arrest belegt sind, so hat derselbe dieserhalb ein von seinem Begleiter mit zu unterschreibendes Protocoll aufzunehmen, und der Kreiscasse einzuliefern, in demselben aber zugleich zu bemerken: ob und welche Grundstücke der Steuerschuldige nach der Nummer der Steuer-Rolle besitze? damit auf dessen Einsendung an die Steuer-Direction von derselben ermäßigt werden könne, in wiefern dieselben zur Befriedigung der Steuer-Casse anzugreifen seyen.

§. 15.

An Executions-Gebühren werden entrichtet:

a) von jedem Restanten für die Ausfertigung des Executions-Befehls 15 Centimen,

b) von jedem Restanten dem Landreuter für die Tage, da er sich auf Execution befindet, täglich 50 Centimen,

c) von sämmtlichen Restanten in einer Gemeinde an Meilengeldern, wenn die Execution ausser dem Wohnorte des Landreuters vollstreckt wird, für jede Meile 1 Franken,

und wird die Meilenzahl von der Obrigkeit bei Visirung des Executions-Befehls unter selbigem bestimmt: wogegen aber die vormals übliche freie Zehrung der Exekutanten im Wirthshause, auf Kosten der Steuerschuldigen, gänzlich hinwegfällt, und hiemit aufgehoben wird.

§. 16.

Im Fall die Execution gegen den Ortserheber vollstreckt wird, gebührt dem Landreuter täglich, so lange er sich in der Gemeinde deshalb aufhalten muß, ein Frank, ausser den gewöhnlichen Meilengeldern.

§. 17.

Den Landreutern ist es auf das strengste untersagt, sich von den Steuer-Restanten die Beköstigung, Obdach, oder sonst irgend etwas reichen zu lassen, oder anzunehmen. Auch dürfen dieselben so wenig die rückständigen Steuern, als die Executions-Gebühren, selbst erheben; letztere sind vielmehr von dem Orts-Erheber mit aufzunehmen, und an die Kreiscasse zur Auszahlung an die Landreuter abzuliefern. Nur in dem einzigen Falle, daß die Effecten des Ortserhebers zur Berichtigung der Steuer-Ablieferung angegriffen und verkauft werden, hat der Landreuter die aufgekommene Summe, nebst den Executions-Gebühren und dem Quitungsbuche des Ortserhebers, an sich zu nehmen, alles dieses aber sofort unmittelbar an die Kreiscasse abzuliefern.

§. 18.

Der Landreuter, der diese Bestimmungen nicht auf das genaueste befolgt, oder sich sonst ungebührliche Ueberschreitung der bei Hülfsvollstreckungen dieser Art gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen zu Schulden kommen läßt, hat die nachdrücklichste Ahndung, und, nach Befinden der Umstände, sofortige Dienstentsetzung zu gewärtigen.

Hannover, den 20sten Julii 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 379.) Ausschreiben, die Einsendung der Haupt-Verzeichnisse über die monatlich geleisteten Kriegerfuhren betr., vom 21. Julius 1814.

In dem, Ihnen mit unserer Instruction vom 8. Decbr. v. J. zugegangenen Formulare zur Aufstellung der monatlich einzusendenden Kriegerfuhr-Verzeichnisse, ist vorgeschrieben, daß Fuhren, welche für Truppen von verschiedenen Nationen gestellt worden, in getrennten Verzeichnissen aufgeführt werden sollen. Die Veranlassung zu dieser Vorschrift hat jetzt aufgehört, und da die durch die gedachte Instruction verlangten Verzeichnisse nicht mit denen in Verbindung stehen, worauf sich unsere Schreiben vom 28. Januar und 15. Februar d. J., die Liquidationen mit den alliirten Mächten betreffend, beziehen, indem diese Verzeichnisse nach wie vor, nach den Nationen getrennt, einzureichen sind; so ersuchen wir Sie, neben diesen Verzeichnissen nur noch ein Hauptverzeichniß über alle in einem Monate geleisteten Kriegerfuhren, bei welchem eine Trennung nach den verschiedenen Nationen der Empfänger nicht erforderlich ist, in der durch unsere Ausschreiben und Instructionen vom 8. December v. J., 5. März, 29. März, 22. Mai und 29. Junius d. J. bestimmten Art aufzustellen und einzureichen.

Hannover, den 21sten Jul. 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

„der Kläger hierunter unbillig sich finden lassen sollte, auch
„den vom Richter allenfalls zu bestimmenden Terminen in der
„Schuldverschreibung nicht in specie renunciiret ist, dieserhalb
„Vorschläge ex officio zu thun und befundenen Umständen
„nach, leidliche, nicht gar zu weit von einander unterschiede-
„ne, Termine zu setzen, dabei aber in alle Wege darauf zu
„sehen, daß dem Creditori in der Zwischenzeit Sicherheit mö-
„ge verschaffet, und dasjenige, woraus er seine Befriedigung
„zu hoffen, unterdessen nicht ab Händen gebracht oder veräus-
„sert oder verzehret werden."

So niederschlagend die Wahrnehmung ist, daß so viele von unseren eigenen, zum Theil wohlhabenden Landsleuten die Rückkehr der vaterländischen Rechtsverhältnisse dazu benutzen, um solchen Schuldnern, die während des feindlichen Drucks aller Producte ihres Fleisses durch militairische Gewalt beraubt, oder sonst durch deren damalige Lage und durch Unfälle des Kriegs ausser Stand gesetzt worden, ihre Zinsen während der letzten Jahre zur Verfallzeit abzutragen, entweder den gesammten Capital- und Zins-Betrag ihrer Forderungen, oder doch wenigstens den ganzen Belauf der seit mehreren Jahren angehäuften Zinsschulden, durch gerichtliche Zwangsmittel abzupressen, und so den Keim zum Wiederaufblühen des Wohlstandes unserer schwer gedrückt gewesenen Landleute gewaltsam zu zerstören, so unverkennbar ist auf der andern Seite die Strenge eines solchen gerichtlichen Verfahrens dem eigenen Interesse der Creditoren entgegen, für welches auf keine Weise besser gesorgt werden kann, als durch angemessene Befristung — allenfalls gegen Cautionsleistungen — aller der Debitoren, welche dadurch bei der Reihe erhalten und zum allmähligen Abtrag ihrer Schulden, in Stand gesetzt werden können.

Alle Obrigkeiten werden demnach hiedurch auf jene Bestimmungen der Untergerichts-Ordnung besonders aufmerksam gemacht, und in Gemäßheit derselben auctorisirt und angewiesen:

1) Bei Schuldforderungen in geringfügigen Sachen, wenn die Debitoren ohne ihr Verschulden ausser Stand gesetzt sind, sofort die verlangte Zahlung zu leisten, dagegen aber die Sufficientia bonorum hinlänglich constatirt ist, den Debitoren nach Anleitung der Untergerichts-Ordnung tit. XI. §. 5. angemessene Zahlungstermine zu bestimmen:

2) in wichtigern Schuldsachen aber sich den Versuch einer gütlichen Vermittelung angemessener Zahlungs-Erbietungen möglichst angelegen seyn zu lassen, besonders wenn bedeutende Schuld-Pöste von mehrern Jahren auf einmal eingeklagt sind, die augenblickliche Zahlungs-Unfähigkeit des Schuldners weder als selbst verschuldet, noch als eine eigentliche Unzulänglichkeit des Vermögens desselben anzusehen ist, und deshalb Sicherheit gegeben werden kann, daß der Creditor durch die einstweilige Nachsicht nicht gefährdet wird.

Will der Creditor auch in solchen Fällen keinen sachdienlichen Vorstellungen Gehör geben, so kann dem Debitor, dem Befinden der Umstände nach, wenigstens eine kurze Frist von Seiten der Obrigkeiten gestattet werden, um demselben zu einer den Umständen nach bei dem Königl. Ministerio nachzusuchenden kurzen Stundung die nöthige Zeit zu lassen.

Stade, den 22sten Julii 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lücken. Haltermann.

(No. 382.) Publicandum, wegen Sperrung der Heerstraßen durch Niederlegung von Dünger, Schutt 2c., vom 22. Jul. 1814.

Nachdem zur Anzeige gebracht worden, daß seit einiger Zeit auf den Heerstraßen, besonders innerhalb der Stadt-Feld-Mark, Dünger, Holz, Schutt und Erdhaufen gefahren und niedergelegt werden, wodurch der Weg gesperrt und verdorben

wird; so untersagen wir hiemit ein solches, den früheren desfalls ergangenen Verordnungen zuwider laufendes Verfahren bei zwei Thaler Strafe; ausserdem soll der niedergelegte Mist, Schutt, u. s. w. auf Kosten des Uebertreters weggeräumt werden; und haben alle Obrigkeiten auf die gehörige Beobachtung dieser Vorschrift zu achten.

Osnabrück, den 22sten Jul. 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Fl. Ostmann v. d. Leye.
Struckmann.

(No. 383.) Verordnung, gegen das Abstreifen, Abkämmen und das unzeitige Einsammeln der Wachholderbeeren, vom 22. Julius 1814.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß die früheren Verordnungen über das Sammeln der Wachholderbeeren aus den Jahren 1774, 1778 und 1787. während der letzten feindlichen Besetzung des Landes nicht mehr gehörig befolgt worden: so wird hiemit ernstlich und von Neuem bei Strafe von vier Reichsthalern alles Schlagen und Sammeln der Wachholderbeeren vor Bartholomäi verboten, und bei gleicher Strafe die Vermischung der unreifen Beeren mit den reifen, und zu solchem Ende alles Abstreifen und Abkämmen der Beeren untersagt, indem solche nur abzuschütteln und abzuschlagen sind. Gegenwärtige Vorschrift ist in allen Kirchspielen des Fürstenthums bekannt zu machen und in die öffentlichen Anzeigen ein-

zurücken, und haben sodann alle Obrigkeiten auf die gehörige Befolgung derselben zu achten.

Osnabrück, den 22sten Julii 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Stralenheim. Fl. Ostmann v. d. Leye.
Struckmann.

(No. 384.) Bekanntmachung, die Constatirung der in den Postcassen befindlichen herabgesetzten Goldmünzen betr., vom 22. Julius 1814.

Demnach durch die vom Königl. Cabinets-Ministerio erlassene Bekanntmachung vom 20ten Julius der Werth, zu welchem die Pistolen und Ducaten in den öffentlichen Cassen angenommen werden dürfen, herabgesetzt, die Annahme der Napoleond'or aber gänzlich untersagt worden: so ist es erforderlich, den von diesen Münzsorten in den Königlichen Postcassen befindlichen Vorrath sofort gehörig zu constatiren, damit auf den Grund des sich ergebenden Resultats die erforderliche Autorisation zur Verausgabung des gehörig nachgewiesenen Agioverlustes demnächst ertheilt werden kann.

Sämmtliche Post-Rechnungsführer haben daher gleich nach Empfang der gegenwärtigen Bekanntmachung den Bestand der in ihren Cassen befindlichen Pistolen, Ducaten und Napoleond'or, in so fern solche noch nach den ältern Werthbestimmungen angenommen sind, auf das genaueste aufzunehmen, darüber ein Protocoll anzufertigen, und solches mit der ersten Post an das General-Post-Directorium einzusenden. Die Speditionen haben dieses Protocoll ebenfalls dem General-Post-Directorio unmittelbar zuzusenden, müssen zugleich aber auch an das ihnen vorgesetzte Postamt eine Abschrift desselben einschicken.

Die Rechnungsführer der Postämter, woselbst mehrere Officianten angestellt sind, haben den ältesten Comtoirbedienten bei Revision der Casse zuzuziehen, und das darüber aufzunehmende Protocoll von ihm zur Beglaubigung mit unterschreiben zu lassen.

Diejenigen Rechnungsführer, welche das dergestalt aufzunehmende Protocoll nicht mit umgehender Post einsenden, werden demnächst mit ihren Reclamationen, wegen Agioverlust, nicht weiter zugelassen.

Zu allem Ueberflusse wird bemerklich gemacht, daß die in der Bekanntmachung des Königl. Cabinets-Ministerii erwähnten Goldmünzen nur zu dem daselbst bestimmten Werthe, die Napoleond'or hingegen gar nicht mehr, von den Postbedienten angenommen werden dürfen.

Hannover, den 22sten Jul. 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 385.) Verfügung, die Beschädigung und Zerstörung öffentlicher Anlagen betr., vom 23. Julius 1814.

Mit vielem Mißvergnügen ist bisher wahrgenommen worden, daß, den ergangenen Verordnungen zuwider, schlechte Menschen sich noch immer unterfangen, die theils zum Schutz des Eigenthums, theils zur Zierde dienenden öffentlichen Anlagen zu beschädigen, an angepflanzten Linden, Pappeln, Weiden und andern Bäumen ihren Muthwillen auszulassen, Hecken und Zäune zu ruiniren, an öffentlichen Wegen und in dem zur gemeinen Hud und Weide gehörigen Aengern und Wiesen ohne alle Erlaubniß Erde auszugraben, ja sogar sich nicht scheuen, am hellen Tage von den Kirchhofs- und Privat-Mauern Steine zu brechen, und solche zum Sandklopfen zu gebrauchen.

In

In Betracht, daß die Beschädigung und Zerstörung der öffentlichen Anlagen und die eigenmächtige Benutzung des öffentlichen Eigenthums nicht anders, als ein Diebstahl angesehen werden kann, soll fernerhin mit Nachdruck und Strenge darauf gehalten werden, daß diesem Unwesen gesteuert werde, und wird deshalb Jedermann hiemit ernsthaft gewarnet, sich ein solches Verbrechen nicht ferner zu Schulden kommen zu lassen. Sollte aber demohngeachtet jemand überwiesen werden, öffentliche oder Privat-Mauern verletzet oder Steine ohne Erlaubniß davon fortgeschleppt, angepflanzte Bäume irgend einer Art, Hecken, Zäune, Befriedigungen, Brunnen, Brücken oder sonstige öffentliche Anlagen vorsätzlich beschädiget, ruinirt oder davon etwas entwendet zu haben, so soll derselbe das erste Mal mit zwanzig Thaler Geld oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt und zum Schadensersatze angehalten, und im Wiederholungsfalle noch härter bestraft werden. Jeder aber, der ohne Erlaubniß an öffentlichen Wegen, in zur gemeinen Hud und Weide gehörigen Aengern und Wiesen und an sonstigen Orten Erde gräbt, erleidet eine Strafe von fünf Thalern oder achttägiger Gefängniß.

Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher überwiesen wird, sich eines Schleichweges an irgend einer trocknen Stelle des Stadtgrabens, oder über einen sogenannten Bären oder an sonstigen verdächtigen Stellen des Walles und der Stadtmauern bedient zu haben, um in oder aus hiesiger Stadt zu kommen.

Uebrigens wird auch hiemit sowohl das Sandklopfen, als das Kaufen und Verkaufen des von Einwohnern hiesiger Stadt geklopften Streusandes bei 1 Rthlr. Geld- oder zweitägiger Gefängnißstrafe, sowohl für den Käufer als Verkäufer, verboten, und soll bei fernerer Uebertretung dieses Verbots, die Strafe auf fünf Rthlr. oder achttägiges Gefängniß erhöhet werden.

Von der festgesetzten Geldstrafe fällt die Hälfte dem Angeber der Contravententen zu.

Die Polizeibeamten und das Publikum überhaupt, welchem an Aufrechthaltung der Sicherheit des öffentlichen und Privat-

Eigenthums am meisten gelegen seyn muß, werden aufgefordert, dazu kräftigst mitzuwirken, daß alle diejenigen, welche obige Verordnungen übertreten, gehörig zur Strafe gezogen werden können; auch sind die Polizeidiener befehligt, deshalb genau zu vigiliren.

Die Eltern sind verpflichtet, ihren Kindern, und die Haus-, Lehr- oder Brodherren ihren Dienstboten Obiges bekannt zu machen und sie von Entgegenhandlung derselben abzuhalten, da im Uebertretungsfalle nicht allein die Kinder und Dienstboten, sondern auch die Eltern und Lehr- oder Brodherren desfalls in Anspruch genommen und mit der festgesetzten Strafe belegt werden sollen.

Hildesheim, den 23. Jul. 1814.

Bürgermeister und Rath.

Lohde.

(No. 386.) Regulativ, wonach die Concurrenz der Inquilinen zu Celle zur Einquartierungslast bestimmt wird, vom 23. Jul. 1814.

§. 1.

Die Inquilinen sind verpflichtet, zu den Verpflegungs-Kosten der Einquartierung verhältnißmäßig einen Beitrag an Gelde zu leisten, so bald der wirkliche Einquartierungs-Bestand eines Monats, tarifmäßig berechnet, wenigstens 9000 Mann beträgt.

§. 2.

Die Größe dieses jedesmaligen Beitrages zu bestimmen, wird die Normal-Zahl des Catasters der Hausbesitzer zum Grunde gelegt, und unter allgemeiner Berücksichtigung des Raumes, des Erwerbes, des Vermögens und der sonstigen Verhältnisse sowohl, als auch mit Absatz der die Hausbesitzer

allein treffenden Quartierlast durch unpartheiische Schätzung ausgemittelt, wie viel ein jeder Inquilin in Verhältniß zu einem ihm ungefähr gleich zu achtenden Hausbesitzer an Mannschaften zu übernehmen habe. Die aus den Summen dieser einzelnen Ansätze und obigen Normalzahl sich ergebende Total=Summe, mit einer von beiden verglichen, bestimmt das Grundverhältniß, nach welchem der Gesammt=Beitrag der Inquilinen bei einem jeden vorkommenden Einquartierungs=Bestande zu berechnen ist;

zum Beispiel:

die Normal=Summe des Catasters ist . .	930
die Ansätze der Inquilinen	70
Total=Summe	1000
Es sey der Einquartierungs=Bestand . . .	50000

so ist

1000. 70. 50,000 der gesammte Beitrag

der Inquilinen	3500
und der, der Hausbesitzer	46500
	50000

Die Beiträge der Inquilinen sind mit resp. 6 Mgr. in den Sommer=, und 9 Mgr. in den Winter=Monaten zu reluiren.

§. 3.

Die Classification der Inquilinen wird von einigen, mit den Verhältnissen der verschiedenen Classen bekannten, als rechtlich und einsichtsvoll allgemein geachteten Männern sowohl aus der Zahl der Hausbesitzer, als auch der Inquilinen der Stadt und Vorstädte, welche die Obrigkeiten dazu aufgefordert haben, entworfen und der Königlichen Regierungs=Commission zur Genehmigung vorgelegt.

§. 4.

Kein Inquilin kann sich dadurch von der Concurrenz der Beiträge, oder in den Fällen, wo die Natural=Bequartie=

rung als Ausnahme eintritt, von derselben aus der Ursache ausschließen, daß sein Wirth die Einquartierung contractmäßig übernommen habe, und bleiben in einem solchen Falle dem Miethsmanne seine Rechte gegen den Hauseigenthümer bevor. Eben das findet statt, wenn der Hauseigenthümer im Mieths-Contracte dem Miethsmanne die Natural-Einquartierung ganz oder zum Theil übertragen haben will.

§. 5.

Es bleiben jedoch von jeder Concurrenz als Inquilinen befreiet:

1) Alle ehemalige Hannöverische Militair-Personen bis zum Capitain exclusive, welche ausser ihren Pensionen kein anderes Einkommen aus Capitalien, liegenden Gründen, Gehalte, oder sonst beziehen.

2) Notorisch arme Inquilinen.

3) Junge Leute, welche sich in Celle den Wissenschaften und Studien widmen.

4) Alle, welche in Celle nur einen temporairen Aufenthalt haben, und sich allhier nicht über 3 Monate zu besonderen Zwecken aufhalten.

§. 6.

Dagegen sind als Inquilinen mit zu classificiren:

1) Diejenigen Kinder, welche bei ihren Eltern, oder umgekehrt, die Eltern, welche bei ihren Angehörigen, oder auch Verwandte, die bei ihren Angehörigen zwar freie Wohnung haben, aber ein Gewerbe treiben, oder sonst ein Einkommen genießen, von dem sie sich selbst unterhalten können.

2) Die Bewohner derjenigen Official-Häuser, welche vermöge höherer Verordnung von der Natural-Bequartierung ausdrücklich befreiet sind.

3) Diejenigen Hausbesitzer, welche allhier ihre Häuser vermiethet haben und selbst zur Miethe wohnen, weil im

Cataster für die Hauseigenthümer ihr Haus nur nach dem Mieth-Werthe classificiret ist.

§. 7.

Die Inquilinen sind befugt, auf die am Schlusse eines Monats zu entrichtenden Geldbeiträge im Laufe desselben Natural-Einquartierung freiwillig zu übernehmen und sich den Betrag derselben resp. zu 6 und 9 Mgr. für den Mann abrechnen zu lassen.

§. 8.

Die Inquilinen sind zur Uebernahme von Einquartierung in natura alsdann verpflichtet, wenn an einem Tage ein tarifmäßiger Truppenbestand von wenigstens 3000 Mann in der Stadt und den Vorstädten bequartieret werden muß, und kommt ihnen die in natura getragene Einquartierung mit resp. 6 und 9 Mgr. für den Mann auf die demnächstigen Geldbeiträge in Anrechnung. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß den Inquilinen das Ausmiethen ihrer Einquartierung so lange verstattet bleibt, wie den Hauseigenthümern.

§. 9.

Jedoch bleiben mit der Natural-Einquartierung auf alle Fälle verschonet

1) Diejenigen Inquilinen, deren Wohnung auf eine einzige Stube und Kammer beschränket ist.
2) Witwen und unverheirathete Frauenzimmer, wie auch alte, schwache und hülflose Personen.
3) Cassen-Bediente, das Posthaus und die Gebäude des Zuchthauses.

§. 10.

Das Billet-Amt stellt jedem classificirten Inquilinen, gleich den Hauseigenthümern, monatlich eine Abrechnung zu, in welche die Summe der gesammten Einquartierung, der Beitrag der Hauseigenthümer und der Inquilinen im Gan-

zen, und der Beitrag der einzelnen Inquilinen besonders ausgedrückt seyn soll.

§. 11.

Acht Tage nach dem Empfange der Abrechnung muß jeder Inquilin seinen Beitrag unfehlbar an die Behörde berichtigen, und wird nur Einmal an den Abtrag erinnert. Bleibt diese Anmahnung ohne Wirkung, so tritt auf Verfügung der Obrigkeiten, welchen dazu in Absicht der Execution commissio specialis ertheilet wird, die Execution, und in specie die Einlegung von Natural-Einquartierung ein.

§. 12.

Reclamationen einzelner Inquilinen gegen die von Königl. Regierungs-Commission genehmigte Classification werden von der Einquartierungs-Deputation beider Obrigkeiten monatlich mit Zuziehung des obengedachten Schätzungs-Collegii geprüfet und darüber, vorbehältlich des Recurses an die Königl. Regierungs Commission, Resolutionen abgegeben. Kein Reclamant ist jedoch befugt, dem angesetzten Beitrage oder der zugetheilten Natural-Einquartierung sich immittelst zu entziehen.

§. 13.

Die Inquilinen sind berechtigt, durch Abgeordnete ihres Mittels, welchen die Einsicht der Etats, Listen und Abrechnungen frei steht, sich davon, daß der Fall ihrer Herbeiziehung rechtlich vorhanden sey, imgleichen von der gehörigen Verwendung ihrer Geldbeiträge, die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 14.

Die Concurrenz der Inquilinen nimmt mit dem 1sten Junii dieses Jahres ihren Anfang, und dauert bis zu dem Zeitpunkte fort, wo an die Stelle der gegenwärtigen Einquar-

tierung der Service-Fuß wieder eingeführt seyn wird, oder keine Bequartierung fremder Truppen Statt findet.

Hannover, den 23sten Julius 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 387.) Bekanntmachung, wegen Vertheilung der durch die allgemeinen Hauscollecten einzusammelnden milden Beiträge, vom 25. Julius 1814.

In Gemäßheit der unter dem 24sten vorigen Monats erlassenen Verordnung ist zur Vertheilung der durch allgemeine Haus-Collecten einzusammelnden milden Beiträge von Königlichem Ministerio eine Commission ernannt, bestehend aus:

Sr. Excellenz, dem Herrn Minister von Bremer,
Sr. Excellenz, dem Herrn Landschafts-Director von Lenthe,
Herrn Oberstallmeister Grafen von Kielmansegge,
Herrn von Marschalck, Präsidenten der Bremischen Ritterschaft,
Herrn Geh. Cabinetsrath Rieper,
Herrn Abt Salfeld,
Herrn Landrath von Meding,
Herrn Cammerrath von der Decken,
Herrn Hofrath Blum,
Herrn Hofrath von Pape,
Herrn Struckmann, Mitgliede der Regierungs-Commission zu Osnabrück,

und werden sich dieselben, nach erfolgtem Eingange der Beiträge, zur Vertheilung derselben, in Hannover versammeln.

Da aber keine Bewilligung an einzelne Personen oder Gemeinden ohne vorgängige Erkundigung der Umstände erfolgen kann, so ist zur Abkürzung des Geschäfts festgesetzt, daß

überall auf kein Gesuch Rücksicht genommen werden solle, welches nicht entweder durch Ortsobrigkeiten oder Prediger, und mit deren gutachtlichen Zeugnisse begleitet, eingehet. Es werden mithin die gesammten Obrigkeiten und Prediger ersucht, die hier mitgetheilte Anweisung, wo sie es nöthig finden, zu verbreiten, die ihnen zur Beförderung zugestellten und von ihnen für stattnehmig gehaltenen Gesuche aber mit zweckdienlicher Erläuterung und allenfalls gutachtlichen Vorschlägen begleitet, an die Unterstützungs-Commission einzusenden.

(No. 388.) Bekanntmachung, die Liquidation der Forderungen an das französische Gouvernement betr., vom 25. Julius 1814.

Auf die eingegangene Anzeige, daß hin und wieder einzelne Reclamationen von Personen, welche Forderungen an das französische Gouvernement geltend zu machen beabsichtigen, unmittelbar an den Herrn Ordonnateur, Chevalier Monnay in Hamburg, eingesandt sind;

ferner auch, daß manche Liquidationen an den Landrath von Meding nach Hamburg gesandt sind, welche nicht so beschaffen gewesen, daß sie von demselben in die von ihm aufgestellten General-Verzeichnisse haben aufgenommen werden können, dennoch aber auf Begehren der Reclamanten durch besagten Landrath von Meding an den Chev. Monnay abgegeben sind, und den Einsendern zu erkennen gegeben ist, daß ihre Reclamationen unter Couvert an den Herrn Ordonnateur Monnay gesandt worden:

so werden alle diejenigen, welche sich in einem oder andern obgedachter Fälle befinden, hiedurch aufgefordert, ein Duplicat ihrer Liquidationen, oder wenigstens eine Anzeige des Inhalts,

„an die Liquidations-Commission hieselbst“.

zu senden, damit von denselben die etwa nöthige Nachfrage und weitere Verfügung besorgt werden könne.

Nachricht.

Da der Commissaire Ordonnateur des guerres, Chevalier Monnay, willens ist, Sr. Excellenz, dem Herrn Kriegs-Minister eine genaue Liste von dem vorzulegen, was die Unterlieferanten, Vorgesetzten und Communen in Betreff der Lieferungen, die für Rechnung der verschiedenen Entrepreneurs, die mit dem Militairdienste in der vormaligen 32sten Division beauftragt waren, während der Jahre 1811, 1812, 1813 und 1814 annoch zu fordern haben; so ladet er gedachte Communen, Vorgesetzte und Unterlieferanten ein, ihm darüber in französischer Sprache einen Etat in doppelter Ausfertigung zuzustellen, in welchem enthalten seyn muß:

1) der Betrag der geleisteten Lieferung,
2) der Belauf der schuldigen Summe,
3) die abschlägliche Zahlung,
4) der Saldo der ganzen Rechnung.

Der Ordonnateur zeigt den Reclamanten an, daß weder die Jahre der Lieferung, noch die Uebernehmer oder Hauptlieferanten, für welche geliefert worden ist, verwechselt werden dürfen.

Die Uebernehmer und Hauptlieferanten in dieser Periode sind folgende:

Jacques und Cropp für die zwei ersten Monate von 1811,
Marks und Friedländer für 1811,
Friedländer und Comp. für 1812,
Dubrusle und Galesloot für 1813,
Maes für 1813,
Magazin-Aufseher und Agenten der General-Kriegs-Direction für die Lebensmittel für 1812, 1813 und 1814.
Orly, Militair-Transport für id.
[illegible]blee, directen Transport für id.

Es sind bereits über den vorliegenden Gegenstand Reclamationen bei dem Ordonnateur eingegangen; allein diese sind nicht hinlänglich nach den Jahren und den Hauptlieferanten vertheilt und unterschieden, — sie müssen auf obbemeldete Weise eingerichtet seyn, und muß z. E. die Compagnie Marks und Friedländer nicht mit der Compagnie Friedländer und Comp. verwechselt werden.

Da man sich in Frankreich damit beschäftigt, die General-Rechnungen zu reguliren, und die Hauptlieferanten vielleicht auf ihre geleisteten Lieferungen abschläglich Zahlung erhalten werden; so wird es den Communen, Vorstehern und Unterlieferanten einleuchten, wie wichtig es sey, dem Herrn Minister die erforderliche Aufklärung zu verschaffen, damit derselbe im Stande sey, bei der Vertheilung der Fonds die Hauptlieferanten anzuhalten, sie nach Verhältniß dessen, was ihnen zukommt, und was sie geliefert haben, daran Theil nehmen zu lassen.

Hamburg, den 25. Jul. 1814.

Der Commissaire Ordonnateur,

Chevalier Monnay.

(Nro. 389.) Ausschreiben, die Remissions-Bewilligungen an der Grundsteuer betr., vom 27. Jul. 1814.

In dem unterm 15ten März d. J. von Uns erlassenen Reglement über das Verfahren bei Remissionen an der Grund- und Personalsteuer sind verschiedene Fälle angegeben, in welchen dem Grundsteuer-Pflichtigen sowohl eine gesetzliche als eine Gnaden-Remission zu bewilligen steht, und kann es sich daher begeben, daß, wenn mehrere dieser Fälle bei einem und demselben Contribuenten im Laufe des Jahres successive eintreten, derselbe auf den jedesmaligen Vorschlag der Obrigkeit Remission erwirkt, und

denn endlich wohl gar mehr erlassen bekommt, als er an Grundsteuer für das laufende Jahr wirklich zu entrichten schuldig ist.

Da es jedoch nicht allein die Natur der Steuer mit sich bringt, sondern auch die bestehende Ordnung des Rechnungswesens erfordert, daß die Remissions-Bewilligungen nur auf das Steuer-Jahr beschränkt werden, dergestalt, daß der Steuer-Pflichtige, wenn ihm auch aus mehreren Ursachen Erlassung gebühren sollte, doch nie mehr, als den ganzjährigen Grundsteuer-Betrag, remittirt bekommen kann, und in Fällen von Brandschäden und Erbauung neuer Gebäude, wofür durch das Reglement vom 15ten März d. J. ein mehr als einjähriger Erlaß zugesichert worden, doch für jedes Erlassungs-Jahr in Beziehung auf die frühere Bewilligung von neuem in Vorschlag gebracht werden muß; so haben die Obrigkeiten hinführo, bei Einreichung ihrer Remissions-Anträge an den Controleur der directen Steuern, in Ansehung eines jeden vorgeschlagenen Contribuenten genau anzuzeigen, ob und welche Remissions-Vorschläge für denselben für das laufende Jahr schon geschehen sind?

Es wird den Obrigkeiten zugleich bemerklich gemacht, daß die Steuer-Directionen angewiesen worden, alle diejenigen Vorschläge, wobei jene Anzeige mangelt, in dem Uns zur Genehmigung vorzulegenden Remissions-Etat nicht mit aufzunehmen.

Hannover, den 27sten Jul. 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 390.) Verbot, auf auswärtigen Mühlen mahlen zu lassen, vom 27. Jul. 1814.

Da durch das Mahlen von Seiten der Unterthanen des Fürstenthums Hildesheim auf den benachbarten ausländischen Mühlen sowohl eine Unsicherheit und Erschwerung bei der Erhebung der Consumtionssteuern, als eine ungerechte Beeinträchtigung der

einländischen Mühlenbesitzer veranlaßt wird, so wird auf Befehl Königl. Regierungs-Commission den Unterthanen des Fürstenthums Hildesheim bei 5 Thlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, verboten, auf auswärtigen Mühlen mahlen zu lassen; wobei es die Pflicht der Orts- und Cantons-Beamten ist, die gerichtliche Verfolgung derjenigen, welche dieses Verbot übertreten, zu veranlassen.

Hildesheim, am 27sten Jul. 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Böttcher.

(No. 391.) Verordnung, die Erhaltung der Chaussseen und Sommerwege betr., vom 28sten Julius 1814.

Da Wir mißfälligst vernehmen, daß auf den Chausseen hiesiger Lande seit einiger Zeit Mißbräuche überhand nehmen, die zum großen Nachtheil derselben gereichen, und daß aus Muthwillen und Frevel oder wohl gar schnöden Gewinnstes halber die Brücken, Meilensäulen, Grenz-Steine, Anschläge, Barrieren, Bepflanzungen, Bäume, Hecken und Befriedigungen beschädigt, verdorben und bestohlen werden, so ernstlich dieß auch durch die Verordnungen vom 6ten Mai 1768, vom 24sten Novbr. 1779. und 12ten Febr. 1786. bei nachdrücklicher Strafe untersagt worden ist; so finden Wir Uns bewogen, die dieserhalb in den früheren Verordnungen angedrohten Strafen muthwilliger und freventlicher oder gewinnsüchtiger Verletzung der Chausseen und ihrer Zubehör, wie dieß durch die Verordnung vom 4ten August 1797. für das Fürstenthum Lüneburg bereits geschehen ist, näher zu bestimmen; und setzen demnach durch die gegenwärtige auf die sämmtlichen Chausseen der hiesigen Lande, mit Inbegriff des Hildesheimischen, anzuwendende Verordnung Folgendes fest:

§. 15.

Es soll, ausser Erstattung des Schadens und der unten genauer bestimmten Denuncianten-Gebühren,

1) derjenige, welcher aus Muthwillen und Frevel die Meilen-Säulen, Grenzsteine, Barrieren, Geländer und Anschläge beschädigt, die Quader der Brücken losbricht oder herunterwirft, oder aber Löcher hineinhauet, oder wirft, oder auch Klammern herausbricht, oder aber die an der Chaussee stehenden Bäume muthwilligerweise beschädigt und gar abbricht und abhauet,

a) wenn der Schade nicht über 5 Thlr. beträgt, auch solches zum ersten Mal von ihm geschehen, mit 14tägiger Gefängnißstrafe und dreimaliger Ausstellung an den Strafpfahl zu Anfang, in der Mitte und am Ende solcher Strafe, und

b) wenn der Schade mehr als 5 Thlr. beträgt, oder solche Beschädigung aus Muthwillen oder Frevel zum zweiten oder mehreren Malen wiederholt worden, mit Karren- oder Zuchthaus-Strafe belegt.

2) derjenige aber, welcher gar schnöden Gewinnstes halber, um sich das Losgebrochene oder sonst Entwendete zu eigen zu machen, eine dergleichen Beschädigung sich zu Schulden kommen läßt, sofort ohne Unterschied, ob solches zum ersten oder andern und wiederholten Malen geschehen, ohne alle Gnade auf längere oder kürzere nach Verhältniß der concurrirenden Umstände zu ermäßigende Zeit zum Karrenschieben oder Zuchthause verurtheilt werden; wie denn auch

3) alles Schleifen der Messer und des sonstigen Handwerkszeuges auf den Quadern bei einer Geldbuße von Zwei Thalern, oder im Fall des Unvermögens selbige baar zu erlegen, bei zweitägiger Gefängnißstrafe verboten wird.

Wer den Thäter einer solchen nach Nr. 1. und 2. entweder aus Muthwillen und Frevel oder wohl gar schnöden Gewinnstes halber verübten Beschädigung in der Maaße bei der Wegbau-Intendance oder bei der Obrigkeit des Ortes zur Anzeige bringt, daß derselbe zur gefänglichen Haft gebracht und seines Verbrechens überwiesen werden kann, hat, nebst Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von Zehn Thalern zu gewärtigen, und

sind diese Denunciaten-Gebühren sofort aus den Cassen der Wegbau-Intendance auszubezahlen, demnächst aber von dem Thäter wieder beizutreiben und der Casse zu erstatten.

Demjenigen aber, welcher einen solchen, der des sub Nr. 3. bemerkten Vergehens sich schuldig gemacht hat, dergestalt gehörigen Orts anzeigt, daß dasselbe an ihm gebührend geahndet werden kann, ist von der zu erlegenden Geldbuße von Zwei Thalern die Hälfte, als Denuntianten-Gebühr, zu verabreichen, und im Fall der eintretenden Gefängnißstrafe dieser Eine Thaler aus den Cassen der Wegbau-Intendance auszuzahlen.

In Ansehung der Militair-Personen behält es dabei sein Bewenden, was der 172ste, 176ste und 177ste §. der Kriegs-Artikel enthält.

4) diejenigen, welche Steine von den Wegen, es mögen diese eingepflastert, oder los liegen, imgleichen diejenigen, welche Kalch und andere Bau-Materialien oder Bau-Geräthschaften von der Chaussee und von denjenigen offenen Plätzen, wo solche von den Wegbau-Bedienten hingelegt werden, diebischer Weise entwenden, sollen nach den Gesetzen, welche wider den Felddiebstahl erlassen, mit dem Karren oder dem Zuchthause bestraft werden.

5) Wer durch unvorsichtiges Fahren Meilensäulen, Grenzsteine, Abweisepfähle, Barrieren, Geländer und Bäume beschädigt, wird nebst Ersetzung des verursachten Schadens in Zwölf Mariengroschen Strafe condemnirt. Würde ein solcher jedoch überführet werden, daß er diese Beschädigungen frevelhafterweise und aus böser Absicht unternommen habe, so soll er nach den obigen Bestimmungen mit Gefängniß, Strafpfahl, Karrenschieben und Zuchthaus-Strafe belegt werden.

Von den in diesem §. und sonst in dieser Verordnung angeordneten Geldstrafen fällt, in sofern solche auf obrigkeitliche Untersuchung verfügt worden, der Obrigkeit die eine Hälfte, und die andere Hälfte den Cassen der Wegbau-Intendance zu, und sind die erkannten Leibes- oder schweren Geldstrafen jedesmal in den Hannöverschen Anzeigen bekannt zu machen.

§. 2.

Da es zur Erhaltung der Chausseen wesentlich nöthig ist, daß die Wiederlagen oder Bermen, auch Gräben derselben in gehörigem Stande und beständiger guten Graßnarbe erhalten werden; so wird deshalb Folgendes verordnet:

a) Obgleich an den Chausseen zur Bequemlichkeit der Fußgänger hinter den Bäumen und hinter den Steinhaufen ein Fußpfad gestattet wird, so ist doch alles Reiten und Schieben mit den Karren auf dem Fußpfade bei Zwölf Mariengroschen Strafe verboten.

b) Wird es schlechterdings untersagt, das Vieh, von welcher Gattung es auch immer seyn möge, einzeln oder in ganzen Haufen in den Chausseegraben weiden oder durch selbige, oder unter den Brücken, worunter im Sommer kein Wasser steht, frevelhafter und vorsätzlicher Weise treiben zu lassen, und zwar bei Strafe von Drei Mariengroschen für jedes also durchgetriebenes Pferd, Stück Rindvieh und Schwein, und Ein Mariengroschen für jedes Schaf. Wenn sich aber der Hirte dieses Vergehens zu mehreren Malen schuldig macht; so soll er noch überhin mit Gefängniß- und, nach Verhältniß des verursachten Schadens, mit schwerer Leibesstrafe belegt werden.

c) Alles Fahren und Reiten durch die Chausseegräben, auch an solchen Orten, wo sie so flach, daß dieses gemächlich geschehen kann, und alles Fahren auf den Kantensteinen, wenn solches nicht zum Ausweichen unvermeidlich ist, ist bei Einem Thaler Strafe verboten.

d) Bei Sechs Mariengroschen Strafe wird verboten, an der Berme und in den Chaussee-Gräben Gras zu schneiden oder solches auf andere Weise herauszuholen.

e) Auch wird hiermit gänzlich untersagt, aus den Häusern und Gärten, auch von den Feldern und Wiesen, Unrath, Unkraut und Quecken auf die Chaussee und deren Gräben zu werfen. Wer dagegen handelt, soll unabbittlich in Zwei Thaler Strafe verfallen seyn, wobei zugleich die Chauf-

see-Wärter angewiesen sind; alles dergleichen dahin zurückzuwerfen, woher es gekommen.

f) Alles Anpflügen des Landes bis unmittelbar an die Chaussee-Gräben, oder wo solche noch nicht vorhanden, bis unmittelbar an die Chaussee, wird ohne Vorwissen der Intendance bei Einem Thaler Strafe verboten. Sollte indessen diese genehmigen, daß die Chaussee-Gräben oder der für sie bestimmte Raum durch Anpflügen oder andere Einschränkungen einstweilen in etwas beengt werden möge, so haben es jedoch die Eigenthümer der Ländereien demnächst ohnweigerlich zu gestatten, wenn durch Aufbringung der Gräben der Chaussee ihre ordentliche Breite, welche im kultivirten Terrain zu 60, in sumpfigem Boden zu 76, und auf offenbaren Heid-Districten zu 116 Calenberger Fuß angenommen, wieder gegeben wird.

§. 3.

Gleichwie schon laut den bisherigen der Wege halber erlassenen Verordnungen keine solche Hecken und Sträuche geduldet werden sollen, welche es verhindern, daß Luft und Sonne dieselbe gehörig bestreichen, also wird hierunter hiemit bestimmt festgesetzt, daß es zwar erlaubt seyn soll, auf den Grundstücken, welche an die Chaussee grenzen, entlangs des Chaussee-Grabens Brusthecken zur Befriedigung der Gärten, Wiesen und Aecker anzulegen, daß aber dieselben wenigstens zwei Fuß vom Rande der Chaussee-Gräben zu pflanzen und nicht breiter als bis an denselben, keineswegs aber in denselben hinein wachsen dürfen, und solchergestalt von den Eigenthümern in gutem Schnitt zu erhalten sind. Es ist auch alles Pflanzen hoher Bäume in selbige ausdrücklich verboten. Eben so sind auch diejenigen Häuser und Gebäude, welche an die Chaussee gebauet werden sollen, daselbst mit der Bescheidenheit vorzurichten, daß das Fundament nicht in die Chaussee-Gräben hervorrage, und daß der Tropfenfall nicht auf die Chaussee falle.

§. 4.

Auf und unmittelbar neben der Chaussee ist kein gestürztes Vieh, noch weniger Abdecker-Plätze zu dulden. Derjenige, dem ein

ein Stück Vieh auf der Chaussee stürzt, hat dessen gehörige Einscharrung noch sofort selbigen Tages, oder wenn solches bei einbrechender Nacht gefallen, spätestens des andern Morgens zu besorgen, und sind alle Halbmeister und Abdecker zu befehligen, wenn ihnen ein solcher Fall entweder von den Eigenthümern des gestürzten Viehes oder auch von dem Chausseewärter angezeigt wird, dessen Einscharrung sofort zu besorgen.

Die Obrigkeiten jeden Orts haben dahin zu sehen, daß so viel möglich die Flachsrothen von der Chaussee entfernt, und nie in deren Gräben angelegt werden. Den Flachs aber auf der Chaussee selbst oder unmittelbar daran zu bocken, oder Zeug zum Trocknen an die Chaussee aufzuhängen, wird, wegen der für die Durchreisenden daraus entstehenden Gefahr, daß die Pferde von diesem Lerm leicht flüchtig werden, hiemit gänzlich und bei Zwei Thaler Strafe verboten.

Nichtweniger wird hiemit ausdrücklich untersagt, nahe an der Chaussee Vogelstangen oder Schießplätze, welche den Vorbeireisenden gefährlich werden könnten, anzurichten, und werden die Obrigkeiten damit befehligt, selbige auf deshalb von der Wegbau-Intendance geschehene Anzeige sofort wegräumen zu lassen. Ferner ist bei Anlegung neuer Windmühlen von der Orts-Obrigkeit dahin Bedacht zu nehmen, daß solche nicht zu nahe und nie unmittelbar an die Chaussee gesetzt, und dadurch keine Veranlassung entstehe, daß die Pferde der Vorbeireisenden scheu werden. Endlich sind auch Bienen-Stände nicht unmittelbar an der Chaussee anzulegen, damit nicht in Sommerszeiten das vorbei passirende Zugvieh mit Gefahr der Vorbeireisenden davon belästigt werde.

§. 5.

Als auch bislang von den Reisenden öfters Beschwerde darüber geführt, daß die Passage auf den Chausseen durch das vor den Wirthshäusern haltende Fuhrwerk auf eine nachtheilige Weise gesperret werde; so wiederholen Wir hiemit die in dem allgemei-

nen Ausschreiben vom 21sten Jan. 1795. enthaltene Verordnung dahin, daß die an den Chausseen wohnende Gastwirthe und Herbergierer, bei Vermeidung einer Geldbuße von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall, vor ihren Häusern die Chaussee von allem stillhaltenden Fuhrwerke frei zu halten, und in ihrer Wirthschaft eine solche Veranstaltung zu treffen haben, daß die Fuhrleute beim Einkehren mit ihrem Fuhrwerke zum Ausspannen von der Chaussee abfahren können, und soll demjenigen, der einen Contravenienten zur Anzeige bringt, die Hälfte dieser Strafe als Denunciations-Gebühr gereicht werden. Ebenmäßig haben die Fuhrleute in den Thoren der Städte und Flecken nicht ohne Noth und selbst dann nur so an der Seite zu halten, daß die Passage nicht gesperrt werde. Brenn- und Bauholz, imgleichen Mist auf die Chaussee zu legen, wird gleichfalls bei Einem Thaler Strafe verboten, und sind überdem die Wegbau-Bediente anzuweisen, dergleichen vor einbrechender Nacht davon wieder zurück zu bringen.

§. 6.

Zur Schonung der auf einigen Chausseen angelegten Sommerwege ist das Befahren derselben bei nassem Wetter, und so oft sie durch Schlagbäume oder durch Warnungszeichen gesperrt sind, bei Einem Thaler Strafe für jeden Wagen verboten, von welcher Strafe die Hälfte dem Denuncianten zugesichert wird, die andere Hälfte aber in die Cassen der Wegbau-Intendance fließt.

§. 7.

Gleichwie den Chaussee-Wärtern bei schwerer und namentlich Cassations-Strafe verboten wird, sich wörtlich oder thätlich an diejenigen zu vergreifen, welche sich auf den Chausseen befinden, also hat auch ein jeder gegen diese Leute, welche durch das an der Brust tragende Schild mit dem Königlichen Wapen kenntlich sind, sich gebührend zu betragen, und sie, wenn er von ihnen erinnert wird, weder mit Schelten noch Schlägen und Stö-

ßen zu mißhandeln. Wer gegen diese Verordnung handelt, und sich wörtlich oder thätlich an ihnen vergreift, soll mit Gefängniß- oder, nach der Größe des verübten Frevels, mit Karrnschieben-Strafe belegt werden.

Wenn ein Kutscher, Postillon oder Fuhrmann in eine Strafe verfallen ist; so hat der Chaussee-Wärter dieselbe, wenn sie ihm nicht gleich gutwillig ausgezahlt wird, nicht mit Gewalt beizutreiben, vielmehr hat er den Straffälligen bis an die nächste Barriere zu begleiten, woselbst denn derselbe, durch Schliessung des Schlagbaums, zur Entrichtung der Strafe anzuhalten ist. Sollte die Barriere auf mehr als eine Meile entfernt seyn, oder aber der Reisende führe so schnell, daß ihm der Chaussee-Wärter zu begleiten nicht im Stande wäre, oder aber der Reisende lenkte vom Wege ganz ab, so hat der Chaussee-Wärter solches dem nächsten Amts-Unterbedienten oder Bauermeister anzuzeigen, welche denn hiemit befehliget werden, diejenigen, so in Strafe gefallen, zu deren Bezahlung nach Maasgabe dieser Verordnung anzuhalten, und solche Strafe dem Chaussee-Wärter zu weiterer Besorgung auszuliefern. Es wird hiebei annoch verordnet, daß, wer sich der Strafe widersetzt, oder durch zu schnelles Davonfahren derselben zu entgehen sucht, solche, wenn man seiner habhaft wird, doppelt bezahlen solle.

Wenn diese Strafen nicht fremde Kutscher oder Fuhrleute, sondern die dem Chaussee-Wärter persönlich bekannten Landes-Unterthanen betreffen; so hat der Chaussee-Wärter, oder derjenige Bediente der Wegbau-Intendance, welchem er es gemeldet, die Klage bei der Orts-Obrigkeit einzubringen, diese muß alsdann die Sache sofort summarisch untersuchen, und die Strafgelder nach dieser Verordnung eincassiren, jedoch sowohl in Absicht der Citation, als was die Beitreibung der Strafen betrifft, alles dasjenige unmangelhaft beobachten, was wegen der Policei-Strafen in den Landes-Gesetzen vorgeschrieben ist. Die Strafgelder werden übrigens von der Obrigkeit, nach Abzug der derselben für die Untersuchung zugebilligten Hälfte, der Wegbau-Intendance eingesandt.

Es ist diese Verordnung gehörig zu publiciren und auf ihre Beobachtung mit Strenge zu halten.

Hannover, den 28sten Julius 1814.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(No. 392.) Circular, betr. die Vergütung der auf Requisition gestellten Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Pferde, vom 28sten Jul. 1814.

Das General-Post-Directorium ist zwar noch nicht im Stande, den Posthaltern etwas Näheres über die Berichtigung der, auf Requisition der alliirten Armeen gestellten Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Pferde mitzutheilen, und die von mehreren Stationen deshalb eingegangenen Anfragen auf eine ihren Wünschen entsprechende Weise zu beantworten. Dasselbe hat sich aber fortwährend mit diesem für sie so wichtigen Gegenstande beschäftigt, und es gereicht demselben daher auch zum besondern Vergnügen, sämmtlichen Posthaltern gegenwärtig anzeigen zu können, daß jene Forderungen für gestellte Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Pferde in die Liquidation der, für die verschiedenen Truppen, geleisteten Prästationen aufgenommen, und die darüber sprechenden Rechnungen deshalb sofort eingesandt werden sollen.

Dieser Bestimmung gemäß haben diejenigen Posthalter, welche in dem Falle sind, für requirirte Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Pferde Forderungen zu machen, ihre desfallsigen Rechnungen nebst den dazu gehörenden Belegen gleich nach Empfang des gegenwärtigen Circulars an das General-Post-Directorium einzusenden. Der Eingang dieser Rechnungen nebst sämmtlichen Belegen muß jedoch ohnfehlbar vor dem 6ten August erfolgen, indem alle später eingehenden Reclamationen nicht fer-

nerweitig berücksichtigt werden können. Die Posthalter werden daher, ihres eigenen Interesse wegen, dringend aufgefordert, diesen Termin nicht verstreichen zu lassen, und können im entgegengesetzten Falle es nur sich selbst beimessen, wenn ihre Forderungen nicht mehr in die allgemeine Liquidation aufgenommen, und die zu spät eingegangenen Rechnungen ihnen zurückgesandt werden.

Ueber die Anfertigung jener Rechnungen wird dabei Folgendes bemerkt, welches von den Posthaltern nicht ausser Acht zu lassen ist:

1) Für die Truppen einer jeden Nation, auf deren Requisition Pferde gestellt sind, ist eine besondere Liquidation aufzustellen.

2) Ueber die auf Requisition der Chur-Hannöverschen Militair-Behörden gestellten Pferde, müssen zwei Liquidationen angefertigt werden, wovon die eine alle Forderungen bis zum 25sten Januar d. J., die andere aber alle aus einer spätern Periode herrührenden Reclamationen enthalten muß.

3) Die Forderungen für gestellte Extrapost-, Courier- und Estaffetten-Pferde müssen gehörig separirt werden, mithin muß über jede dieser drei Arten von Requisitionen eine besondere Rechnung aufgestellt werden.

4) Sämmtliche schriftliche Requisitionen, desgleichen alle Estaffettenpässe, sind den Rechnungen als Belege beizulegen; wo solches nicht möglich ist, muß die Ursache angegeben werden.

5) Die Estaffetten-Kosten werden von dem Postamte, wo die Estaffette abgesandt ist, bis zum Bestimmungs-Ort liquidirt.

6) Die Rechnungen endlich sind nach nachstehendem Formulare aufzustellen, und müssen sämmtlich in duplo eingesandt werden.

Rechnung

über die bei der Poststation auf Requisition d Militair-Behörden unentgeltlich gestellten Courier-Pferde (abgesandten Estafetten).

Nro. der Belege.	Angabe der Militair-Behörde, auf deren Requisition die Pferde gestellt (die Estafetten abgesandt) sind.	Anzahl der gestellten Pferde und Wagen und Angabe des Orts, bis wohin solche gegeben (Bestimmungs-Ort der Estafetten.	Betrag		Bemerkungen.

Das General-Post-Directorium wird diese Rechnungen, nachdem solche revidirt worden, bei der betreffenden Behörde einreichen, sich für deren Berichtigung auch fernerweitig verwenden, und den Posthaltern demnächst von dem weiteren Fortgang dieser Angelegenheit Nachricht ertheilen.

Diejenigen Stationen, welche bereits Rechnungen über ihre noch unberichtigten Forderungen dieser Art eingesandt haben, müssen nichts desto weniger den in gegenwärtigem Circular enthaltenen Aufforderungen Genüge leisten, und solche nochmals nach den ertheilten Vorschriften aufstellen und einsenden. Die hier befindlichen, hierauf sich beziehenden Papiere, sollen sofort unter bloßem Couverte remittirt werden.

Zur Vermeidung jedes Mißverstandes wird hier noch zum Ueberfluß bemerkt, daß die von dem Preußischen Feldpostamt abgesandten Estaffetten, deren Berichtigung von Berlin aus erfolgt, nicht hieher gehören, so wie auch keine Forderungen für die auf Requisition der Französischen Armee oder bei selbiger attachirter Individuen gestellten Pferde in die einzusendenden Liquidationen aufgenommen werden dürfen.

Hannover, den 28sten July 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 393.) Publicandum, die Fixirung der Consumtions- und Eingangs-Steuern in der Stadt und dem Oberamt Münden betr., vom 29. Julius 1814.

Demnach beliebt worden, die Stadt Münden, imgleichen das dasige Oberamt, bestehend aus den Ortschaften Bonafort, Lutterberg, Landwehrhagen, Spieckershausen, Wahnhausen, Speele, Benterode, Uschlag, Escherode, Nienhagen, Dahlheim und Sichelsheim, wie auch die zum Unteramte Münden gehörige Dorfschaft Oberrode, hinsichtlich der Consumtions- und Eingangs-Steuern, aus bewegenden Gründen proviso-

risch zu fixiren: so wird solches und zugleich bekannt gemacht, daß mit einigen wenigen Ausnahmen, welche da, wo sie gelten, dem Publiko noch besonders zur Kenntniß kommen werden, die genannten Ortschaften, in Ansehung der von dorther ankommenden, oder dahin abgehenden Waaren gegen die übrigen Theile des Landes, wo die specielle Versteurung Statt findet, als Ausland angesehen werden müssen.

Es ist demnach ein Grenz-Büreau vor Münden an dem dießseitigen Thore etablirt, bei welchem alle daher eingehende Waaren gehörig zu declariren, und die nöthigen Abfertigungen zu entnehmen, wie auch diejenigen Abfertigungen zur Attestirung zu produciren sind, welche auf aus dem Innern des Landes kommende und über Münden ausgehende Waaren ertheilt worden, und an den Absendungsort zurückgesandt werden müssen. Mit dem Mündener Grenz-Büreau ist zugleich ein Steuer-Büreau verbunden, wo alle von dorther eingehende Waaren in geringern Quantitäten (sofern solche nicht gänzlich frei sind), oder auch in größern — wenn es gewünscht wird — zur Steuer gezogen, und hierauf mit Passirscheinen versehen werden, welche die steuerfreie Importation der Waare in das Innere des Landes zur Folge haben. Das Mündener Bier und der in Münden fabricirte Taback, welche Artikel die besondere Begünstigung eines geringeren, als des ausländischen, Tarifs genießen, sind eben deshalb, ohne Unterschied an dem Mündener Büreau bei der Einfuhr in das diesseitige Territorium zu versteuern, und dagegen mit den darauf zu lösenden Passirscheinen steuerfrei weiter zu verführen. Eine Ausnahme hievon findet bei einer bestimmten Quantität Bier oder Taback Statt, welche innerhalb eines Umkreises von 3 Stunden um Münden herum versandt wird.

Hannover, den 29sten Jul. 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 394.) Bekanntmachung, betr. die Differenzen am Floßholze, vom 29. Jul. 1814.

Die häufige Entwendung von dem herrschaftlichen Floßholze sowohl an den Orten, wo davon aus dem Strome ausgezogen, und am Ufer aufgeklaftert wird, als auch aus dem Leine- und Ilme-Strome selbst, haben die Königl. Churfürstl. Cammer veranlaßt, die dagegen vorhin bestandenen Anordnungen auf das strengste zu erneuern. Es wird deswegen in vorkommenden Fällen nicht nur die schärfste Untersuchung sofort verfügt, sondern auch von den schuldig befundenen Holzentwendern die für jedes entwandte Stück Floßholz auf 9 mgr. festgesetzte Strafe, alsofort und ohne allen Erlaß beigetrieben werden, von dieser Strafe den Denuncianten zwei Drittheile zugesichert.

Hannover, den 29sten Junii 1814.

Aus dem Königl. Churfürstl. Cammer-Collegio.

(No. 395.) Ausschreiben, über die Aufbringung der Unterhaltungs-Kosten für Dürftige und Wahnsinnige, in so weit sie in den Jahren 1810—1813. im Rückstande geblieben sind, vom 1. August 1814.

Es sind häufig die Fälle vorgekommen, daß Unterhaltungskosten dürftiger und wahnsinniger Personen in den Jahren der Westphälischen und Französischen Administration in Rückstand geblieben sind. Zu Vermeidung der Schwierigkeiten, welche eine Repartition und Aufbringung dieser Kosten nach den vormaligen Communal-Eintheilungen findet, die besonders während der Westphälischen Epoche von der nachmaligen Französischen Eintheilung sehr verschieden war; ist von hiesiger Regierungs-Commission der allgemeine Grundsatz angenommen, daß auch dergleichen rückständige Kosten durchgängig nach dem-

jenigen Repartitionsfuß von den verschiedenen Landes-Districten aufgebracht werden sollen, der vor der Auflösung unserer rechtmäßigen, jetzt wieder glücklich hergestellten Landesverfassung jeden Orts hergebracht, oder obrigkeitlich festgesetzt war, zumal da eine bedeutende Prägravation des einen oder andern Districts von dieser Anordnung um so weniger zu erwarten ist, weil ähnliche Kosten fast in allen Districten noch aufzubringen sind, so daß die Art der Zusammensetzung der Districte, sofern nur überall gleichförmig verfahren wird, an sich wenig Unterschied macht.

Alle Obrigkeiten der hiesigen Provinz und die zur Liquidation der Communal-Rechnungen ernannten Commissarien, werden deshalb hiedurch von dieser Bestimmung benachrichtigt, um sämmtlich ihres Orts dazu mitzuwirken, daß überall in Ansehung der noch unbezahlten Rückstände von Kosten jener Art, nach den angeführten Grundsätzen verfahren und selbige nicht in die noch nach dem Communenfuß aufzubringenden Communal-Schulden-Berechnungen aufgenommen werden.

Sollten wider Erwarten am einen oder andern Orte beträchtliche Kosten der angeführten Art während der französischen Communal-Eintheilung oder seit deren Auflösung, wirklich durch besondere Communal-Anlagen aufgebracht und berichtigt seyn, und jetzt von einzelnen Dorfschaften die dazu geleisteten Beiträge zurückgefordert werden, so wird in solchen Fällen von den Umständen und in wiefern es darnach thunlich und angemessen seyn könne, die dermalige, in Ansehung der rückständigen Unterhaltungskosten dürftiger Personen, nöthig erachtete Verfügung auch bis auf die Erstattung der wirklich seit Jahren nach dem fremden Communalfuß aufgebrachten Kosten der Art zu erstrekken, an hiesige Regierungs-Commission zu weiterer Entschließung ausführlicher Bericht zu erstatten seyn.

Stade, den 1sten August 1814.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 396.) Bekanntmachung, Erläuterung des 22. Art. der Personalsteuer-Verordnung, die Haushälterinnen, Gärtner und Jäger betr., vom 1. August 1814.

Vermöge einer Verfügung vom 27sten Jul. d. J. hat die Königl. Regierungs-Commission festgesetzt:

daß die Haushälterinnen auf dem Lande und Gärtner, insofern letztere nicht für Kunstgärtner gehalten werden, in der Rücksicht, daß ihre Beschäftigung die Landwirthschaft bezielt, in die unterm 13ten Jul. erlassene Declation des 22sten Artikels der Personalsteuer-Verordnung vom 29sten Decbr. v. J. mit hinein gezogen werden sollen. Dagegen sollen die Jäger, auf welche der besagte Artikel keine Anwendung finden möchte, wenn sie bei dem Hausherrn oder dessen Familie die Aufwartung mit versehen, als Domestiquen, in Gemäßheit des 23sten Art. der angezogenen Verordnung, die Steuer entrichten.

Ich ersuche daher die sämmtlichen Herren Canton-Beamten, Ortsvorsteher und Controlleure, sich bei Aufstellung und Revision der Personalsteuer-Etats und Rollen nach obiger Bestimmung genau zu achten.

Hildesheim, den 1. Aug. 1814.

Der Steuer-Director

Crome.

(No. 397.) Verordnung, die Erneuerung der Lehne betr., vom 2. August 1814.

Da während der seit dem Jahre 1803 eingetretenen französischen Occupation und der nachherigen westphälischen und französischen Usurpation der hiesigen Lande viele Vasallen, deren

Lehne von dem hiesigen Königl. Churfürstl. Lehnhofe releviren, bei den durch das Ableben der bisherigen Lehnträger erfolgten Lehns = Veränderungen ihre Lehne nicht erneuert haben, und auch in der letztern Zeit nicht rechtsgültig haben erneuern können, die Ordnung aber erfordert, daß alle diejenigen Lehne, bei welchen eine solche Lehns = Veränderung eingetreten und die Lehns = Erneuerung noch rückständig ist, gegenwärtig gebührend gemuthet und empfangen werden; so werden sämmtliche Vasallen, welche sich in dieser Lage befinden, hiemit aufgefordert, innerhalb der nächsten drei Monate dem hiesigen Königl. Churfürstl. Lehnhofe von der erfolgten Lehns = Veränderung gehörige Anzeige zu thun und durch den wieder eintretenden Geschlechts=Aeltesten um die neue Belehnung nachzusuchen, unter der Verwarnung, daß wider diejenigen, welche binnen dieser Zeit sich nicht melden sollten, nach den Lehnrechten werde verfahren und die, auf die versäumte Lehns Erneuerung gesetzte Strafe werde verhängt werden. Auch wird diese Vorschrift auf alle diejenigen Königlichen Vasallen hiemit erstreckt, welche zwar um die neue Belehnung bereits nachgesucht und einen Muthschein erhalten haben, deren wirkliche Belehnung aber bislang noch nicht erfolgt ist, und haben daher auch diese zu der Anberaumung eines neuen Belehnungs = Termins binnen gleicher Frist sich zu melden.

Hannover, den 2ten August 1814.

Königlich Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig = Lüneburgischen Cabinets = Ministerio verordnete Geheime Räthe.

C. v. d. Decken.

(No. 398.) Bekanntmachung, die Contracte Behuf Verpflegung der Truppen betr., vom 2. August 1814.

Da die jetzigen Verpflegungs-Contracte

1) für das Fürstenthum Calenberg,

2) für die Grafschaften Hoya und Diepholz,

3) für die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen,

4) für den Celleschen Lieferungs-District, und

5) für das Fürstenthum Lüneburg, mit Ausschluß des Celleschen Lieferungs-Districts,

mit diesem Monate ablaufen, und für die letzten vier Monate dieses Jahrs erneuert werden sollen; so werden hiedurch alle diejenigen, welche Neigung haben, die Verpflegung der Truppen in den bemerkten Lieferungs-Districten einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hiedurch eingeladen, ihre auf die billigsten Preise gegründeten Erbietungen vor dem 15ten d. M. schriftlich und versiegelt an das General-Kriegs-Commissariat einzusenden, auch dabei zu bemerken, welche Sicherheit sie in Ansehung der contractmäßigen Erfüllung der von ihnen zu übernehmenden Verbindlichkeiten zu leisten vermögen. Es besteht die complete Fourage-Ration in

$3\frac{1}{2}$ Berliner Metzen oder $10\frac{1}{2}$ ℔ Hafer,

4 Pfund Heu, und

4 Pfund Stroh;

die complete Mundportion in

2 Pfund Brodt,

$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch,

$\frac{1}{2}$ Pfund Gemüse,

$\frac{1}{10}$ Berliner Quartier Branntwein und

2 Loth Salz,

und muß in den einzureichenden Erbietungen der Preis für jeden Artikel besonders angegeben werden.

Hannover, den 2ten Aug. 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

Arenhold.

(Nro. 399.) Bekanntmachung, betreffend die Unwahrheit der beim Marsch der Landwehr entstandenen Gerüchte, vom 2. August 1814.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß einige Menschen in dieser Grafschaft sich ein Vergnügen daraus machen, wegen des bevorstehenden Abmarsches des Bentheimer Landwehr = Bataillons nach Brabant, zur Besetzung des Landes, allerlei beunruhigende Gerüchte zu verbreiten, die Dauer des Ausbleibens auf mehrere Jahre zu bestimmen, und sogar die Leute fürchten zu machen, daß sie nach Amerika eingeschifft werden sollen; so findet Königliche Regierung sich veranlaßt, diesen Gerüchten hiemit öffentlich zu widersprechen, und selbige für falsch und ohne Grund zu erklären.

Zugleich wird ein Jeder sehr ernstlich gewarnet, sich des Ausstreuens aller derartigen beunruhigenden Gerüchte hinführo zu enthalten, bei Vermeidung als Aufwiegler des Militairs, und Störer der öffentlichen Ruhe angesehen, und nach der Strenge der Gesetze bestraft zu werden.

Es soll dieses gedruckt, von den Kanzeln abgelesen, und aller Orten in der Grafschaft angeschlagen werden.

Bentheim, den 2ten August 1814.

Königl. Großbrittannischer Churfürstlich Braunschw. Lüneburgischer Regierungs = Rath.

v. Pestel.

Dunker.

(No. 400.) Ministerial-Verfügung, die Abstellung körperlicher Züchtigungen in den Straf-Erkenntnissen betr., vom 4. Aug. 1814.

Die unter dem 18. v. M. an die Herren *) gerichtete sehr gegründete Vorstellung des Staats-Anwaldes bei dem Tribunale zu Hildesheim, betreffend die Anwendung körperlicher Züchtigungen in den Straf-Erkenntnissen im Fürstenthum Hildesheim, bewegt Uns zu beschließen:

Daß die Preußische Verordnung vom 26sten Febr. 1799., zufolge welcher beinahe in allen Fällen körperliche Züchtigungen der Diebe erkannt werden, daselbst von jetzt an abrogirt seyn, und dagegen nur die Bestimmungen des Preußischen Landrechts, in so fern solches alldort als einstweiliges Straf-Gesetzbuch annoch vorerst beibehalten ist, zur Anwendung kommen sollen.

Wir beauftragen die Herren, das diesemnach Erforderliche nunmehr zu verfügen.

Hannover, den 4ten August 1814.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Mit dem Originale als gleichlautend bescheinigt,
der Staats-Anwald
v. Wangerow.

(No. 401.) Ausschreiben, wegen Liquidation der von den Gemeinden geleisteten Lieferungen, vom 7. August 1814.

Sämmtliche Obrigkeiten in den hieneben bemerkten Provinzen werden hiedurch benachrichtigt, daß die von den Gemeinden gelei-

---

*) Die Königl. provisorische Regierungs-Commission zu Hannover.

steten und von den Lieferanten nicht vergüteten, unmittelbaren Lieferungen an die Truppen während der drei Monate Junius, Julius und August d. J. nach denselben Preisen zu liquidiren sind, welche wir durch unser Ausschreiben vom 19ten März d. J. für die Monate März, April und Mai bestimmt haben.

Hannover, den 7ten Aug. 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

(No. 402.) Ausschreiben, die Magazin-Vorräthe und Hospital-Effecten zu Harburg betr., vom 8. August 1814.

Das Königl. Churfürstliche Cabinets-Ministerium hat nöthig gefunden, zur Annahme und Constatirung derjenigen Ansprüche, welche an den zu Harburg vorgefundenen und den Churhannöverischen Landen überlassenen Magazin-Vorräthen und Hospital-Effecten gemacht werden können, eine Special-Commission zu Hamburg niederzusetzen, welche aus dem Amtmann Compe von Schwarzenbeck und dem Baron von Laffert von Wittorf besteht.

Allen Personen, die Ansprüche an die erwähnten Magazin-Vorräthe und Hospital-Effecten zu begründen im Stande sind, wird von Seiten der unterzeichneten Brem- und Verdenschen Regierungs-Commission — der solcherhalb an selbige gelangten speciellen Aufforderung gemäß — hiedurch eröffnet, daß sie diese Ansprüche von jetzt an bis zum 24sten des laufenden Augusts bei der erwähnten Special-Commission schriftlich einzugeben und zu constatiren, auch die einzureichenden Papiere zu Hamburg auf

Nr. 33. im König von England (am Neuenwall) abzugeben haben.

Stade, den 8ten August 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 403.) Bekanntmachung, die Ernennung des Graf Grote zum Liquidations-Commissarius in Paris, vom 8. August 1814.

Demnach des Prinzen Regenten Königliche Hoheit geruhet haben, den Landrath Grafen Grote zu Höchstihrem Commissario in Paris zu bestellen, um denen Landes-Unterthanen, welche solche Reclamationen und Forderungen an das französische Gouvernement zu machen haben, dergleichen zufolge des abgeschlossenen Friedens von demselben anerkannt und Bezahlung oder Vergütung versprochen worden, dazu zu verhelfen, so werden alle und jede, welche vermeinen, solche Forderungen nachweisen zu können, in sofern sie dieselben nicht bereits bei dem Chevalier Mounay in Hamburg haben anbringen lassen, hiemit aufgefordert, ihre darüber sprechenden Documente im Originale oder in beglaubigten Abschriften der allhier in Hannover angeordneten Behörde, unter Aufschrift:

An die Liquidations-Commission,

zugeben zu lassen, damit die Forderung selbst, und die darüber aufgestellte Reclamation oder Rechnung vorläufig geprüft und nöthigenfalls Rectification derselben bewirkt, und vermieden werde, daß in Paris ganz unzulässige Forderungen oder unzulängliche Liquidationen angebracht, und der dortige Commissarius mit unnützen und zeitverderbenden Sollicitationen behelligt werde.

Diejenigen Reclamationen, welche bereits bei oberwähnten Königl. Französischen Commissario in Hamburg angebracht wor-

den, werden weiter verfolgt, und die desfalls etwa noch nöthige Correspondenz ebenfalls von der hier angeordneten Liquidations-Commission besorgt werden.

Uebrigens wird noch zum Ueberflusse bemerklich gemacht, daß nicht alle und jede von französischer Autorität und Gewalt während der Occupation und des Krieges zugefügte Benachtheilungen, einen Gegenstand oder Grund von Reclamationen ausmachen können, sondern daß diese sich lediglich auf solche Gegenstände beschränken müssen, deren Bezahlung in Gefolg ausdrücklich eingegangener Verpflichtungen oder Verabredungen, oder auch nach der Natur der Sache, als Leistungen, die nicht zu den Kriegs-Contributionen und gewöhnlichen Kriegsschäden gerechnet werden können, (als auf deren Ersatz im Friedensschlusse gegenseitig Verzicht geleistet worden,) gefordert werden kann.

Hannover, den 8. Aug. 1814.

(No. 404.) Proclamation, die Convocation der Landstände aus allen Landes-Provinzen betr., vom 12. August 1814.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Die Grundsätze, nach welchen seit Jahrhunderten Unsere Vorfahren Ihre Staaten regiert haben, werden Unseren Unterthanen eine völlig beruhigende Bürgschaft gewesen seyn, daß Wir niemals die Absicht hegen konnten, die gewaltsame Umwälzung der deutschen Reichs-Verfassung zu benutzen, um ihre Rechte zu schmälern.

Seit der Befreiung des Churfürstenthums vom Feinde haben die kriegerischen Umstände in Deutschland, und die stete Gegenwart fremder Heere eine regelmäßige Berathung mit Unseren getreuen Ständen um so weniger zugelassen, als ohnehin die zu ergreifenden Maaßregeln keinen Aufschub verstatteten, und selbige größtentheils Verfügungen betrafen, deren Ausführung nach dem gemeinsamen Schluß der verbündeten Hauptmächte unabänderlich war. Dennoch haben Wir Uns, wo es thunlich

war, über Landes-Angelegenheiten mit den Ständen einzelner Provinzen berathen.

Obwohl es nun vor der zu hoffenden glücklichen Beendigung des in Wien zu haltenden Congresses an einer allgemeinen Staats-Verfassung mangelt, und die daselbst zu fassenden Beschlüsse auch auf die innern Verhältnisse Seiner Majestät Deutschen Staaten von wichtigem Einfluß seyn müssen, so haben Wir es doch nicht länger verschieben wollen, mit den gesammten Ständen derselben über einzelne Gegenstände in gemeinschaftliche Ueberlegung zu treten.

Es liegt in der Natur der Sache, und die Erfahrung hat es bewährt, daß die Ständische Concurrenz bei Fragen, die allgemeine Landes-Angelegenheiten betreffen, durch die Trennung der einzelnen Landschaften sehr erschwert wird, und daß diese Trennung einen unvermeidlichen Zeit-Verlust veranlaßt. Bei eintretender Verschiedenheit der Meinungen ist ohnehin ein allgemeiner Beschluß der Stände bisher unmöglich gewesen, theils weil den Repräsentanten einzelner Provinzen überall kein Recht zustand, über die Verhältnisse der übrigen Provinzen des Landes zu deliberiren, theils weil eine Stimmen-Mehrheit unter völlig von einander abgesonderten Landschaften nicht eintreten konnte.

Bei dieser Trennung haben eben so viele verschiedene Steuer-Systeme und Landesschulden-Administrationen Statt gefunden, als Landschaften vorhanden waren. Einzelne Provinzen desselben Landes haben als getrennte Länder behandelt werden müssen, und es ist auf diese Weise der freie Verkehr der Unterthanen hie und da gestört worden.

Die veränderten Zeit-Umstände und der während der feindlichen Besetzung des Landes gesunkene Wohlstand der Unterthanen, erfordern eine verbesserte Organisation der Administration des Landes.

Wir beabsichtigen keinesweges, die Verfassung desselben, in so fern sie gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten des Landesherrn und der Unterthanen in sich faßt, abzuändern. In dieser Rücksicht wollen Wir die Ständische Verfassung in den einzelnen Provinzen, unter etwa nöthig oder rathsam werdenden Modificationen, beibehalten. Wie aber die Rechte der Provinzial-

ıde auf ihre Provinz eingeschränkt sind, die Landesherrliche ›rität sich aber über das Land im Ganzen erstreckt, und es nach gleichen Grundsätzen regiert werden muß, so halten Wir Uns fest überzeugt, daß Unsere getreuen Unterthanen es als eine Wohlthat und als einen Beweis von Zutrauen ansehen werden, wenn Wir, wie hiemit geschieht, verordnen, daß künftig alle allgemeine Landes-Angelegenheiten, in so fern sie nach der bisher bestandenen Verf‸ssung einer Berathung mit den Ständen bedurften, einer Versammlung von Land-Ständen aus allen Provinzen vorgelegt, und von denselben zum Schluß gebracht werden sollen.

Die vorerwähnten Zeit-Umstände, und selbst die Ungewißheit über die Ausdehnung der Landes-Gränze, lassen es nicht zu, schon jetzt eine endliche Bestimmung über die Art der Concurrenz zu dieser allgemeinen Versammlung eintreten zu lassen. Wir wollen daher für dieses Mal festsetzen, daß auf einem am fünfzehnten December dieses Jahrs zu Hannover zu haltenden allgemeinen Land-Tag sämmtliche Stände aller zum Churfürstenthum nunmehr gehörenden Staaten sich durch Deputirte, nach der anliegenden Liste, versammeln, und erwarten, daß diese Deputirte, mit hinlänglichen Vollmachten ihrer Committenten versehen, erscheinen, um über die zur Frage kommenden Gegenstände abzustimmen, ohne weiter einer Instruction zu bedürfen. Wie denn überhaupt die gewählten Personen als Stände des ganzen Landes, und nicht als Delegirte einer einzelnen Provinz oder Corporation angesehen werden sollen.

Um den Stiftern, bei der eingeschränkten Zahl ihrer Mitglieder, Gelegenheit zu geben, Personen zu wählen, denen sie ihr ganzes Zutrauen schenken können, so wollen Wir ihnen verstatten, ihre Deputatos frei zu wählen, ohne auf ihre eignen Mitglieder eingeschränkt zu seyn. Auch die Städte sollen in dieser Rücksicht ein freies Wahlrecht, nach Maaßgabe ihrer eigenthümlichen Verfassung, ausüben, und keinesweges an die Personen ihres Syndicus oder ihrer Magistrate gebunden seyn.

Wir behalten Uns vor, nach Beendigung des Wiener Congresses, und nachdem dieser erste allgemeine Land-Tag geschlossen seyn wird, über die Art der Repräsentation, über die Bestim-

mung der Wahl des Präsidenten der Versammlung, so wie der Deputirten, eine nähere Bestimmung ergehen zu lassen. Für dieses Mal werden die versammelten Deputirten, aus ihrem Mittel einen Präsidenten, einen General-Syndicus und einen Secretair erwählen.

Carlton-House den 12ten August 1814.

GEORGE P. R.

Ernst Graf von Münster.

Liste

der Deputirten zu der allgemeinen Landes-Versammlung.

---

1. Calenbergisch-Grubenhagensche.

Der Abt zu Loccum.
Ein Deputirter des Stifts St. Bonifacii zu Hameln.
" " " " St. Cosmae et Damiani zu Wunstorf.
" " " " St. Alexandri zu Einbeck.
" " " " Beatae Mariae Virginis zu Einbeck.
Neun Deputirte der Ritterschaft.
Ein Deputirter der Stadt Göttingen.
" " " " Hannover.
" " " " Northeim.
" " " " Hameln.
" " " " Einbeck.
" " " " Osterode.

Ein Deputirter der Stadt Münden.
„ „ „ „ Münder } für dieses Mal, unter Vor-
„ „ „ „ Moringen } behalt der Abwechselung mit andern kleinen Städten.

2. Lüneburgische.

Der Abt zu St. Michaelis in Lüneburg.
Ein Deputirter des Stifts Bardowick.
„ „ „ „ Rammelsloche.
Neun Deputirte der Ritterschaft.
Ein Deputirter der Stadt Lüneburg.
„ „ „ „ Uelzen.
„ „ „ „ Celle.
„ „ „ „ Harburg.
„ „ „ „ Burgdorf } für dieses Mal, unter Vorbe-
„ „ „ „ Lüchow } halt der Abwechselung mit den
„ „ „ „ Walsrode } andern kleinen Städten.

3. Brem- und Verdensche.

Der Präsident der Bremischen Ritterschaft, und Kloster-Director von Neuenwalde.
Sechs Deputirte der Bremischen Ritterschaft.
Ein Deputirter der Verdenschen Ritterschaft.
„ „ „ Stadt Stade.
„ „ „ „ Burtehude.
„ „ „ „ Verden.
„ „ des Corpus der Marschländer.

4. Hoya und Diepholz.

Fünf Deputirte der Ritterschaft der Grafschaften Hoya und Diepholz.
Ein Deputirter der Freien.
Ein Deputirter der Stadt Nienburg.
Ein Deputirter des Fleckens Hoya, unter Vorbehalt der Abwechselung mit andern Flecken.

Ein Deputirter des Fleckens Diepholz, unter Vorbehalt der Abwechselung mit Lemförde.

5. Lauenburgische.

Zwei Deputirte der Ritterschaft.
Ein Deputirter der Stadt Ratzeburg, unter Vorbehalt der Abwechselung mit Mölln und Lauenburg.

6. Ein Deputirter des Landes Hadeln.

7. Harz.

Ein Deputirter der Bergstädte Clausthaul und Zellerfeld.

8. Osnabrück.

Ein Deputirter des Stifts St. Johann.
Fünf Deputirte von der Ritterschaft.
Ein Deputirter der Stadt Osnabrück.
" " " " Quakenbrück } für dieses Mal, unter Vorbehalt der Abwechselung mit andern kleinen Städten.
" " des Fleckens Melle }

9. Hildesheim.

Sechs Deputirte von der Ritterschaft.
Ein Deputirter der Stadt Hildesheim.
" " " " Alfeld, für dieses Mal, unter Vorbehalt der Abwechselung mit andern Städten.

Unter Vorbehalt der Berufung noch anderer Prälaten oder Deputirten von etwa wieder herzustellenden Stiftern.

(No. 405.) Publicandum, Pardon für die Deserteurs vom Bremervörder Landwehr-Bataillon, vom 12. Aug. 1814.

Eine beträchtliche Anzahl Landwehrmänner des Bremervörde Bataillons hat beim Abmarsch desselben nach den Niederlanden sich heimlich vom Bataillon entfernt.

In der Voraussetzung, daß der größere Theil dieser Leute nur durch eine irrige Ansicht zu diesem strafbaren Schritte verleitet seyn kann, hat das Königl. General-Commando sich bewogen gefunden, einen freien Pardon für diejenigen auszubieten, welche sich binnen 4 Wochen vom heutigen Dato an beim Depot des Bataillons zu Bremervörde einfinden werden. Alle Civil-Behörden werden nach der vom Herrn General-Lieutenant von der Decken an die unterzeichnete Regierungs-Commission deshalb erlassenen Aufforderung hiedurch von diesem Pardon benachrichtigt und angewiesen, solchen in ihren Districten öffentlich bekannt zu machen.

Stade, den 12. Aug. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 406.) Verordnung, die während der westphäl. und französischen Usurpation neu angelegten oder veränderten Mühlen betr., vom 13ten August 1814.

Nachdem sehr viele Beschwerden über den Nachtheil eingegangen sind, welcher sowohl den landesherrlichen Domanial-Mühlen, und den Mühlen der säcularisirten geistlichen Güter, als auch den älteren Privatmühlen-Besitzern dadurch erwächst, daß während der westphälischen und französischen usurpirten Regierung, sich viele Einwohner dieses Fürstenthums oft nur durch sträfliche Gewinnsucht haben verleiten lassen, bloß auf die von der feindlichen Regierung

ohne Schwierigkeit erhaltenen Concessionen, eine grosse Anzahl von Mühlen aller Art, theils ganz neu zu erbauen, theils auch die alten Mühlen zu verändern oder zu vergrößern; dadurch aber nicht nur das ausschließliche Recht der rechtmäßigen Landesherrschaft, zur alleinigen Concessions-Ertheilung für alle und jede Mühlen-Anlagen aufs höchste beeinträchtiget ist, sondern auch durch eine übermäßige Vermehrung der Mühlen, insbesondere der Kornmühlen, für das Publicum sowohl als auch für die Mühlenbesitzer selbst unverkennbare Nachtheile bewirkt werden: so hat das hohe Königliche Cabinets-Ministerium in Hannover, mittelst Rescripts vom 16ten July d. J., zu verordnen geruhet: daß eine jede, ohne Concession der rechtmäßigen Landesherrschaft unternommene Mühlen-Anlage, zu fernerem Betriebe, einer solchen ausdrücklichen Erlaubniß bedürfe, und daß diese, nach gehöriger Berücksichtigung sowohl des Domanial-Interesse, als auch des Interesse der früher berechtigten Privatpersonen, und der Bedürfnisse des Publicums zu ertheilen oder zu verweigern sey.

Wie nun in Gefolge dieser höheren Verfügung, alle auf die besagte Weise entstandenen Mühlen-Anlagen, als unstatthaft betrachtet werden müssen, so wird allen denjenigen, welche im Fürstenthume Osnabrück, auf nichtige, von der usurpirten westphälischen oder französischen Regierung ausgebrachte Concessionen, entweder neue Mühlen angelegt, oder die alten Mühlen verlegt oder vergrössert und sonst verändert haben, der Fortgebrauch dieser neuen Anlagen (in so ferne denselben nicht bereits die Concession ertheilt ist), und zwar bei Strafe von 50 Rthlr. für jeden Contraventionsfall, einstweilen und bis zu weiterer Untersuchung und Verfügung, hiedurch gänzlich untersagt.

Dieses Verbot des Fortgebrauchs soll sich jedoch vorerst nur auf alle solche zum Kornmahlen bestimmte Anlagen erstrecken, und den Fabrik-Mühlen, wohin die Bocke-, Oehl-, Graupen-, Papier- und Sägemühlen rc. zu rechnen sind, der einstweilige Fortgebrauch zwar verstattet bleiben, jedoch so, daß dieselben diese provisorische Verfügung annoch keinesweges als eine Concessions-Ertheilung (wenn solche nicht schon wirklich ertheilt ist) betrachten dürfen, sondern nicht minder wie die Kornmühlen, der weiteren Untersuchung und Entscheidung über ihre Fortdauer

unterworfen bleiben. Es haben diesemnach nunmehr die Eigenthümer der besagten neuen Mühlen-Anlagen, welche die Concession zum Fortgebrauche derselben zu erlangen wünschen, ihre desfallsigen Gesuche, so weit solches nicht bereits geschehen ist, bei der unterzeichneten provisorischen Regierungs-Commission einzubringen, und zugleich diejenigen Motive vorzulegen, wodurch dieselben die von ihnen unternommenen Anlagen rechtfertigen zu können vermeinen, und soll sodann über die genaue Untersuchung, und demnächst über die Ertheilung oder Verweigerung der Concession, und im ersteren Falle auch über die Bedingungen, unter welchen dieselbe ertheilt werden kann, das Weitere verfügt werden.

Osnabrück, den 15ten Aug. 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Oßmann. v. d. Leye. Struckmann.

(No. 407.) Ausschreiben, die Einsendung der Erkenntnisse in Steuer-Processen an die Direction der Steuern betr., vom 15. August 1814.

Wir bringen in Erfahrung, daß die Obrigkeiten in dem unter französischer Herrschaft gestandenen Theile des Lüneburgischen, wie auch im Hoyaschen und Diepholzschen, verschiedentlich der Meinung sind, daß, da zufolge der Consumtions-Steuer-Verordnung vom 31. Decbr. v. J. sub VI. den Gerichten nur die Einsendung der nach den Umständen ermäßigten Erkenntnisse in Steuersachen an die Direction vorgeschrieben sey, die Einsendung der förmlichen als gerichtliche Urtheile bestehenden Erkenntnisse in solchen Sachen nicht erfordert werde. Da indessen der Direction obliegt, die Vollziehung aller Erkenntnisse, ohne Unterschied, wie auch die Berechnung der darin bestimmten Strafgelder, zu betreiben, so ist es, schon der

Natur der Sache noch, nothwendig, daß die Gerichte alle Erkenntnisse und Gutachten in Steuer-Processen, es mögen solche in welcher Form abgefaßt seyn, als es wolle, nebst sämmtlichen Acten, jedesmal an die Steuer-Direction einsenden; und ist die eingeschränktere gesetzliche Bestimmung an dem citirten Orte nur um deswillen besonders herausgehoben, um — wie aus dem Zusammenhange hervorgehet — darauf aufmerksam zu machen, daß der Steuerbehörde das Recht zustehe, die Ermäßigungs-Vorschläge der Obrigkeiten anzunehmen oder abzulehnen.

Hannover, den 15ten Aug. 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 408.) Ausschreiben, das Nachloosen der abwesend gewesenen Landwehrmänner betr., vom 16. August 1814.

Da dem Vernehmen nach in mehreren Aemtern und Gerichten einige Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Loosung abwesend gewesen, gegenwärtig in ihre Heimath zurückgekehrt sind, ohne daß selbige bisher den mehrmaligen Vorschriften gemäß zum Nachloosen angehalten worden; so werden sämmtliche Obrigkeiten bei persönlicher Verantwortlichkeit aufgefordert, ungesäumt in ihren Districten die genaueste Nachfrage zu halten, und alle in selbigen angetroffene Landwehrpflichtige, für welche nicht bereits eine Nummer gezogen ist, zum verordnungsmäßigen Nachloosen anzuhalten.

Stade, den 16ten Aug. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 409.) Ausschreiben, die Beobachtung der Chaussee-Verordnung betr., vom 16. August 1814.

Nachdem das Königliche Ministerium wegen Erhaltung sämmtlicher Chausseen der hiesigen Lande eine allgemeine Landesverordnung unterm 28sten Julii erlassen hat; so machen wir hiedurch die betreffenden Obrigkeiten nicht nur im Allgemeinen auf deren sorgfältige Beachtung — in so weit nemlich deren Inhalt hier zur Anwendung kommen kann, da es insbesondere bei der neuen Chaussee zwischen Bremen und Haarburg unsers Wissens an Chaussee-Wärtern noch gänzlich fehlt, aufmerksam, sondern wir auctorisiren Sie auch hiedurch, wegen der speciellen Aufsicht auf diese Chaussee und auf die übrigen in dieser Provinz angelegten Haupt-Heerstraßen und Postdämme, bis zu weiterer solcherhalb zu erwartender höherer Verordnung, angemessene interimistische Verfügungen bestthunlichst zu erlassen, um alle muthwillige und freventliche oder gar gewinnsüchtige Verletzungen derselben möglichst zu verhüten.

Stade, den 16ten Aug. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 410.) Verordnung, den Termin zur Eröffnung der Jagd betr., vom 16. Aug. 1814.

Da die dießjährige Erndte in der Brem- und Verdenschen Provinz und im Lande Hadeln durch die abwechselnde Witterung ungewöhnlich verspätet worden, so ist dringend erforderlich erachtet, den dießjährigen Termin zur Eröffnung der Jagd bis zum 15ten September 1814 hinaus zu rücken, und wird dem-

nach allen Jagdberechtigten hiedurch untersagt, vor dem benannten Tage die ihnen zustehende Jagd auf irgend eine Weise zu exerciren.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß, sofern das Königliche Cabinets-Ministerium sich bewogen finden sollte, eine allgemeine Verfügung wegen des dießjährigen spätern Termins zur Eröffnung der Jagden für sämmtliche Churhannöversche Provinzen, mithin auch für die hiesigen, zu erlassen, sodann es sich von selbst verstehe, daß statt des hiedurch unserer Seits interimistisch auf den 15ten September gesetzten Termins der dießjährigen Jagd-Eröffnung, sodann die Bestimmungen des Königl. Cabinets-Ministerii in allen Puncten zu beobachten seyn werden.

Stade, den 16ten Aug. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 411.) Ausschreiben, das von den Häuslingen zu entrichtende Mondgeld oder Contribution betr., vom 16. August 1814.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Häuslinge in einigen Landgemeinden sich weigern, diejenigen Abgaben, welche sie schon vor dem Eintritt der westphälischen Regierung unter dem Namen Mondgeld*) oder Contribution an die Gemeinde-Cassen entrichteten, ferner zu bezahlen. Hiezu mag die uneigentliche Benennung dieser Prästation Anlaß gegeben haben, indem freilich nur Grundbesitzer zur Leistung von Grund-

*) Vermuthlich weil es alle Monat bezahlt wird.

steuern verpflichtet seyn können und durch das Königl. westphälische Decret vom 16ten März 1809 die älteren Personalabgaben an den Staat aufgehoben sind. Da indessen das hier in Frage kommende Mondgeld weder eine Grundsteuer, noch auch eine dem Staat entrichtete Personalsteuer ist, sondern vielmehr eine Abgabe, welche an die Gemeinde für die Theilnahme an Gemeindevortheilen gezahlt wurde, dergleichen Abgaben aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des 3ten Artikels des vorerwähnten Gesetzes beibehalten worden; so sind die Häuslinge verpflichtet, das sogenannte Mondgeld oder Contribution ohne fernere Weigerung zu berichtigen; welches zu ihrer Belehrung und damit sie executorische Maasregeln vermeiden, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hildesheim, den 16. Aug. 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Bötticher.

(No. 412.) Verordnung, den dießjährigen Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betr., vom 17. August 1814.

Georg, Prinz-Regent, etc. Da durch die in dem Vorsommer dieses Jahrs eingetretene kalte Witterung die dießjährige Erndte wird verspätet werden; so finden Wir Uns bewogen, zu Sicherstellung der Feldfrüchte gegen Beschädigungen durch zu frühzeitige Exercierung der niedern Jagd, hiemit zu verordnen:

daß in dem gegenwärtigen Jahre die Eröffnung der niedern Jagd bis auf den 12ten nächstkünftigen Monats September ausgesetzt seyn soll, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß auch nach diesem Termine die in

den Feldern annoch stehenden Früchte von den niedern Jagden müssen verschont werden.

Wie nun jedermann, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, sich gebührend hienach zu achten hat; so erklären Wir auch zugleich hiemit, daß diese, den Umständen nach, für dasmal erforderliche Verfügung, niemand an seinen Gerechtsamen zum Präjudiz gereichen soll.

Hannover, den 17ten Aug. 1814.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 413.) Publicandum, die Eröffnung der niedern Jagd betr., vom 17. August 1814.

Die Jagdberechtigten werden hierdurch an die Königliche Verordnung über die Setz- und Hegezeit in allen Landes-Provinzen erinnert, zufolge welcher nunmehr auch im Fürstenthume Osnabrück die Eröffnung der niederen Jagd nicht mehr wie vormals am 24sten August, statt findet, sondern ein für allemal auf den ersten September festgesetzt ist, wenn nicht besondere Umstände (welche jedoch in diesem Jahre nicht eintreten) hierin eine Abänderung veranlassen sollten.

Osnabrück, den 17. Aug. 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Ostmann von der Leye. Struckmann.

(No. 405.) Publicandum, Pardon für die Deserteurs vom Bremervörder Landwehr-Bataillon, vom 12. Aug. 1814.

Eine beträchtliche Anzahl Landwehrmänner des Bremervörde Bataillons hat beim Abmarsch desselben nach den Niederlanden sich heimlich vom Bataillon entfernt.

In der Voraussetzung, daß der größere Theil dieser Leute nur durch eine irrige Ansicht zu diesem strafbaren Schritte verleitet seyn kann, hat das Königl. General-Commando sich bewogen gefunden, einen freien Pardon für diejenigen auszubieten, welche sich binnen 4 Wochen vom heutigen Dato an beim Depot des Bataillons zu Bremervörde einfinden werden. Alle Civil-Behörden werden nach der vom Herrn General-Lieutenant von der Decken an die unterzeichnete Regierungs-Commission deshalb erlassenen Aufforderung hiedurch von diesem Pardon benachrichtigt und angewiesen, solchen in ihren Districten öffentlich bekannt zu machen.

Stade, den 12. Aug. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 406.) Verordnung, die während der westphäl. und französischen Usurpation neu angelegten oder veränderten Mühlen betr., vom 13ten August 1814.

Nachdem sehr viele Beschwerden über den Nachtheil eingegangen sind, welcher sowohl den landesherrlichen Domanial-Mühlen, und den Mühlen der säcularisirten geistlichen Güter, als auch den älteren Privatmühlen-Besitzern dadurch erwächst, daß während der westphälischen und französischen usurpirten Regierung, sich viele Einwohner dieses Fürstenthums oft nur durch sträfliche Gewinnsucht haben verleiten lassen, bloß auf die von der feindlichen Regierung

ohne Schwierigkeit erhaltenen Concessionen, eine große Anzahl von Mühlen aller Art, theils ganz neu zu erbauen, theils auch die alten Mühlen zu verändern oder zu vergrößern; dadurch aber nicht nur das ausschließliche Recht der rechtmäßigen Landesherrschaft, zur alleinigen Concessions-Ertheilung für alle und jede Mühlen-Anlagen aufs höchste beeinträchtiget ist, sondern auch durch eine übermäßige Vermehrung der Mühlen, insbesondere der Kornmühlen, für das Publicum sowohl als auch für die Mühlenbesitzer selbst unverkennbare Nachtheile bewirkt werden: so hat das hohe Königliche Cabinets-Ministerium in Hannover, mittelst Rescripts vom 16ten July d. J., zu verordnen geruhet: daß eine jede, ohne Concession der rechtmäßigen Landesherrschaft unternommene Mühlen-Anlage, zu fernerem Betriebe, einer solchen ausdrücklichen Erlaubniß bedürfe, und daß diese, nach gehöriger Berücksichtigung sowohl des Domanial-Interesse, als auch des Interesse der früher berechtigten Privatpersonen, und der Bedürfnisse des Publicums zu ertheilen oder zu verweigern sey.

Wie nun in Gefolge dieser höheren Verfügung, alle auf die besagte Weise entstandenen Mühlen-Anlagen, als unstatthaft betrachtet werden müssen, so wird allen denjenigen, welche im Fürstenthume Osnabrück, auf nichtige, von der usurpirten westphälischen oder französischen Regierung ausgebrachte Concessionen, entweder neue Mühlen angelegt, oder die alten Mühlen verlegt oder vergrössert und sonst verändert haben, der Fortgebrauch dieser neuen Anlagen (in so ferne denselben nicht bereits die Concession ertheilt ist), und zwar bei Strafe von 50 Rthlr. für jeden Contraventionsfall, einstweilen und bis zu weiterer Untersuchung und Verfügung, hiedurch gänzlich untersagt.

Dieses Verbot des Fortgebrauchs soll sich jedoch vorerst nur auf alle solche zum Kornmahlen bestimmte Anlagen erstrecken, und den Fabrik-Mühlen, wohin die Bocke-, Oehl-, Graupen-, Papier- und Sägemühlen ꝛc. zu rechnen sind, der einstweilige Fortgebrauch zwar verstattet bleiben, jedoch so, daß dieselben diese provisorische Verfügung annoch keinesweges als eine Concessions-Ertheilung (wenn solche nicht schon wirklich ertheilt ist) betrachten dürfen, sondern nicht minder wie die Kornmühlen, der weiteren Untersuchung und Entscheidung über ihre Fortdauer

unterworfen bleiben. Es haben diesemnach nunmehr die Eigenthümer der besagten neuen Mühlen-Anlagen, welche die Concession zum Fortgebrauche derselben zu erlangen wünschen, ihre desfallsigen Gesuche, so weit solches nicht bereits geschehen ist, bei der unterzeichneten provisorischen Regierungs-Commission einzubringen, und zugleich diejenigen Motive vorzulegen, wodurch dieselben die von ihnen unternommenen Anlagen rechtfertigen zu können vermeinen, und soll sodann über die genaue Unsuchung, und demnächst über die Ertheilung oder Verweigerung der Concession, und im ersteren Falle auch über die Bedingungen, unter welchen dieselbe ertheilt werden kann, das Weitere verfügt werden.

Osnabrück, den 15ten Aug. 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Oßmann. v. d. Leye. Struckmann.

(No. 407.) Ausschreiben, die Einsendung der Erkenntnisse in Steuer-Processen an die Direction der Steuern betr., vom 15. August 1814.

Wir bringen in Erfahrung, daß die Obrigkeiten in dem unter französischer Herrschaft gestandenen Theile des Lüneburgischen, wie auch im Hoyaschen und Diepholzschen, verschiedentlich der Meinung sind, daß, da zufolge der Consumtions-Steuer-Verordnung vom 31. Decbr. v. J. sub VI. den Gerichten nur die Einsendung der nach den Umständen ermäßigten Erkenntnisse in Steuersachen an die Direction vorgeschrieben sey, die Einsendung der förmlichen als gerichtliche Urtheile bestehenden Erkenntnisse in solchen Sachen nicht erfordert werde. Da indessen der Direction obliegt, die Vollziehung aller Erkenntnisse, ohne Unterschied, wie auch die Berechnung der darin bestimmten Strafgelder, zu betreiben, so ist es, schon der

Natur der Sache noch, nothwendig, daß die Gerichte alle Erkenntnisse und Gutachten in Steuer-Processen, es mögen solche in welcher Form abgefaßt seyn, als es wolle, nebst sämmtlichen Acten, jedesmal an die Steuer-Direction einsenden; und ist die eingeschränktere gesetzliche Bestimmung an dem citirten Orte nur um deswillen besonders herausgehoben, um — wie aus dem Zusammenhange hervorgehet — darauf aufmerksam zu machen, daß der Steuerbehörde das Recht zustehe, die Ermäßigungs-Vorschläge der Obrigkeiten anzunehmen oder abzulehnen.

Hannover, den 15ten Aug. 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 408.) Ausschreiben, das Nachloosen der abwesend gewesenen Landwehrmänner betr., vom 16. August 1814.

Da dem Vernehmen nach in mehreren Aemtern und Gerichten einige Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Loosung abwesend gewesen, gegenwärtig in ihre Heimath zurückgekehrt sind, ohne daß selbige bisher den mehrmaligen Vorschriften gemäß zum Nachloosen angehalten worden; so werden sämmtliche Obrigkeiten bei persönlicher Verantwortlichkeit aufgefordert, ungesäumt in ihren Districten die genaueste Nachfrage zu halten, und alle in selbigen angetroffene Landwehrpflichtige, für welche nicht bereits eine Nummer gezogen ist, zum verordnungsmäßigen Nachloosen anzuhalten.

Stade, den 16ten Aug. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 409.) Ausschreiben, die Beobachtung der Chaussee-Verordnung betr., vom 16. August 1814.

Nachdem das Königliche Ministerium wegen Erhaltung sämmtlicher Chausseen der hiesigen Lande eine allgemeine Landesverordnung unterm 28sten Julii erlassen hat; so machen wir hiedurch die betreffenden Obrigkeiten nicht nur im Allgemeinen auf deren sorgfältige Beachtung — in so weit nemlich deren Inhalt hier zur Anwendung kommen kann, da es insbesondere bei der neuen Chaussee zwischen Bremen und Haarburg unsers Wissens an Chaussee-Wärtern noch gänzlich fehlt, aufmerksam, sondern wir auctorisiren Sie auch hiedurch, wegen der speciellen Aufsicht auf diese Chaussee und auf die übrigen in dieser Provinz angelegten Haupt-Heerstraßen und Postdämme, bis zu weiterer solcherhalb zu erwartender höherer Verordnung, angemessene interimistische Verfügungen bestthunlichst zu erlassen, um alle muthwillige und freventliche oder gar gewinnsüchtige Verletzungen derselben möglichst zu verhüten.

Stade, den 16ten Aug. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 410.) Verordnung, den Termin zur Eröffnung der Jagd betr., vom 16. Aug. 1814.

Da die dießjährige Erndte in der Brem- und Verdenschen Provinz und im Lande Hadeln durch die abwechselnde Witterung ungewöhnlich verspätet worden, so ist dringend erforderlich erachtet, den dießjährigen Termin zur Eröffnung der Jagd bis zum 15ten September 1814 hinaus zu rücken, und wird dem-

nach allen Jagdberechtigten hiedurch untersagt, vor dem benannten Tage die ihnen zustehende Jagd auf irgend eine Weise zu exerciren.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß, sofern das Königliche Cabinets-Ministerium sich bewogen finden sollte, eine allgemeine Verfügung wegen des dießjährigen spätern Termins zur Eröffnung der Jagden für sämmtliche Churhannöverische Provinzen, mithin auch für die hiesigen, zu erlassen, sodann es sich von selbst verstehe, daß statt des hiedurch unserer Seits interimistisch auf den 15ten September gesetzten Termins der dießjährigen Jagd-Eröffnung, sodann die Bestimmungen des Königl. Cabinets-Ministerii in allen Puncten zu beobachten seyn werden.

Stade, den 16ten Aug. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 411.) Ausschreiben, das von den Häuslingen zu entrichtende Mondgeld oder Contribution betr., vom 16. August 1814.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Häuslinge in einigen Landgemeinden sich weigern, diejenigen Abgaben, welche sie schon vor dem Eintritt der westphälischen Regierung unter dem Namen Mondgeld*) oder Contribution an die Gemeinde-Cassen entrichteten, ferner zu bezahlen. Hiezu mag die uneigentliche Benennung dieser Prästation Anlaß gegeben haben, indem freilich nur Grundbesitzer zur Leistung von Grund-

---

*) Vermuthlich weil es alle Monat bezahlt wird.

steuern verpflichtet seyn können und durch das Königl. westphälische Decret vom 16ten März 1809 die älteren Personalabgaben an den Staat aufgehoben sind. Da indessen das hier in Frage kommende Mondgeld weder eine Grundsteuer, noch auch eine dem Staat entrichtete Personalsteuer ist, sondern vielmehr eine Abgabe, welche an die Gemeinde für die Theilnahme an Gemeindevortheilen gezahlt wurde, dergleichen Abgaben aber nach der ausdrücklichen Bestimmung des 3ten Artikels des vorerwähnten Gesetzes beibehalten worden; so sind die Häuslinge verpflichtet, das sogenannte Mondgeld oder Contribution ohne fernere Weigerung zu berichtigen; welches zu ihrer Belehrung und damit sie executorische Maasregeln vermeiden, hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Hildesheim, den 16. Aug. 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Bötticher.

(No. 412.) Verordnung, den dießjährigen Eröffnungs-Termin der niedern Jagd betr., vom 17. August 1814.

Georg, Prinz-Regent, rc. Da durch die in dem Vorsommer dieses Jahrs eingetretene kalte Witterung die dießjährige Erndte wird verspätet werden; so finden Wir Uns bewogen, zu Sicherstellung der Feldfrüchte gegen Beschädigungen durch zu frühzeitige Exercierung der niedern Jagd, hiemit zu verordnen:

daß in dem gegenwärtigen Jahre die Eröffnung der niedern Jagd bis auf den 12ten nächstkünftigen Monats September ausgesetzt seyn soll, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß auch nach diesem Termine die in

den Feldern annoch stehenden Früchte von den niedern Jagden müssen verschont werden.

Wie nun jedermann, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, sich gebührend hienach zu achten hat; so erklären Wir auch zugleich hiemit, daß diese, den Umständen nach, für dasmal erforderliche Verfügung, niemand an seinen Gerechtsamen zum Präjudiz gereichen soll.

Hannover, den 17ten Aug. 1814.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 413.) Publicandum, die Eröffnung der niedern Jagd betr., vom 17. August 1814.

Die Jagdberechtigten werden hierdurch an die Königliche Verordnung über die Setz- und Hegezeit in allen Landes-Provinzen erinnert, zufolge welcher nunmehr auch im Fürstenthume Osnabrück die Eröffnung der niederen Jagd nicht mehr wie vormals am 24sten August, statt findet, sondern ein für allemal auf den ersten September festgesetzt ist, wenn nicht besondere Umstände (welche jedoch in diesem Jahre nicht eintreten) hierin eine Abänderung veranlassen sollten.

Osnabrück, den 17. Aug. 1814.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Ostmann von der Leye. Struckmann.

(Nro. 414.) Verordnung, die Verhütung der Desertion bei der Landwehr betr., vom 18. Aug. 1814.

Nach den ferner vom Königl. Cabinets-Ministerio in Beziehung auf die Verhütung der Desertion bei der Landwehr uns ertheilten Anweisungen, nehmen wir keinen Anstand, unserm Publicando vom 10ten d. M., in welchem wir sämmtliche Obrigkeiten hiesiger Provinz, so wie des Landes Hadeln, von Neuem aufforderten, auf die Deserteurs von der Landwehr ein wachsames Auge zu haben, zu weiterer Direction sämmtlicher Obrigkeiten, annoch die doppelte Bestimmung hinzuzufügen:

1) „daß denjenigen Landwehrpflichtigen, welche etwa für einen Deserteur eintreten müssen, die Zusicherung gegeben „werden könne, daß, wenn sie oder ihre Angehörige die „Wiederherbeischaffung des Deserteurs veranlassen, sie „sodann von dem activen Dienst einstweilen wiederum „dispensirt werden sollen."

2) daß das allen Schiffs-Eigenthümern hiesiger Provinz und des Landes Hadeln ertheilte Verbot vom 9ten April und 1sten Mai d. J., einen Landwehrpflichtigen hiesiger oder Herzoglich-Oldenburgischer Lande ohne schriftliche Erlaubniß der Obrigkeit zu einer Seereise zu engagiren, oder mit zur See zu nehmen, im Allgemeinen, ohne solches auf Seereisen zu beschränken, dahin ausgedehnt werde, daß es überhaupt jedem Schiffs-Eigenthümer unter gleichmäßiger Bestrafung verboten sey, einen Hannoverschen oder Oldenburgschen Landwehrpflichtigen ohne obrigkeitlichen Paß als Schiffsknecht zu bedingen, oder als Reisenden an Bord zu nehmen,

und werden sämmtliche Obrigkeiten angewiesen, auch diesem Nachtrag zu den angezogenen frühern Verfügungen die größtmöglichste

möglichste Publicität zu geben, und denselben besonders in den Häfen und den an den Ufern der Ströme und Flüsse belegenen Ortschaften anschlagen zu lassen.

Stade, den 18ten Aug. 1814.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 415.) Verordnung, die Aufhebung der Truppenverpflegung durch Lieferanten betr., vom 20. August 1814.

Da gegenwärtig die Truppen-Durchmärsche größtentheils beendigt, oder doch wenigstens sehr vermindert sind: so hat das Königliche Cabinets-Ministerium beliebt, in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, imgleichen in den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, in welchen die bisher bestandenen Verpflegungs-Contracte mit dem 31sten d. M. ablaufen, die bisherige Truppen-Verpflegung durch Lieferanten aufhören und die etwa noch durchpassirenden Truppen, wie auch vorhin in Friedenszeiten üblich war, von dem 1sten September d. J. angerechnet, von den Quartierwirthen, gegen eine denselben auszuzahlende angemessene Vergütung, verpflegen zu lassen.

Es wird solches den Obrigkeiten der besagten Provinzen mit der Bemerkung eröffnet, daß das General-Kriegs-Commissariat autorisirt ist, über die künftige Verpflegungsweise, deren Bezahlung und Liquidation den Obrigkeiten eine ausführliche Instruction unverzüglich mitzutheilen, und denselben empfohlen, dafür zu sorgen, daß die darin enthaltenen Vorschriften allgemein auf das genaueste befolgt werden, damit

diese veränderte Einrichtung zum wahren Nutzen der Unterthanen gereiche.

Hannover, den 20sten Aug. 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 416.) Ausschreiben, die Verpflegung der Truppen von den Quartierwirthen, gegen eine Vergütung, betr., vom 20sten August 1814. (M. s. Ausschreiben vom 31sten August 1814.)

Das Königliche Cabinets-Ministerium hat in Betracht der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse beliebt, die bisherige Truppen-Verpflegung durch Lieferanten mit dem Anfange des künftigen Monats September aufhören und das fremde Militair, wenn dessen Märsche etwa die hiesigen Lande berühren sollten, wie vorhin in Friedenszeiten üblich war, von den Quartierwirthen verpflegen, diesen aber dagegen eine angemessene Vergütung auszahlen zu lassen.

Es wird zu dem Ende den Obrigkeiten Folgendes zu ihrer Direction, unter Autorisation des Königl. Cabinets-Ministerii, bekannt gemacht.

I.

Die Verpflegung durch die Gemeinden nimmt mit dem 1. künftigen Monats ihren Anfang. Sie erstreckt sich sowohl auf alle fremden, als auch auf die einheimischen Truppen so lange, als in Ansehung der letztern keine abändernde Verfügung getroffen werden wird. Die Verabreichung der Rationen und Portionen geschieht nach den früherhin publicirten Tarifs, welche zu Vermeidung jeder Ungewißheit nochmals hiebei erfolgen.

2.

Was die Mundportionen anbetrifft, so hat jeder Quartierwirth für die Verpflegung der bei ihm einquartierten Mannschaft zu sorgen und dafür die bestimmte Geld-Vergütung zu erwarten. In Ansehung der Rationen bleibt den Gemeinden überlassen, auf welche Weise sie die Lieferung derselben beschaffen wollen. In den Landgemeinen kann die Verpflegung der Truppen mit Fourage in eben der Art geschehen, wie es vorhin bei den unmittelbaren Lieferungen an die Truppen gehalten worden ist, und haben die Obrigkeiten dahin zu sehen, daß nicht mehr Fourage verlangt und verabfolgt werde, als nach dem Tarif geliefert zu werden braucht, indem für das Mehrgelieferte keine Vergütung erfolgen kann.

In den Städten oder andern Ortschaften, in welchen die Lieferung der Fourage durch die Quartierwirthe nicht thunlich seyn sollte, haben die Obrigkeiten eine Einrichtung zu treffen, um die Verabreichung derselben zu sichern und von der von ihnen getroffenen Veranstaltung Anzeige zu thun.

3.

Die Orts-Behörden und Gemeinde-Vorsteher sorgen dafür, daß sie von den Truppen richtige Bons nach den ihnen vom General-Kriegs-Commissariat mitzutheilenden Formularen erhalten und liefern solche am Ende jeder Woche ohne Zeitverlust an ihre Obrigkeit ab.

Die Obrigkeiten sammeln die Bons von sämmtlichen Gemeinden, stellen darüber nach Ablauf eines jeden Monats eine Liquidation auf und senden solche in der ersten Hälfte des folgenden Monats an Uns ein. Sind in dem Laufe eines Monats überall keine Truppen zu verpflegen gewesen; so ist auch solches binnen gleicher Frist nachrichtlich anzuzeigen.

4.

Die Liquidationen sind in der Form aufzustellen, welche durch unser Ausschreiben vom 7ten Januar d. J. vorgeschrieben

ist und in welcher bisher die unmittelbaren Lieferungen bei uns liquidirt worden sind. Die bei Aufstellung der Liquidationen zum Grunde zu legenden Preise sollen mit nächstem bekannt gemacht werden. Vorläufig bemerken wir, daß solche für jede Provinz nach Verhältniß der im Durchschnitte daselbst gängigen Marktpreise bestimmt werden sollen.

5.

Sobald die Liquidationen eingesandt, revidirt und festgesetzt sind, welches stets in der zweiten Hälfte des folgenden Monats geschehen soll, sollen den Obrigkeiten die liquidirten Beträge baar zugesandt werden, um solche an die Gemeinden, und in denselben an die einzelnen Quartierträger, auszahlen zu lassen. Diese Auszahlung muß sofort und jederzeit innerhalb der nächsten 8 Tage nach Empfang der Gelder besorgt werden, damit die Quartierträger die ihnen gebührende Vergütung nicht zu lange entbehren.

Es wird die höchste Aufmerksamkeit von Seiten der Obrigkeiten erfordert, damit die Einwohner bei der Auszahlung der Verpflegungsgelder nicht verkürzt werden, und daß die Vertheilung richtig geschehe. Um Irrungen und Veruntreuungen vorzubeugen, ist die im folgenden Abschnitte enthaltene Anordnung nothwendig.

6.

Bei Einlieferung der Bons an die Obrigkeit übergiebt jeder Gemeinde-Vorsteher zugleich ein namentliches Verzeichniß nach anliegendem Formulare, aus welchem hervorgeht, wie viel Rationen und Portionen jedes Mitglied der Gemeinde zu der in den Bons enthaltenen Anzahl geliefert hat, und wie viel jedem Einwohner dafür an Gelde zu vergüten ist. Dieses Verzeichniß ist von dem Gemeinde-Vorsteher und zweier der angesehensten Mitglieder der Gemeinde, welche als rechtliche Männer bekannt und zu diesem Geschäft von der Obrigkeit zu ernennen sind, zu unterschreiben, und es soll nach diesem Verzeichniß demnächst die Ver-

ldbetrag

V e r z e i c h n für

der Einwohner der Gem tionen

Lüssingen Amts N. N. w und

die den Truppen vom rtionen

bis 7ten September den festge=

verabreichten Rationen n Preisen.

Portionen zu vergüten | mgr. | pf.

Q u i t t u n g

über

den ausgezahlten Geldbe=

trag durch eigenhändige

Namens = Beisetzung der

Empfänger.

Nach den überge

Bons sind vom 1sten bis

September 1814 über

verabreicht worden .

welche folgendergestalt

theilung der Gelder geschehen. Bei der Vertheilung selbst hat jeder Empfänger am Rande des Verzeichnisses zu quitiren.

Die Obrigkeiten stellen über die von den verschiedenen Gemeinden eingelieferten Verzeichnisse eine summarische Berechnung auf, aus welcher der Betrag für jede Gemeinde hervorgeht. Die Summe dieser Berechnung muß mit der Liquidation, welche über die Bons aufgestellt wird, genau übereinstimmen.

Die summarische Berechnung, nebst den Verzeichnissen der Gemeinden, ist mit der Liquidation an das General-Kriegs-Commissariat einzusenden, damit, wenn bei der Revision eine Aenderung eintritt, diese auch in den Verzeichnissen bemerkt werden könne.

Die Obrigkeiten erhalten mit dem liquidirten Geldbetrage die summarische Berechnung und die Verzeichnisse zurück, um danach die Auszahlung der Gelder zu verfügen.

Sobald die Auszahlung geschehen ist, sind die quitirten Verzeichnisse mit der Haupt-Berechnung wieder an das General-Kriegs-Commissariat einzusenden, um damit die ordnungsmäßige Vertheilung bei der Königlichen provisorischen Regierungs-Commission zu documentiren.

Es versteht sich von selbst, daß das Obige nur in den Ortschaften seine völlige Anwendung findet, in welchen die Rationen und Portionen durch die Quartierwirthe geliefert werden, nicht aber bei denjenigen, welche solche ganz oder zum Theil durch Lieferanten verabreichen lassen, welches letztere jedoch in keiner Gemeine ohne specielle Autorisation der Obrigkeit geschehen darf.

7.

Vom 1sten September d. J. an werden keine andere Bons zur Liquidation zugelassen, als die, welche von den Truppen selbst ausgestellt sind.

In den Städten sind die Bons nach wie vor von den Stadt-Commandanten, auf dem Lande aber, wie bisher, von den Obrigkeiten zu visiren, welche zu dem Zweck von der Anzahl der bequartierten Truppen sich möglichst genau zu unterrichten und dadurch zu verhüten haben, daß nicht Unterschleife eintreten und mehrere Verpflegungsmittel, als sich gebührt, berechnet werden.

8.

Da hin und wieder in denen durch Naturallieferungen angefüllten Magazinen annoch Vorräthe vorhanden sind, so müssen die Truppen mit Fourage bis dahin aus den Magazinen verpflegt werden, daß die Vorräthe gänzlich aufgeräumt sind. Es sollen zu dem Ende die vorräthigen Naturalien von den Lieferanten an die Obrigkeiten der Magazinplätze abgeliefert und unter die Aufsicht eines Magazin-Verwalters gestellt werden. Wir werden dieses Gegenstandes wegen eine besondere Verfügung an die Obrigkeiten erlassen.

Der Geldbetrag für die aus den Magazinen empfangenen Naturalien wird am Schlusse der Hauptliquidation mittelst einer von dem Magazin-Verwalter auszustellenden Bescheinigung über die Quantität der aus dem Magazine verabfolgten Naturalien zum Absatz gebracht.

Hannover, den 20sten Aug. 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

Tarif,

nach welchem die Rationen und Portionen den Truppen zu verabreichen sind.

1. Für die Hannoverschen Truppen.

Rationen.	Portionen.
a) für die Artillerie und Zugpferde.	a) für die Truppen auf dem Feldfuße.
12 Pfund Hafer.	2 Pfund Rocken-Brod.
8 — Heu.	½ — Fleisch.
5 — Stroh.	½ Quartier Brauntwein.
b) für die Cavallerie und übrigen Zugpferde.	b) für die Truppen auf dem Garnison- und Friedensfuße.
10 Pfund Hafer.	2 Pfund Brod.
8 — Heu.	½ — Fleisch.
5 — Stroh.	

2. Für die Königlich-Großbrittannischen Truppen.

Rationen.	Portionen.
10 Pfund Hafer.	1½ Pfund Brod.
10 — Heu.	1 — Fleisch.
10 — Stroh.	

3. Für die Königlich-Preußischen Truppen.

Rationen.	Portionen.
a) für das Hauptquartier der Königlich Preußischen Armee.	2 Pfund Rocken-Brod.
3½ Berliner Metzen oder	½ — Fleisch.
11¼ Pfund Hafer.	½ — Gemüse oder 6 Loth Reis.
	$\frac{1}{16}$ Pfund Berliner oder

6 Pfund Heu.
4 — Stroh.

b) für die übrigen Königlich Preussischen Truppen.

3¼ Berliner Metzen oder
11¼ Pfund Hafer.
3 Pfund Heu.
4 — Stroh.

etwa ⅓ Hannoversches Quartier Branntwein.
2 Loth Salz.

Es wird hiebei bemerkt, daß aus der Landes-Casse in der Regel nur das Brod und Fleisch bezahlt wird, indem das Gemüse, der Branntwein und das Salz von den Quartierwirthen den Truppen unentgeldlich verabreicht werden muß.

4. Für die Königlich-Schwedischen Truppen.

Rationen.

a) für sämmtliche Cavallerie und Artillerie.

5¼ Berl. Metzen oder
11¼ Pfund Hafer.
6 Pfund Heu.
4 — Stroh.

b) für Infanterie und Troß.

3½ Berl. Metzen oder
10½ Pfund Hafer.
6 Pfund Heu.
4 — Stroh.

Portionen.

Die Portionen für die Königlich-Schwedischen Truppen sind denen für die Königlich Preussischen Truppen völlig gleich, und gilt hier auch die obige Bemerkung in Ansehung des Gemüses, des Branntweins und des Salzes.

5. Für die Kaiserlich-Russischen Truppen.

A. Für die Pohlnische Armee unter den Befehlen des Herrn Generals Grafen von Bennigsen.

Rationen.

a) für Dragoner, Husaren, Uhlanen, reiten-

Portionen.

2½ Pfund Brod.
½ — Fleisch.

de Artillerie, Reitpferde des Generalstaabes, und der Officiere.

3½ Berl. Metzen oder 11 Pfund Hafer.

10 Berl. oder 9⅔ hannoversche Pfund Heu.

b) für Artillerie und Pferde der Munitionswagen.

3½ Berl. Metzen oder 11 Pfund Hafer.

15 Berl. oder 14½ hannov. Pfund Heu.

c) für Bagage-Pferde der Cavallerie- und Infanterie-Regimenter, so wie der Artillerie-Compagnieen, auch die der Obersten und Staabsofficiere und der Kosacken Reit- und Packpferde.

3 Berl. Metzen oder 9½ Pfund Hafer.

10 Berl. oder 9⅔ hannov. Pfund Heu.

Stroh wird für die russischen Truppen überall nicht vergütet.

⅛ Pfund Hülsenfrüchte, oder

¼ Pfund Grütze, oder auch

½ Metze Kartoffeln.

1/10 Berliner Quart, oder etwa

⅛ hannoversches Quart. Branntwein.

Die letztgedachten beiden Artikel müssen von den Quartierwirthen unentgeldlich verabreicht werden.

A. Für die zu andern Corps gehörenden Russischen Truppen.

Rationen.		Russisches Maaß und Gewicht			Hannoversches Gewicht.		
		Hafer Garnez.	Heu ℔	Stroh ℔	Hafer ℔	Heu ℔	Stroh ℔
Officier-Reitpferde		4	10	—	$11\frac{1}{2}$	$8\frac{2}{3}$	—
Garde	Chevalier-Garde und Garde zu Pferde	4	15	$2\frac{2}{3}$	$11\frac{1}{2}$	13	$2\frac{1}{2}$
	Dragoner, Husaren und Uhlanen	3	15	$2\frac{2}{3}$	$8\frac{3}{4}$	13	$2\frac{1}{2}$
	Kosacken	3	16	—	$8\frac{3}{4}$	13	—
Armee-Regimenter	Kürassiere	3	15	$2\frac{2}{3}$	$8\frac{3}{4}$	13	$2\frac{1}{2}$
	Dragoner, Husaren, Uhlanen und reitende Jäger	3	15	—	$8\frac{3}{4}$	13	—
	Kanonen-Pferde	3	20	—	$8\frac{3}{4}$	$17\frac{1}{3}$	—
Zugpferde	Allen Zugpferden der Cavallerie, Infanterie und Artillerie, den Zugpferden der Officiere, und den Reit- und Packpferden der Kosacken	$2\frac{4}{10}$	20	—	$6\frac{1}{6}$	$17\frac{1}{3}$	—

Portionen.	Russisches Gewicht und Maaß.	Hannoversches Gewicht und Maaß.
Rocken- oder Waitzenbrod	3 Pfund	$2\frac{1}{2}$ Pfund
Fleisch	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —
Grütze oder Reis	$\frac{1}{4}$ —	$\frac{1}{4}$ —
oder dafür an Hülsenfrüchten	$\frac{1}{2}$ —	$\frac{1}{2}$ —
Branntwein	1 Tscharki	$\frac{1}{6}$ Quartier
Salz monatlich 1 Pfund oder täglich circa	1 Loth	1 Loth

6. Für die Königlich-Französischen Truppen.

Rationen.	Portionen.
a) für die Pferde der Generäle, des General-Staabes, der Carabiniers, Kürassiers, Dragoner, Kanoniers zu Pferde, Guiden und Gendarmen. $\frac{2}{3}$ Boisseau oder 8 Pfund Hafer. 9 Kilogramm oder 18 Pfund Heu.	$1\frac{1}{2}$ Pfund Brod. $\frac{1}{2}$ — Fleisch. 2 Loth Reis oder 4 Loth Gemüse. $\frac{1}{30}$ Pfund Salz. $\frac{1}{16}$ Quartier Branntwein.
b) für Infanterie, Artillerie, Genie-Corps, Revüen-Inspectoren, Kriegs-Commissairs, Gesundheits-Beamten, Chasseurs, Husaren, Sattelpferde des Train, der Artillerie, des Genie-Corps und der Militair-Equipagen und für Maulthiere. $\frac{2}{3}$ Boisseau oder 8 Pfund Hafer. $7\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 15 Pfund Heu.	
c) für den Train der Artillerie, des Genie-Corps, der Militair-Equipagen, der Posten, der Druckerei und der Tresorerie.	

¾ Boisseau oder 9 Pfund Hafer.
9 Kilogramm oder 18 Pfund Heu.
Stroh wird für die französischen Truppen auf dem Marsche nicht vergütet.

Die Truppen der übrigen alliirten Mächte, welche im gegenwärtigen Tarif nicht genannt worden, sind nach den Tarifsätzen für die Hannoverschen Truppen zu verpflegen, wenn in Ansehung jener nicht noch besondere Bestimmung erfolgt.

Für dasjenige, was von den Truppen über die tarifsmäßigen Sätze genommen wird, kann keine Vergütung geleistet werden, daher man sich bei Verabreichung der Verpflegungsmittel an die Truppen streng nach diesem Tarif zu richten hat.

Hannover, den 20sten August 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

(No. 417.) General-Ordre, betr. die Ertheilung der Marschrouten und Requisitionen, vom 21. August 1814.

Da es sich bei mehreren Fällen gezeigt hat, daß einige der Herren Platz-Commandanten Marschrouten und Requisitionen ausgestellt haben, welche, bei genauer Prüfung, gar nicht hätten bewilligt werden müssen, und es wahrscheinlich ist, daß dieses Ausstellen nicht durch die Commandanten selbst, sondern durch ihre Schreiber geschehen ist, welche diesem für das Land so wichtigen Punct nicht die erforderliche Aufmerksamkeit widmen: so wird es den sämmtlichen Platz-Commandanten zur strengsten Pflicht gemacht, so weit es die Umstände erlauben wollen, jede an sie gelangende Requisition selbst genau zu

prüfen, und nur dann auszustellen, wenn sie nach den im §. 19. der Instruction genau bestimmten Regeln bewilligt werden muß.

Hannover, den 21. Aug. 1814.

Auf Befehl Sr. Excellenz, des Herrn General-Lieutenants von der Decken.

Adolph Hake,

Flügel-Adjudant.

(No. 418.) Ausschreiben, die Beschleunigung der Untersuchungen in Steuercontraventionen betr., vom 22. August 1814.

Es sind von mehreren Seiten officielle Anzeigen eingegangen, daß die Ortsobrigkeiten, welchen in der Königl. Verordnung vom 29sten Nov. v. J. die Cognition in Contraventionen gegen die Gesetze über die indirecten Steuern beigelegt worden, die Untersuchung dieser Contraventionen, desgleichen die Abgebung der, statt der Vergleiche angeordneten, Ermäßigungs-Vorschläge und der förmlichen gerichtlichen Erkenntnisse, wo solche Platz finden, endlich auch die Einsendung der Acten an die betreffende Steuer-Direction zum Theil zur Ungebühr verzögern, welches sowohl dem Besten der Verwaltung als der Unterthanen, deren beiderseitiges Interesse die möglichst schnelle Untersuchung und Bestrafung der Gesetzes-Uebertretungen erfordert, hinderlich ist. Wiewohl nun vorausgesetzt wird, daß hievon die Schuld hin und wieder in dem großen Drange der Geschäfte, womit die Obrigkeiten, und insbesondere die Aemter, bisher beladen gewesen sind, gelegen habe: so müssen Wir dennoch zuverlässigst gewärtigen, daß künftig die Untersuchungen und Entscheidungen in Steuer-Contraventionssachen mit möglichster Thätigkeit und ohne allen Aufschub, nach Maaßgabe der neuern Verordnungen und der darin theils ex-

plicite, theils implicite provisorisch bestätigten frühern Verfügungen, erfolgen werden. Wir bemerken dabei zugleich, daß in der Regel und ohne der Steuer-Direction die obwaltenden besondern Umstände anzugeben, in keiner Contraventionssache die Untersuchung und Abgebung resp. des Ermäßigungs-Verschlages, oder — wenn selbiger bereits Statt gefunden — des förmlichen gerichtlichen Erkenntnisses, und die Einsendung der Verhandlungen länger als 14 Tage; von dem Tage der angebrachten Klage an, ausgesetzt bleiben dürfe: und vertrauen zu allen Behörden, welche Gegenwärtiges angehet, daß sie hierunter mit der ihnen zur Pflicht gemachten und zur Erhaltung der Ordnung unumgänglich nothwendigen Pünctlichkeit verfahren werden.

Hannover, den 22sten Aug. 1814.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rehberg.

(No. 419.) Verordnung, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung betr., vom 23. August 1814 *).

Georg, Prinz-Regent, rc. Die, während der feindlichen Occupation Unserer Lande, durch Uebermacht aufgedrungenen Französischen und Westphälischen Gesetze und Anordnungen, welchen Unsere getreuen Unterthanen, ehe dieselben aus der Gewalt der Feinde wiederum befreiet worden, in ihren privatrechtlichen Verhältnissen, und bei den von ihnen eingegangenen Rechts-Geschäften, sich zu unterwerfen genöthigt gewesen, setzen Uns in die Nothwendigkeit, über die Gültigkeit und die Folgen der, während die Wirksamkeit Unserer Gesetze durch gewaltsame Maaßregeln unterbrochen gewesen, entstandenen Rechtsverhältnisse gesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Die Zeit der Unterbrechung der Wirksamkeit Unserer Gesetze hat in denjenigen Theilen Unserer Lande, welche schon im Jahr 1807 mit dem ehemaligen sogenannten Königreich Westphalen vereinigt worden, am 1sten Januar 1808, in denjenigen Theilen Unserer Lande, welche im Jahr 1810 ein gleiches Schicksal traf, am 1sten September 1810, und durch die Französischen Gesetze, in den mit Frankreich im Jahr 1811 vereinigten Provinzen, am 20sten August 1811, ihren Anfang genommen.

Beendigt ist sie dagegen mit dem Tage der ersten von Unserm Ministerio am 4ten November 1813 erlassenen Verordnung, jedoch unter der Einschränkung, daß sowohl in Beziehung auf diejenigen Theile Unserer Lande, welche schon vor dem 4ten Nov. 1813 von der feind-

---

*) Publicirt, durch die Hannöverschen Anzeigen, am 16. September 1814; durch das Brem- und Verdensche Intelligenz-Blatt, am 28. September 1814; und durch die Osnabrückschen Anzeigen, am 2ten November 1814. (M. s. §. 22., 30., 45., 47., 73., 89. und 114. der Verordnung.)

lichen Gewalt befreiet worden, mit Ausnahme der Zwischenzeit, in welcher, bei einer etwa vorgefallenen nochmaligen feindlichen Occupation, die fremden Gesetze wiederum eine aufgedrungene Wirksamkeit erhalten, als in Beziehung auf diejenigen Theile Unserer Lande, welche am 4ten November 1813 annoch im Besitz und der Gewalt des Feindes sich befanden, die Unterbrechungszeit mit dem Tage für beendigt angesehen werden soll, an welchem Unsere Beamten, oder die vom Feinde eingesetzt gewesenen Behörden, unter Unserer ausdrücklichen Genehmigung, in die Ausübung ihrer Dienst-Obliegenheiten eingetreten sind.

Wie nun alles dasjenige, was während der Unterbrechungszeit vom Feinde selbst, nach Anleitung der durch feindliche Gewalt aufgedrungenen Gesetze, eigenmächtig vorgenommen ist, in allen seinen Folgen, so weit es thunlich, als völlig ungültig aufgehoben wird, so hat es dagegen eine andere Bewandniß mit der fortdauernden Gültigkeit der nach den fremden aufgedrungenen Gesetzen, während der Unterbrechungszeit, von Unseren Unterthanen unternommenen und eingegangenen Privat-Rechtsgeschäfte, bei denen nur höhere, von dem Wohl und Besten des Staats hergenommene Rücksichten, die Landesherrlichen Rechte der höchsten Machtvollkommenheit bestimmen können, der fortdauernden Gültigkeit solcher Privat-Geschäfte angemessene Gränzen zu setzen, wie solches aus nachfolgenden allgemeinen, und besonderen Vorschriften des mehreren hervorgehen wird.

Allgemeine Vorschriften.

I.

Persönliche privatrechtliche Verhältnisse sind, für die Unterbrechungszeit, nach den fremden Gesetzen zu beurtheilen.

II.

II.

Die, im Gefolge der fremden Legislation, unmittelbar aus dem Gesetz erwachsenen Rechte bleiben in der Regel dann gültig, wenn noch während der Unterbrechungszeit sämmtliche Bedingungen eingetreten sind, an welche das fremde Gesetz die Erwerbung eines solchen Rechts knüpfte, dasselbe mithin schon vor Beendigung der Unterbrechungszeit vollständig erworben war, und die fortdauernde Wirksamkeit derjenigen Gesetze, auf deren Vorschriften die erworbenen Rechte sich gründeten, nicht die wesentlichste Bedingung der Fortdauer des Rechts ausmachte.

Diese Regel soll jedoch in dem Falle eine Ausnahme erleiden, wenn dritte Personen vorhanden, welchen diese Rechte, in Gemäßheit Unserer Gesetze, mit Gewißheit anheim gefallen seyn würden, wenn die aufgedrungenen fremden Gesetze nicht dazwischen getreten wären *). Daß dieser Fall eintrete, soll nur dann angenommen werden, wenn unmittelbare, den Bestimmungen der Privat-Willkühr gänzlich entzogene Vorschriften Unserer Gesetze, oder der in Unseren Landen gesetzliche Kraft habenden Statute und Gewohnheiten, demjenigen, welcher das Recht, durch die Dazwischenkunft der fremden Gesetze erworben, entgegen gestanden haben würden **). Der Anspruch kann in diesem Falle nur gegen denjenigen oder dessen etwaige Erben gerichtet werden, welcher das Recht durch die Bestimmung der fremden Gesetze erworben hat und sich annoch im Besitz des Gegenstandes des Rechts, oder dessen Werths befindet. Er erstreckt sich nicht auf die, während der Unterbrechungszeit gezogenen, oder aus derselben annoch herrührenden Nutzungen.

---

*) M. s. §. 9. und 68.

**) M. s. Nro. VI. der allgem. Vorschriften.

III.

Die, während der Unterbrechungszeit, durch erlaubte freiwillige Handlungen und Verträge erworbenen Privat-Rechte bleiben gültig. Ihre Folgen und Wirkungen, insofern sie nach Unseren Gesetzen durch Privat-Willkühr bestimmt werden konnten, mithin nicht den, in Unseren Gesetzen enthaltenen, Verboten entgegen stehen, sind auch ferner nach den fremden Rechten zu bestimmen, und ist bei deren Interpretation, bis zum Beweise des Gegentheils, rechtlich anzunehmen, daß die Partheien die Dispositionen der fremden Gesetze stillschweigend zum Grunde gelegt haben. Jedoch versteht es sich, nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen von selbst, daß alle solche Rechte nur in Hinsicht der Partheien gelten, welche bei deren Erwerbung concurrirt haben, und weder der Landes-Verfassung, noch den sonstigen Gerechtsamen des Landesherrn, der Gutsherrschaft, und sonstiger nicht beigetretener dritter Personen, nachtheilig werden können.

IV.

Die, während der Unterbrechungszeit, mit Anwendung der in den fremden Rechten vorgeschriebenen Sollennitäten vollzogenen Rechts-Geschäfte und Verträge, bestehen der Form nach auch ferner, und soll selbst, so oft der Wille und der gute Glaube der Interessenten ausser Zweifel sind, die bloße Versäumung einer, nach den fremden Gesetzen erforderlichen, nach Unseren Gesetzen jedoch überflüssigen und unwesentlichen Förmlichkeit, der Gültigkeit des Geschäfts dann nicht entgegen stehn, wenn die durch Unsere Gesetze etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet sind. Ueber die Form der, hier ausgenommenen, während der Unterbrechungszeit errichteten, Testamente werden besondere Verfügungen folgen *).

*) M. s. §. 65., 72., u. 77.

V.

Unerlaubte Handlungen aus der Unterbrechungszeit, sowohl eigne als fremde, in sofern ein Dritter für diese letzten einzustehen verbunden, werden in Rücksicht ihrer Civil-Wirkungen lediglich nach Unseren Rechten beurtheilt, es sey denn, daß über die Entschädigungs-Ansprüche, durch rechtskräftige Erkenntnisse, oder Verträge, bereits eine Bestimmung getroffen worden.

VI.

Rechtskräftige Erkenntnisse *), die während der Unterbrechungszeit in Civilsachen abgegeben sind, bleiben in der Regel **) fernerhin gültig. Es sind auch die, zwar während der Unterbrechungszeit entschiedenen, aber noch nicht rechtskräftig entschiedenen, Processe in höherer Instanz, lediglich nach den Grundsätzen zu beurtheilen, welche in erster Instanz bei Entscheidung der Sache zum Grunde gelegt werden müssen. In dem durch den zweiten allgemeinen Grundsatz ausnahmsweise festgesetzten Falle, sollen indessen selbst rechtskräftige, während der Unterbrechungszeit erlassene, Erkenntnisse ihre Kraft verlieren.

Vorstehende, in der Regel zu beobachtende, allgemeine Grundsätze erfordern bei ihrer Anwendung auf einzelne Rechtsgeschäfte die nachfolgenden genauern Bestimmungen, Einschränkungen, und Ausnahmen.

Besondere Vorschriften.

Erste Abtheilung.

§. 1.

1. Civilstands-Register.

Wir lassen es bei der, unter Unserer Autorität bereits verfügten, Aufhebung der Civilstands-Beamten

*) M. s. §. 84., 85., 90.

**) Ausnahmen s. m. im §. 10., 12., 37., 39., 67., 79., 103., 106., 107., 109., 112 und 113.

und Wiedereinsetzung der Prediger in die ihnen, nach Unseren Landesgesetzen, in Rücksicht auf die Führung der Kirchenbücher obliegenden Functionen bewenden.

§. 2.

Es soll den während der Unterbrechungszeit ordnungsmäßig geführten Kirchenbüchern, in sofern sie keine Aufzeichnungen enthalten, welche den Rechten dritter, nicht zugezogener, Personen zum Nachtheil gereichen, eben die Beweiskraft beigelegt werden, welche den Civilstands-Registern zukömmt.

§. 3.

Die den Civilstands-Registern etwa mangelnden Förmlichkeiten des fremden Rechts sollen die Unbeweisfähigkeit derselben nicht unbedingt nach sich ziehen, sondern es soll von den Gerichten ermäßigt und erkannt werden, was für eine Beweiskraft solchen unförmlichen Civilstands-Registern, nach den, über die Beweiskraft der Urkunden geltenden Grundsätzen Unserer Gesetze, annoch beizulegen sey.

§. 4.

Die Prediger und Geistlichen sollen das eine Exemplar der unter der Westphälischen Herrschaft aufgenommenen christlichen Civilstands-Register, gleich den Kirchenbüchern, aufbewahren; das andere auf den Secretariaten der vormaligen Districts-Tribunäle befindliche Exemplar soll, auf Verfügung Unserer Obergerichte, an Unsere competenten Aemter, und an die sonstigen Untergerichte, zur weiteren Aufbewahrung, hingesandt werden.

Dafern auch die Geistlichen annoch solche Register des Personenstandes, besonders aus dem verflossenen Jahre, unter sich haben sollten, welche ursprünglich für die Secretariate der vormaligen Districts-Tribunäle bestimmt gewesen sind, so haben die Geistlichen selbige

binnen vierzehn Tagen nach Publication dieser Verordnung, Unseren competenten Aemtern, oder den sonstigen Untergerichten zu übermitteln.

§. 5.

Die unter der Westphälischen Herrschaft von den Orts-Mairen geführten jüdischen Civilstands-Register sollen künftig von der gewöhnlichen Obrigkeit der Juden aufbewahrt werden; es sind demnach derselben, auf Verfügung Unserer Obergerichte, diejenigen jüdischen Register des Personenstandes zuzusenden, welche auf den Secretariaten der vormaligen Districts-Tribunäle befindlich sind. Die gewöhnlichen Orts-Obrigkeiten haben die bei den vormaligen, in ihrem Jurisdictions-Bezirk belegenen, Orts-Mairien befindlichen jüdischen Civilstands-Register, in sofern ihnen die Gerichtsbarkeit über die Juden zusteht, in Verwahrung zu nehmen, widrigenfalls aber selbige der gewöhnlichen Obrigkeit der jüdischen Glaubensgenossen zu übermitteln.

§. 6.

Diejenigen unter der Französischen Herrschaft aufgenommenen Civilstands-Register, welche bislang in den Gemeinde-Archiven aufbewahrt gewesen sind, sollen von den Obrigkeiten der Oerter, wo sich solche Register befinden, den competenten Predigern oder Geistlichen derjenigen Oerter zur weitern Aufbewahrung fordersamst zugesandt werden, welche nach der vormaligen Französischen Gebiets-Eintheilung die Hauptörter der Municipalitäten, in so weit selbige in hiesigen Landen belegen, gewesen sind, und an welchen das Civilstands-Register von dem Maire geführt ist. Die jetzigen Obrigkeiten solcher Hauptörter haben, auf Verfügung Unserer Obergerichte, die ihnen zukommenden Civilstands-Register zur weitern Aufbewahrung in Empfang zu nehmen,

welche bei den Secretariaten der vormaligen Districts-Gerichte befindlich sind.

§. 7.

Die Geistlichkeit soll das ausschließliche Recht haben Extracte aus den Civilstands-Registern zu ertheilen und die weltliche Obrigkeit soll nur in den Fällen dazu befugt seyn, wenn die Civilstands-Register bei der Geistlichkeit abhanden gekommen seyn sollten.

§. 8.

2. Rechte der unehelichen Kinder.

Die während der Unterbrechungszeit eingetretenen legitimationes per subsequens matrimonium sollen auch dann gültig seyn, wenn nur diejenigen Erfordernisse vorhanden sind, welche Unsere Gesetze vorschreiben.

§. 9.

Alle Verhältnisse gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eltern und nicht legitimirten unehelichen Kindern werden, mit Aufhebung der Vorschriften des fremden Rechts, in der Maaße wiederhergestellt, als solche den Grundsätzen Unserer Gesetze gemäß sind. Vermögens-Acquisitionen, welche gleichwohl während der Unterbrechungszeit in Beziehung auf die gegenseitigen Rechts-Verhältnisse zwischen Eltern und nicht legitimirten unehelichen Kindern, gegen die Bestimmung Unserer Rechte, gemacht seyn könnten, werden, wenn sie den Vorschriften der fremden Gesetze gemäß sind, sowohl in Rücksicht auf die Substanz des Vermögens, als auf die Nutzung desselben, für gültig erklärt, in sofern nicht aus der Vorschrift des zweiten allgemeinen Grundsatzes von dritten Personen, (als wohin insonderheit im eintretenden Falle der überlebende unvermögende Ehegatte und die legitimen Descendenten, wenn sie durch den, nach Disposition der fremden Rechte, den unehelichen Kindern angefallenen Erbtheil, in den durch Unsere Ge-

setze ihnen zugestandenen, den Dispositionen der Privat-Willkühr gänzlich entzogenen, Rechten gekränkt worden, zu rechnen sind), ein Anspruch gegen die unehelichen Kinder begründet werden kann.

§. 10.

Die Verpflichtung des Vaters zur Alimentation unehelicher Kinder, und Bezahlung der Tauf- und Wochenbetts-Kosten wird wiederhergestellt, so wie sie Unseren Gesetzen gemäß ist. Es soll auch diese Verpflichtung für die Unterbrechungszeit, jedoch unter billiger Rücksicht der Gerichte auf die Vermögens-Umstände des Schwängerers, bei Bestimmung der von ihm zu leistenden Alimente und Entschädigungen, rückwirkende Kraft haben, ohne daß es dabei auf entgegenstehende, während der Unterbrechungszeit erfolgte, rechtskräftige Erkenntnisse ankommen kann, in sofern selbige den Schwängerer lediglich nach den Grundsätzen des fremden Rechts freigesprochen haben sollten.

§. 11.

3. Väterliche Gewalt.

Alle Verhältnisse gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eltern, und nicht emancipirten ehelichen, oder durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kindern, sie mögen nun die Person, oder das Vermögen betreffen, sind, in sofern nicht in dieser Verordnung besondere Ausnahmen gemacht worden, nach den Grundsätzen Unserer Rechte und Landes-Gesetze, unter gänzlicher Aufhebung des fremden Rechts, damit für wiederhergestellt erklärt.

§. 12.

Derjenige Theil, welcher gegen die Dispositionen Unserer Gesetze, Vermögens-Vortheile genossen hat, soll zwar die, während der Unterbrechungszeit gehabte, Nutzung behalten; dahingegen soll er, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende rechtskräftige Erkenntnisse,

schuldig seyn, dem Berechtigten die Substanz des Vermögens herauszugeben, oder sonst dasjenige zu leisten, wozu er nach Unseren Gesetzen verbunden ist.

§. 13.

Die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Eltern und den, nach den Grundsätzen des fremden Rechts, adoptirten oder emancipirten Kindern, sollen fortwährend nach den Grundsätzen dieses Rechts beurtheilt werden, in sofern die Emancipation von den Kindern angenommen ist, und sie sich im Genuß der mit der Emancipation verbundenen Rechte befinden.

§. 14.

4. Volljährigkeit, emancipirte Minderjährige.

Die emancipirten und nicht emancipirten Minderjährigen, welche zur Zeit der Publication dieser Verordnung den, nach Unseren Gesetzen, erforderlichen Zeitpunct der Majorennität noch nicht erreicht haben, treten ohne Unterschied, ob ihnen von der fremden Gesetzgebung die Volljährigkeits-Rechte bereits zugestanden waren, oder nicht, unter die vormundschaftliche Aufsicht zurück.

§. 15.

Die anderweite Bevormundung ist einstweilen zu suspendiren, wenn der Curande erklärt die Ertheilung der veniae aetatis auswürken zu wollen. In einem solchen Falle ist ihm eine kurze Frist zu setzen, binnen welcher er zu bescheinigen hat, daß von ihm ein Gesuch der Art gehörigen Orts übergeben worden. Sollte indessen das obervormundschaftliche Gericht pflichtmäßig dafür halten, daß, aus dringenden, eine besondere Gefahr im Verzuge begründenden Umständen, die anderweite Bevormundung nicht aufgeschoben werden dürfe, so soll, in einem solchen Falle, das Gericht unaufhältlich dazu schreiten.

§. 16.

Die Rechnungs-Ablage, welche etwa während der Unterbrechungszeit von dem Vormunde den Minderjährigen geschehen seyn kann, ist in den Fällen, wenn die Minderjährigen unter die vormundschaftliche Aufsicht zurücktreten, einer neuen obervormundschaftlichen Revision zu unterziehen, der Minderjährige mag über die Rechnung bereits quitirt haben oder nicht. Diese anderweite Revision soll jedoch in Hinsicht solcher Gegenstände wegfallen, in Ansehung deren bereits eine rechtskräftige Entscheidung vorhanden seyn könnte. Auch soll sie nicht weiter statt finden, wenn der Vormund die zur Rechnungs-Abnahme dienenden Documente dem Minderjährigen, bei der von diesem ertheilten Quitung, bereits ausgeliefert haben, und selbige aus diesem, oder irgend einem andern tauglichen Grunde wieder herbei zu schaffen nicht im Stande seyn sollte, welches nöthigenfalls, durch Abnahme des Editions-Eides, zu verificiren seyn wird.

§. 17.

In den Fällen, in welchen von den obervormundschaftlichen Gerichten Gutachten über nachgesuchte Ertheilung der Volljährigkeits-Rechte erfordert werden sollten, haben die Gerichte, bei Ertheilung solcher Gutachten, hauptsächlich auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob und in welcher Maaße über die vormundschaftliche Verwaltung bereits Rechnung abgelegt sey.

§. 18.

Die Rechtsgültigkeit der von den, im Sinn des fremden Rechts, emancipirten und nicht emancipirten Minderjährigen, so wie von den nur nach den Grundsätzen des fremden Rechts zur Volljährigkeit gelangten Minderjährigen, während der Unterbrechungszeit, vorgenommenen Handlungen soll nach den Grundsätzen des fremden Rechts beurtheilt werden.

§. 19.

5. Vormundschaften u. Curatelen.

Das Vormundschaftswesen soll sofort auf den nehmlichen Fuß wiederhergestellt werden, als solches sich vor der Unterbrechungszeit befand. Diejenigen Vormünder, welche nach Unseren Gesetzen zu Führung der ihnen während der Unterbrechungszeit anvertraueten Vormundschaft oder Curatel nicht fähig sind, sollen entfernt, und andere Vormünder an ihre Stelle gesetzt werden. Die Curatelen, deren Anordnung zwar dem fremden Rechte, nicht aber Unseren Gesetzen gemäß ist, sind für aufgehoben anzusehen; dahingegen sollen diejenigen, welche zwar durch das fremde Recht suspendirt, Unserem allgemeinen Landes- oder besondern Provincial-Gesetzen aber angemessen sind, wiederhergestellt werden.

§. 20.

Die während der Unterbrechungszeit angeordnete, in den aufgedrungenen fremden Rechten gegründete, so genannte tutelle officieuse ist, da sie auf einem Contract beruhet, fortwährend nach den Grundsätzen des fremden Rechts zu beurtheilen.

§. 21.

Den vorläufigen Verwaltern der Güter interdicirter Personen; den vermuthlichen, in den Besitz der Güter eines Abwesenden eingewiesenen Erben; den, den Verschwendern gerichtlich bestellten Beiständen; den Müttern, und Ascendenten, welche die Aufsicht über minderjährige Kinder führen, deren Vater verschwunden ist; überhaupt allen Curatoren, Vormündern und Vormünderinnen, welche sich entweder jetzt annoch in Function befinden, oder deren Verrichtungen, durch die Dazwischenkunft des fremden Rechts, unterbrochen gewesen sind; oder deren ehemalige, nach Unseren Gesetzen annoch minderjährige, Pflegbefohlene nur um deswillen ihrer Obsorge entzogen worden, weil sie das ein und zwanzig-

ste Jahr zurückgelegt haben, wird bei Vermeidung einer, gerichtlich zu ermäßigenden, Geldstrafe von Zwei bis Zehn Thalern anbefohlen, binnen vier Wochen dem Gerichte der vorigen obervormundschaftlichen Verwaltung, und statt der, noch zur Zeit nicht hergestellten, Hofgerichte zu Hannover und Celle, Unseren dortigen Justiz-Canzleien, und statt der ungeschlossenen adelichen Gerichte, Unseren Aemtern, in deren Bezirk jene Gerichte belegen; oder dafern die Vormundschaft allererst während der Unterbrechungszeit angeordnet seyn sollte, dem Gericht, welches nach Unseren Gesetzen zu deren Anordnung competent gewesen seyn würde, von dem Gegenstande ihrer Pflegschaft, von dem Gerichte, wo selbige während der Unterbrechungszeit angeordnet gewesen, so wie von dem Namen, Wohnort und Alter ihrer Pflegbefohlenen, Anzeige zu thun.

§. 22.

Unsere Aemter, und die übrigen Untergerichte werden angewiesen, in den Registraturen der in ihrem Jurisdictions-Bezirk gewesenen Friedens-Gerichte, nach den bei diesen Gerichten verhandelten Vormundschaften und Curatelen zu forschen, und von deren Daseyn den, nach Unseren Gesetzen, competenten obervormundschaftlichen Gerichten, unter Hinsendung der vorgefundenen Acten, binnen vierzehn Tagen, von Zeit der Publication dieser Verordnung angerechnet, eine detaillirte Kenntniß zu geben, binnen sechs Wochen aber, Unseren Justiz-Canzleien, und im Herzogthume Sachsen-Lauenburg, Unserer Regierung, ein allgemeines Verzeichniß der in den friedensrichterlichen Registraturen ihres Bezirks aufgefundenen Vormundschaften und Curatelen, mit der Bemerkung, an welche obervormundschaftliche Gerichte solche abgegeben worden, berichtlich einzusenden.

§. 23.

In Fällen, wo Hannöverische Ortschaften an

solche Friedens = Gerichte verwiesen gewesen sind, welche ausserhalb Unserer Lande ihren Sitz hatten, sollen die competenten Untergerichte die Absonderung der, die Vormundschaften und Curatelen Unserer Unterthanen betreffenden Actenstücke, im Einverständniß mit den auswärtigen Behörden, bewürken.

§. 24.

Unsere Obergerichte haben in ihrem Bezirk die Fälle zu constatiren, in welchen, während der Unterbrechungszeit, durch Erkenntnisse der vormaligen Districts-Tribunäle, Abwesenheits = Erklärungen erfolgt sind, und davon die competenten obervormundschaftlichen Gerichte, behuf weiterer Verfügung, zu benachrichtigen.

§. 25.

Die in den §§. 21 — 24 gegebenen Vorschriften sollen, zumal nach Ablauf der im §. 21 bestimmten vierwöchentlichen Frist, die obervormundschaftlichen Gerichte nicht hindern, ihres Orts alles dasjenige pflichtmäßig zu verfügen, was zu Wiedererlangung der sonst bei ihnen pendent gewesenen obervormundschaftlichen Acten, und Anordnung der, zu ihrer Competenz gehörigen, neuern Obervormundschaften gereichen kann, so wie selbige überhaupt es sorgfältig zu verhüten haben, daß niemand, gegen die Absicht Unserer allgemeinen Landes- oder besondern Provinzial = Gesetze, unbevormundet oder unberathen bleiben könne.

§. 26.

Die, während der Unterbrechungszeit bestellten Vormünder und Curatoren sind, wenn sie zu Uebernahme einer vormundschaftlichen Verwaltung fähig erscheinen, und sonst keine gegründete, durch besondere Umstände veranlaßte, Bedenklichkeiten vorhanden seyn sollten, fernerhin beizubehalten, wobei sich indessen von selbst versteht, daß sie nicht nur mit dem ordnungsmäßigen Vormundschafts-

Eide belegt, sondern auch, nach Befinden, zu Bestellung einer Special-Caution, und unbedingt, zur Rechnungsablage über ihre bisherige Verwaltung angehalten werden müssen.

§. 27.

Die obervormundschaftlichen Acten sind durch die von den Vormündern zu erfordernden Inventarien, Versteigerungs-Protocolle, und etwaige andere wichtige Actenstücke, gehörig zu ergänzen.

§. 28.

Auf den Fall eines in der Person der Vormünder, oder Curatoren vorzunehmenden Wechsels, sollen die bisherigen Vormünder, bis sie die zu ihrem bisherigen Geschäft gehörigen Papiere, Acten und andere Sachen an die neubestellten Vormünder gehörig abgeliefert haben werden, wegen etwaiger Versäumnisse, und Gesetzwidrigkeiten in der vormundschaftlichen Geschäftsführung, verantwortlich bleiben.

§. 29.

Alle die gerichtlichen Handlungen, welche dazu dienen die Vormundschaften und Curatelen wieder in den durch Unsere Gesetze vorgeschriebenen Gang zu leiten, sollen, bis die Acten an die competente obervormundschaftliche Behörde gelangt, und die in Hinsicht der Bestellung und Beeidigung der Vormünder und Curatoren erforderlichen Verfügungen getroffen seyn werden, sporteln frei betrieben werden.

§. 30.

6. Gültigkeit der Administrations-Hand-

Die Gültigkeit der, während der Unterbrechungszeit, von den Vormündern und Curatoren vorgenommenen Administrations-Handlungen ist in allen Fällen, wo diese Verordnung keine besondere Ausnahme macht, nach den fremden Gesetzen zu beurtheilen. Gleichwohl wird den Minderjährigen und denjenigen, welchen Unsere Rechte zu-

lungen der Vormünder und Curatoren.

rum minorum beilegen, gestattet, sich gegen die gerichtlichen und aussergerichtlichen, aus der Unterbrechungszeit herrührenden Handlungen ihrer Vormünder und Curatoren, es mögen selbige in commissis oder omissis bestehen, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Maaße zu bedienen, als diese Rechts-Wohlthat in der alten Gesetzgebung gegründet ist. Zu Verfolgung dieser Rechts-Wohlthat wird eine vierjährige Frist damit gesetzt, welche bei denen, die zur Zeit der Publication dieser Verordnung den, in Unsern Gesetzen vorgeschriebenen, Termin der Volljährigkeit bereits erreicht haben werden, vom Tage der Publication dieses Gesetzes, sonst aber vom Tage der zu erreichenden Volljährigkeit zu berechnen ist. Gegen die, während der Unterbrechungszeit, erfolgten gerichtlichen Erkenntnisse ist den Minderjährigen das, in den fremden Rechten begründete, Rechtsmittel der requête civile weiter nicht gestattet.

§. 31.

Die nach Vorschrift der Artikel 466 und 1314 des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs, während der Unterbrechungszeit, vorgenommenen Veräusserungen unbeweglicher Grundstücke und Theilungen sollen gleichwohl, in Rücksicht ihrer Rechts-Gültigkeit, nach den Vorschriften der fremden Rechte beurtheilt werden, ohne daß es gestattet wird, in Hinsicht ihrer, der Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich zu bedienen.

§. 32.

7. Abwesende und deren Güter.

Die über die Abwesenden und deren Güter, während der Unterbrechungszeit, angeordneten Verwaltungen, und erfolgten vorläufigen Einweisungen in den Güter-Besitz sollen, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, lediglich nach den Grundsätzen Unserer Rechte beurtheilt werden. Es sollen daher die Verwaltungen und Besitz-Einweisungen, welche den Vorschriften Unserer Rechte nicht gemäß sind, aufhören, und nur diejenigen zur cura absentis berechtigt

seyn, denen Unsere Gesetze dazu das Recht verleihen. Gleichwohl sollen die, etwa während der Unterbrechungszeit, von solchen Personen, welche durch die fremden Gesetze, nicht aber nach Unsern Rechten, zur cura absentis berufen waren, erhobenen Nutzungen im Besitz gedachter Personen verbleiben. Die künftige Erbfolge in die Güter der, während der Unterbrechungszeit, Verschollenen ist nach den Vorschriften Unserer Rechte zu bestimmen.

§. 33.

Verwaltungen, welche über die Güter abwesender Personen, während der Unterbrechungszeit, zum Besten der Gläubiger angeordnet sind, sollen nur, nach vorgängigem Erkenntniß der competenten Gerichte, aufgehoben werden, und haben diese über die etwaige Fortdauer solcher Verwaltungen rechtlich zu verfügen.

§. 34.

Alle übrigen, wegen vermeinter politischer, und Conscriptions-Vergehungen, während der Unterbrechungszeit, verfügten Vermögens-Verwaltungen, Sequestrationen, und Confiscationen werden als null und nichtig cassirt. Die rechtmäßigen Eigenthümer des Vermögens sollen nicht verbunden seyn, die Handlungen der angeordnet gewesenen Administratoren gelten zu lassen, und es wird den ersteren, kraft dieses, ein uneingeschränktes Vindications-Recht gegen jeden Besitzer ihrer confiscirt gewesenen Güter und Sachen verliehen. Dafern indessen solche Güter sich bereits in den Händen gutgläubiger dritter Personen befinden sollten, bleibt diesen unbenommen sich an ihre autores zu regressiren.

§. 35.

8. Ehen, Eheverlöbnisse

Alle, während der Herrschaft der fremden Gesetze, nach deren Vorschriften, unter Christen eingegangene Ehen werden für legitim erklärt. Sollten darunter einige nur in bürgerlicher Contracts-Form vollzogen, die priesterlichen

und Ehescheidungs-Gründe.

Einsegnungen, nach den christlichen Religionsgebräuchen, der Contrahenten aber ausgesetzt geblieben seyn, so haben die Seelsorger deren baldigste Nachholung zu veranlassen, und werden die Consistorien desfalls der Geistlichkeit die nöthigen Instructionen zufertigen. Sollte auch der Fall eintreten, daß während der Unterbrechungszeit eheliche Verbindungen durch priesterliche Einsegnung geschlossen, der nach den fremden Gesetzen erforderliche Civilact aber dabei unterblieben, so sind solche Ehen für vollkommen gültig zu halten. In Beziehung auf die, während der Unterbrechungszeit, etwa zwischen Christen und jüdischen Glaubensgenossen eingegangenen Ehen, bleiben die, in vorkommenden besonderen Fällen, erforderlichen Verfügungen vorbehalten.

§. 36.

Waren bei Endigung der Unterbrechungszeit, behuf der zu schließenden ehelichen Verbindungen, nur die Aufgebote geschehen, auf Veranlassung derselben Oppositionen eingelegt, darüber rechtskräftig entschieden, und sonst weiter verfahren, aber die eigentlichen Civilstands-Acte oder die priesterlichen Einsegnungen noch nicht hinzugetreten, so sind bei solchen Ehen alle Erfordernisse und Formen, nach Unsern Gesetzen, zu bestimmen.

§. 37.

Eheverlöbnisse, welche in den verschiedenen Landesprovinzen in der daselbst durch ältere Verordnungen vorgeschriebenen Form, vor Eintritt der Unterbrechungs-Periode, geschlossen worden, begründen auch noch jetzt eine Klage auf Heiraths-Vollziehung, und zwar selbst dann, wenn sie mit Bezug auf das, in den fremden Gesetzen über die Verlöbnisse herrschende, Stillschweigen rechtskräftig verworfen seyn sollten, so lange nicht die Eheberedung aus freier Willkühr der Betheiligten widerrufen, oder von einem derselben schon eine andere Ehe würklich geschlossen worden, in welchem letztern Falle dem verlassenen ersten

Verlobten

Verlobten nur eine Entschädigungs-Forderung vorbehalten bleibt.

§. 38.

Auch die, unter genauer Beobachtung der constitutionellen Formen, während der Unterbrechungszeit, geschlossenen Verlöbnisse sollen nach den Bestimmungen des vorstehenden §. beurtheilt werden.

§. 39.

Ehescheidungs-Klagen aus Ursachen, die bereits vor Einführung der fremden Gesetze eingetreten waren, sind nicht nach den fremden Gesetzen, sondern nach den, bei den vaterländischen Ehegerichten geltenden, Grundsätzen zu beurtheilen. Eine von den, unter der Autorität der Usurpatoren, in Beziehung auf deren Legislation, geschehene rechtskräftige Zurückweisung steht solchen Klagen eben so wenig entgegen, als die Beruhigung des Klägers während der Unterbrechungszeit, sondern nur ein völlig freiwillig geschlossener Vergleich oder sonst erhellende Condonation.

§. 40.

Bestimmte Thatumstände, die sich während der Unterbrechungszeit zugetragen haben, sollen einen Grund der Ehescheidung in sofern abgeben können, als sie von Unsern Gesetzen dafür erklärt werden. Es finden aber solche Trennungen nicht weiter statt, die wegen eines, im Sinn des fremden Rechts, erfolgten bürgerlichen Todes, dessen Wirkungen Wir, in Beziehung auf die Ehe, gänzlich annulliren, oder, wegen einer, nach dem französischen Pönal-Gesetzbuche beschimpfenden Strafe, oder, wegen der im Art. 231 des französischen bürgerlichen Gesetzbuches, sogenannten injures graves, in sofern solche nicht in eigentliche Saevitien ausgeartet sind, begehrt werden sollten.

§. 41.

Sollte, bei Endigung der Unterbrechungszeit, irgend ein Ehetrennungs-Verfahren, wegen wechselseitiger Einwilligung, nach Vorschrift des fremden Rechts eingeleitet, aber noch nicht beendigt gewesen seyn, so wird solches damit für nichtig erklärt.

§. 42.

Ehescheidungen, die unter der Herrschaft der fremden Gesetze und nach deren Vorschriften, sey es wegen bestimmter Ursachen, oder wegen wechselseitiger Einwilligung, definitiv oder rechtskräftig ausgesprochen sind, werden bestätigt, und bedarf es, behuf ihrer Gültigkeit, der in den fremden Gesetzen zur Bedingung gemachten Anmeldung bei dem Civilstands-Beamten, in so weit vor Abstellung der Civilstands-Register die Anmeldungs-Frist noch lief, nicht weiter.

§. 43.

Sollten in der Unterbrechungszeit, nach Vorschriften und Formen des fremden Rechts, Trennungen von Tisch und Bett rechtskräftig ausgesprochen seyn, so haben auch diese ihre Wirkung zu behaupten. Doch haben die Ehegerichte mit den solchergestalt getrennten Personen, sobald die Trennung schon zwei Jahre bestand, von Amtswegen einen Versuch zur Wiedervereinigung zu machen.

§. 44.

9. Eheliche Gütergemeinschaft und Dotalverhältniß.

Die, während der Unterbrechungszeit, nach der Form des fremden Rechts unter Eheleuten, über ihre gegenseitigen Vermögens-Verhältnisse geschlossenen Eheberedungen bestehen, und sind auch fernerhin, nach den Vorschriften der fremden Gesetze, zu beurtheilen.

§. 45.

Dagegen soll die, nach dem Art. 1400 des französischen Code civil, unter allen den Eheleuten, welche während der Unterbrechungszeit, ohne eine besonde

Ehestiftung zu errichten, sich verheirathet haben statt findende gesetzliche Gütergemeinschaft, die Partheien mögen nun derselben stillschweigend sich unterworfen, oder, wie der angezogene Artikel besagt, selbiger sich unterwerfen zu wollen im Allgemeinen, ohne weitere besondere Verabredungen, ausdrücklich erklärt haben, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, in Rücksicht der contrahirenden Eheleute, gänzlich damit aufgehoben seyn; und sollen dergleichen eheliche Verbindungen, in Beziehung auf die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten, so angesehen werden, als ob sie annoch vor dem Eintritt der Unterbrechungszeit, ohne daß eine Ehestiftung dabei errichtet, eingegangen wären.

§. 46.

Bei der im vorstehenden §. enthaltenen Aufhebung der gesetzlichen Gütergemeinschaft des fremden Rechts, bleibt es den Eheleuten, welche unter diesem Verhältnisse bisher gelebt haben, unbenommen, durch besondere erlaubte Stipulationen fernerweite Verabredungen, in Beziehung auf ihr in die Ehe eingebrachtes Vermögen, zu treffen.

§. 47.

Damit aber bei der Verfügung der beiden vorstehenden §§. die, bisher auf das der gesetzlichen Güter-Gemeinschaft unterworfen gewesene Vermögen der Eheleute, wohlerworbenen Rechte Dritter möglichst geschont werden, so sollen selbigen die ihnen bisher verpflichtet gewesenen Güter der Eheleute in gleicher Maaße annoch zwei Jahre, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, verhaftet bleiben, so daß dergleichen Gläubiger, binnen dieser Frist, auf ihre fernere Sicherstellung, durch besondere Cautions-, Hypothek- oder Bürgschafts-Bestellung der Ehefrau, oder auf jede andere zulässige Art, Bedacht nehmen mögen. Nach Ablauf dieser Frist haben aber die Gläubiger, welche

für die weitere Sicherstellung ihrer Forderungen nicht Sorge getragen, es sich selbst beizumessen, wenn ihre Ansprüche lediglich nach den Grundsätzen Unsers gemeinen Rechts regulirt und beurtheilt werden.

§. 48.

Bei den, nach Beendigung der Unterbrechungszeit, von verheiratheten Frauen eingegangenen, oder einzugehenden Rechts-Geschäften, ist die, durch die aufgedrungenen fremden Rechte, vorgeschriebene Autorisation der Ehemänner weiter nicht für erforderlich zu achten.

Zweite Abtheilung.

§. 49.

1. Verjährung.

Diejenigen Verjährungen, welche vor oder während der Zeit des Einbringens der fremden Gesetze ihren Anfang genommen haben, oder während der Unterbrechungszeit vollendet sind, sollen lediglich nach Unsern Rechten beurtheilt werden. Auf diejenigen Verjährungen hingegen, für welche in den fremden Gesetzen eine kürzere Verjährungszeit bestimmt ist, als in Unsern Gesetzen, soll sich niemand, selbst dann nicht berufen dürfen, wenn auch diese kürzere Verjährungsfrist, während der Zwischenzeit, nach den fremden Gesetzen wirklich abgelaufen seyn sollte, es sey denn, daß darauf bereits ein Vertrag oder rechtskräftiges Urtheil begründet wäre. Eben so wenig kann die Verjährung, während der Unterbrechungszeit, gegen Klagen laufen, die nach Unsern Rechten zulässig, in den fremden Gesetzen aber reprobirt und für unstatthaft erklärt waren.

§. 50.

2. Eintragung der Hypotheken.

Sämmtliche Landes-Gerichte haben in Ansehung der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke für die Zukunft Hypothekenbücher zu führen, und haben

diejenigen Aemter, welchen einstweilen die nicht wieder hergestellten Patrimonial-Gerichte beigelegt sind, sich auch der Führung der Hypothekenbücher über die zur Gerichtsbarkeit dieser Gerichte gehörig gewesenen Grundstücke zu unterziehen.

§. 51.

Die bisherigen Hypothekenbewahrer werden hiedurch angewiesen, sowohl den Obergerichten, als auch sämmtlichen Untergerichten, die von denselben ihnen vorhin eingelieferten Hypothekenbücher zurück zu senden, ausserdem aber denselben sämmtliche Bordereaux über die geschehene Eintragung sowohl älterer, als während der Unterbrechungszeit bestellter Privilegien und Hypotheken, in Ansehung der deren Gerichtsbarkeit unterworfenen Grundstücke, in möglichst kurzer Frist zuzusenden.

§. 52.

Nach Beendigung dieses Geschäfts haben sodann die vormaligen Hypothekenbewahrer ihre bisher geführten Register, nebst deren übrigen Anlagen, demjenigen Obergerichte, dessen Gerichtsbezirk der bisherige Districts-Hauptort jetzt unterworfen ist, einzusenden. Den Official-Zusendungen und der dieserhalb erforderlichen Correspondenz, zwischen den vormaligen Hypothekenbewahrern und den verschiedenen Landes-Gerichten, wird hiedurch die Postfreiheit zugestanden.

§. 53.

Sämmtlichen Gläubigern wird, bei Verlust ihrer Privilegien und hypothekarischen Rechte aufgegeben, innerhalb eines Jahrs, vom Tage dieser Verordnung anzurechnen, mittelst Einreichung der, in ihren Händen befindlichen Original-Bordereaux, oder in dazu geeigneten Fällen, in das Transscriptions-Register eingetragenen Uebertragungs-Urkunden des Eigenthums, bei dem Gericht, dessen Gerichtsbarkeit das

beschwerte Grundstück unterworfen ist, die anderweit Eintragung ihrer Privilegien und Hypotheken nachzusuchen.

§. 54.

Die Gerichte, welchen nach der obigen Bestimmung die Führung der Hypothekenbücher obliegt, haben die Privilegien und Hypotheken, in Ansehung deren ihnen die Berechtigten ihre Original-Bordereaux, oder bei den durch blosse Transscription der das Eigenthum übertragenden Urkunden, entstandenen Privilegien des Verkäufers und Darleihers der Kaufgelder, diese das Eigenthum übertragende Urkunden, worauf der Tag der Eintragung in das Transscriptions-Register bemerkt ist, eingereicht haben werden, dergestalt und zwar unentgeldlich, in die von ihnen zu führenden Hypotheken-Register einzutragen, daß daraus, rücksichtlich der während der Unterbrechungszeit erworbenen Privilegien und Hypotheken, der Tag der Eintragung in die Inscriptions-Register der vormaligen Hypothekenbewahrer, nach welchen deren Rang bestimmt, und, in Ansehung der Privilegien, oft deren Gültigkeit beurtheilt werden muß, jedesmal erhelle.

§. 55.

Um auch die Wiederherbeischaffung der, an diejenigen Hypothekenbewahrer, welche an einem im Auslande belegenen vormaligen Districts-Hauptorte wohnen, eingesandten, vor der Unterbrechungszeit geführten, Hypothekenbücher bewirken zu können, haben sämmtliche Landes-Gerichte, deren Gerichtsbezirke während der Unterbrechungszeit ganz oder zum Theil zu einem District gehört haben, dessen Hauptort im Auslande belegen ist, unverzüglich, spätestens aber binnen vier Wochen, Unserm Cabinets-Ministerio anzuzeigen, ob und welche Hypothekenbücher ihrer gegenwärtigen Gerichtsbezirke, an Hypothekenbewahrer solcher Districte, deren Hauptorte ausserhalb Landes liegen, und nach welchem Orte selbige eingesandt seyen,

so wie auch, ob sie dieselben bereits zurück erhalten haben, oder nicht.

§. 56.

3. Rangordnung der Hypotheken.

Alle von den Gläubigern, während der Unterbrechungszeit, erlangten allgemeinen oder besondern Privilegien, so wie auch die Hypotheken, bleiben an und für sich gültig und verbindlich.

§. 57.

Diejenigen Gläubiger, welche nach dem fremden Recht, während der Unterbrechungszeit, ein Privilegium auf das sämmtliche Vermögen des Schuldners erlangt haben *), sollen unter die absolut privilegirten, oder die Gläubiger der ersten Classe, nach Unsern Rechten; diejenigen, deren Privilegien specielle Immobilien befaßt **), in der zweiten Classe; diejenigen aber, welche nach den fremden Rechten ein Privilegium auf bestimmte Mobilien haben ***), in der dritten Classe der Gläubiger, nach Unsern Rechten, und zwar, soviel das Privilegium auf die speciellen Immobilien betrifft, nach dem Tage der Inscription, classificirt werden ****).

§. 58.

Alle von den Schuldnern, vor der Unterbrechungszeit, ertheilten öffentlichen oder Privat-, General- oder Special-Hypotheken, behalten dieselben Rechte, welche sie nach Unsern Gesetzen haben, sie mögen in die vormaligen Hypotheken-Register eingetragen seyn, oder nicht.

§. 59.

Die ältern hypothekarischen Gläubiger jedoch, welche ihre Privilegien und Hypotheken entweder gar nicht,

---

*) Französisches Gesetzbuch Art. 2101 ff.
**) Franz. Gesetzb. Art. 2103 ff.
***) Franz. Gesetzb. Art. 2102. ff.
****) M. s. §. 64.

oder doch nicht vor dem, für die sogenannten Alt-Westphälischen Provinzen, mit dem ersten Januar 1812, für die Hannöverischen, später mit Westphalen, aber nicht nachher mit Frankreich, vereinigten Provinzen, mit dem ersten Julius 1812, und für die mit Frankreich verbunden gewesenen Hannöverischen Lande, es mögen selbige vorher mit Westphalen vereinigt gewesen seyn, oder nicht, mit dem ersten Januar 1813 abgelaufenen termino praeclusivo zur Inscription, in die Hypotheken-Register haben eintragen lassen, sollen den Gläubigern, welche nach dem Ablauf jener verschiedenen Präclusiv-Fristen, bis zum 13ten December vorigen Jahres, als an welchem Tage die Einschreibungen auf den Hypotheken-Büreaux, Unsrer Verordnung vom zweiten December 1813. §. 8 gemäß, gänzlich aufhörten, hypothekarische Ansprüche erlangt und deren Einschreibung bewürkt haben, bei einer etwaigen Classification der Creditoren in der Regel zwar vorgesetzt werden, aber schuldig seyn, die letztgedachten Gläubiger, welche am Tage des Ablaufs des termini praeclusivi und später, bis zum dreizehnten December vorigen Jahres, geborgt haben, in sofern und in soweit zu entschädigen, als sie durch der erstern Ein- und Zwischentritt, an der vollen Befriedigung ihrer hypothekarischen Ansprüche verhindert, oder verkürzt werden. Damit aber den erwähnten jüngern Gläubigern ihre Entschädigung gesichert bleibt, soll den ältern eingetretenen Gläubigern ihre Forderung, quoad summam concurrentem, nicht früher ausgezahlt werden, bis der gedachte Entschädigungs-Anspruch erledigt ist. Von dieser Entschädigungs-Verbindlichkeit sind jedoch diejenigen Gläubiger ausgenommen, welche ohne eine ihnen zur Last fallende Nachlässigkeit, durch politische Verhältnisse verhindert sind, ihre älteren Forderungen in die durch die fremden Gesetze eingeführten Register, vor Ablauf der zur Eintragung gesetzten Fristen, einschreiben zu lassen,

wohin insbesondere die herrschaftlichen, und die mit denselben in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Cassen, auch die im Dienst abwesend gewesenen diesseitigen Militair-Personen zu rechnen sind.

§. 60.

Die ältern hypothekarischen Gläubiger, welche ihre Forderungen und Ansprüche entweder gar nicht, oder doch nicht bis zu den im vorigen §. erwähnten Präclusiv-Terminen, haben eintragen lassen, können in der Regel die dritten Besitzer der mit der Hypothek beschwerten Grundstücke, welche seit besagtem Termine bis zum dreizehnten December 1813, das Eigenthum derselben erworben, und die Erwerbungs-Urkunde in die Transscriptions-Register haben eintragen lassen, nicht weiter in Anspruch nehmen und bleiben dergleichen Hypotheken, gegen diese dritten Besitzer, ohne rechtliche Wirkung. Auch hier wird jedoch der am Ende des vorigen §. bezeichnete Fall ausgenommen.

§. 61.

Privat-Hypotheken, es mögen dieselben vor oder während der Unterbrechungszeit ertheilt seyn, gelten fernerhin nur als solche, wenn gleich sie in die Hypotheken-Register eingetragen, oder vom Schuldner, nur in dieser Eigenschaft, vor Notar und Zeugen, oder vor zwei Notarien, anerkannt und darauf inscribirt seyn sollten.

§. 62.

Der Gültigkeit der Inscription soll es nicht schaden, wenn sie auch bei auswärtigen in Unsern Landen nicht befindlich gewesenen Hypotheken-Büreaux geschehen, oder bei der Inscription einige Förmlichkeiten unterblieben sind, welche das fremde Recht vorschreibt, wenn aus derselben nur der Name des Gläubigers und Schuldners, die Schuldsumme, und, bei Special-Hypothe-

ten, das verpfändete Grundstück, auf eine unzweideutige Weise ersichtlich ist.

§. 63.

Alle während der Unterbrechungszeit, durch eine Notariats-Urkunde, oder Privat-Handschrift erlangten, aber nicht in die Register eingetragenen Privilegien und Hypotheken, in sofern erstere nach den fremden Gesetzen der Inscription bedurften, bleiben wider die Acquirenten der damit belasteten Grundstücke, ohne Wirkung.

§. 64.

Bei allen Concursen der Gläubiger, die künftig ausbrechen werden, oder die vor der Unterbrechungszeit bereits im Gange gewesen, oder während derselben in Gang gekommen sind, in welchen aber noch kein Erstigkeits-Erkenntniß abgegeben ist, soll die Ordnung der Gläubiger nach Unsern Rechten, jedoch mit Beobachtung dessen bestimmt werden, was im §. 57. festgesetzt ist, woselbst nemlich den Gläubigern diejenige Classe Unsers Rechts angewiesen worden, in welcher sie der, nach den Vorschriften der fremden Rechte erlangten, ihnen fernerhin zugestandenen Privilegien und Vorrechte theilhaftig werden sollen.

§. 65.

4. Testamente und Schenkungen unter Lebendigen.

Die nach den Vorschriften der fremden Gesetze während der Unterbrechungszeit errichteten Testamente, der inmittelst schon verstorbenen Personen, werden nicht nur völlig bestätigt und künftig in jeder Hinsicht, mit Ausnahme des im §. 77. dieser Verordnung berührten Falles, nach jenen Gesetzen beurtheilt, sondern sie schließen auch die Kraft aller übrigen, während jener

Zeit errichteten und dennoch nach solchen Gesetzen nicht eingerichteten Testamente, gänzlich aus *).

§. 66.

Sollte jedoch in solchen Testamenten des fremden Rechts von einem, während dessen Herrschaft, zu dem Besitze von Lehnen, Familien-Fideicommissen und Stammgütern gelangten sogenannten premier appellé, oder nach dessen, ohne Hinterlassung ihn repräsentirenden Descendenten, während der Unterbrechungszeit erfolgtem Tode, von demjenigen, der solche Güter beim Eintritt der Unterbrechungszeit und, während derselben, im Besitz hatte, über selbige, als über freies Allodium, zur Beeinträchtigung der schon voraus erworbenen Ansprüche dritter Personen, disponirt seyn, so bleibet den letztern ihre Befugnisse in der Maaße völlig ungeschmälert, wie in denjenigen §§. **) dieser Verordnung, welche über Familien-Fideicommisse und Stammgüter handeln, festgesetzt ist.

§. 67.

Auf die im §. 65. bezeichneten Testamente, finden die fremden Gesetze dann keine unbedingte Anwendung, wenn vermöge derselben irgend einem Unserer Unterthanen, wegen ihm gemangelter Eigenschaft eines Staatsbürgers des französischen, oder sogenannten westphälischen Reichs, oder wegen eines ihn, im Sinn des französischen Gesetzes, betroffenen bürgerlichen Todes, die Befugniß zu testiren oder zu acquiriren, streitig gemacht wäre. Die in einem, von solchen Personen errichteten, Testamente bestimmten, oder solchen Personen zugewandten testamentarischen Vortheile bleiben den Bedachten ungeschmälert, wenn auch schon eine

---

*) §. 72. u. 76.

**) §. 104—107.

Theilung des Nachlasses, oder ein unter Autorität der usurpirenden Regierung gesprochenes rechtskräftiges Urtheil, erfolgt seyn sollte, so lange nicht von den Bedachten mit unbedingter Willensfreiheit eine völlige Entsagung geschehen ist. Die Reclamationen solcher Vortheile geschehen auch hier nach Maaßgabe der über die Familien = Fideicommisse und Stammgüter handelnden Vorschriften *) dieser Verordnung.

§. 68.

Sollte auch durch ein solches im §. 65. bemerktes Testament, jemand die nach vaterländischen Rechten unbestritten ihm zugestandene portio statutaria benommen seyn, so ist derjenige, welchem die Erbschaft angefallen, ihn deshalb zu entschädigen verpflichtet; und bleibt im Allgemeinen denjenigen, welche durch ein solches Testament in den Rechten etwa gekränkt worden, welche ihnen, nach Unsern Gesetzen, selbst durch testamentarische Disposition nicht entzogen werden konnten, ihr Anspruch aus der, durch den zweiten in dieser Verordnung gestellten allgemeinen Grundsatz, ihnen gegebenen Befugniß vorbehalten.

§. 69.

Die in den vorstehenden §§. 65—68. enthaltenen Vorschriften finden gleichmäßige Anwendung auf die, in dem französischen bürgerlichen Gesetzbuche, zugleich mit den Testamenten behandelten Schenkungen unter Lebendigen.

§. 70.

Befindet sich noch irgend eins der im §. 65 bezeichneten Testamente, uneröffnet in den Händen eines vormali=

---

*) §. 104. ff.

gen Notars oder einer andern Privatperson, so haben diese, bei Vermeidung vollständiger Entschädigungs-Verbindlichkeit gegen die instituirten Erben und Legatarien, die Ablieferung an die Gerichte ihres, des Verwahrers, persönlichen fori unverzüglich zu beschaffen. Diesen Gerichten liegt alsdann die Eröffnung solcher, und anderer ähnlicher, von ihnen bei Ver- und Entsiegelungen etwa unmittelbar bekommener Testamente, so wie das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der, wegen der gerichtlichen Testamente, emanirten Landes-Gesetze ob.

§. 71.

Die, von den vorsitzenden Mitgliedern der vormaligen Districts-Tribunäle bereits eröffneten und darauf bei den vormaligen Notarien, oder bei andern dazu ausersehenen Personen, deponirten Testamente, sind im Original auf gleiche Weise, und unter demselben praejudicio, den im vorigen §. bezeichneten Gerichten sofort abzuliefern, in sofern die Notarien hierunter nicht bereits der Verordnung vom zweiten December 1815. §. 9. nachgekommen seyn sollten. Die Gerichte haben über diese eröffneten Testamente die, in ebenbesagter Verordnung bereits erwähnten, unentgeldlichen Empfangscheine auszustellen, und im übrigen auch hier die im vorigen §. erwähnten Landes-Gesetze zur Anwendung zu bringen.

§. 72.

Wenn gleich von wiedereingetretener voller Wirksamkeit der vaterländischen Gesetze an, alle Rechts-Geschäfte, mithin auch die letztwilligen Dispositionen nach diesen Gesetzen einzurichten sind, so sollen doch die, von noch nicht verstorbenen Personen, während der usurpirten Herrschaft der fremden Legislation und nach *) derselben errichteten, sogenannten öffentlichen und

---

*) d. i. in Gemäßheit derselben.

mystischen Testamente, ohne Rücksicht auf die längere oder kürzere Lebensdauer der Disponenten, an sich keiner Vernichtung ausgesetzt seyn und noch ferner, ihren äussern Förmlichkeiten nach, in Gemäßheit der fremden Gesetze beurtheilt werden *). Ihr wesentlicher Inhalt muß hingegen Unsern Rechten conform seyn, so wie sich auch von selbst versteht, daß die in den §§. 66, 67 und 68 gemachten Einschränkungen auf die hier bezeichneten Testamente angewandt werden müssen.

§. 73.

Die im französischen Gesetzbuche sogenannten holographischen Testamente behalten die Begünstigung des vorstehenden §. nur noch auf die nächsten sechs Monate, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, nach deren Verlauf sie gar keine fernere Gültigkeit haben.

§. 74.

Die von der fremden Legislation, der äussern Form nach, privilegirten Testamente dermalen noch lebender Testatoren, und zwar der Militair-Personen und Seefahrer, immaassen die beiden andern Arten derselben hier gar keinen Betracht erfordern, behalten nur für die bei Publication dieser Verordnung noch nicht geendigte Abwesenheit ihrer Verfasser ausserhalb Landes und, wie sich von selbst versteht, nur auf die ihnen, durch die französischen Gesetze, bestimmte Frist, so wie unter den Modificationen der §§. 66, 67 und 68 dieser Verordnung, ihre Gültigkeit.

§. 75.

Wegen der Publication und des weitern Verfahrens bei den in den §§. 72, 73 und 74 erwogenen verschie-

---

*) §. 65.

denen Testamente, findet die Vorschrift des §. 70 völlige Anwendung.

§. 76.

Testamente, welche etwa während der Unterbrechungszeit von Personen, die zur Zeit der wiederhergestellten Wirksamkeit der alten Legislation noch lebten, mit den äussern Formen dieser letzterwähnten Legislation errichtet worden sind, haben zufolge des §. 65. dieser Verordnung keine Gültigkeit, mit Ausnahme des einzigen im folgenden §. berührten Falles.

§. 77.

Solche Testamente nemlich, welche seit dem Monat März des Jahrs 1813, in denjenigen einzelnen Aemtern und Gerichten, wo die alte rechtmäßige Verfassung bald mit gänzlicher, bald mit theilweiser Entfernung der fremden Autoritäten Platz nahm, in dieser ausserordentlichen Zwischen - Periode errichtet wurden, sollen in ihren äussern Förmlichkeiten, je nachdem man die Absicht des Disponenten dabei wahrnimmt, sich dem alten oder dem neuen Recht unterwerfen zu wollen, nach dem einen oder dem andern beurtheilt werden, der Testirer mag bereits verstorben seyn oder nicht. Auch der wesentliche Inhalt wird auf solche Weise nach dem einen oder andern Recht normirt, es sey denn, daß der Disponent allererst nach Beendigung der Unterbrechungszeit verstorben ist, in welchem Falle hier bloß das vaterländische Gesetz zur Anwendung kömmt. Im übrigen sind bei den jetzt bezeichneten Dispositionen sämmtliche vorstehende, die Testamente betreffende, Verfügungen zu beobachten.

§. 78.

5. Intestat-Erbfolge.

Bei Verlassenschaften von Personen, die während der Unterbrechungszeit, ohne eine Disposition zu hinterlassen verstorben sind, finden nur die fremden Gesetze

ihre Anwendung, in sofern nicht etwa Lehn- und Stammguts-Rechte, oder Statute eines Familien-Fideicommisses, oder die in den §§. 67. und 68. dieser Verordnung, bezeichneten Verhältnisse dabei zu erwägen sind, rücksichtlich deren die §§. 66., 67. und 68. dieses Gesetzes die weitern Verfügungen enthalten.

Dritte Abtheilung.

§. 79.

1. Zinsen und Zinswucher.

Alle in der Zwischenzeit, während der aufgedrungenen fremden Gesetze, durch Verträge jeder Art stipulirten höhern Zinsen, als die alten Rechte Unserer Lande es gestatten, sollen, selbst wenn dergleichen Verträge auch durch rechtskräftige Erkenntnisse, aus eben solcher Zwischenzeit bestätigt worden, für die Zukunft, auf die in Unsern Landen erlaubten rechtmäßigen Zinsen hiemit reducirt seyn.

§. 80.

In Absicht der jedoch in der Zwischenzeit bereits bezahlten, und bis zu dem nächsten Zinszahlungs-Termin, von Beendigung der Unterbrechungszeit angerechnet, fällig werdenden Zinsen, findet deren Rückforderung, oder Compensation mit dem Hauptstuhle nicht statt.

§. 81.

2. Antichresis.

Was bisher, wegen der übermäßigen Zinsen bestimmt worden, findet auch in dem Falle seine Anwendung, wenn etwa während der Unterbrechungszeit ein Gläubiger zu dem antichretischen Besitz eines Grundstücks gelangt seyn, und dadurch den Genuß übermäßiger, nach Unsern Gesetzen unerlaubter Zinsen, überkommen haben sollte.

Viert

Vierte Abtheilung.

§. 82.

1. Proceß im Allgemeinen

Bei den aus der Unterbrechungszeit noch anhängigen Civil-Processen, sollen die Formen und Vorschriften Unsers Proceß-Verfahrens, ohne Unterschied der Proceßart, beobachtet und nach solchen die Sachen instruirt und beurtheilt werden. Beruhen indessen die noch rückständigen processualischen Handlungen, auf ein, von den aufgehobenen Civil-Gerichten, während der Unterbrechungszeit, bereits abgegebenes rechtskräftiges Urtheil in der Art, daß die noch übrige Proceßhandlung lediglich als eine Folge des gesprochenen Erkenntnisses anzusehen ist, worauf die Regeln Unsers Proceß-Verfahrens nicht anders angewandt werden könnten, als indem das Erkannte aufgehoben, vernichtet, oder vergeblich gemacht würde, so ist dieselbe noch nach den Regeln des fremden Processes zu beurtheilen. Uebrigens hat der, zu Vollziehung eines Rechts-Geschäfts, von den Interessenten oder einem derselben, gewählte Wohnsitz, selbst in den, während der Unterbrechungszeit eingegangenen Rechts-Geschäften, keine weitere Wirkung, und haben sich die Partheien, zu Vollziehung des Rechts-Geschäfts, derjenigen Mittel künftig zu bedienen, welche durch Unsere Gesetze dargeboten werden.

§. 83.

Die, der Klagschrift, der Appellations-Anmeldung, den Insinuations-Documenten, und übrigen Handlungen des gerichtlichen Verfahrens, in den fremden Proceß-Gesetzen, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formalitäten sind, in Absicht der, aus der Unterbrechungszeit noch anhängigen Processe, hiedurch abgeschafft und es soll die Nullität, bei eingetretener Nichtbeobachtung solcher Formalitäten, in soweit dar-

aber nicht bereits rechtskräftig erkannt ist, in pendenten Sachen keineswegs weiter berücksichtigt werden können.

§. 84.

In Hinsicht des Rechtsmittels der Appellation und des Laufs der Fatalien, verbleibt es bei den, in Unsrer Verordnung vom zweiten December vorigen Jahrs §. 2. und 6., enthaltenen Vorschriften, jedoch wegen dessen, was §. 2. Nr. 2. derselben, rücksichtlich der Appellationen, verfügt ist, mit folgender nähern Bestimmung: In den Fällen, wo die Civil-Tribunäle in solchen Sachen erkannt haben, welche nach Unsern Gesetzen in erster Instanz vor eins Unserer Obergerichte gehört haben würden, soll, wenn die Appellations-Summe der Landesrechte vorhanden ist, die Appellation unmittelbar an Unser Oberappellations-Gericht gebracht werden; ist aber die Summe nicht vorhanden, so soll den Partheien nur das remedium supplicationis oder leuterationis dagegen, bei dem competenten Obergerichte, anzubringen gestattet seyn.

Die zur Hand genommenen noch unerledigten Rechtsmittel der Opposition und requête civile, werden in Absicht der Fatalien sowohl, als der Materialien, nach den Grundsätzen des fremden Rechts beurtheilt und entschieden, ohne daß es gleichwohl bei dem letztbenannten Rechtsmittel, einer Concurrenz des überall wegfallenden Instituts des ministère public, bedarf. Ist indessen keins dieser Rechtsmittel zur Hand genommen, allein die Partheien befinden sich annoch in den, durch die fremden Gesetze dazu bestimmten Fristen, so können sie sich statt derselben, bei den Justizcanzleien, der Supplication oder Leuterung; in Hinsicht der von den vormaligen Appellations- und Gerichts-Höfen abgegebenen Erkenntnisse aber, des remedii restitutionis in integrum, nach den Vorschriften Unsrer Landes-Gesetze, bei Unserm Oberappellations-Gerichte, bedienen.

Die bereits anhängigen Cassations-Recurse, oder diejenigen, welche noch anhängig gemacht werden können, gelangen an die Behörden, welchen durch Unsre Verordnung vom 7ten Januar 1814, die Entscheidung derselben aufgetragen ist.

§. 85.

Die vor dem 12ten December 1813, in den Audienzen der vormaligen Civil-Justiz-Behörden ausgesprochenen, aber noch nicht expedirten Erkenntnisse, bleiben unausgefertigt, wenn sie Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen eines auswärtigen Staats betreffen, und es werden davon nur beglaubte Abschriften der, in den sogenannten Audienz-Protocollen enthaltenen, Urtheile auf Verlangen verabfolgt. Wenn aber dergleichen Erkenntnisse Unsere Unterthanen angehen und unexpedirt geblieben sind, so sollen die in den Audienz-Protocollen befindlichen Urtheile, ohne weitere Formalitäten von Amtswegen ausgefertigt und dem unterliegenden Theile, durch Ersuchungs-Schreiben oder rescripta de insinuando, insinuiret werden.

Sind dergleichen Erkenntnisse zwar förmlich ausgefertigt, aber von den vormaligen Procuratoren den Partheien noch nicht zugestellt, so wird denselben deren sofortige Insinuation hiedurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Es soll indessen bei dergleichen Erkenntnissen, der vorgängigen Insinuation an den Anwald der Parthei, in Zukunft weiter nicht bedürfen. Die von den, selbst im Auslande befindlichen Gerichtshöfen, Tribunälen und Friedensgerichten, bis zu dem am Eingange dieser Verordnung festgesetzten Ende der Unterbrechungszeit, in Sachen hiesiger Unterthanen abgegebenen Erkenntnisse, behalten in sofern ihre Kraft und Wirkung, als deshalb in der gegenwärtigen Verordnung keine besondere Ausnahme gemacht ist. Bei allen, nach Beendigung der Unterbrechungszeit von solchen Gerichten aber etwa noch

47 *

erfolgten Entscheidungen, dient die Vorschrift Unsrer Verordnung vom 2ten December 1813. §. 1. zur Norm.

Alle von den vormaligen Gerichtshöfen, Districtsgerichten und Friedensgerichten, an deren Gerichtssprengel Unsere Unterthanen vorhin gewiesen waren, abgegebenen Entscheidungen, welche dem unterliegenden Theile insinuirt und von ihm ausdrücklich oder stillschweigend, sonderlich dadurch anerkannt sind, daß derselbe die dagegen einzuwenden gewesenen Rechtsmittel, während der dazu in den fremden Gesetzen vorgeschriebenen Fristen und Fatalien, nicht ergriffen hat, werden als rechtskräftige Entscheidungen angesehen.

§. 86.

Ist die Zulässigkeit des Zeugenbeweises erkannt, so ist die Form des Verfahrens nach Unsern Gesetzen einzurichten und die Habilität oder Inhabilität der Zeugen, nach Unsern Rechten zu beurtheilen, die zu erweisende Thatsache mag sich vor oder während der Unterbrechungszeit ereignet haben. Nur durch die übereinstimmenden Aussagen zweier völlig untadelhafter Zeugen, wird ein vollständiger Beweis durch Zeugen bewirkt. Privat-Urkunden, ohne Unterschied der Zeit, aus welcher sie herrühren, sind von dem Aussteller anzuerkennen, oder eidlich abzuläugnen, wenn kein früheres Erkenntniß vorhanden ist, welches die Untersuchung der Richtigkeit derselben verordnet.

§. 87.

Die inländischen Beklagten können von den Klägern und Appellanten, welche durch die eingetretenen Veränderungen in ihr ursprüngliches Verhältniß als Fremde und Ausländer zurückgetreten sind, der Kosten und Schadloshaltung wegen, Caution fordern, wenn die Letztern weder in hiesigen Landen angesessen sind, noch ein günstiges Erkenntniß bereits für sich haben.

§. 88.

Der Fortsetzung und der Wiederaufnahme solcher Processe, die während der feindlichen Occupation nicht betrieben sind, soll die, in den fremden Gesetzen enthaltene, Einrede der Peremtion nicht entgegengesetzt werden.

§. 89.

Erkenntnisse, welche die vormaligen Präfecturräthe in Sachen, die nach Unsern Rechten zur Entscheidung der Gerichte unläugbar gehörten, abgegeben haben, bleiben in sofern bei Kräften, als sie von den Partheien, welche über den Gegenstand des Streits frei zu disponiren befugt waren, anerkannt oder vollstreckt sind; Ist dieses nicht der Fall, so steht es dem beschwerten Theile frei, binnen einer Präjudicial-Frist von sechs Wochen, vom Tage der Publication dieser Verordnung, den Recurs dawider an dasjenige Unserer Obergerichte zur Hand zu nehmen, unter dessen Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Beklagte, nach Unsern verfassungsmäßigen Competenz-Grundsätzen, gestanden haben würde. In den noch anhängigen Gemeinde-Processen kömmt übrigens die, nach den fremden Gesetzen erforderliche Autorisation des Präfecturraths, nicht weiter in Betracht.

§. 90.

Die in der Unterbrechungszeit errichteten Compromisse, wenn sie auch nicht in der Form der fremden Gesetze errichtet seyn sollten, werden dennoch, in Rücksicht des Gegenstandes und der Würkung, nach den fremden Gesetzen beurtheilt, und rechtskräftige schiedsrichterliche Erkenntnisse von dem Gerichte vollstreckt, dessen foro der sachfällige Theil unterworfen ist. Wenn im Compromiß dem Gebrauch der Rechtsmittel nicht entsagt ist, so findet gegen den compromissarischen Ausspruch nur die Appellation oder die Nullitäts-Querel, binnen drei Monaten vom Tage der Insinuation oder Bekanntmachung des Erkenntnis-

ses angerechnet, statt, und diese Rechtsmittel gelangen an die Obergerichte, wenn die Sache in Ermangelung des Compromisses, in erster Instanz, nach Unsrer verfassungsmäßigen Competenz, vor ein Untergericht; dahingegen aber werden sie an das Oberappellationsgericht gebracht, wenn die Sache vor ein Obergericht gehört hätte. Ist die obige Frist abgelaufen, so wird das Compromiß-Urtheil als rechtskräftig angesehen.

§. 91.

2. Date certaine der Urkunden.

Der Begriff, welchen die fremden Gesetze mit der sogenannten date certaine der Documente verbinden, und die rechtlichen Folgen, welche sie hin und wieder daran knüpfen, sind bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Processen aufgehoben. Alle Urkunden, welche in der Unterbrechungszeit, über Rechtsgeschäfte Unsrer Unterthanen aufgenommen, errichtet oder ausgestellt sind, sie mögen mit einer date certaine versehen seyn, oder nicht, sollen daher dieselbe Beweiskraft und Rechtswürkung haben, welche ihnen in Unsern Gesetzen beigelegt sind.

§. 92.

3. Zeugenbeweis.

Die in den fremden Gesetzen enthaltenen Beschränkungen des Zeugenbeweises werden, selbst in Ansehung solcher Verträge und Contracte aufgehoben, welche in der Zwischenzeit von Unsern Unterthanen eingegangen sind. Die Partheien können sich auch desselben nach den Regeln Unserer Gesetze, in jeder Instanz und in jeder Lage des Rechtsstreits annoch bedienen, in sofern die Sache nicht schon definitiv rechtskräftig entschieden, oder durch einen bereits ausgeschwornen Eid, beendigt ist.

§. 93.

4. Executions-Verfahren.

Alle noch nicht vollstreckte rechtskräftige Definitiv-Erkenntnisse, sollen nach den Regeln und Vorschriften Unsers Processes zur Vollziehung gebracht werden. Den in executorischer Form ausgefertigten Notariats-Urkun-

den wird in sofern ihre Wirkung gelassen, daß sie den Executiv- oder unbedingten Mandats-Proceß begründen, allein keine derselben kann künftig, ohne ein vorgängiges Erkenntniß des competenten Richters, fernerweit vollstreckt werden.

Fünfte Abtheilung.

§. 94.

1. Lehne.

Die von den Usurpatoren verfügte Allodification der Lehne, selbige mögen von Uns und Unserm Lehnhofe, von Privatpersonen oder Stiftern, Klöstern und sonstigen Corporationen releviren, unmittelbare oder Afterlehne seyn, ist mit allen ihren Folgen und Wirkungen null und nichtig.

§. 95.

Sollte ein Lehn bereits, als freies Allodium, ab intestato oder per testamentum vererbt, und dadurch in die Hände nicht unmittelbar zur Lehnsfolge berufener Personen gekommen seyn, so haben diese dasselbe den rechtmäßigen Lehnsfolgern sofort wieder einzuräumen.

§. 96.

Alle, ohne Einwilligung des rechtmäßigen Lehnsherrn eingetretene Veräusserungen und Veränderungen der Lehnspertinenzien, sind null und nichtig, sowohl in Rücksicht des Lehnsherrn, als der Agnaten und Mitbelehnten. Selbst dem veräussernden Vasallen wird die Befugniß ertheilt, solche, während der Unterbrechungszeit vorgenommene, Veräusserungen zu revociren.

§. 97.

Auch alle übrigen Veräusserungen der Lehne sind den Rechten der Lehnsfolger, welche in selbige nicht gewilliget haben, unpräjudicirlich; so daß selbige, wenn die Successions-Ordnung sie trifft, das veräusserte

Lehn von einem jeden Besitzer vindiciren können, und zwar ohne Ersatz des Kaufpreises, aber unter Erstattung der Meliorationen, wodurch der Ertrag des Lehns verbessert ist, nach ihrem Werth und Nutzen, den sie zur Zeit der Abtretung an den vindicirenden Lehnsfolger haben.

§. 98.

Geschieht die Revocation von dem veräussernden Vasallen, in dem zugelassenen Falle, selbst, oder von solchen Personen, welche die facta desselben zu prästiren haben, so sind diese den empfangenen Kaufpreis zu restituiren und den Käufer, in sofern es die Grundsätze Unserer gemeinen Rechte mit sich bringen, zu entschädigen verpflichtet; so wie auch in jedem Falle dem Käufer ein Recht auf Erstattung des bezahlten pretii, gegen die Allodial-Erben des Veräusserers zusteht. Bei keiner der zugelassenen Vindicationen sind ferner die Besitzer des veräusserten Lehns schuldig, die von selbigem, bis zu angestellter Klage, erhobenen Früchte zu ersetzen; die pendenten aber nur gegen Erstattung der darauf verwandten Kosten.

§. 99.

Dem Acquirenten eines, während der Unterbrechungszeit, veräusserten Lehns, steht dagegen auch seinerseits frei, gegen den Veräusserer oder dessen Erben auf Rescission des Contracts, und Restitution des bezahlten pretii und der Meliorationen zu klagen.

§. 100.

Sollten die Allodial-Erben, oder sonstige Acquirenten, das Lehn oder einzelne Zubehörungen desselben verpachtet haben, so sind die Vindicanten an diese Verpachtungen und zwar, in sofern der Gegenstand derselben das ganze Lehngut, oder Ackerländerei ausmacht, bis zur geendigten Stellungszeit; wenn selbige aber Wiesen, Gärten, Häuser und dergleichen betreffen, an-

noch ein Jahr lang gebunden, wogegen der Pächter als-dann zu einem weitern Entschädigungs-Anspruche gegen seinen Verpächter, wegen etwa nicht völlig ausgehaltenen Pacht-Contracts, nicht befugt ist.

§. 101.

Bei etwaigen, während der Unterbrechungszeit, in manu dominante oder serviente, eingetretenen Veränderungen, ist die unterlassene Muthung den Lehnsbesitzern oder Lehnsfolgern nicht nachtheilig; und, sollten auch mehrere solcher Veränderungen sich ereignet haben, so ist dennoch die Lehnwaare nur für einen Fall zu entrichten, auch nur ein Lehnbrief auszufertigen.

§. 102.

Verpfändungen vermeintlich allodificirter Lehne, lehnbarer Grundstücke, und Gerechtsame, haben keinen weitern Effect, als welchen die Lehnrechte der Verpfändung eines Lehns überhaupt beilegen.

§. 103.

Alle, den vorstehenden Bestimmungen etwa entgegenstehenden rechtskräftigen Erkenntnisse und Vergleiche, sind ohne Wirkung und so anzusehen, als wenn sie gar nicht erlassen oder eingegangen wären.

§. 104.

2. Familien-Fideicommisse und Stammgüter.

Die, durch die Verfügung der fremden Gesetze eingetretene Aufhebung der Familien-Fideicommiß- und Stammgüter, ist als nicht geschehen zu betrachten. Die in den §§. 95. und 97. dieser Verordnung in Hinsicht der eingetretenen Vererbungen und Veräusserungen, ohne Einwilligung der Lehnsfolger, diesen ertheilten Rechte stehen daher in gleicher Maaße den Fideicommiß-Erben zu.

§. 105.

Gleichergestalt sind die bei den Lehnen, in den §§. 98, 99, 100, 102 und 103, getroffenen Bestimmungen, rücksichtlich der Restitution des pretii, wenn die Vindication von solchen Personen geschieht, welche die facta des Veräusserers zu prästiren haben; des Anspruchs des Käufers an die Allodial-Erben des Veräusserers; der Erstattung der Früchte und der Meliorationen; der Rescissionsklage von Seiten des Acquirenten; der Schuldigkeit des Vindicanten, die Verpachtungen fortzusetzen; der Verpfändungen, und der Ungültigkeit rechtskräftiger Erkenntnisse und Vergleiche, auf die Familien-Fideicommiß- und Stammgüter, anwendbar.

§. 106.

Auf bewegliche Gegenstände, welche etwa zu einem Familien-Fideicommisse gehören, stehet jedoch, wenn dieselben bereits in den Händen eines Dritten sich befinden, dem Fideicommiß-Erben kein Vindications-Recht, sondern nur ein Anspruch auf Ersetzung des Werths an den Veräusserer oder dessen Erben zu.

§. 107.

3. Dienste, Zehnten, Zins-, Bann- und Zwang-Rechte, deren Abschaffung und Ablösung.

Alle fremden Gesetze, Decrete, Gutachten, Verfügungen und selbst rechtskräftige Urtheile aus der Unterbrechungszeit, welche die gänzliche Aufhebung der Personal- und ungemessenen Dienste, ohne allen Ersatz und Vergütung, imgleichen der sogenannten Bann- und Zwang-Rechte, oder anderer gutsherrlichen, oder gerichtsherrlichen Abgiften, zum Beispiel, Curmede, Bedemund, Sterbfalls-Recht, oder unter welchem Namen dergleichen Gerechtsame sonst vorkommen mögen, ohne der dazu Berechtigten Entschädigung, betreffen, werden hiemit gänzlich ausser Kraft und Würksamkeit gesetzt; es sind vielmehr die dazu Verpflichteten verbunden, selbige in Zukunft auf eben die Art und Weise wieder zu leisten, oder sich gefallen zu lassen, wie dergleichen Rechte und Dienste, vor den feind-

lichen Occupations = Zeiten, rechtsherkömmlich, vertrags= oder judicatmäßig, von ihnen geleistet sind.

§. 108.

Die Berechtigten sind jedoch für solche, in der Zwischenzeit nicht ausgeübte, Berechtigungen, und nicht genossene Dienste, von den Verpflichteten eine Entschädigung zu verlangen nicht befugt.

§. 109.

Es soll auch die, wegen der durch die fremden Gesetze verfügten Aufhebung der Bannal = Rechte, etwa geschehene Reduction der Pacht = und Zinsgelder für die Folge gänzlich hinwegfallen, selbst alsdann, wenn selbige auch auf eine, während der Unterbrechungszeit eingegangene freiwillige Uebereinkunft, oder auf ein rechtskräftiges Erkenntniß, gegründet seyn sollte.

§. 110.

Rechtskräftig bereits erfolgte Entscheidungen und Verträge, über die Natur und Beschaffenheit der Dienste selbst, ob selbige zu den ungemessenen oder gemessenen, Real = oder Personal = Frohnen gehören, behalten auch in Zukunft ihre volle rechtliche Wirkung; dahingegen werden diejenigen noch etwa pendenten Rechtsstreite, und sonstige unerledigte Verhandlungen, deren Gegenstand auf eine Aufhebung und Befreiung von ungemessenen Diensten gerichtet ist, sofort gänzlich niedergeschlagen und sistirt.

§. 111.

Die, in den fremden Rechten den Berechtigten aufgedrungene, Gestattung der Ablösungen und Loskaufungen der Zinsgefälle, Renten, Dienste, Zehnten, und anderer Grundleistungen jeder Art, wird hiemit gänzlich aufgehoben. In Absicht der, in der Unterbrechungszeit, durch Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen bereits

völlig vollendeten und vollstreckten Loskäufe und Ablösungen wird jedoch Folgendes festgesetzt:

§. 112.

Gehören

1) die oberwähnten Grund-Abgaben, und Dienstleistungen zu Unsern Staats- und Cammer-Domainen, oder zu den Intraden und Gerechtsamen der Stifter, Capittel, Klöster, Kirchen, Pfarren, Schulen und andern Corporationen, so sind die über deren Abkauf errichteten Verträge oder ergangenen judicata, ohne Kraft und Wirkung, in sofern die ausdrückliche Einwilligung der verfassungsmäßigen Behörde nicht dazu gegeben ist, oder, was jedoch von ihrer bloßen Willkühr abhängt, noch jetzt dazu ertheilt werden wird. Ist dafür die Abkaufs Summe oder der Abkaufs-Preis bereits bezahlt, so hat sich der Ablöser oder Loskäufer lediglich an seinen Contrahenten zu halten, und den erlittenen Schaden, wenn er von ihm keine Erstattung erhalten kann, allein seiner eigenen Unvorsichtigkeit und dem gewagten Handel beizumessen.

§. 113.

Befinden sich

2) die abgelöseten Gefälle, Grundabgaben, und praestationes in einem Lehns-, Fideicommiß- oder Stammguts-nexu, so sind die über deren Ab- und Loskauf, ohne ausdrückliche Einwilligung des Lehnsherrn, mag derselbe der Landesherr selbst, oder eine Privatperson seyn, geschlossenen Verträge und rechtskräftigen Erkenntnisse, gleichfalls null und nichtig. Die Lehnsherren haben unbedingt, und zu jeder Zeit, ohne daß ihnen eine Verjährung entgegen steht, das Recht zu revociren und zu vindiciren.

Die Agnaten, Mitbelehnte, Stamm- und Fideicommiß-Erben haben dieses Recht allererst dann, wenn sie zur Erbfolge gelangen und zwar, gleich den Lehnsherren, unentgeldlich. In sofern die Lehnsfolger aber unmittelbare Erben des Veräusserers geworden sind, kann denselben die Revocation, nur gegen Erstattung des Kaufgeldes oder der erlegten Ablösungs-Gelder, zugestanden werden. Es steht übrigens dem Grundberechtigten, da derselbe seine Einwilligung zur Ablösung nicht versagen durfte frei, gegen zinsfreie Zurückzahlung der Kaufgelder, den Ablösungs- und Loskaufungs-Contract, bei dem jedesmaligen competenten foro des Pflichtigen wieder aufzukündigen, und auf solche Art die vorige Natural-Prästation wieder herzustellen.

§. 114.

Befinden sich endlich

3) die erwähnten Grundabgaben, und Prästationen, in keiner Abhängigkeit der vorgedachten Art, sind sie mithin völlig freies und unbeschränktes Allodium des Besitzers, so ist es den Interessenten unbenommen es bei der einmal geschehenen Ab- und Loskaufung zu belassen; es soll auch eine solche Uebereinkunft als vorhanden und gültig angenommen, und keine Klage auf Widerruf bei den Gerichten weiter zulässig gehalten werden, wenn keiner der Interessenten, binnen zwei Jahren, vom Tage der Publication dieser Verordnung angerechnet, gerichtlich erklärt, die geschehene Ablösung aufrufen, und das vorige Verhältniß wiederherstellen zu wollen.

§. 115.

Entschädigungs-Ansprüche, wegen des Nachtheils oder Verlusts, den der Berechtigte in der Zeit des bestandenen Abkaufs etwa erlitten, sind demselben überall nicht zu gestatten.

§. 116.

Die jetzt noch etwa, in Beziehung auf die fremden Gesetze, anhängigen Rechtsstreitigkeiten und sonstigen Verhandlungen, wegen noch nicht beendigter Ablösung solcher Zinsen, Renten, Dienste und Zehnten, werden hiemit gänzlich sistirt und sollen als nicht vorhanden angesehen werden, wenn gleich es den Interessenten auch in der Folge allemal freisteht, sich wegen des Loskaufs solcher, ihrer freien Disposition unterworfener, Prästationen in Güte zu vereinbaren.

Wir gebieten demnach allen und jeden, welchen solches angeht, insbesondere aber Unsern sämmtlichen Justiz-Behörden, sich nach dieser Verordnung gebührend zu achten; und soll dieselbe durch den Druck und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben *Carlton-House* den 23sten August des 1814ten Jahrs, Seiner Majestät Regierung im Vier und Funfzigsten.

GEORGE P. R.

Ernst Graf von Münster.

(No. 420.) Bekanntmachung, das Verbot des Hausirens mit ausländischen Waaren betr., vom 23. August 1814.

Zufolge einer Verfügung der Königl. hochverordneten Regierungs-Commission zu Hannover vom 20sten d. M. soll das Hausiren mit ausländischen Waaren durchaus nicht weiter Statt finden; wogegen den bisherigen Hausirern das Herumtragen einländischer Waaren und Producte, wie auch der Handel mit ausländischen Waaren in ihren Wohnungen, vorerst noch erlaubt ist.

Hildesheim, am 23sten Aug. 1814.

Die Districts-Commission hieselbst.

Weinhagen. Neuhaus. v. Bötticher.

(No. 421.) Circular, betr. die Einrichtung einer Feldpostspedition, imgleichen die Portofreiheit, vom 25sten August 1814.

§. 1.

Errichtung einer Feldpostspedition.

Um die Beförderung der Correspondenz für das in Brabant stationirte Königliche Armee-Corps möglichst zu erleichtern, und zu sichern, wird ohnverzüglich im Hauptquartier desselben, eine Feldpostspedition eingerichtet werden, durch welche die Distribuirung und Colligirung jener Correspondenz besorgt werden soll. Dieselbe wird wöchentlich viermal mit der zu Osnabrück etablirten

Feldpostexpedition in Chartenwechsel stehen, und vermittelst dieser regelmäßig unterhaltenen Packetschlüsse, die Correspondenz des Königlichen Armee-Corps empfangen und absenden. Ausserdem wird monatlich einmal, und zwar jedesmal den 15ten, eine fahrende Armee-Post von Osnabrück nach dem Hauptquartiere abgehen, und von da den 30sten eines jeden Monats zurückkehren.

Indem sämmtliche Postämter und Speditionen von dieser getroffenen Einrichtung hierdurch benachrichtigt werden, wird denselben dabei zugleich in Hinsicht der für diese Correspondenz anzuwendenden Taxe und der dabei zu beobachtenden Expeditions-Weise, Folgendes zur genauesten Befolgung bekannt gemacht:

1. Alle Briefe an und von Soldaten und Unterofficieren, welche bei dem in Brabant stationirten Königlichen Armee-Corps stehen, sollen gänzlich Portofrei befördert werden, in so fern solche nicht mehr als 2 Loth einschließlich wiegen; diejenigen Soldaten-Briefe, welche mehr als 2 Loth wiegen, zahlen ein Drittheil der ordinairen Taxe. Alle aus den hiesigen Landen abgesandten Briefe dieser letzteren Art, müssen vom Absender franco bis ins Hauptquartier gemacht werden. Um jeden möglichen Mißbrauch jedoch zu verhüten, sollen alle Briefe, welche von den bei dem Armee-Corps in Brabant befindlichen Soldaten und Unterofficieren abgesandt werden, jederzeit von einem Officier contrasignirt werden, und sind mithin nur als Portofrei anzusehen, in so fern diese vorschriftsmäßige Formalität beobachtet worden ist.

2. Alle Briefe an und von Officieren bei dem in Brabant stationirten Hannöverschen Armee-Corps, sind ohne Unterschied des Gewichts nur zur Hälfte zu taxiren. Die aus den hiesigen Landen abgesandten Briefe an Officiere, können jedoch nicht anders als franco bis ins Hauptquartier besorgt werden, und müssen vom Absender jederzeit bis dahin frankirt werden.

3. Briefe

3. Briefe an Officiere und Soldaten, welche mehr als 4 Loth an Gewicht halten, müssen mit der fahrenden Armee-Post befördert werden. Bei Annahme der Briefe ist übrigens dahin zu sehen, daß das Regiment oder Bataillon, bei welchem der Empfänger steht, jedesmal genau auf der Addresse mit angegeben wird.

4. Ausser dem inländischen moderirten Porto bis Osnabrück, ist aber von da ab bis zum Hauptquartier noch zu erheben:

für einen einfachen Officiers-Brief . . . . 3 Ggr.
" " Soldaten-Brief von mehr als 2 Loth, per Loth 2 "

Ueber die Spedition dieser Correspondenz ist Folgendes zu bemerken:

1. Dieselbe ist ausschließlich dem Postamte Osnabrück zuzusenden, welches selbige der Feldpostspedition daselbst, unter Vergütung des Franco's, von Osnabrück bis ins Hauptquartier zur weiteren Beförderung überliefern wird. Umgekehrt wird die Correspondenz von der Armee dem Postamte Osnabrück von der dortigen Feldpostspedition unter Anrechnung des Porto's bis Osnabrück übergeben werden.

2. Sämmtliche Briefe an und von Officieren, desgleichen diejenigen Soldaten-Briefe, welche mehr als 2 Loth wiegen, und wofür daher Porto zu berechnen ist, müssen stets namentlich in den Charten eingetragen werden.

3. Das erhobene Franco für die Correspondenz nach der Armee, ist in den Charten nach Osnabrück getheilt in Ansatz zu bringen, nemlich der Betrag bis Osnabrück, in die Franco-Li-

nie, und jener von da bis zum Hauptquartier in die Columm
Weiter = Franco.

4. Für die portopflichtigen Briefe von der Armee wird de
innländischen Postämtern das Porto bis Osnabrück als Auslag
angerechnet werden, und ist daher alsdann nur die Taxe von t
ab bis zum Bestimmungs = Ort in den eingehenden Charten no
zu berechnen.

In Hinsicht der mit der fahrenden Armee = Post zu verse
denden Sachen, und der dabei anzuwendenden Taxe und B
rechnungs = Weise, wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1. Päckereien von mehr als 5 ℔., desgleichen größe
Geld = Summen, welche schwer ins Gewicht fallen, können dur
diese fahrende Armee = Post nicht befördert werden und dürfen d
her auch gar nicht angenommen werden.

2. Das Porto für die mit dieser Post zu versendenden S
chen und Gelder, wird vom innländischen Absendungs = Orte
bis Osnabrück, und umgekehrt von da bis zum innländischen B
stimmungs = Ort, nach der neuen Hannöverschen Taxe berechn
Für die Entfernung zwischen Osnabrück und dem Hauptquarti
soll aber dafür nach folgender Taxe das Porto erhoben werden:

I. Bei Päckereien

bis — 3 ℔. — 8 Ggr.
über 3 ℔. — 5 = — 11 =

II. Bei Geldern

von 1 — 5 Rthlr. excl. Gold u. Silber = 2 Ggr.
= 5 — 10 = = = = = 4 =
über 10 — 25 = = = = = 6 =
= 25 — 50 = = = = = 9 =
für 100 Rthlr. Silber 14 Ggr.
= 100 = Gold 10 = 6 Pf.
Summen über 50 Rthlr. bezahlen die Taxe von 100 Rthlr.

Bei Summen über 100 Rthlr. werden die vorkommenden Sätze vertheilt wie folgt:

von 1 — 25 Rthlr. — $\frac{1}{4}$
= 25 — 50 = — $\frac{1}{2}$
= 50 — 75 = — $\frac{3}{4}$
= 75 das Ganze der Taxe von 100 Rthlr.

3. Alle Gelder und Päckereien, welche aus den hiesigen Landen zur Armee abgesandt werden, müssen bei der Aufgabe vom Absender bis ins Hauptquartier frankirt werden, und dürfen unfrankirt gar nicht angenommen werden.

4. Von den am Absendungs-Orte dafür erhobenen Franko kommt der Betrag für die Entfernung bis Osnabrück bei dem Postamte des letztern Orts zur Berechnung, und muß daher in den Charten dahin jederzeit in die Colummne Franko eingetragen werden. Die Taxe von Osnabrück bis zum Hauptquartier ist dahingegen immer als Weiterfranko dem Postamte Osnabrück zu vergüten.

Sämmtliche Postämter und Speditionen haben sich mit dem Inhalte des gegenwärtigen §. recht vertraut zu machen, die darin enthaltenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, und falls über einen oder andern Punct, wider Erwarten, Zweifel

entstehen sollten, die weiteren Instructionen des General-Post-Directorii darüber einzuholen.

§. 2.

Portofreiheit der Correspondenz des Herrn General von der Decken.

Demnach Königl. Ministerium beliebt hat, dem Herrn General von der Decken, während seines hiesigen Aufenthalts, die Portofreiheit für alle abgehende und ankommende Briefe zu bewilligen: so wird solches sämmtlichen Postämtern und Speditionen hierdurch zu ihrer Nachachtung eröffnet.

§. 3.

Verzeichniß der jetzt noch gültigen Portofreiheitsbewilligung.

Da das General-Post-Directorium wünschen muß, recht bald eine genaue Uebersicht aller jetzt noch geltenden Portofreiheitsbewilligungen zu erhalten: so haben sämmtliche Postämter und Speditionen, binnen 14 Tagen, demselben anzuzeigen: welchen Personen in dem Bezirk ihres Büreaus, laut älteren oder neueren Bewilligungen, die Portofreiheit zusteht; ob solche auf ihre Lebenszeit, oder nur auf eine gewisse Anzahl Jahre bewilligt ist, und ob dafür an die Post-Casse ein bestimmter jährlicher Canon bezahlt wird? Es ist dabei zugleich zu bemerken, ob die Portofreiheit für die Dienst- und Privat-Correspondenz, oder nur etwa für erstere zugestanden ist?

§. 4.

Forderungen an Frankreich.

Sämmtliche Postbeamte, welche noch Forderungen an die französische Regierung zu machen haben, und die darüber spre-

chende Liquidation nicht bei der betreffenden Behörde haben einreichen können, werden hierdurch auf die im 64sten Stück der Hannoverschen Anzeigen enthaltene Bekanntmachung aufmerksam gemacht, und ihres Interesses wegen aufgefordert, die darin enthaltenen Bestimmungen nicht unbeachtet zu lassen.

Hannover, den 25sten August 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 422.) Verordnung, das Retentions-Recht der Advocaten und Procuratoren an den Manual-Acten betreffend, vom 27. August 1814.

Georg, Prinz-Regent, rc. Wir haben ungern vernommen, daß die Fortsetzung der, während der feindlichen Usurpation, nach der Form des aufgedrungenen fremden Rechts eingeleiteten Processe, zum Nachtheil der Partheien oftmals dadurch erschwert und verzögert wird, daß von den vormaligen Advocaten und Procuratoren, wegen noch unberichtigter Deservit- und Auslage-Rechnungen, an den in Händen habenden Manual-Acten das Retentions-Recht ausgeübt, und die Aushändigung der Acten verweigert wird.

Sind Wir nun gleich nicht gemeint, den Sach- und Anwälden die Mittel zu erschweren, ihre rechtmäßigen Forderungen bezahlt zu erlangen: so erfordert es gleichwohl die landesväterliche Fürsorge, die aus einem solchen Retentions-Rechte leicht entstehenden Mißbräuche und Nachtheile nach Möglichkeit von den Partheien abzuwenden.

Wir haben es demnach nöthig erachtet, hierunter Folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1) Die Advocaten und Procuratoren sollen, auf jedesmaliges Verlangen ihrer Clienten, die noch unter sich habenden Manual-Acten derer bei den Französischen oder Westphälischen Gerichten vormals geführten, bei den rechtmäßigen Behörden jetzt fortzusetzenden Rechtsstreite, sofort unmittelbar, und zwar bei 5 Thaler Strafe, an das jetzt in der Sache competente Gericht einsenden.

2) Solchen Acten sollen selbige zugleich eine genaue, der Taxe gemäße Berechnung ihrer annoch unberichtigten etwaigen baaren Auslagen und deserviti zur richterlichen Moderation, wo es selbiger bedürfen wird, hinzufügen. Dagegen wird es

3) den sämmtlichen Gerichten zur besondern Pflicht gemacht, dergleichen ihnen vorgelegte Kostenberechnungen fordersamst nach Billigkeit zu ermäßigen, und die Sach- und Anwälde nach Verhältniß der Umstände, möglichst bald zur Bezahlung des ermäßigten Betrages zu verhelfen.

Hannover, den 27sten August 1814.

Kraft Seiner Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 423.) Bekanntmachung, die Erleichterung der Correspondenz der im Auslande stehenden Hannöverschen Truppen, vom 27. August 1814.

Auf Befehl des Königl. Cabinets-Ministerii, ist vom General-Post-Directorio die Einrichtung getroffen, daß die Briefe für das in Brabant stationirte Königliche Armee-Corps, wöchentlich 4mal mittelst einer reitenden Post über Osnabrück und Düsseldorf dahin befördert, und eben so oft auf demselben Wege von da zurück besorgt werden können; gleichergestalt wird monatlich einmal, und zwar immer den 15ten, eine fahrende Armee-Post von Osnabrück nach dem Hauptquartier abgehen, und den 30sten eines jeden Monats von da nach Osnabrück zurückkehren. Um die Correspondenz mit den im Auslande stehenden Königlichen Truppen möglichst zu erleichtern, ist dabei zugleich vom Königlichem Cabinets-Ministerio verfügt:

1) daß alle Briefe an und von Soldaten und Unterofficieren, welche bei dem in Brabant stationirten Armee-Corps stehen, portofrei befördert werden, in sofern solche nicht mehr als zwei Loth einschließlich wiegen, und daß diejenigen, welche mehr an Gewicht halten, nur mit einem Drittheil der ordinairen Taxe belegt werden sollen. Alle Briefe, welche aus Brabant von den dort befindlichen Soldaten und Unterofficieren abgesandt werden, müssen von einem Officier contrasignirt seyn.

2) daß alle Briefe an und von Officieren, die sich bei dem Königlichen Armee-Corps in Brabant befinden, ohne Unterschied des Gewichts, nur zur Hälfte taxirt werden sollen.

Indem das General-Post-Directorium diese Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich be-

merkt, daß alle nach Brabant bestimmte Briefe an Officiere, desgleichen diejenigen an Soldaten und Unterofficiere, für welche in Gemäßheit der obigen Verfügung ein Drittheil der ordinairen Taxe zu entrichten ist, stets bei der Aufgabe vom Absender bis ins Hauptquartier frankirt werden müssen, und unfrankirt gar nicht besorgt werden können, daß aber überhaupt alle für das Königliche Armee-Corps bestimmte Briefe mit einer deutlichen Addresse versehen seyn müssen, auf welcher insbesondere jedesmal das Regiment oder Bataillon anzugeben ist, bei welchem der Empfänger stehet.

Zur Beförderung durch die fahrende Armee-Post, eignen sich alle Briefe, welche mehr als 4 Loth wiegen, und daher durch die reitende Post nicht befördert werden dürfen, desgleichen Päckereien vom Gewicht bis zu 5 Pfund, und geringe Summen Geld, welche nicht schwer ins Gewicht fallen. Schwere Päckereien, so wie auch größere Summen von bedeutendem Gewicht, können zu dieser fahrenden Armee-Post nicht angenommen werden, da deren Einrichtung den Transport derselben nicht gestattet. Für alle durch diese Post zu bewirkenden Sendungen wird ein billiges Porto entrichtet, welches aber für die aus den hiesigen Landen nach der Armee abgesandten Sachen und Gelder, vom Absender im Voraus bei der Aufgabe, und zwar für die ganze Tour bis zum Hauptquartier bezahlt werden muß, indem unfrankirte Sendungen dieser Art eben so wenig besorgt werden können.

Die erste Expedition der fahrenden Armee-Post hat zu Osnabrück am 15ten September Statt, die mit selbiger zu versendenden Päckereien werden in Osnabrück, wenn sie auch zeitiger daselbst eintreffen, gesammelt und zur nächsten Expedition aufbewahrt.

Hannover, den 27sten Aug. 1814.

Aus dem General-Post-Directorio.

No. 434.) Ausschreiben, wegen Liquidation der an die alliirten Truppen verabreichten Prästationen, vom 27. August 1814.

Da es von Wichtigkeit ist, daß die Aufstellung und Berechnung der von der Königlichen provisorischen Regierungs-Commission angeordneten Liquidationen der an alliirte Truppen vor dem 1sten Novbr. vor. Jahrs verabreichten Prästationen nach bestimmten Grundsätzen geschehe; so ersuchen wir Sie, folgende Bestimmungen bei diesem Geschäft sich zur Richtschnur dienen zu lassen:

In Hinsicht der Composition der Rationen und Portionen ist für die Russischen Truppen der unterm 24sten Novbr. v. J. publicirte Tarif, für die Truppen der übrigen Nationen aber der Tarif vom 29sten Januar d. J., soweit derselbe jede Nation betrifft, zum Grunde zu legen.

Sollten aber Naturalien nach Quantitäten oder Gemäßen, welche mit den gedachten Tarifen nicht übereinstimmen, geliefert worden seyn; so ist das Gewicht oder das Gemäß auf den betreffenden Tarif zu reduciren und der Preis danach zu berechnen.

In Hinsicht der Preise sind aber, wenn solche nicht auf besonderer Uebereinkunft beruhen, die Marktpreise des Monats, in welchem die Verabreichung geschehen ist, zum Grunde zu legen. Die von Obrigkeitswegen bescheinigten Marktzettel sind in diesem Falle der Rechnung als Belag beizufügen. Bei der Berechnung der Kriegerfuhren und reitenden Boten ist jedes Pferd für die Meile mit 8 Ggr., jeder Fußbote aber für die Meile mit 4 Ggr. Cassen-Münze in Rechnung zu bringen.

Ueber die Verabreichungen an die im Hannoverschen formirten, in dem gedachten Zeitraume aber im Englischen Solde gestandenen Truppen sind besondere Liquidationen aufzustellen und können solche nicht zugleich in die Liquidation mit Großbritannischen Truppen aufgenommen werden; indessen ist die Rechnung nach denselben Grundsätzen aufzustellen, welche bei den Großbritannischen Truppen zur Anwendung kommen.

Die Aufstellung der Liquidationen ist übrigens in Gemäßheit des Rescripts der Königlichen provisorischen Regierungs-Commission genau nach der unterm 10. Januar d. J. vorgeschriebenen Form einzurichten und sind die in diesem Ausschreiben ertheilten Vorschriften in Ansehung der Justificirung der Liquidationen sorgfältig zu beobachten.

Hannover, den 27sten August 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock. Arenhold.

(No. 425.) Ausschreiben, die Aufbringung der Legationsgelder betr., vom 31sten August 1814. (M. s. a. Publicandum vom 6ten September 1814.)

Aus den bisher eingekommenen Contributions-Rechnungen des 2ten Quartals 1814 ist ersichtlich gewesen, daß die jährlich von Trinitatis bis Trinitatis zu berichtigenden Legationsgelder nicht mit angelegt sind. Wenn nun gleich von den Contribuenten der ganzjährige Betrag von Trinitatis 1813 bis dahin 1814 nicht berichtigt zu werden braucht, weil im Jahre 1813 andere Steuern

erhoben sind, so ist diese Verpflichtung doch vom 1sten Januar 1814 an wieder eingetreten, und hätte der halbjährige Betrag der Legations=Gelder in jeder Receptur von Neujahr bis Trinitatis 1814 im 2ten Quartale angelegt werden müssen.

Damit nun dieser Gegenstand in gehörige Ordnung komme, so fordern wir sämmtliche Quartals=Verschlags=Commissarien beider Herzogthümer hiedurch auf, dafür zu sorgen, daß in dem Laufe des 3ten Quartals 1814 der halbjährige Betrag der Legations=Gelder von Neujahr 1814 bis Trinitatis 1814 angelegt und bei der Casse berichtigt werde.

Zugleich können wir nicht umhin zu bemerken, wie in mehreren Recepturen die Aufbringung der übrigen halbjährigen oder ¼jährigen ständigen Nebenanlagen sehr in Rückstand sey. Die Quartals=Verschlags=Commissarien haben dafür zu sorgen, daß dieser Rückstand unverzüglich angelegt werde, und künftig in jedem Quartale derjenige Betrag erhoben und abgeliefert werde, welcher in demselben fällig ist.

Schließlich erinnern wir an die richtige Abhaltung der Quartals=Verschlags=Termine, welche spätestens am 17ten oder 18ten des nächsten Monats nach Ablauf des Quartals abgehalten werden müssen. Die desfalls aufgenommenen Protocolle müssen unfehlbar mit der folgenden Post oder dem nächsten Botengange hieher geliefert werden, und ist denselben jederzeit ein Exemplar der aufgenommenen Quartals=Rechnung beizufügen.

Stade, den 31. August 1814.

Brem= und Verdensche Regierungs=Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 426.) Bekanntmachung, die Verpflegung de[r] Hannöverschen Truppen betr., vom 31[.] August 1814.

In Beziehung auf unser Ausschreiben vom 20sten d. M. machen wir hiedurch bekannt, daß die Königl. Kriegs-Canzle[i] vom 1sten Sept. d. J. an die Verpflegung aller Hannover[i]schen Truppen übernommen hat, und solche, wie bisher geschehen ist, für jetzt durch Lieferanten besorgen lassen wird. Es erstreckt sich demnach die unterm 20sten d. M. verfügte Verpflegung durch die Gemeinden nunmehr nicht ferner auf die Hannoverschen, sondern allein auf die cantonnirenden und durchmarschirenden fremden Truppen, und werden folglich die Verpflegungsmittel für die Hannoverschen Truppen von den Lieferanten zu empfangen seyn.

Hannover, den 31sten August 1814.

General-Kriegs-Commissariat.

Arenhold.





